

Registratur
des
Bürgermeisteramtes von Menden.

36

Acta generalia
betreffend

Hofbau zum Gemeindewerk.

Lügennurichteramt pp.

Möglichkeit Gemeindewerke.

Tit.

Nr.

ter Band

Fach

W. Reckinger, Siegburg.

A

32

Minister des Innern.

Berlin, den 9. August 1919.

IV a. 11574.

Dem Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 18.Juli 1919 wird in einer der nächsten Nummern der Preußischen Gesetzesammlung, die von mir erlassene Ausführungsanweisung dazu im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, sowie im Materialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden.

In der Anlage übernehme ich Abdrucke der Ausführungsanweisung zugleich für die Stadt- und Landkreise mit dem Brauchen, das Erforderliche sofort zu veranlassen, damit die in dem Gesetze vorgesehenen Fristen eingehalten werden können. Vor allem ist die Neuwahl der unbesoldeten Gemeindevorstandsmitglieder und der Kreisdeputierten, der Amtsvorsteher in den östlichen Provinzen, der Gemeindevertretungen in der Provinz Hannover, der Deputationen und Kommissionen in Städten und Kreisen mit größter Beschleunigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsanweisung durchzuführen. Die Landräte werden bei ihrer Instruktion der Gemeindevorsteher jeder in Betracht kommenden Gemeinde auch klar mitzuteilen haben, ob die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder nach Mehrheitsprinzip stattzufinden hat.

Über die Durchführung der Neuwahlen der Gemeindevorstände sehe ich mit Ausnahme der Provinzen Westpreußen, Posen, des Regierungsbezirks Oppeln sowie der Rheinprovinz einem Berichte zum 15.Oktober entgegen.

In Vertretung.
gez.v.Jarotzky.

An die Herren Regierungs-Präsidenten - mit Ausnahme von Posen -

Der Regierungs-Präsident.

I. E. 1516.

Cöln, den 15. August 1919.

Abschrift übersandt.

In Vertretung.

Budding

Eisig

In
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.



Minister des Innern.

Berlin, den 9. August 1919.

IV a. 11674.

Das Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 18.Juli 1919 wird in einer der nächsten Nummern der Preußischen Gesetzesammlung, die von mir erlassene Ausführungsanweisung dazu im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, sowie im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden.

In der Anlage übernehme ich Abdrucke der Ausführungsanweisung zugleich für die Stadt- und Landkreise mit dem Brauchen, das Erforderliche sofort zu veranlassen, damit die in dem Gesetze vorgesehenen Fristen eingehalten werden können. Vor allem ist die Neuwahl der unbesetzten Gemeindevorstandmitglieder und der Kreisdeputierten, der Amtsvorsteher in den östlichen Provinzen, der Gemeindevertretungen in der Provinz Hannover, der Deputationen und Kommissionen in Städten und Kreisen mit grösster Beschleunigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsanweisung durchzuführen. Die Landräte werden bei ihrer Instruktion der Gemeindevorsteher jeder in Betracht kommenden Gemeinde auch klar mitzuteilen haben, ob die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder nach Mehrheitsprinzip stattzufinden hat.

Über die Durchführung der Neuwahlen der Gemeindevorstände sehe ich mit Ausnahme der Provinzen Westpreußen, Posen, des Regierungsbezirks Oppeln sowie der Rheinprovinz einem Berichte zum 15.Oktobe entgegen.

In Vertretung.
gez.v.Jarotzky.

An die Herren Regierungs-Präsidenten - mit Ausnahme von Posen -

Der Regierungs-Präsident.

I. E. 1516.

Göln, den 15. August 1919.

Abschrift übersandt.

In Vertretung.

Die Herren Landräte des Bezirks,
Die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Budding

Fischer

er Minister des Innern.
IV a. 11363.

Berlin, den 26.Juli 1919.

A u s f ü h r u n g s a n w e i s u n g
zu dem Gesetz über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen und
die weitere Durchführung der Gemeindewahlen vom 15.Juli 1919.

1. Das Gesetz gliedert sich in zwei nur lose miteinander im Zusammenhange stehende Teile. Nach § 1 steht nunmehr auch den Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie den Männern das Bürgerrecht in den Städten und das Gemeinderecht in den Landkreisen zu. Nach der Verordnung vom 23.November 1918 (Gesetzsamml.S.183) konnten Frauen zu Mitgliedern gemischter städtischer Verwaltungsdeputationen bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Erwerbes des Bürgerrechts erfüllten. Ferner wurden den Frauen durch die Verordnungen vom 24. Januar 1919 (Gesetzsamml.S.13) und vom 31.Januar 1919 (Gesetzsamml. S.15) das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung verliehen. Die Lücken, die diese drei Verordnungen hinsichtlich der politischen Gleichstellung der Frau in den Stadt- und Landgemeinden noch aufweisen, werden durch das Gesetz vom 15.Juli 1919 geschlossen, in dem das Bürgerrecht und Gemeinderecht im vollen Umfang jetzt auch den Frauen zusteht. Im übrigen wird hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes des Bürger- und Gemeinderechts an den bestehenden Bestimmungen nichts geändert.

§ 1 kann bei Ehefrauen natürlich nicht dahin ausgelegt werden, dass die Voraussetzungen zum Erwerb und Besitz des Bürger- und Gemeinderechts, die beim Ehemann vorhanden sind, außerdem auch noch bei der Ehefrau vorhanden sein müssen, um ihr den Erwerb und Besitz zu ermöglichen. Es wird z.B. nicht verlangt werden können, wenn der Ehemann gemäß § 5 Absatz 2 der Stadtordnung vom 30.Mai 1853 das Bürgerrecht als Hausbesitzer, Gewerbetreibender oder Steuerzahler erworben hat, dass auch die Ehefrau diese Voraussetzungen erfüllt. Es müssen vielmehr in analoger Anwendung des § 5 Absatz 3 der Stadtordnung die das Bürgerrecht begründenden Eigenschaften eines der beiden Ehegatten jedem von ihnen angerechnet werden.

2. Die §§ 2 und 3 enthalten Bestimmungen über die weitere Durchführung der Gemeindewahlen. Nach § 5 der Verordnung vom 31.Januar 1919 bleiben die Provinzen Posen und Westpreußen und der Regierungsbezirk Oppeln von dem Geltungsbereich der Verordnung bis auf weiteres ausgeschlossen. Um den nunmehr auftretenden Bedürfnis für einzelne Teile der vorgenannten Bezirke, Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen vorzunehmen, Rechnung tragen zu können, verleiht das Gesetz dem Staatsministerium eine entsprechende allgemeine Ermächtigung, die eine jeweils besondere Berücksichtigung der in diesen Bezirken verschieden liegenden und einem starken Wechsel unterworfenen Verhältnisse gestattet.

Nach der Gemeindewahlverordnung vom 24. Januar 1919 waren Nachträge zu den Wählerlisten zur Preußischen Landesversammlung, die die Unterlage der erstmaligen Wahl bildeten, nicht zulässig. Inzwischen haben sich die Verhältnisse wesentlich verschoben. Die Listen werden daher vielfach nicht mehr vollständig sein, so dass eine Ergänzung, oder in Einzelfällen sogar eine Neuaufstellung der Wählerlisten erforderlich sein wird. Hierdurch wird es ermöglicht, bei den demnächst erstmalig nach dem gleichen Gemeindewahlrecht stattfindenden Wahlen in Abweichung von der Vorschrift in § 8 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung vom 24. Januar 1919 die Bedeutung einer gewissen Sehaftigkeit für das Gemeindewahlrecht zur Geltung kommen zu lassen.

Das Gesetz hat lediglich den Charakter eines Zwischengesetzes und tritt mit den demnächst zu erlassenden Gemeindeverfassungsgesetzen außer Kraft.

Im Auftrage:

gez. Meister.

Der

Der Minister des Innern.
IV a. f1363

Berlin, den 26. Juli 1919.

In der Anlage übersende ich eine Anzahl Ueberdrucke der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Bürger- und Gemeinderecht der Frau und die weitere Durchführung der Gemeindewahlen vom 15. d. Mts. für die dortigen Stadt- und Landkreise.

Solite an einzelnen Fällen eine Ergänzung oder Neuaufstellung von Wählerlisten erforderlich werden, so ist mir entsprechend zu berichten
Im Auftrage.
gez. Meister.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Der Regierungs-Präsident.
I. E. 1426.

Cöln, den 13. August 1919.

Abdruck zur Kenntnis.
Abdrucke dieser Verfügung für die Landbürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

Budding

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

frei!

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I.Nr. 4061.



Abdruck zur Kenntnis.

s.v.

von Budding.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Zu den Akten
Sieg. Mülldorf, den 26.
der Breyat.

Lfd. Mülldorf *B*

Der Landrat.

A.I. Nr. 4212

Bürgermeisteramt Henden-Siegburg, den 30. August 1919
zu Siegburg-Mülldorf

Eing. 3 - SEP 1919

J.-Nr. 5659!

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme, Da die Verordnung (z.Zt. Preuß. Ges. Sammlung Nr. 33 vom 14.8. 1919 - Seite 118-) in der Rheinprovinz vorläufig nicht durchzuführen ist, erübrigen sich irgendwelche Maßnahmen. Die Ausführungsanweisung liegt nur in einem Exemplar hier vor und kann daher nicht mit übersandt werden.

Ich finde allerdings einen Widerspruch insofern, als es in § 4 Abs. 3 des Gesetzes heißt, daß die Verordnung in den besetzten Gebieten der Rheinprovinz erst nach der Durchführung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen Platz greift, während der Erl. B des Ministers des Innern vom 9.8. 1919 (am Schlus) von der ganzen Rheinprovinz spricht. Dementsprechend hat auch der Regierungs-Präsident die ganze Sache nur zur Kenntnis nicht zum Bericht bezw. zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Strahl.

An
den Herrn Bürgermeister

in

Lfd. Mülldorf

Anschrift.

Der Regierungs-Präsident.

I E 1641

Cöln, den 9. September 1919

Der Bürgermeister in Bergisch Gladbach hat mir ein Schreiben der britischen Zivilverwaltung, südl. Division, vom 24. v. Mts. - No. 17/5/281.S.3020 - vorgelegt, in dem dem Bürgermeister mitgeteilt wird, dass der Militär-Gouverneur das Abhalten von Stadtverordnetenwahlen (Gemeindewahlen) in dem von den Briten besetzten Gebiete gestattet hat. Weiter ist in dem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass die Vorbereitungen für die Gemeindewahlen beginnen können.

In Vertretung

gez: Budding.

An

den Herrn Landrat

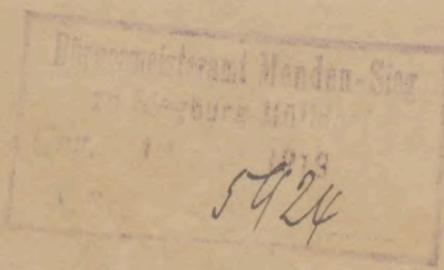
in

Siegburg.

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I. J.-Nr. 4368.

Siegburg, den 11. September 1919.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und
weiteren Veranlassung.



S trahl.

S. Müllendorf 179 19.

Landrat.

*Um Gewinnwert zu messen
Buch zum 11. 9. 19 k. 4368.*

Sig. Müllendorf

*Nur bei Bezugnahme auf oben-
stehende Anfrage bitten wir um
eine Mitteilung nach ^{Nettobruttowert}
~~mindestens~~ ^{Nettobruttowert} möglichst ~~zuverlässiger~~
zuverlässiger Werte werden fallen
O. N.*

Abschrift.

Teleg r a m m .

Innenminister drahtet für Gemeindewahlen im besetzten Gebiet Neuaufstellung der Wahlerlisten angeordnet. Dabei erforderlich 6 Monate Wohnsitz Stichtag d. September Erlaß unterwegs.

Oberpräsident.

1/319

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses des Siegkreises. Siegburg, den 12. Sept. 1919.
A. I. Nr. 4409 Eing. 17 SEP 1919
J.-Nr. 5965-

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisannahme.

Der in Aussicht gestellte Erlaß des Herrn Ministers wird Ihnen nach Eingang unverzüglich zugefertigt werden.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

fg. Müesch

Abschrift.

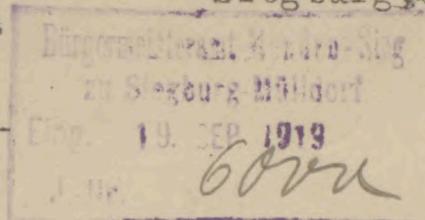
T e l e g r a m m .

Reichsminister drahtet In neue Wählerlisten sind auch
diejenigen aufzunehmen die das Erfordernis sechsmonatlichen
Wohnsitzes bis zum Wahltag erfüllen.

Oberpräsident.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A. I. Nr. 4391.

Siegburg, den 15. September 1919.



Abschrift übersende ich im Anschluß an meine
Verfügung vom 32. IX. ar. A.I. J.-Nr. 4409 zur gefk.
Kenntnisnahme.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

F. Mülldorf

Der Bürgermeister

dagb. 1919. 1. 9.

6000

für den Aftan
2. N.

Lüttung

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.
E. 1702.

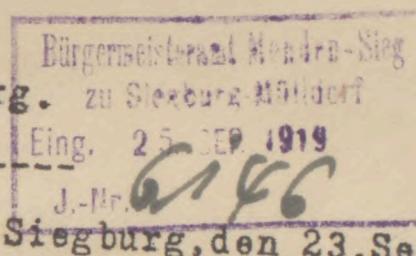
Cöln, den 18. September 1919.

Nach Mitteilung des Britischen Militär-Gouverneurs
sind nunmehr alle Wahlen im Britisch besetzten Gebiete zu-
lässig.

In Vertretung.

gez. Budding.

An den Herrn Landrat in Siegburg.



Siegburg, den 23. September 1919.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A. I. Nr. 4488.

Abschrift übersende ich zur weiteren
Veranlassung.

S trahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg

Abschrift.

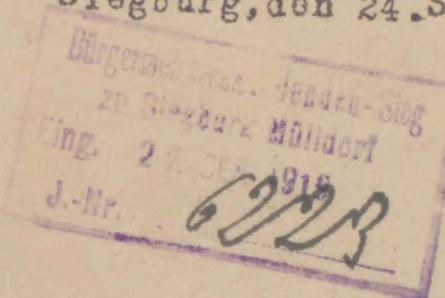
T a l e g r a m m .

Innenminister drähtet: In Wählerrlisten zur Durchführung der Gemeindewahlen im besetzten Gebiet sind selbstverständlich auch heimkehrende Flüchtlinge und Kriegsgefangene aufzunehmen wenn sie Erfordernis 6 monatlichen Wohnsitz erfüllen.

Oberpräsident.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I. № 4512.

Siegburg, den 24. September 1919.



Abschrift zur Kenntnis.

S t r a h l.

an

den Herrn Bürgermeister

i n

Siegburg Mündorf

er Minister des Innern.
IV.a.12022.

Berlin, den 4. September 1919.

In einer Reihe von Gemeinden im besetzten Gebiet haben die Besatzungsbehörden nunmehr die Durchführung der Gemeindewahlen auf Grund der Verordnungen vom 24. und 31. Januar d.Js. genehmigt. Auf Grund von § 3 des Gesetzes über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen und die weitere Durchführung der Gemeindewahlen vom 15. Juli d.Js. ordne ich hiermit an, daß in allen Fällen hierbei eine Neuaufstellung der Wählerlisten zu erfolgen hat, wobei gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Januar d.Js. lediglich die wahlberechtigten zu berücksichtigen sind, die im Gemeindebezirk seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben. Als Stichtag für dieses Erfordernis bestimme ich den 1. September.

Jm übrigen verweise ich noch besonders auf § 23 des Gesetzes vom 18. Juli d.Js. (G.S.118).

Jeh ersuche hiernach unverzüglich das Weitere zu veranlassen.

Jm Auftrage.

(Unterschrift.)

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

er Oberpräsident der Rheinprovinz.
G.965/19.

Coblenz, den 14. September 1919.

Abschrift übersende ich im Anschluß an meine Verfügung vom 6. und 10. d.Mts. - G.941 u. 941 II/19- zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Jn Vertretung.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

er Regierungs-Präsident.

Cöln, den 20. September 1919.

I E 1714.

Abschrift zur Beachtung.

Jn Vertretung.

Budding

An

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Als 22.

T e l e g r a m m.

Innenminister drahtet weise Bezugnehmend auf Frahterlaß vom 9. September darauf hin, daß selbstverständlich Nachtrag auch Stichtag für Erfordernis der Vollendung 20. Lebensjahres ist.

Überpräsident.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siegkreises,
A. I. Nr. 4643.

Siegburg, den 3. Oktober 1919

Abschrift zur Kenntnis.

Strahl.



An

den Herrn Bürgermeister

in

J. Mülldorf

B

Der Minister des Innern.

IV a.12319.

Berlin, den 22. September 1919.

N.W.7, Unter den Linden 72/73.

Auf die Eingabe vom 11.d.Mts.

Das Erfordernis eines 6=monatigen Wohnsitzes(bis zum Tage der Wahl gerechnet) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, da auf Grund der durch § 3 des Gesetzes vom 15.Juli d.Js.(Gesetzsamml.S.113) erteilten Ermächtigung für die im besetzten Gebiet jetzt möglich werdenden Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen eine Neuaufstellung der Wählerlisten von mir angeordnet worden ist und dabei die Bestimmung in § 2 der Gemeindewahlverordnung vom 24.Januar d.Js., die als Voraussetzung des Wahlrechts eine sechsmonatige Wohnsitzdauer erfordert, beachtet werden muß. Dieser Anordnung entspricht das Vorgehen der Stadtverwaltung in Euskirchen. Eine Ausnahme zu gunsten entlassener Kriegsgefangener, die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst an einem anderen Orte gewohnt haben und erst jetzt in Euskirchen neu zugezogen sind, ist nicht möglich.

An die Ortsgruppe Euskirchen des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Hinterbliebenen in Euskirchen.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Jm Auftrage.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 29. September 1919.

I.E.1756.

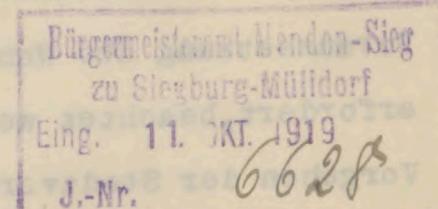
Abschrift zur Kenntnis.

In Vertretung.

Budding

An

die Herren Landräte des Bezirks,
ausschl. der in Hummersbach und Wald-
bröl, die Herren Oberbürgermeister in
Bonn und Cöln, die Herren Bürgermeister
in Brühl, Euskirchen, Zülpich, Bergisch
Gladbach, Münsterfeil, Rheinbach, Sieg-
burg,



Der Vorsitzende
des Kreisausschusses des Sieg-
kreises.

A.I.J.-Nr. 4694.

Abschrift zur Kenntnis.

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in Lfd. Mülldorf

Siegburg, den 6. Oktober 1919.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I.J.-Nr. 4843

Siegburg, den 24. Oktober 1919.

Anweisung an die Bürgermeister betreffend die
Gemeindewahlen.

I.

Die neuen Wählerlisten sind vorgeschrieben um alle Wahlberechtigten möglichst ausnahmslos zu erfassen. Wer am Wahltag noch nicht 6 Monate im Gemeindebezirk wohnte, darf nicht aufgenommen werden. Zurückkehrende Kriegsgefangene sind in die Listen einzunehmen wenn sie am Wahltag 6 Monate lang in der Gemeinde wohnen (die Abwesenheit im Kriegsdienste hat den Wohnsitz nicht unterbrochen). In größeren und räumlich ausgedehnten Gemeinden sind Stimmbezirke zu bilden. Jeder Stimmbezirk soll etwa 300 Einwohner umfassen. Soweit bei den Wahlen zur Nationalversammlung Stimmbezirke gebildet worden sind, werden diese zweckmäßig beibehalten. Damit die Vorbereitungen nicht aufgehoben werden, ersuche ich, die Vorschläge zur Abgrenzung der Stimmbezirke mir einzureichen, aber inzwischen bereits nach diesen Vorschlägen die Wählerlisten für die einzelnen Stimmbezirke und zwar alphabetisch aufzustellen (doppelt), eventl. strassenweise.

Der Gemeindoverstand (Bürgermeister) erlässt sofort nach Eingang dieser Verfügung in ortssublicher Weise die Bekanntmachung, und von welchem Tage ab die Wählerlisten 8 Tage lang zur Einlieferung ausliegen. Zweckmäßig geschieht die Auslegung in den befreifenden Stimmbezirken an derselben Stelle, wo die Wahllisten für die Nationalversammlung ausgelegt waren. Die Auslegung muß Wochen vor der Wahl beginnen, es empfiehlt sich deshalb, falls Wählerlisten noch nicht fertiggestellt sind, die Auslegung noch sofort bekannt zu machen, da der Tag der Fertigstellung je erachtet werden kann.

Werden Einsprüche gegen die Wählerlisten, die beim Gemeindeverstand anzubringen sind, von diesem nicht als begründet erachtet, so muß binnen 14 Tagen der Landrat entscheiden und den Beteiligten die Entscheidung bekannt geben. Solche Einsprüche sind deshalb alsbald hierher zu senden.

Näheres über die Wählerlisten, Bescheinigungen dazu usw. gibt die Wahlordnung für die Wahlen zur Nationalversammlung am 30. November 1918 (R.G.Bl.S.1353).

Sofort nach Eingang dieser Verfügung ersuche ich, - sofern nicht bereits geschehen ist - die Wahlkommission zu bilden. Den dem Bürgermeister bzw. Gemeindoversteher gehörten ihr Beisitzer ab, die der Gemeinderat zu wählen hat. Zu dem Zweck kann eine dringliche Gemeinderatssitzung (Einladungsfrist kürzer als 3 Tage) anberaumt werden. Erscheint ein früherer Schluss der Wahlverhandlung als um 8 Uhr zweckmäßig, so ist der Gemeinderat auch hierüber zu hören. Auch ist der Wahltag zu bestimmen; muß dies ein Sonntag sein.

Die

S. Mülldorf

Die Wahlkommission muß spätestens 2 Wochen vor dem Wahltage ur Einreichung der Wahlvorschläge durch die zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter auffordern, diese Bekanntmachung wird zweckmäßig sofort nach Bildung der Wahlkommission erlassen. Dabei ist folgendes anzugeben:

Die Wahlvorschläge sind von mindestens 10 Wahlberechtigten zu unterzeichnen und bis spätestens am 7. Tage vor dem Wahltage der Kommission einzureichen. (Es wird empfohlen, anstatt 7. zu sagen 14. oder 10 Tage vor dem Wahltage, da sonst der Wahlaus- schuß für die Prüfung und Veröffentlichung der Vorschläge, die am 5. Tage vor der Wahl erfolgen muß, siehe unten nicht genügend Zeit behält.) Bis zum gleichen Tage sind etwaige Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären. Die Wahlvorschläge dürfen um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Gemeindevertreter zu wählen sind. Es sollen unter den verschiedenen Wahlvorschlägen nicht dieselben Unterschriften stehen. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand, Beruf wie Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen. Gleichzeitig ist die Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind, beizufügen. Bewerber dürfen nicht in mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

In der Bekanntmachung sind auch die Namen der Wahlaus- schußmitglieder anzugeben (siehe unten); zweckmäßig wird auch näheres über die Stimmzettel (§ 34 der Wahlverordnung) und der Wahltag angegeben.

Falls die Wahlvorschläge Mängel aufweisen, hat die Wahlkommission das Weitere gemäß § 17 - 21 der Wahlverordnung zu veranlassen. Zur Bildung des Wahlausschusses beruft die Wahlkommission a) 4 Wahlberechtigte aus der Gemeinde und verpflichtet sie (durch den Bürgermeister) durch Handschlag an Stedesatt; b) ebenso 2 Beisitzer als Stellvertreter und 1 Schriftführer. Der Wahlausschuß entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und veranlaßt das erforderliche gemäß § 23 - 28 der Wahlordnung. Spätestens am 5. Tage vor dem Wahltage hat der Wahlausschuß die Wahlvorschläge und etwaige Listenverbindungen bekanntzumachen. (§ 28). Die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung ist dabei kurz zu erläutern nach Maßgabe der § 19, 20 der Wahlverordnung und § 51, 52, 53 der Wahlordnung vom 30. November 1918. Die Abgrenzung der Stimmbezirke, Ernennung des Wahlvorstehers und Vertretere, Bestimmung des Wahlraumes sowie Tag und Stunde der Wahl sind spätestens am 7. Tage vor dem Wahltage durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter und in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Bekanntmachung ist dortseits vorzunehmen, nachdem vorher meine Genehmigung (Ernennung pp.) eingeholt ist. (§ 10, 29, 30 der Wahlverordnung).

Dor

Der Wahlvorsteher ernennt 3 - 6 Beisitzer und einen Schriftührer aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks. Diese bilden zusammen den Wahlvorstand. Selbstdständig können auch Frauen dem Wahlvorstand angehören. Die Obliegenheiten des Wahlvorstehers, der die Wahlhandlung usw. sind in §§ 31 - 48 näher angegeben.

Nach der Wahl treten Wahlkommission und Wahlausschluß wieder in Tätigkeit (§§ 49 - 56): Bekanntmachung betreffend Prüfung der Wahlen, die Prüfung selbst, Bekanntmachung des Ergebnisses, Annahmeerklärung der Gewählten). Mit der Zuziehung von Helfern nach § 47 der Wahlordnung erkläre ich mich einverstanden.

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist nach § 47 der Gemeindeordnung nach Maßgabe der Einwohnerzahl zu ermitteln. Rundezulegen ist das Ergebnis der letzten Volkszählung (1910) am 8. Oktober stattfindende Volkszählung kann nicht in Betracht kommen, da nur mit dem erst später amtlich festzustellenden und bekannt zumachenden Ergebnis derselben gerechnet werden kann.

Sofern in einzelnen Gemeinden Ortsstatute betreffend Verteilung der Gemeindevertreter auf die einzelnen Ortschaften bestehen ist folgendes zu beachten:

In dem Ministerialerlaß vom 1. Februar 1919 IV a 309 heißt es zwar in Beziehung auf § 8 letzten Absatz der Verordnung vom 4. Januar 1919, daß Bestimmungen über örtliche Einschränkung des passiven Wahlrechts nicht berührt werden. Dem steht indes gegenüber die Ausführungs-Anweisung vom 8. August 1919 zum Gesetz vom 18. Juli 1919, in der § "zu § 22" im Hinblick auf die Eingemeindungsverträge, aber in allgemeiner Ausführung gesagt ist, daß die Aufrechterhaltung darartiger Sonderarrangements mit dem Verhältniswahlverfahren praktisch unvereinbar ist. Bei dieser praktischen Unmöglichkeit ihrer Anwendung ist es ohne Belang, ob die Sonderrechte durch Ortssatzung oder Eingemeindungsvertrag festgelegt sind. Sie stehen der Verordnung vom 24. Januar 1919, die die Verhältniswahl vorschreibt, tatsächlich entgegen und sind daher gemäß § 10 dieser Verordnung (1. Satz) (in Verbindung mit § 8 letzten Satz) insoweit als aufgehoben anzusehen.

Hiernach steht es den Parteien frei, die Bewerber für ihre Wahlvorschläge aus der gesamten Gemeinde zu entnehmen ("zu § 22) der Ausführungsanweisung vom 1. August, letzter Satz.)

Fay Strahl

14

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A. I. Nr 4938.

Siegburg, den 25. Oktober 1919.

Bundesland Nordrhein-Westfalen - Landkreis Siegen-Wittgenstein

Landrat Mühldorff

Eing. 26. OKT. 1919

d. 11.

Ich erhalte von Coblenz, neben folgendes Telegramm:

Innenminister drähtet: Im Ergänzung meiner Drahtung vom 20. September bei Kriegsteilnehmern insbesondere Kriegsgefangenen, die nach Rückkehr aus dem Kriege ihren Wohnsitz in derselben Gemeinde nehmen und bis zum Wahltag behalten in der sie bei Einziehung zum Militärdeinst wohnten ist Voraussetzung sechsmalatigen Wohnsitzes stets als erfüllt anzusehen. Beitragung in Wählerliste in diesem Falle auch nach Ablauf der Auslegungsfrist vorzunehmen, sofern Unmöglichkeit rechtzeitigen Einspruches glaubhaft gemacht und Antrag mindestens eine Woche vor Wahltag gestellt wird, soweit Gemeindewahlen noch nicht stattgefunden haben. Erforderliches hiernach veranlassen. Depeschenchluss. Bezugene Drahtung vom 20. September am 22. September dorthin drähtlich mitgeteilt.

Oberpräsident.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Die am Schluß des Telegramms bezogene Erwähnung ist dorthin mitgeteilt durch diesseitige Verfügung vom 24. September 1919 A.I. № 4512.

S tr a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müllner

Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A. I. J.-Nr. 4873.

Siegburg, den 28. Oktober 1919.

Beigefügt ist:

zu Siegburg

Eing. 30. OKT. 1919.

J.-Nr.

Die Verschiedenheit der Handhabung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betr. Gemeindewahlen gibt mir Veranlassung auf meine Verfügung vom 15.v. Mts. A. I. Nr. 4391 nochmals hinzuweisen, wonach auch diejenigen in die Wahllisten aufzunehmen sind, die bis zum Wahltag das Erfordernis 6 monatlicher Lohnsitzes in der Gemeinde erfüllen.

Ferner vorweise ich noch besonders auf § 23 des Gesetzes vom 18.Juli ds.Js. Ges.Samml.S.118 und meine letzte Verfügung von 25. ds.Mts. A.I.Nr. 4943.

B r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

i n

S. Mülder

Rei

Paul Sieg

Leverkusener Kellen

Angreifnis

Concord

beginnend Formierung der Muffvorstufen, der Halslochhaken, Etc.
Formierung der Mufflochhaken und Bildung der Muffbürsten
für die am 30. November 1919 stattfindenden Gewinn-
marken zu entwerfen.

Abrechnung vom 24. 10. 1919 Nr. A 4943

Haftpflicht

Siegburg. Müllhof, den 24 Oktober 1919.

zu Lüvyannichtm.

P.S.

Ortschaft	zum Kimmelsdorf gehörten Gemeinde	Mußlohal	Mußlohal	Kammertal und Mußlohal	Muß Sauer	Sauer	Kammertal
1 Brüderdorf	Infurzung der Martin W. Daus Brüderdorf	Miller Wilhelm Hor. in der Mühlbachstrasse Brüderdorf	Herrn Friz Drechhaus	Herrn Friz zum Riemerhof 9 - 6 Uf. Kommendierer Prof. Engels dorff	Siegburg Michael, Franken Paul, Brennbach Wilhelm, Huber Joseph Gruber Wilhelm Gottlieb Grossen Jakob, Lüger Johann, Krecht Kohr, Schmid Johann Joseph Rehbein Harry Gottlieb.	Behr Johann Richartz Johann	
2 Hangelar	Infurzung des Martin Kohl Joseph Lichius Lange Lichius Lange Lor	Lichius Peter Joseph Ottmannsberg Hangelar	Hartl Johann Klemens Joseph Jungemann Hangelar Heinrich Lor	Hartl Johann Klemens Joseph Jungemann Hangelar Heinrich Lor	Grossen Jakob, Lüger Johann, Krecht Kohr, Schmid Johann Joseph Rehbein Harry Gottlieb.	Schiefer Joseph Schmidleins Johann	
3 Holzlar mit Raleben Rothkauel Gießen	Tafila zu Hof. Lor	Baum Peter Gr. mannsberg Bergfelsen Kohl Paul	Jones Thedorus Peter Joseph Katharina Holzlar von Mühlbach	9 - 6	Gies Joseph Litz Peter Joseph Bellinghausen Anton Schmeiderholz Horn Wilhelm Kohrsmeier Paul Gottlieb Jann Freiberg, Jakob Klein Joseph Brodiger Peter Paul	Brückholz Paul Schmeiderholz Horn Wilhelm Klein Wilhelm Grechach Paul Gottlieb	
4 Meindorf	Infurzung des Martin Hermann Friedrich Klein Lorff	Brennecker Johann Wilhelm Grunewald Korngärtner Meindorf	Schnell Peter Joseph Wilhelm Catharina Meindorf Schmeiderhorn Lorff.	10 - 6			
5 Niedermenden, Neu den Herrn Fr. W. Hüttle	Infurzung der Martin Joseph Rich et al. Menden	Hess Gottlieb Joseph Grunewald Bergfelsen	Wachter Johann et al. Antonius Grunewald W. Meindorf Peter	9 - 6	Folkwein Johann Stupperich Joseph Hansschen Wilhelm, Hermann Ludwig Völker Paul Reichenbach Gottlieb Gottlieb	Lichius Peter Joseph Hansschen Wilhelm, Hermann Ludwig Völker Paul Reichenbach Gottlieb Gottlieb	
6 Niederepleis	Infurzung der Martin W. Fuldaerbaum Vie. Zerpfeis	Klein Gottfried Gr. mannsberg Bergfelsen in Niederepleis	Richter Johann Müller Adolf in mit W. Pleis Antonius Joseph	9 - 6 Uf.	Zuf Schoppe, Jann Saal, Grone Kraeck zum Riemerschopf Lippsen Bellent Gottlieb	Zuf Brach Zuf Fuß Müller	
7 Obermenden mit Fr. W. Hüttle Zyper. Reich	Infurzung des Herrn Johann Körner zum Obermenden den	Feij Peter Grunewald Korngärtner Obermenden	Glaesel Grunewald Lichtenberg Peter Krautmeier F. W. Lichtenberg Peter	9 - 6	Luhm Paul, Hinterhäuser Johann Glaesel Grunewald Lichtenberg Peter Feij Peter Gottlieb	Lichius Peter Glaesel Grunewald Lichtenberg Peter Feij Peter Gottlieb	
8 Siegburg. Müllendorf	Infurzung der Martin Jakob Schmeider Siegb. Müllendorf	Hess Grunewald Peter Gr. mannsberg Bergfelsen Siegburg. Müllendorf	Sieberr Joseph Grunewald Peter Rothmeier L. Müllendorf Joseph dorff.	9 - 6	Freckwinkel Jakob, Dörr Joseph Behr Joseph, May Ausigkeit Bannister Rein Gottlieb und	Kettenhäuser Peter Lundberg Wilhelm	

Rud. Sieg.

Liegungsamt für Kenden.

Abzugrund

berufss. Zusamm. der Maßnahmefür. des Hafens, Brücke, Zusamm. der Hafelokale und Bildung der Maßnahmefür die am 30. November 1919 stattfindenden Gewinnungsverhandlungen.

Verfügung vom 24. Oktober 1919 N: A 4943

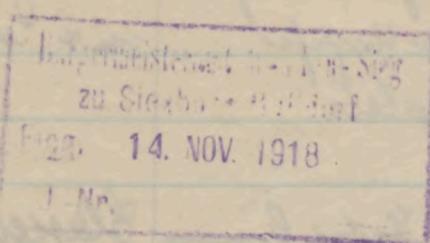
A^t

Eing. OCT. 1919

Offiziell!

Siegburg. Heilige, den 24. Oktober 1919.

Der Liegungsrat.



Platz

Der Vorsitzende des
Liegungsrates des
Siegburgs.
A.B. Nr. 7779

Siegburg, den 11. XI. 1919.

H. zum Ausdruck.

Platz

Platz

Komm bezirk	zum Himmelsjahr gefürmte Gemeinde	Mußloch	Mußlochhof	Hölzerbachtal Mußlochhof
1	Buisdorf	Lehnung der Mutter Wm. Daus Buisdorf	Müller Wilhelm Gemeindemorpha Buisdorfer Lehn: haus	Haus Erzg. Käpni mäßige Buisdorf
2	Hangelar	Lehnung des Mithausfahrer Joseph Lichius Hangelar	Lichius Peter Joseph Gemeindemorpha Hangelar	Kurth Johann Ganglafner Hangelar
3	Hohlar mit Röleben Kohlkau Gielgen	Röleben zu Hohlar	Baum Peter Gemeinde Morpha Kohlkau	Fouas Thedor Cobauer Hohlar
4	Meindorf	Lehnung des Mithaus Gemeine Friesen Klein Morpha Meindorf dorf	Brauweiler Johann Wilhelm Gemeinde Friesen Klein Morpha Meindorf	Schnitz Peter Oetmannheim
5	Niedermenden, neu. Den Hörn Fried. Wilh Hütte	Lehnung des Mithaus Joseph Richard Niedermenden Niedermenden	Hess Matthias J. H. S. Richard Joseph Gemeinde Morpha Niedermenden Niedermenden	Richard Johann Geymert Niede menden
6	Niederpleis	Lehnung des Mithaus Fal. Derbarum Vie. Niederpleis	Klein Gottfried Jr. minde Morpha Niederpleis	Richard Johann zu mitt Niederpleis
7	Obermenden mit Fried. Wilh Hütte, tg. gedeich	Lehnung des Hörn zu Johann Koss gen Obermen. den	Frey Peter Gemeinde zu Morpha Ober. menden	Gassen Johann Markmannsbr. Fried Wilh Hütte
8	Siegburg. Mülldorf	Lehnung des Mithaus Jakob Schumacher Siegb. Mülldorf	Hess Heinrich Müller Gemeinde Morpha S. Mülldorf	Scherr Josef Gemeinde Rothmannsbr. Fried Siegb. Mülldorf

Staatstelegramm!

Innenminister

Berlin

Erbitte drähtliche Bestätigung, daß meine Annahme zutreffend, wonach Gesetz vom 18.Juli 1919 nicht für Beigeordnete der rheinischen Landbürgermeistereien (§ 24 Ziffer 8 rheinische Kreisordnung) gilt.

Oberpräsident: 15.10.19.

Telegramm aus Berlin, den 20.10.1919.

an: Oberpräsident-Coblenz.

Gesetz vom 18.Juli findet auf Landbürgermeisterei beigeordnete keine Anwendung=Innenminister.

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 23.Oktober 1919.

G.1093 II/19.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

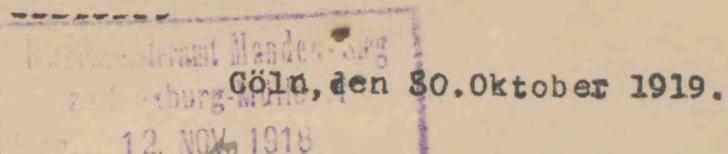
Jn Vertretung.

Unterschrift.

In die Herren Regierungs-Präsidenten.

Regierungs-Präsident.

I.E.1941.



Abschrift zur Kenntnis.

Für die Bürgermeister der Landbürgermeistereien liegen
Abdrücke bei.

Jn Auftrage.

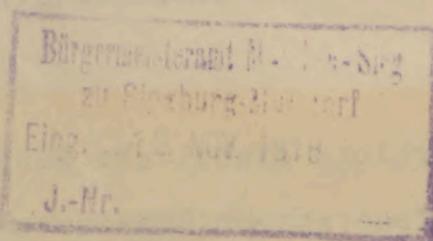
Herren Landräte des Bezirks.

Rodewald

St. 32

Der Landrat und Vorsitzende/
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I.Nr.5088.

Siegburg, den 10. November 1919.



Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf meine
Verfügung vom 5.Oktobe 1919 A.I.4626 zur gefl.Kennt-
nisnahme und Beachtung.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister
in

L. Mülldorf

T e l e g r a m m .

Innerminister drahtet: Kreisausschussbeschlüsse über Einschränkungen des passiven Wahlrechts durch Wohnsitzbeschränkung gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes sind mit dem Verhältniswahlssystem vereinbart. Aufhebung derartiger Beschlüsse ist als Selbstverwaltungsangelegenheit Sache des betreffenden Kreisausschusses für gleiche Bestimmungen den eingemeindungsverträgen war gesetzliche Aufhebung erforderlich.

Regierungs-Präsident.

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
A.I. Nr. 5118

Siegburg, den 12. November 1919

Bürgermeisteramt Menden-Sieg

zu Siegburg-Mülldorf

Febr. 15. NOV. 1919

J.-H.

Abdruck zur Kenntnis, sofern im dortigen Bezirk Einschränkungen godachter Art bestehen, sind die selben hierdurch aufgehoben. (vorgl. auch II. Teil der Verfügung vom 24.X.1919 A.I. 4943.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in *Siegburg Mülldorf*

ni

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I.-J.-Nr. 5167.

Siegburg, den 14. November 1919.

In Ausführung des Gesetzes der preußischen Staatsregierung vom 18. Juli 1919 betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes (Ges. Slg. S. 118 ff) hat der Kreisausschuß in seiner heutigen Sitzung den Tag bestimmt, an dem gemäß § 2 a.a.O. vorzunehmenden Neuwahlen stattfinden sollen. Eine Abschrift des Beschlusses ist beigefügt.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 5. Okt. 1919 A.I. 4626 und vom 10. November 1919 A.I. 5088 weise ich besonders darauf hin, daß die Bestimmungen des § 4 cit. Gesetzes für die Landgemeinden des Siegkreises nur bei Neuwahlen der unbesoldeten Gemeindevorsteher und ihrer Stellvertreter Anwendung finden. Eine Neuwahl ist in allen Gemeinden vorzunehmen, in denen nicht der Bürgermeisterekraft gesetzes berufener Gemeindevorsteher ist (§ 73 L.G.O.) Eine Wahl der Beigeordneten findet nicht statt.

Im § 7 Abs. des Gesetzes und in der dazu ergangenen Ausführungsanweisung des Herrn Ministers des Innern vom 9. August 1919, IV a 11574 ist aber ausdrücklich gesagt, daß die unbesoldeten Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter nur durch Einzelwahl nach Mehrheitsprinzip zu wählen sind, da es sich in jedem Falle um die Wahl einer einzelnen Person handelt. Würden dagegen für einen Gemeindevorsteher gleichzeitig mehrere Stellvertreter in derselben Eigenschaft gewählt,

so hätte diese Wahl der Stellvertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattzufinden.

Ich ersuche demnach zu verfahren und mir die Wahlverhandlungen bald nach der Wahl, spätestens jedoch bis 15. Januar 1920 einzureichen.

Sofern auch in den Landgemeinden Kommissionen oder Deputationen bestehen, sind auch diese nach den Bestimmungen der § 16 Abs. 1, 3 und 5 neu zu wählen; und zwar durch Verhältniswahl, wobei § 7 Abs. des Gesetzes sinngemäß Anwendung findet. Durch Beschuß der Wahlkörperschaft, der vor Bekanntgabe eines Wahlvorschages zu fassen ist, kann jedoch bestimmt werden, daß Kommissionen oder Deputationen in offener Wahl durch Zuruf gebildet werden.

Bezüglich der Steuerkommissionen verweise ich auf das Gesetz vom 16. Juli 1919.

Schulddeputationen-kommissionen und-Vorstände sind vorläufig nicht neu zu wählen, da der Landesversammlung ein Entwurf anderweitiger Regelung vorliegt.

Um Zweifel auszuschließen sei schließlich bemerkt, daß die Bildung von Kommissionen und Deputationen in Landgemeinden lediglich Sache der Gemeinden ist; der Kreisausschuß hat hierzu keine Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Einer Einreichung dieser Wahlverhandlungen bedarf es nicht. Zusatz für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Bürgermeistereien.

Bei dieser Gelegenheit erwähne ich schließlich noch, daß, wenn die Gemeinderäte neu gewählt sind, auch die Bürgermeisterräte baldigst zu wählen sind. Zweckmäßig wird daher sofort

sofort nach der Neuwahl der neue Gemeinderat einberufen mit der Tagesordnung:

- 1.) Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeinderatswahl.
- 2.) Wahl zur Bürgermeistereiversammlung.

Wird die erste Sitzung auf dem 30. Dezember gelegt, so kann damit gleichzeitig die Wahl des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreters verbunden werden.

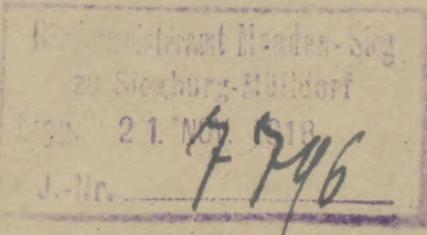
Erst wenn dieses alles erledigt ist, kann die erste Bürgermeistereiratssitzung stattfinden. Ich werde bis dahin Sorge tragen, daß das Weitere wegen der Wahl der Kreistagsmitglieder erfolgt ist, so daß auch in der ersten Sitzung des Bürgermeistereiratos gleich die Wahl der Kreistagsmitglieder stattfinden kann.

Dieser Zusatz hinsichtlich der Kreistagswahl gilt nicht für die Bürgermeistereien Wahlscheid und Königswinter-Land, da auf diese Bürgermeistereien nicht je ein Abgeordneter entfällt. Diese Bürgermeistereien wählen als Kreisteil zusammen einen Abgeordneten zum Kreistag. Hierüber ergibt noch besondere Verfügung.

S t r a h l.

an Herrn Bürgermeister
in

P. Mülldorf



Abschrift.

er Regierungs-Präsident
I.M. 2065

Cöln, den 15. November 1919

An den Herrn Landrat in Bonn.

Auf den Bericht vom 10. ds.Mts.K.A.3968/4061.

Das Gesetz vom 18. Juli 1919 (G.S.S.118 findet auf die unbesoldeten Beigeordneten der Landbürgermeistereien keine Anwendung (Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 23.v.Mts.-G.1093 II/19-, mitgeteilt durch Verfügung vom 30.v.Mts.-IE.1941-) die Beigeordneten die ernannt und nicht gewählt sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit ihrer Ernennung im Amt.

In den Landgemeinden ist der Bürgermeister Gemeindevorstand. Gemeindevorstandsmitglieder gibt es daher nicht. Der Gemeindevorsteher ist als unbesoldeter Gemeindebeamter anzusehen und neu zu wählen. Da er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist, so findet die Ausführungsbestimmung zu § 4(Abs.2) des Gesetzes vom 18.Juli 1919 auf ihn keine Anwendung.

Da der Kreisausschuss den Termin für die Wahl des Gemeindevorstehers zu bestimmen habe, ergibt sich nicht aus den ergangenen Vorschriften. Ebensowenig ergibt sich hieraus, daß der Kreisausschuss den Termin festzusetzen habe, bis zu dem die Wahl der in den Landgemeinden nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 18. Juli 1919 neu zu bildenden Deputationen und Kommissionen (Letzter Absatz der Ausf.Best.zu §16 des Ges.) vorzunehmen ist.

Am 20. Oktober 1919 habe ich beim Herrn Minister des Innern die Entscheidung der Frage beantragt, ob § 27 Abs.1 Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes als aufgehoben zu betrachten sei und, falls diese Frage verneint werde, wer - die bisherige oder neu gewählte Gemeindevorstellung - über die Gültigkeit der Gemeinderatswahl zu beschließen habe. Die Entscheidung steht noch aus.

Der Gemeindevorsteher gehört auch fernerhin vermöge seines Amtes der Bürgermeisterversammlung an. Der § 110 Abs.1 Ziffer 2 hat durch § 4 letzter Absatz der Verordnung vom 24.1.1919

keine

keine Änderung erfahren. Die Vorschriften über die Bildung der Bürgermeisterversammlung sind nur insoweit abgeändert worden, als die Ziffer 1 a.a.O. aufgehoben worden ist. (§ 4 letzter Absatz der vorbezeichneten Verordnung)

Nach der Fassung des dritten Absatzes zu § 110 der Gemeindeordnung muß angenommen werden, daß die Zahl der Mitglieder der Bürgermeisterversammlung auf mehr als 12 festgesetzt werden kann.

Daß der vierte Absatz des § 110 der Gemeindeordnung eine Änderung erfahren habe, ergibt sich nicht aus den Gesetzen vom 18. Juli 1919 und den übrigen Vorschriften, wie bisher zusammen.

Das Gesetz von 18 J.V. gez. Unterschrift, engene Ausführungsan-

Vorsitzende des Kreis- der Wahl der zu entsendenden Abgeordneten
ausschusses, verbleibt es bei Bonn, den 22. November 1919,
F.A. I 4305

auf Die Gemeinderatswahlen sind in den meisten Gemeinden des Kreises nunmehr durchgeführt, eben, die ernannt und nicht gewählt.

Es ist nun die Frage aufgeworfen, welche Körperschaft berufen ist, diese neuen Wahlen für gültig zu erklären. Ob der § 27¹ Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes als aufgehoben zu betrachten und, falls diese Frage verneint wird, wer, - die bisherige oder die neu gewählte Gemeindevertretung - über die Gültigkeit der Gemeinderatswahl zu beschließen hat, hat der Herr Minister auf Anfrage noch nicht entschieden. Es steht jedoch nach der herrschenden Meinung zu erwarten, daß die neue Gemeindevertretung hierüber zu befinden hat, da es praktisch sich kaum durchführen läßt, hierfür noch die alte Vertretung zu gewinnen.

Die nächste Aufgabe der neuen Gemeindevertretung wird die der Wahl der Wahl des neuen Gemeindevorstehers sein.

Die Vorsteher im Kreise erhalten alle nur eine geringe Dienst aufwandsentschädigung und sind daher nicht als besoldete Beamte im Sinne der Ausführungsanweisung vom 18. Juli zu § 2 anzusehen. Sie sind folglich neu zu wählen. Da der Vorsteher nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist, findet die Ausführungsbestimmung zu § 4 (Abs. 2) auf ihn keine Anwendung.

Jch

Abschrift.

Der Minister des Innern.
IV a 12775.

Berlin, den 5. November 1919

pp.

Gleichzeitig ersuche ich, in allen Fällen vor der Ernennung neuer Beigeordneter für Landbürgermeistereien zunächst noch der infolge Neuwahl der Gemeindenvorsteher umgebildeten Bürgermeisteriversammlung Gelegenheit zur Außerung zu geben, und deshalb bis zu der Neuwahl der Gemeindenvorsteher in der fraglichen Bürgermeisterei Neuernennungen von Beigeordneten nicht vorzunehmen.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.
goz. Heino.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siegkreises.
A I Nr. 5332.

Siegburg, den 24. November 1919
27 NOV 1919
7987

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß vorstehende Bestimmung sich auf die Neuernennung von Beigeordneten bezieht. Die bisherigen Beigeordneten bleiben also bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bzw. bis auf Weiteres im Amt.

Bei künftiger Vorlage von Anträgen auf Neuernennung von Beigeordneten ersuche ich zu bescheinigen, daß der infolge Neuwahl des Gemeindenvorsteher umgebildeten Bürgermeisteriversammlung Gelegenheit zur Außerung gegeben war.

strahl.

An

don Herrn Bürgermeister

in

Zu den Alten.

Siegburg-Mülldorf, den

Der Bürgermeister

APRIL 19.

J. Mülldorf



Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I. Nr. 5643.

Siegburg, den 15. Dezember 1919.

Wie ich bereits in meiner Verfügung vom 14. November 1919 A.I. № 5167 zum Ausdruck gebracht habe, ist nach erfolgter Neuwahl der Gemeinderäte zur Bildung der Bürgermeistereiversammlung zu schreiten. Nach einem von dem Herrn Minister des Innern an den Herrn Regierungspräsidenten in Köln gerichteten Telegramm hat die Bildung der Bürgermeistereiversammlung mangels besonderer Vorschriften nach den bisherigen Bestimmungen zu erfolgen. Die bisherigen Bestimmungen sind in § 110 der rheinischen Landgemeindeordnung enthalten und bisher un insofern abgeändert worden, als gemäß § 4 letzter Absatz der Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechtes vom 24. Januar 1919 die meistbegüterten Grundeigentümer ausscheiden. Die neue Bürgermeistereiversammlung setzt sich hiernach 1.) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Einzelgemeinden,

2.) aus gewähltem angeordneten zusammen. Die Gemeindevorsteher gehören nach wie vor kraft ihres Amtes der Bürgermeistereiversammlung an; § 4 letzter Absatz der Verordnung vom 24. Januar 1919 findet auf sei keine Anwendung. In Betracht kommen selbstverständlich die von den neuen Gemeinderäten gemäß meiner singangs genannten Verfügung neu gewählten Gemeindevorsteher. Für die Wahl der neuen Gemeindevorsteher ist durch diese Verfügung Termin auf den 30. Dezember 1919 festgesetzt worden. Nach Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten hat der Kreisausschuß den Termin für die Wahl des Gemeindevorstehers nicht unbedingt festzusetzen. Den vom Kreisausschuß auf den 30. Dezember 1919 bestimmten Termin erteiche ich daher so anzusehen, daß er im Allgemeinen die letzte Frist, bis zu der die Neuwahl des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreters zu erfolgen hat, darstellt.

Neben den Gemeindevorstehern der Einzelgemeinden gehören der Bürgermeistereiversammlung gewählte Abgeordnete an, die von den einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu entsenden sind mit der Maßgabe, daß jede Einzelgemeinde mindestens 1 gewählten Abgeordneten entsendet. Nach den Intentionen des Gesetzes, betr. die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 18. Juli 1919, hätte man annehmen können, daß die Wahl der Mitglieder der Bürgermeistereiversammlung durch die Gemeinderäte nach dem Verhältniswahlensystem zu erfolgen hätte, obschon eine Änderung des bisherigen Wahlverfahrens nirgendwo ausdrücklich vorgesehen war. Der Herr Minister hat indes auf eine Anfrage des Herrn Regierungspräsidenten in Köln nunmehr entschieden, daß die Wahl der Mitglieder zur Bürgermeistereiversammlung nach den bisherigen Vorschriften zu erfolgen hat, d.h. daß bei der Wahl nach wie vor das Mehrheitsprinzip Anwendung findet. Allerdings bezeichnet es der Herr Minister als dringend erwünscht, daß bei der Wahl die in der Minderheit befindlichen Parteien entsprechende Berücksichtigung finden. Ich ersuche daher die Wahl der Mitglieder zur Bürgermeistereiversammlung

wie bisher vornehmen zu lassen. Ein bestimmtes Wahlverfahren ist nicht vorgeschrieben; insbesondere ist die Wahl nicht nach den Vorschriften des Wahlreglements zur rheinischen Kreisordnung zu vollziehen. Die Wahl ist vielmehr in derselben Form und Weise zu tätigen, wie sie durch §§ 63 und 64 der rheinischen Landgemeindeordnung für die Beschlussfassungen und Abstimmungen im Gemeinderat angeordnet ist.

Gemäß § 110 Absatz 3 der rheinischen Landgemeindeordnung muß die Zahl der Mitglieder der Bürgermeistereiversammlung mindestens 12 betragen, während nach oben hin die Mitgliederzahl in keiner Weise beschränkt ist. In den einzelnen Bürgermeistereien des Kreises war bisher die Mitgliederzahl der Bürgermeistereiversammlungen verschieden, sie bewegte sich zwischen 12 und 18; zum Teil war das auch dadurch bedingt, daß unter der Geltung des bisherigen Rechts gemäß § 110 Absatz 1 Ziffer 1 der rheinischen Landgemeindeordnung die meistbegüterten Grundeigentümer Mitglieder der Bürgermeistereiversammlung waren. Im Interesse der Einheitlichkeit erscheint es zweckmäßig, die Mitgliederzahl der Bürgermeistereiversammlungen in den einzelnen Bürgermeistereien des Kreises möglichst gleichmäßig zu bemessen. Dabei genügt bei Bürgermeistereien mit nur wenigen Einzelgemeinden die Mitgliederzahl 12; bei Bürgermeistereien mit zahlreichen Gemeinden und namentlich solchen, die zu einander in Bezug auf wirtschaftliche Bedeutung und Einwohnerzahl außerordentlich verschieden sind, halte ich dagegen die Zahl von 12 Mitgliedern nicht für ausreichend, da bei dieser nicht sämtlichen Gemeinden eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in der Bürgermeistereiversammlung gesichert ist. Ich schlage vor, in Bürgermeistereien, die bis zu 3 Einzelgemeinden zählen, die Bürgermeistereiversammlung aus insgesamt 12 Mitgliedern und in Bürgermeistereien, die 4 und mehr Einzelgemeinden zählen, die Bürgermeistereiversammlung aus 18 Mitgliedern zu bilden. Von den nach Abzug der Gemeindavorsteher verbleibenden gewählten Abgeordneten entfallen wie bereits oben ausgeführt auf die einzelnen Gemeinden, aus denen die Bürgermeisterei besteht, Abgeordnete im Verhältnisse zu ihrer Einwohnerzahl mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde mindestens 1 gewählten Abgeordneten erhält. Dabei sind die bei der letzten Volkszählung am 8. Oktober 1919 ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen.

Ich ersuche hiernach die Gemeinderäte der Einzelgemeinden der dortigen Bürgermeisterei alsbald in der Angelegenheit zu hören und mir die gefaßten Beschlüsse nebst Ihrem Beleichtberichte zwecks Herbeiführung der gemäß § 110 Absatz 3 der rheinischen Landgemeindeordnung erforderliche Beschlußfassung des Kreisausschusses bis zum 15. Januar 1920 vorzulegen.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister
in

S. Möller

4 m 2
0 n 2

8
8
2
16

S M 12. 1. 1920

Zur Zeit des Landgerichts

mit Mitgliedern

Von mir 15.12.19

Nr. 5643

Am 1.1.

Bludungen übernahm auf Alt-

Hörstau und nun ein eingetretener

Gemeinderat, gefaßten Schluß-

wurde zur Zeit des Landgerichts

mit Mitgliedern und die Liste am

Grundpfening der Gemeindewahl

gegangen § 110. Abf. 3. der Rhein-

Landesordnung erhebt.

Der Landrat und Vorsitzende Siegburg den 27. Dezember 1919
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I. Nr. 5799.

Gemäß § 2 des Gesetzes betr. die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 18.7.1919 sind u.a. nach Durchführung der Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen noch die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter neu zu wählen. Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob bei der Neuwahl der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter der bisherige Gemeindevorsteher Stimmrecht hat. In Nr. 35 der Preuß. Gemeindezeitung wird diese Frage bejaht. Trotzdem bleibt die Frage zweifelhaft. Allerdings besagt § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1919, daß die ausscheidenden Gemeindevorsteher die Dienstgeschäfte bis zur Einführung der Neugewählten mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten fortführen. Dieser § wird indessen durch § 6 in dem ausgeführt ist, daß bei der Neuwahl der Gemeindevorstandsmitglieder einschließlich Schöffen die Gemeindevorsteher und Schöffen kein Wahlrecht haben. Da bekanntlich in der Rheinprovinz nicht der Gemeindevorsteher, sondern der Bürgermeister Gemeindevorstand ist, so findet § 6 buchstäblich zwar keine Anwendung auf die Rheinprovinz, dagegen kann man ihm wohl sinngemäß Anwendung einräumen, umso mehr, als schon wiederholt dieser in Anordnungen der Preuß. Regierung den Sonderbestimmungen für die Rheinprovinz nicht ausdrücklich besondere Rechnung getragen worden ist. Ich stelle hiernach das Weitere anheim.

S tr a h l.

Herrn Bürgermeister

in

J. Müllendorf



Ernst Sieg.

Lügumwirtschaft Kenden.

Marginalia

befürs Formmung der Muffzögler, der Hühnerhauer, Formmung
der Mufflocheln und Lügung der Muffzögler

Verfügung vom 12. Mai 1920 L. II Nr. 1798

Olufsgaell!

Siegburg: Müllhof, am 14. Mai 1920.

der Lügumwirt.

Meier

Name
 Nr.
 Jahr
 zum Himmelfahrt
 auf einer Gemeinde
 Maßlokal
 Maßverwaltung

1 Brisdorf
 Inführer der Müller Wilhelm
 Martin W. Stütt
 Brisdorf
 Deichhaus 197

2 Niederpfeis
 Inführer der Wirtin Klein Gottfried
 W. Füllerbaum
 Niederpfeis

3 Haagelar
 Inführer der Wirtin Lichius Jakobus
 von Jakob Jakob
 Lichius Haus. gelar

4 Hofgut mit Rübenkohl
 Kaul in Gilgen
 Tücher zu
 Hofgut
 Hohwach Hufnagel

5 Siegburg Müllendorf
 Inführer der Wirtin Scherr Josef Reichmuth
 Jakob Schumacher Siegburg-Müllendorf
 2. Müllendorf

6 Niedermenden mit Menden
 Inführer der Wirtin Leyschneider Jakob
 dort in Fr. Wilh. Hütte
 Tücher Richard
 Niedermenden

7 Obermenden mit
 Fried. Wilh. Hütte und
 Aggerbach
 Obermenden

8 Meindorf
 Inführer der Wirtin Dreesbach Jakob
 von Grönnes Josef
 am Meindorf Meindorf

Name
 Nr.
 Jahr
 zum Himmelfahrt
 auf einer Gemeinde
 Maßlokal
 Maßverwaltung

Nur einzuführt
 der Maßverwaltung, die Hallenabnahme, Brückabnahme und Maßblitzika
 der Eigentumsverhältnisse Menden für den am 6. März 1920 stattfindenden
 Ringsturm auf.

zum Himmelfahrt
 auf einer Gemeinde
 Maßlokal
 Maßverwaltung

Brisdorf
 Inführer der Wirtin Müller Wilhelm Ober.
 aus Brisdorf geplante Brisdorfer
 Deichhaus

Niederpfeis
 Inführer der Wirtin Klein Gottfried Gemeinde
 W. Füllerbaum Inführer Niederpfeis

Haagelar
 Inführer des Wirtin
 von Jakob Jakob
 Lichius Haagelar

Hofgut mit Rübenkohl
 Tücher zu Hofgut Hohwach Hufnagel
 Hufnagel Gemeinde
 Kaul in Gilgen

Siegburg: Müllendorf
 Inführer der
 Wirtin Jakob Schumacher Siegburg
 Müllendorf

Niedermenden mit
 Menden Nord und
 Fried. Wilh. Hütte

Inführer der Wirtin
 von Jakob Jakob
 Fried. Wilh. Hütte
 Niedermenden

Obermenden mit
 Fried. Wilh. Hütte
 in Stegendorf

Inführer der
 Wirtin Jakob
 Fried. Wilh. Hütte
 Obermenden

6. Maß fand statt am 6. März 1920 von 8 Uhr bis Mittag ab
 Inführung 6 Uhr

Siegburg: Müllendorf am 27. Mai 1920
 der Eigentumsverhältnisse
 v. Clee.

Der Landrat
A I Nr. 905.

Siegburg, den 5. März 1924

Betz. Gemeindewahlen.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 5 - MRZ. 1924
J.-H.

auf die Verfügung des Herrn Min. des Innern vom 22. II.
1924 IVa I 114 II betr. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen
zu den Gemeindevertretungen, Landbürgermeistereiversammlungen,
Amtsversammlungen und Kirchspielslandgemeindevertretungen vom
13. Februar 1924 IV a I 114 (Min. Bl. i. Verw. S. 153), abge-
druckt in Nr. 10 des Min. Bl. f. d. pr. in. Verw. S. 200, und auf
die Verfügung des Min. d. Jn. vom 16. Februar 1924 IVa I 156
betr. vorläufige Bestimmungen zur Vorbereitung der Gemeinde-
wahlen auf Grund des Gemeindewahlgesetzes vom 9. April 1923
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Ges.
Sammlg. S. 99) abgedruckt in Nr. 10 des Min. Bl. f. d. pr. in.
Verw. S. 193) mache ich hierdurch aufmerksam.

J.A.

Herchenbach

An Kreisbeigeordneter.

den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Mülldorf

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises
A I Nr. 1067

Siegburg, den 18. März 1924

Betr.: Gemeindewahlen.

Auf die Verfügung des Herrn Min: des Jnnern betr. 2. Änderung
der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen
usw. v. 13.2. 1924 IVa I 114 (M.BL:V:S.153) vom 5.III.1924
IVa I 114 III (M.BL:V:S.244) mache ich hierdurch aufmerksam.

J. A.

Schumacher:

An
den Herrn Bürgermeister

in Siegburg - Kildorf

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises
A I Nr.

Siegburg, den 25. Februar 1924

Bürgermeisteramt

Siegburg-Mülldorf

Eing. 27. FEB. 1924

J.-Nr.

1182

Betrifft: Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Landbürgermeistersversammlungen etc.

Auf das Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Ges. Sammlg. S. 99) und die vom Herrn Minister des Innern auf Grund des § 5 des Gemeindewahlgesetzes erlassene Wahlordnung (M. Bl. Pr. in Verw. Berlin vom 14. Februar 1924 Nr. 8. 85 Jahrgang eilige Zwischennummer) weise ich hin, mache jedoch darauf aufmerksam, daß das vorwähnte Gesetz noch nicht die Genehmigung der Intermälierten Rheinlandkommission in Koblenz erhalten hat:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes bestimmt sich die Zahl der für jede Bürgermeisterei oder Amtsversammlung zu wählenden Abgeordneten oder Amtsverordneten nach dem zur Zeit geltenden Kreisausschusbeschluß oder Amtsstatute.

Auf die Wahl finden die §§ 2 - 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Gemeindegebiete der Wohnsitz im Bezirke der Landbürgermeisterei oder des Amtes tritt und daß grundsätzlich jede Gemeinde einen besonderen Wahlbezirk bildet. Gemeinden, welche nur einen Abgeordneten oder Amtsverordneten zu wählen haben, sind zu Wahlbezirken zu vereinigen, die durch Beschuß des Kreisausschusses so festzusetzen sind, daß jeder Wahlbezirk mindestens 2 Abgeordnete oder Amtsverordnete zu wählen hat.

Nach § 94 der vorerwähnten Wahlordnung bildet der Kreisausschuss die Wahlbezirke. In Wahlbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, tritt an Stelle des Gemeindevorstandes in den Fällen des §§ 11, 35 Abs. 1. 58, 70, 76, 77 der Wahlleiter. Zum Wahlleiter bestimmt der Kreisausschuss einen Gemeindevorsteher der beteiligten Gemeinden.

Ich ersuche daher um gefl. umgehende Angabe,
1.) wieviel Abgeordnete jede der zur dortigen Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden in die Bürgermeistereiversammlung zu wählen hat.

2.) der Namen der Gemeindevorsteher sämtlicher zur dortigen Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden.

Schließlich wollen Sie eine Abschrift des Kreisausschusbeschlußes beifügen, durch den die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden in die Bürgermeistereiversammlung zu wählenden Abgeordneten bestimmt worden ist.

Frist: umgehend 2. März 1924

J. A.

Herchenbach

An

Kreisbeigeordneter

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg Mülldorf

der Bürgermeister. S. Küllorf, am 28. 2. 1924.

V. 18. Febr.

der Bürgermeister. S. Küllorf, am 28. 2. 1924.

Orts. Meßam zu den Gr.

unmittelbarer Nachbarschaft

und Bürgermeister

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

-betriebszweck der Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung der unmittelbaren Nachbarschaft

Handschriftliche Auskunft

zu den Novacten

der Lipp.

reisende

ni

J

Möglichkeit
der
Möglichkeit

Offizialitätshilfe in der Gemeinden der Bürgermeister
Möglichkeit

Gemeinde	Haus	Haus	Gemeinde
Weingarten Wilhelm	Wolff	Büderup	
Klein Wörth	Kämpfum	Hangelar	
Rauter Wörth	Wolff	Holzlar	
Treesbach Führer			Heimhof
Kaspar Führer	Zimmrich		Kiedermenden
Klein Gottfried	Aufhäuser		Kiederpleis
Korschen Wilhem	Wollmich		Obermenden
Hels Grünig	Ludmora	S. Küllorf	

zur Aufklärung vom 25. 2. 1924 f. V. -

Offiziell!
Siegburg, Küllorf, am 28. 2. 1924.
der Bürgermeister

v. H.

J.

J.

B e s c h l u s s)

Auf Grund des § 10 der Rheinischen Landgemeindeordnung
in Verbindung mit § 32 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes be-
schliesst der Kreisausschuss, dass die Bürgermeistereiversammlung
von Menden aus 18 Mitgliedern zu bestehen hat und zwar aus den
Gemeindevorstehern der 8 Einzelgemeinden Buisdorf, Hangelar, Holz-
lar, Meindorf, Niedermenden, Niederpleis, Obermenden und Siegburg-
Mülldorf und 10 gewählten Mitgliedern; von letzteren entfallen
entsprechend der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden Buisdorf,
Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf je
1 Mitglied und auf die Gemeinden Niedermenden und Obermenden je
2 Mitglieder.

Siegburg-Mülldorf, den 16. Januar 1920

Der Kreisausschuss des Siegkreises

gez: Strahl

An den

Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Mülldorf

Für die Richtigkeit der

Abschrift:

Siegburg-Mülldorf, den 20. März 1924

Der Bürgermeister

J.V.

Der Landrat
und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises

Tgb.-Nr. A I.

Siegburg, den

14. März

19

24

Betr. Wahlen zu den Landbürgermeistereivereinversammlungen.

Zum Bericht vom 28. Februar 1924 Tageb. Nr. 1818 St.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
18. MRZ. 1924
J.-Nr.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 25. Februar 1924 A I Nr. 786 erlaube ich Sie, mir umgehend Vorschläge hinsichtlich

- a) der durch den Kreisausschuss zu bildenden Wahlbezirke und
- b) hinsichtlich der von Kreisausschuss zu bestimmenden Wahlleiter zu machen.

Frist: sofort 20. März 1924.

Heinrich
J. A.
Kreisbeigeordneter.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Mülldorf.

H.W.

B e s c h l u s s .
 = = = = = = = = = = = = =

Mosffley zum Bericht
nur Wahlbezirk zur Formung der Wahlkartei
für den Kastell zur Erweiterungsfürmung.

Geminden	Wahlbezirk
Buisdorf	Gottfried Klein Gemindewohlfahrt
Niederpleis	Niederpleis
S. Mülldorf	
Hangelar	Karl Klein Gemindewohlfahrt
Holzlar	Hangelar
Meindorf	Gottfried Klein Gemindewohlfahrt
S. Mülldorf	Alois Hinkel
	Gottfried Klein Gemindewohlfahrt
	L. Mülldorf
Zur Aufzeichnung vom 18. 3. 1924 A. I.	
	Aufgezeichnet S. Mülldorf, am 20. März 1924. Vor Erweiterungsfürmung J. R.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.II.1924 und der §§ 94 und 96 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Landbürgermeisterei-Versammlungen, Amtsversammlungen und Kirchspiellandgemeinde-Vertretungen von 13.II.1924 bildet der Kreisausschuß für die Wahl zur Landbürgermeisterei-Versammlung in der Bürgermeisterei Menden vier Wahlbezirke.

Wahlbezirk Nr. I umfasst die Gemeinde Niedermenden

" Nr. II " " " Obermenden

" Nr. III " " " Buisdorf, Gemeinde Niederpleis und Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

Zum Wahlleiter des Wahlbezirkes Nr. III wird der Gemeindeschef Gottfried Klein von Niederpleis bestimmt.

Wahlbezirk Nr. IV umfasst die Gemeinde Hangelar, Gemeinde Holzlar und Gemeinde Meindorf.

Zum Wahlleiter des Wahlbezirkes Nr. IV wird der Gemeindeschef Peter Klein in Hangelar bestimmt.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorfburg, den 23. März 1924.

Eing. 5 - APR. 1924 Der Kreisausschuß des Siegkreises.

J.-Nr.

gez. Unterschriften.

Siegburg, den 26. März 1924.

Der Landrat.
A. I. Nr.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und
ungehenden weiteren Veranlassung.

J. A.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf.

Leerlaubab J. A.

Der Landrat und Vorsitzende Siegburg, den 24. März 1924
des Kreisausschusses
des Siegkreises
A I Nr.

Betr. Gemeindewahlen.

Auf die Verfügung des Herrn Min. des Innern vom 12.
III. 1924 I c 450 und IV a I 245 betr. die Reichstags- und
Gemeindewahlen 1924, abgedruckt im Min. Blatt f.d. preuß.
in. Verwaltung Ausgabe B Nummer 14 vom 19.III. 1924 mache ich
hierdurch aufmerksam.

J.A.

Herchenbach

Kreisbeigeordneter.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Küllendorf

b. M. d. J. v. 12. 3. 1924 — I c 450 u. IVa I 245,
betr. die Reichstags- und Gemeindewahlen 1924.

Mit der Möglichkeit, daß die Neuwahlen zum Reichs-
noch im April d. J. stattfinden werden, ist nicht
hr zu rechnen. Unter Abänderung der Bf. v. 23. 2.
24 (MBliB. S. 189) bestimme ich daher, daß die
Wählerlisten für beide Wahlen nicht vom 20. 3.,
dern erst vom 30. 3. 1924 ab auslegungsfähig
sein müssen.

Gleichzeitig wird die durch die Bf. v. 22. 2. 1924 —
I 114 II (MBliB. S. 200) festgesetzte Frist für die
Auslegung der Bürgerlisten (§ 13 Satz 2 der Gemeinde-
ordnung) aufgehoben. Eine neue Frist wird in wenigen
Tagen festgesetzt werden.

An die Ober- u. Reg.-Präf., Landräte (Oberamtmänner), Stadt-
und Landgemeinden. — MBliB. S. 296.

Der Landrat

a. I. N. .

Siegburg, den 21. März 1924

Betr. Gemeinderatswahlen.

Hierdurch mache ich darauf aufmerksam, daß das Gesetz vom 13. Februar 1924, betr. Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Landbürgermeisterei-Versammlungen, Amtsversammlungen und Kirchspielslandgemeindevertretungen IV a I 114 am 3. März 1924 von der Interalliierten Rheinlandkommission in Koblenz zugelassen worden ist.

J. A.

Schumacher.

An

Bürodirektor.

den Herrn Bürgermeister

in

- Lgt. Müllof - - - -

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises
A I Nr.

Siegburg, den 24. März 1924

Betr. Gemeindewahlen.

Auf die Verfügung des Herrn Min. des Innern vom 12. III.:
1924 IVa I 229 betr. Zahl der Gemeindeverordneten in Land-
gemeinden u. d. gewählten Mitglieder der Bürgermeisterei und
Amtsversammlungen sowie der Kirchspielslandgemeindevertre-
tungen, abgedruckt im Min. Blatt f. d. Preuß. innere Verwaltung
Ausgabe B Nummer 14 vom 19. III. 1924, mache ich hierdurch auf-
merksam.

An
den Herrn Bürgermeister

J. A.
Herchenbach
Kreisbeigeordneter.

in

Siegburg-Müldorf

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Bf. d. M. d. J. v. 12. 3. 1924 — IVa I 229, betr.
Zahl d. Gemeindeverordn. in Landgemeind. u. d. gewählt.
Mitglieder d. Bürgermeisterei- u. Amtsversammlungen
sowie der Kirchspielslandgemeindevertretungen.

I. Gemäß § 5 der Bd. über die anderweite Regelung
des Gemeindewahlrechts v. 24. 1. 1919 (GS. S. 13) ist
der ortstatutarischen Festsetzung der Zahl der Gemeinde-
verordneten in Landgemeinden ein weiter Spielraum
gelassen.

Es ist mir bekannt, daß infolgedessen in vielen Fällen
die Zahl der Gemeindeverordneten höher bemessen worden
ist, als es erforderlich und — auch aus Ersparnisgründen —
zweckmäßig wäre. Die bevorstehenden allgemeinen Neuwahlen
zu den Gemeindevertretungen bieten Anlaß, die
einzelnen ortstatutarischen Bestimmungen unter diesem
Gesichtspunkte zu prüfen und geeignetenfalls zu ändern.

Ich ersuche die Kommunalaufsichtsbehörden, ihrerseits
in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die Zahl der
Gemeindeverordneten in angemessener Weise festgesetzt wird
und dafür zu sorgen, daß Anträgen auf Genehmigung der
hierfür erforderlichen ortstatutarischen Änderungen durch
die Genehmigungsbehörden beschleunigt entsprochen wird.

II. Ähnliches gilt für die Zahl der zu wählenden
Mitglieder der Landbürgermeistereiversammlungen in der
Rheinprovinz und der Amtsversammlungen in der Provinz
Westfalen. Da gemäß den gesetzlichen Vorschriften die
Vorsteher sämtlicher Einzelgemeinden geborene Mitglieder

sind und außerdem jede Gemeinde mindestens einen ge-
wählten Abgeordneten zu entsenden hat, ist die Mitglieder-
zahl in den Landbürgermeistereien und Ämtern, die aus
einer großen Zahl von Einzelgemeinden bestehen, ohnehin
schon sehr groß. Eine Vermehrung der Zahl der gewählten
Abgeordneten für die stärker bevölkerten Gemeinden, wie
sie gemäß § 110 Abs. 2 der Rh. G. D.¹⁾ durch Beschluß
des Kreisausschusses und § 75 Nr. 3 Satz 2 der Westf.
L. G. D.²⁾ durch Ortsstatut vorgenommen werden kann,
wird daher auf das unbedingt erforderliche Maß zu be-
schränken sein.

Ich ersuche die Aufsichtsbehörden, auch hier darauf
hinzuwirken, daß diejenigen Stellen, welche über die Zahl
der gewählten Abgeordneten zu beschließen haben, die
bisher festgesetzte Zahl vor den allgemeinen Neuwahlen
einer Revision unterziehen und sie, wo es angebracht ist,
herabsetzen.

An die Reg. Präf. u. Landräte.

— MBiB. S. 295.

¹⁾ GS. 1845 S. 523. ²⁾ GS. 1856 S. 265.

Der Minister des Innern.
XV a I. 257

Berlin, den 18. März 1924.
N.W.7, Unter den Linden 72/73.

Zum Bericht vom 15. März ds.Js.- I. 24.186-. betreffend
Gemeindewahlen.

Die Fragen sind, wie folgt, zu beantworten:

Zu 1.) Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 Satz 4 des Gemeindewahlgesetzes könnte es den Anschein haben, als ob nur solche Gemeinden, welche eine jede nur einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken zu vereinigen seien. Nach den Verhandlungen im Landtag halte ich es aber für sicher, dass diese Vorschrift so eng nicht auszulegen ist. Es sollte lediglich die Voraussetzung für die Verhältniswahl geschaffen werden. Hierfür war eine Bestimmung erforderlich, dass Gemeinden, die nur einen Abgeordneten zu wählen haben, mit anderen Gemeinden zu vereinigen sind, um die Mindestzahl von 2 zu wählenden Abgeordneten zu erreichen. Es steht daher dem nichts im Wege, eine Gemeinde, die nur einen Abgeordneten zu wählen hat, auch mit einer Gemeinde, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen hat, zu einem Wahlbezirk zu vereinigen.

Zu 2.) Rechtlich ist es nicht zulässig, auch nicht benachbarte Gemeinden zu einem Wahlbezirk zu vereinigen. Ich trete Ihnen aber darin bei, dass eine solche Vereinigung im allgemeinen unzweckmäßig sein und dass zu einer solchen keine Veranlassung vorliegen wird, wenn gemäß Ziffer 1 verfahren wird.

Zu 3.) Das Amtsstatut bleibt massgebend hinsichtlich der Gesamtzahl der zu wählenden Amtsverordneten, für die von der einzelnen Gemeinde zu wählenden Amtsverordneten aber nur insoweit, als diese einen Wahlbezirk für sich bildet; denn wenn mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt werden, kann für die Verteilung der Gesamtzahl der im Wahlbezirk zu wählenden Amtsverordneten auf die einzelnen Gemeinden nur das nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu ermittelnde Wahlergebnis massgebend sein.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Arnaberg.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Regierungspräsidenten der Rheinprovinz entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung
gez.Unterschrift

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
G. Nr. 494/24.

Coblenz, den 24. März 1924.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage
gez.Unterschrift

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Der Regierungs-Präsident.
I. E. 859/24.

Köln, den 31. März 1924.

Abschrift zur Kenntnis.
Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser
Verfügung bei.

Im Auftrage
gez. Braschoss
Beglaubigt.

*Geuffleben
Kauf. C.M.*

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Der Landrat.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Siegburg, den 5. April 1924
Eing. 7 - APR. 1924.
J.-Nr.

A.L. Nr. 1246

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. A.

Hörchenbach

Kreisbeigeordneter.

An

den Herrn Bürgermeister

in
Siegburg Mülldorf

Der Preussische Minister
des Innern.
IV.a.I.354.

Berlin, den 9. April 1924.
N.W.7, Unter den Linden 72-74.

Der Bürgermeister von Godesberg drahtet heute: Nehme an, dass durch Erlass vom 29. März Ziffer 10 Nr. C der § 9 der Wahlordnung für Gemeindewahlen vom 13. Februar auch dahin abgeändert ist, dass der Wahlausschuss durch den Bürgermeister ernannt wird. Bestätigung erbeten. Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung kurz vor Wahl gefährdet.

Ich habe ihm drahtlich geantwortet, dass § 9 der Wahlordnung nicht geändert ist.

Durch 10 c des Runderlasses vom 29. März 1924 (Min.Bl. I.V. Seite 364) sind die §§ 4-7 der Gemeindewahlordnung nur zu dem Zweck abgeändert worden, um die erforderliche Einheitlichkeit für Reichstagswahl und Gemeindewahl herbeizuführen, die für die Bildung des Wahlausschusses nicht in Betracht kommt, weil für jede Wahl besondere Wahlvorschläge aufzustellen sind.

Die frühere, bereits durch Runderlass vom 5. März 1924 (M.Bl. I.V.S.244) verfügte, Änderung des § 6 der Gemeindewahlordnung ist deshalb erfolgt, weil namentlich in grösseren Gemeinden die Wahl der Beisitzer der Wahlvorstände nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf praktische Schwierigkeiten stiess. Die Wahl von 2 oder 4 Beisitzern für den einen Wahlausschuss der Gemeinde ist dagegen völlig unbedenklich und sollte auf keine praktischen Schwierigkeiten stossen können.

Ich ersuche, erforderlichenfalls von Aufsichtswegen dafür zu sorgen, dass der Wahlausschuss in Godesberg ordnungsmässig gebildet wird. Zeit ist genügend vorhanden, da der Wahlausschuss als solcher erst am 5. Tage vor dem Wahltage zusammenzutreten braucht. (§ 46 G.W.O.)

Im Auftrage
gez. Unterschrift
An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 10. April 1924.

I.E. 944/24

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, ~~die~~ die ordnungsmässige Bildung des Wahlausschusses in Godesberg Sorge zu tragen. Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Auftrage
gez. Braschoss
Begläubigt.

Geschriftsteller
Roy. B. Hitler

n den Herrn Landrat
in
Bonn

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Auftrage
gez. Braschoss
Begläubigt.

Geschriftsteller
Roy. B. Hitler

An
die Herren Landräte des Bezirks
ausschl. Bonn,
die Herren Oberbürgermeister ~~zu~~
Bonn und Köln.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 27. März 1924.

IV a I 292.

Der Landrat.

Siegburg, den 14. April 1924

A.I. Nr. 1546

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

J. A.

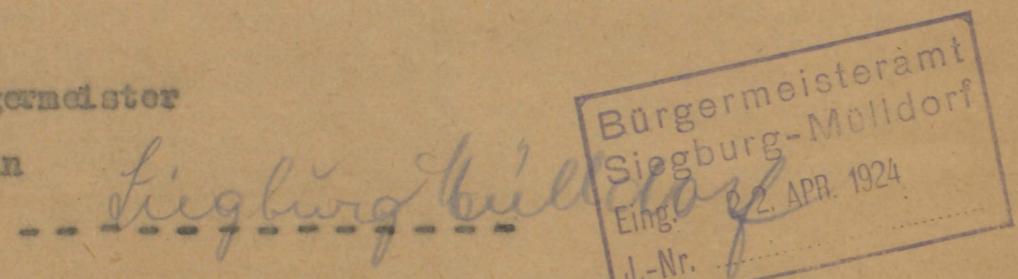
Horchbach

Kreisbeigeordneter.

An

den Herrn Bürgermeister

in



Zum Schreiben vom 21.3. d.Js.

Gemäss § 10 Abs. 1 des Gemeindewahlgesetzes endigt die Wahlzeit der Bürgermeistereiversammlungen gleichzeitig mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen. Die Wahlzeit der Gemeindevertretungen endigt gemäss § 1 a.a.O. am 4. Mai 1924. Daraus folgt, dass sämtliche Bürgermeistereiversammlungen am 4. Mai 1924 neu zu wählen sind.

Gemäss § 10 Absatz 2 beschränkt sich die Neuwahl auf die gewählten Abgeordneten. Die Bestimmung in Absatz 2 Satz 1, dass die gewählten Abgeordneten gleichzeitig mit den Gemeindevertretungen neu zu wählen sind, ist lediglich eine Verfahrensvorschrift und kann sich dahin ausgelegt werden, dass nur die Abgeordneten derjenigen Gemeinden neu zu wählen sind, deren Gemeindevertretungen gleichzeitig neu gewählt werden. Ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeindevertretung der einzelnen Gemeinde erst nach dem 1. Januar 1923 neu gewählt worden ist oder nicht, sind daher in allen Fällen sämtliche gewählte Abgeordneten der Bürgermeistereiversammlung am 4. Mai 1924 neu zu wählen.
An die kommunalpolitische Vereinigung der Deutschen Zentrumspartei E.V. Köln, Rubensstrasse 11.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und erforderlichenfalls Mitteilung an die Kommunalaufsichtsbehörden.

In Vertretung

gez.Unterschrift

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

G. J. Nr. 544/24-

Coblenz, den 1. April 1924.

Abschrift zur Kenntnis übersandt.

Im Auftrage

gez.Unterschrift

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Der Regierungs-Präsident.

K ö l n , den 8. April 1924.

I. E. 918/24.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke dieser Verfügung bei.

In Vertretung
gez.v.Heinsberg
Beglaubigt.

Weitpläneiger
Rech.-Ber.

An

die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Siegburg, den 14. April 1924

Adruck nur gefl. Kontrah. und Beobacht.

10

Kroesbeigordnoten.

Siegling's Chocolates

Der Minister des Innern.

Berlin, den 4. April 1924

XV.a I.314.

Zum Bericht vom 10. März d.Js. - Nr. I.E. 851 -

-C-

Vor der Entscheidung der vorgelegten Frage sind zwei Feststellungen zu treffen, die zwar bei den dortigen Ausführungen offenbar gutreffend vorausgesetzt, aber nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes betreffend die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919 galt nur für die erstmalige Wahl auf Grund dieses Gesetzes und gilt für die diesjährige Wahl nicht. Die jetzigen Gemeindevorsteher sind daher von der Mitwirkung bei der Wahl der neuen Gemeindevorsteher nicht ausgeschlossen. Auch Satz 2 des § 6 gilt für die diesjährige Wahl nicht; bei Stimmengleichheit gibt daher die Stimme des Gemeindevorstehers den Ausschlag.

Für die Wahl des Gemeindevorstehers ist § 38 in Verbindung mit § 28 und 31 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen maßgebend wie in meinem an die dortige Regierung gerichteten Erlass vom 15. Dezember 1864 (I. 6194. E) des Nöheren ausgeführt ist. Danach gibt tatsächlich, wenn sich schon beim ersten Wahlgang oder wenn sich bei der gemäß § 28 stattfindenden engeren Wahl Stimmengleichheit ergibt, die Stimme des Gemeindevorstehers den Ausschlag.

Auch bei den jetzigen Wahlen ist dementsprechend zu verfahren. Bei dieser Rechtslage ist kein Anlaß und nicht einmal die rechtliche Möglichkeit vorhanden, zu bestimmen, daß der Gemeindevorsteher nach Ablauf seiner Wahlzeit nur noch die laufenden Geschäfte zu erledigen und bei der Neuwahl des Gemeindevorstehers nur die Gemeindeversammlung als Vorsitzender ohne Stimmrecht zu leiten hat. Ferner würde ich es auch nicht für angebracht halten, bei der diesmaligen Wahl darauf hinzuwirken, daß der Amtmann gemäß § 31 den Vorsitz übernimmt. Denn eine aktive Mitwirkung des Amtmanns bei der Wahl des Gemeindevorstehers selbst wenn sie nur im Falle der Stimmengleichheit praktisch werden kann, scheint mir den heutigen Verhältnissen weniger zu entsprechen, als die Mitwirkung des Gemeindevorstehers mit bei Stimmengleichheit entscheidender Stimme.

Der Stichentscheid des Gemeindevorstehers im Falle der Stimmengleichheit würde nur dann in Fortfall kommen und durch das Los ersetzt werden, wenn die Wahl des Gemeindevorstehers nicht durch offene Stimmabgabe, sondern durch geheime Abstimmung (Zettelwahl) stattfindet. Eine solche erscheint mir aber nach der westfälischen Landgemeindeordnung nicht zulässig, da, wie in dem Erlass vom 15. Dezember 1864 bereits ausgeführt ist, die Landgemeindeordnung zwischen Beschlüssen und Wahlen der Gemeindeversammlung nicht unterscheidet, und wie § 31 ergibt, bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung im weiteren Sinne eine geheime Abstimmung nicht kennt.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Minden.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Regierungspräsidenten der Rheinprovinz mit entsprechender Weisung zu versehen. Die Rechtslage ist gemäß § 72 (jetzt Art. 20 des Gesetzes vom 15.

die Herren Landräte des Bezirks

die Herren Oberbürgermeister

und Bürgermeister der Städte.

-1-

frei!

Mai 1856), §§ 55 und 63 der Rheinischen Landgemeindeordnung die gleiche.

5 Durchschläge liegen bei.

Jn Vertretung:
gez. Meister.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
O.Nr. 584/24.

Coblenz, den 9. April 1924

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Jm Auftrage:
gez. Dr. Schunk.

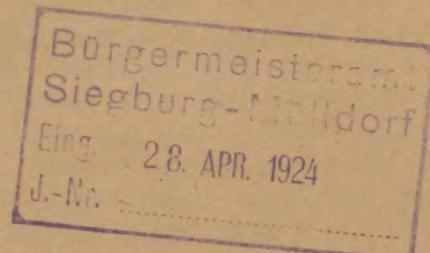
An den Herrn Regierungspräsidenten in K ö l n .

Der Regierungs-Präsident.

K ö l n , den 15. April 1924.

I.E. 970/24.

Abschrift zur Kenntnis.
Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.



Jn Vertretung:
gez. v. Heinsberg.
Beglaubigt:

Gaußleben
Rough & Dietrich

Der Landrat
A.I.J.Nr. 1430..

Siegburg, den 22. April 1924.

Abdruck zur gefl. Kenntnis.
J. A.

Herchenbach.
Kreisbeigeordneter.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Lgt. Müldorf - - -

Der Landrat
I.Nr. A.I. 1520

Bürgermeisteramt
Siegburg-Müldorf
Siegburg, den 28. April 1924.
Eing. 1. MAI 1924
J.-Nr.

Auf die in Nummer 20 des Min. Blattes f.d. Preußische i. Verwaltung erschienenen Verfügungen des Herrn Ministers des Innern vom

- 1) 12.IV.1924 - Ic 641, IV a I 364, betr. Vorbereitung der Reichstags- und Gemeindewahlen.
 - 2) 15.IV.1924 - IVa I 379, betr. Stimmzettel bei den Gemeindewahlen.
 - 3) 17.IV.1924 - IB a I 376 über die Mitwirkung der Gemeindevorsteher bei der Neuwahl der unbesoldeten Gemeindevorstandmitglieder,
- mache ich hiermit aufmerksam.

J. A.
Schumacher:
Bürodirektor.

An den Herrn Bürgermeister
in *Lgt. Müldorf* - - -

Der Vorsitzende
Kreisausschusses
des Siegkreises
A I Nr. 1650.

des Bürgermeisteramtes
Siegburg-Mülldorf
Eing. 12. MAI 1924
J.-Nr.

Siegburg, den 8. Mai 1924

P 187
Herr Böschling
Kreisbeigeordneter

Auf den Erlass vom 17. April 1924 IVa I 376 betr.
Mitwirkung der Gemeindevorsteher bei der Neuwahl der unbo-
soldeten Gemeindevorstandsmitglieder (M.Bl.f.i.V.S. 446)
mache ich mit dem Ersuchen um Beachtung besonders aufmerksam.

J. A.

Herchenbach

Kreisbeigeordneter.

an
den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg Mülldorf

Gammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils 3 Tage nach
Veröffentlichung in den Gesetzesblättern.

für den Handgebrauch.

Preis der Einzelnummer 50.— M.

Bei regelmäßigem Bezug 30.— M.

Verlag von J. Meinde (Louis Hensersche Buchdruckerei), Neuwied a. Rh.

Nº 2786.

Ministerial-Erlaß

betreffend

die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen.

Vom 24. März 1923.

VI a I 90. Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 15 v. 4. März 1923 S. 337/38.

Der Landtag hat am 20. d. M. in 2. und 3. Lesung das Ges. über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen verabschiedet. § 1 des Ges. bestimmt, daß die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden bis zum 30. 11. des Kalenderjahres 1923 neu zu wählen sind. Den Wahltag wird der Landtag bestimmen.

Die Ausf.-Best. zu den die Neuwahlen betreffenden Vorschriften des Ges. werden erlassen werden, sobald sich übersehen läßt, welcher Zeitpunkt als Wahltag bestimmt werden wird.

Außer den für die Neuwahlen geltenden Vorschriften enthält das Ges. aber folgende Bestimmungen, die das bisherige Gemeindeverfassungsrecht abändern und deren sofortige Kenntnis für die Kommunen und die Kommunalauflaufsichtsbehörden von Wichtigkeit ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 dürfen die Stellen der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen von den bisherigen Gemeindevertretungen nur besetzt werden, wenn die Wahl eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Gemeindevertretung ergeben hat.

Die Wirkung dieser Vorschrift ist, daß Wahlen zu solchen Stellen, die nach Inkrafttreten des Ges. vorgenommen werden, nur wirksam sind, wenn die Wahl die genannte Mehrheit gefunden hat. Wahlen, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind unwirksam und dürfen, soweit eine Bestätigung erforderlich ist, nicht bestätigt werden. Soweit eine Bestätigung nicht erforderlich ist, würde der Beschluß, durch welchen der Betreffende für gewählt erklärt wird, als gesetzwidrig zu beanstanden sein.

Soweit die in § 12 Abs. 1 genannten Personen auf Grund einer Präsentation der Gemeindevertretung durch die Bürgerschaft gewählt werden, bedarf die Präsentation durch die Gemeindevertretung derselben qualifizierten Mehrheit. Außerdem bestimmt § 12 Abs. 2, daß die Wahlen auch der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder usw. durch die Bürgerschaft in Zukunft geheim durch verdeckte Stimmzettel stattfinden,

wie dies gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Ges. vom 18. 7. 1919 (Ges. S. 118) für die unbesoldeten Magistratsmitglieder bereits rechtens ist.

Soweit die in § 12 Abs. 1 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können, wird durch § 14 die Wählbarkeit in Zukunft auf 12 Jahre beschränkt. Die Wirkung dieser Vorschrift ist, daß nach dem Inkrafttreten des Ges. vorgenommene Wahlen dieser Personen auf Lebenszeit unwirksam sind, nicht bestätigt werden dürfen und, soweit eine Bestätigung nicht erforderlich ist, als gesetzwidrig zu beanstanden sind.

Außerdem enthält das Ges. noch folgende lediglich für das besetzte Gebiet und das Einbruchsgebiet in Betracht kommende Vorschriften:

§ 11 bestimmt, daß die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung oder einer Gemeindevertretung sowie die unbesoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeindevorsteher sowie die unbesoldeten Schöffen, die durch feindliche Maßnahmen in den besetzten Gebieten an der Ausübung ihres Wahlauftrages oder Amtes verhindert sind, für die Dauer der Behinderung in der Gemeindevertretung oder in ihrem Amt vertreten werden können. Stellvertreter ist der hinter dem gewählten Mitglied oder Ehrenbeamten eines Wahlvorschlags an erster Stelle zu berufende Bewerber. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags geändert werden. Die Änderung muß dem Gemeindevorstand bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Behinderung mitgeteilt werden. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlag nicht mehr vorhanden, so kann ein Stellvertreter von der Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags bestimmt werden.

Dasselbe gilt für die Abgeordneten der Bürgemeistereiversammlungen, die Amtsverordneten der Amtsversammlungen, die unbesoldeten Beigeordneten der Landbürgemeistereien und Amtler, soweit sie nach den

Grundsäzen des Verhältniswahlrechts gewählt sind, sowie für die Kreistagsabgeordneten, Kreisdeputierten und die Mitglieder der Kreisausschüsse.

Gemäß § 13 sind bis zum Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung erledigte Stellen von Landbürgermeistern in der Rheinprovinz und von Amtmännern in der Provinz Westfalen nicht mehr endgültig zu besetzen, es sei denn, daß mindestens $\frac{2}{3}$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung sich mit der endgültigen Ernennung eines vom Kreisausschuß vorgeschlagenen Bewerbers einverstanden erklärt haben. Die Ernennung erfolgt gem. § 14 vom Inkrafttreten des Ges. ab nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf 12 Jahre.

Unter Aufhebung meiner früheren Erklasse betreffend die endgültige Ernennung von Landbürgermeistern und Amtmännern, insbesondere der Erl. v. 27. 4. 1920 — IV a I 507, 11. 6. 1919 — IV a 10030 II u. III u. 30. 6. 1922 — IV a IV 366 (nicht veröffentlicht) (für die Rheinprov.); v. 27. 4. 1920 — IV a I 507, 2. 12. 1919 — IV a 13505 II u. III, 30. 6. 1922 — IV a IV 366 u. 6. 2. d. J. — IV a IV 84 (nicht veröffentlicht) (für Westfalen) bestimme ich hiermit, daß

es vom Inkrafttreten des Ges. ab einer Berichterstattung vor der endgültigen Ernennung von Landbürgermeistern und Amtmännern nicht mehr bedarf. Die endgültige Ernennung auf 12 Jahre kann vielmehr von dem Oberpräsidenten selbstständig und unter eigener Verantwortung vorgenommen werden, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, daß mindestens $\frac{2}{3}$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung sich mit der endgültigen Ernennung des betreffenden Bewerbers einverstanden erklärt haben. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Ges. sind endgültige Ernennungen nicht vorzunehmen, auch nicht, soweit sie nach den bisherigen Erlassen der selbstständigen Entscheidung des Oberpräsidenten überlassen waren.

§ 13 Abs. 2 bestimmt, daß vor der kommissarischen Bestellung eines Landbürgermeisters oder Amtmanns die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung nach Möglichkeit gehört werden soll. Ich ersuche die Oberpräsidenten, dieser Vorschrift entsprechend in allen Fällen vor der kommissarischen Bestellung die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung zu hören, es sei denn, daß die Einberufung der Versammlung mit Rücksicht auf die politische Lage nicht möglich ist.

Berlin, den 24. März 1923.

Der Minister des Innern.

Bf. d. M. d. J. v. 9. 5. 1923 — IV a I 120, betr. die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen.

Im Nachgang zu meinem Erl. v. 24. 3. 1923 — IV a I 90 (MBiB. S. 337) bestimme ich hiermit für die Vorbereitung der auf Grund des § 1 des Ges. über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen v. 9. 4. 1923 (GS. S. 83) stattfindenden allgemeinen Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen auf Grund des § 2 der Bd. über die Vornahme einer Volkszählung am 8. 10. 1919 v. 16. 7. 1919 (RGBl. S. 652) in Verbindung mit § 10 der Bd. v. 24. 10. 1918 (RGBl. S. 1261), daß bei der erstmaligen ortssstatutarischen Festsetzung der Zahl der Stadtverordneten gem. § 4 a. a. D. für die Feststellung der Einwohnerzahl das Ergebnis der Volkszählung v. 8. 10. 1919 maßgebend ist.

Von der bei der Volkszählung v. 8. 10. 1919 festgestellten Einwohnerzahl sind nach dem geltenden Rechte die Angehörigen der Wehrmacht in Abzug zu bringen. Diese Zahlen sind bei dem Statistischen Landesamt in Berlin vorhanden und können dort unmittelbar erfragt werden.

Gleichzeitig mache ich, um Zweifeln zu begegnen, darauf aufmerksam, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 10 des Ges. v. 9. 4. 1923 sich nur auf die gem. § 1 und § 10 stattfindenden allgemeinen Neuwahlen beziehen.

Auf die Neuwahl einzelner Gemeindevertretungen, die aus besonderen Gründen z. B. wegen Auflösung der bestehenden Gemeindevertretung erforderlich wird, bewendet es hinsichtlich des Wahlverfahrens, der Wahlberechtigung, Wählbarkeit und der Zahl der Gemeindevertreter bei dem geltenden Recht, d. h. den bisherigen Gemeindeverfassungsgesetzen, den Verordnungen v. 24. 1. und 31. 1. 1919 (GS. S. 13 u. 15) über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechts, dem Ges. v. 18. 7. 1919 (GS. S. 118) über vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts sowie dem Ges. v. 15. 7. 1919 (GS. S. 113) über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen und die weitere Durchführung der Gemeindewahlen.

Ich halte es für möglich, daß der Landtag bei Festsetzung des Wahltages für die allgemeinen Neuwahlen beschließen wird, daß eine Neuwahl in solchen Gemeinden nicht stattzufinden hat, in denen bereits in der Zwischenzeit und nach einem bestimmten Stichtage die Gemeindevertretungen neu gewählt worden sind.

An die Reg.-Präf.

— MBiB. S. 518.

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Vf. d. M. d. J. v. 24. 3. 1923 — IV a I 90, betr.
die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen.

Der Landtag hat am 20. d. M. in 2. und 3. Lesung das Ges. über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen verabschiedet. § 1 des Ges. bestimmt, daß die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden bis zum 30. 11. des Kalenderjahres 1923 neu zu wählen sind. Den Wahltag wird der Landtag bestimmen.

Die Ausf.-Best. zu den die Neuwahlen betreffenden Vorschriften des Ges. werden erlassen werden, sobald sich übersehen läßt, welcher Zeitpunkt als Wahltag bestimmt werden wird.

Außer den für die Neuwahlen geltenden Vorschriften enthält das Ges. aber folgende Bestimmungen, die das bisherige Gemeindeverfassungsrecht abändern und deren sofortige Kenntnis für die Kommunen und die Kommunal-aufsichtsbehörden von Wichtigkeit ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 dürfen die Stellen der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen von den bisherigen Gemeindevertretungen nur besetzt werden, wenn die Wahl eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Gemeindevertretung ergeben hat.

Die Wirkung dieser Vorschrift ist, daß Wahlen zu solchen Stellen, die nach Inkrafttreten des Ges. vorgenommen werden, nur wirksam sind, wenn die Wahl die genannte Mehrheit gefunden hat. Wahlen, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind unwirksam und dürfen, soweit eine Bestätigung erforderlich ist, nicht bestätigt werden. Soweit eine Bestätigung nicht erforderlich ist, würde der Beschuß, durch welchen der Betreffende für gewählt erklärt wird, als gesetzwidrig zu beanstanden sein.

Soweit die in § 12 Abs. 1 genannten Personen auf Grund einer Präsentation der Gemeindevertretung durch die Bürgerschaft gewählt werden, bedarf die Präsentation durch die Gemeindevertretung derselben qualifizierten Mehrheit. Außerdem bestimmt § 12 Abs. 2, daß die Wahlen auch der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder usw. durch die Bürgerschaft im Zukunft geheim durch verdeckte Stimmzettel stattfinden, wie dies gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Ges. vom 18. 7. 1919 (G.S. S. 118) für die unbesoldeten Magistratsmitglieder bereits rechtens ist.

Soweit die in § 12 Abs. 1 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können, wird durch § 14 die Wählbarkeit in Zukunft auf 12 Jahre beschränkt. Die Wirkung dieser Vorschrift ist, daß nach dem Inkrafttreten des Ges. vorgenommene Wahlen dieser Personen auf Lebenszeit unwirksam sind, nicht bestätigt werden dürfen und, soweit eine Bestätigung nicht erforderlich ist, als gesetzwidrig zu beanstanden sind.

Außerdem enthält das Ges. noch folgende lediglich für das besetzte Gebiet u. das Einbruchsgebiet in Betracht kommende Vorschriften:

§ 11 bestimmt, daß die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung oder einer Gemeindevertretung sowie die unbesoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten),

unbesoldeten Gemeindevorsteher sowie die unbesoldeten Schöffen, die durch feindliche Maßnahmen in den besetzten Gebieten an der Ausübung ihres Wahlaustrages oder Amtes verhindert sind, für die Dauer der Verhinderung in der Gemeindevertretung oder in ihrem Amt vertreten werden können. Stellvertreter ist der hinter dem gewählten Mitglied oder Ehrenbeamten eines Wahlvorschlages an erster Stelle zu berufende Bewerber. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages geändert werden. Die Änderung muß dem Gemeindevorstand bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Behinderung mitgeteilt werden. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlag nicht mehr vorhanden, so kann ein Stellvertreter von der Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages bestimmt werden.

Dasselbe gilt für die Abgeordneten der Bürgermeistereiversammlungen, die Amtsverordneten der Amtsversammlungen, die unbesoldeten Beigeordneten der Landbürgermeistereien und Ämter, soweit sie nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt sind, sowie für die Kreisabgeordneten, Kreisdeputierten und die Mitglieder der Kreisausschüsse.

Gemäß § 13 sind bis zum Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung erledigte Stellen von Landbürgermeistern in der Rheinprovinz und von Amtmännern in der Provinz Westfalen nicht mehr endgültig zu besetzen, es sei denn, daß mindestens $\frac{2}{3}$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung sich mit der endgültigen Ernennung eines vom Kreisausschuß vorgeschlagenen Bewerbers einverstanden erklärt haben. Die Ernennung erfolgt gem. § 14 vom Inkrafttreten des Ges. ab nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf 12 Jahre.

Unter Aufhebung meiner früheren Erlass betreffend die endgültige Ernennung von Landbürgermeistern und Amtmännern, insbesondere der Erl. v. 27. 4. 1920 — IV a I 507, 11. 6. 1919 — IV a 10030 II u. III u. 30. 6. 1922 — IV a IV 366 (nicht veröffentl.) (für die Rheinprov.); v. 27. 4. 1920 — IV a I 507, 2. 12. 1919 — IV a 13505 II u. III, 30. 6. 1922 — IV a IV 366 u. 6. 2. d. J. — IV a IV 84 (nicht veröffentl.) (für Westfalen) bestimme ich hiermit, daß es vom Inkrafttreten des Ges. ab einer Berichterstattung vor der endgültigen Ernennung von Landbürgermeistern und Amtmännern nicht mehr bedarf. Die endgültige Ernennung auf 12 Jahre kann vielmehr von dem Oberpräsidenten selbständig und unter eigener Verantwortung vorgenommen werden, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, daß mindestens $\frac{2}{3}$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung sich mit der endgültigen Ernennung des betreffenden Bewerbers einverstanden erklärt haben. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Ges. sind endgültige Ernennungen nicht vorzunehmen, auch nicht, soweit sie nach den bisherigen Erlassen der selbständigen Entscheidung des Oberpräsidenten überlassen waren.

339

§ 13 Abs. 2 bestimmt, daß vor der kommissarischen Bestellung eines Landbürgermeisters oder Amtmanns die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung nach Möglichkeit gehört werden soll. Ich ersuche die Oberpräsidenten, dieser Vorschrift entsprechend in allen Fällen vor der kommissarischen Bestellung die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung zu hören, es sei denn, daß die Einberufung der Versammlung mit Rücksicht auf die politische Lage nicht möglich ist.

An die Ober- u. Reg.-Präf. u. Landräte. — MBLiB. S. 2

Der Regierungspräsident

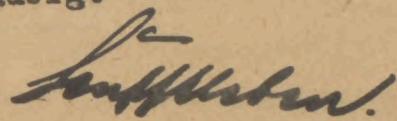
Köln, den 28. April 1923.

I. E. 1333/23.
=====

Auf den im Ministerialblatte für die Preussische innere Verwaltung für 1923, Nr. 15, Seite 337, abgedruckter Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 24. März 1923 - IV a I 90 -, betr. die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen, wird besonders hingewiesen.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei,

In Vertretung.
gez. Schneider
Begläubigt



Regs. Büroanwärter.

An

die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

=====

reusische Minister
ss Innern.

Berlin, den 2. Mai 1924.
N.W.7, Unter den Linden 72/74.

V a l 442-

Der Landrat.

A. I. J. Nr. 2158.

Siegburg, den 9. Mai 1923.

H 239 1555

Abdruck zur Kenntnis.

J. A.

Herchenbach.

Herr Baumer

Die best. Akten.
Siegburg-Baumer, den 10/5/23
der Regierung

J. P.

Königsw.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Külz

Königsw.

Der Regierungspräsident in Köln hat in seinem Bericht vom 28.v.Mts. - I K 970/24 - der Jahren Sichtvermerk vom 30.v.Mts. trägt, gegenüber meinem Erlass vom 4.v.Mts. - IV a I 314 - darauf hingewiesen, daß die Rechtslage in der Rheinprovinz eine andere sei als in der Provinz Westfalen.

Dies trifft zu. Nach § 23 der Kreisordnung für die Rheinprovinz erfolgt die Wahl des Gemeindevorstehers nach näherer Vorschrift des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements. Dieses Wahlreglement schreibt geheime Abstimmung durch Stimmzettel vor.

Der Erlass vom 4.April d.Js. - IV a I 314 - findet daher auf die Rheinprovinz keine Anwendung. Ich ersuche um beschleunigte Bekanntgabe an die Regierungspräsidenten und Landräte.

Jm Auftrage:
gez. Mülert.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz.

berpräsident der Rheinprovinz.
G.J.-Nr. 742/24.

Coblenz, den 8. Mai 1924.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 9.4.1924 G.584/24 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Jm Auftrage
gez. Dr. Schunck.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Regierungs-Präsident.
L.K. 1189/24.

Köln, den 12. Mai 1924.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 15.April 1924 - I K. 970/24 - zur Kenntnis.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke dieser Verfügung bei.

Jm Auftrage
gez. Braschöß.
Begläubigt:

Genfleben

Reg. Büro-Anwärter.

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister des Städte.

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses des
Sieckkreises.
A. I. Nr. 1727.

Siegburg, den 19. Mai 1924.
Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 23. MAI 1924
J.-Nr. 88 1569

Abschrift überliefere ich zur gefl. Kenntnis. Die vorangezogene Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 15. April 1924 I. E. 970/24 wurde mit hiesiger Verfügung vom 22.IV.1924 A I Nr. 1430 mitgeteilt.

J. A.
Herchenbach,
Kreisbeigeordneter.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Lgl. Mülldorf

Regierungs-Präsident.
L.E. 1206/24

Köln, den 14. Mai 1924.

Unter Bezugnahme auf den Ministerialerlass vom 29. 4. d.Js. IV a I 424, betreffend Gemeindewahlen (Min. Bl. i. v. v. 7. d. Mts. Nr. 22) ersuche ich um evtl. ~~Angehende~~ Anzeige, ob bei einer Gemeinde der erwähnte Fall eingetreten ist. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke dieser

Verfügung bei.

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Im Auftrage
gaz. Bräseh
Beglubigt:

Westfälalengard

Der Landrat
A I Nr. 2261:

Siegburg, den 17. Juni 1924

Auf den in Nr. 28 des Ministerialblattes für die preuß. in. Verwaltung Seite 613 erschienenen Erlaß des Herrn Innenministers vom 4. VI. 1924 - IV a I 577, betr. die Ablehnung der Verpflichtungsklärung durch Stadt- und Gemeindeverordnete ~~Bahe ich mit dem~~ Ersuchen um genaue Beachtung aufmerksam.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 24. JUN. 1924
J.-Nr.

J.A.

Herchenbach
Kreisbeigeordneter.

An
den Herrn Bürgermeister

in
- Lgt. Mülldorf -----

Bürgermeisteramt
Siegburg-Möllendorf

Eing. 8. JUL. 1924

J.-Nr.

Siegburg, den 4. Juli 1924.

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses des
Sieckreises.
T. I. J. Nr. 2527

Nach dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsammlung S. 99) vom 14. Juni 1924 sind die auf Grund des § 9 des Gemeindewahlgesetzes erfolgten Wahlen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, ungültig. Es haben infolgedessen Neuwahlen stattzufinden. In dem Gesetz ist das zu beobachtende Wahlverfahren genau angegeben. Unter dem 6. Juni 1924 hat der Minister des Innern die vorläufigen Ausführungsbestimmungen, die in dem Ministerialblatt für innere Verwaltung, Seite 615, veröffentlicht sind, bekanntgegeben.

Im Hinblick auf diese neuen Bestimmungen kommt eine Bestätigung der von den Gemeinderäten der dortigen Bürgermeisterei gewählten Gemeindeworsteher und deren Stellvertreter nicht in Frage. Die mir eingereichten Wahlverhandlungen sende ich daher mit dem Ersuchen zurück, alsbald unter Beobachtung der neuen Bestimmungen eine Neuwahl tätigen lassen und mir die Wahlverhandlungen bis zum 1. August 1924 vorzulegen.

J.A.

Alexander
Kreisbeigeordneter.

An

den Herrn Bürgermeister

in

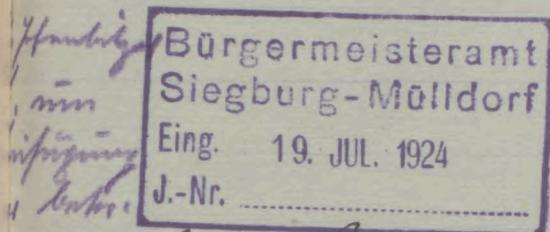
L. Möllendorf.

Niederpleis, den 18. Juli 1924
Es ist gestattet
Gern Gemeinde-Vorsteher!

Es ist mir mit mir Mandat
als Gemeinderat-Mitglied wider.

Schmitz

Rathaus



1924
Von Bürgermeisteramt Siegburg-Möldorf
wider gewählt.

Fürz. 19.7.24
Numm. 1124
K

Niederpleis, den 19/7.24.

Kl. J. Schmitz

h Bürgermeister

Mentum (Sieg)

Liegburg - Külleif, Sam 6. 8. 24.

Fatr.
Wohl der Gymnindes Hafner ist die Ausformung über
der Gymnindes Kickerplätz.

Für die Ausformung über
woll der Gymnindes Hafner ist die Ausformung über
die Wohl der Gymnindes Hafner der Gymnindes Kicker-
plätz. Zum Gymnindes Hafner
gehört der Arbeiter Johann
Keller gymnisch. Keller besitzt
die zum Amt übungen das Amt
unfehlbarlich Kenntnisse und
sich für diese Ausformung hat
diesen Bereich nicht körch. Meine
Eigentümlichkeit der Gestaltung
nicht geboten.

J. W. Lingen Hf.

Karl von Oppen
Liegburg

Der Bürgermeister

—
Benden (Sieg)

1475

Liegburg - Küllberg, den 15. 8. 1924.

Gebriebe
am. Vorstufen-Ortschaft
der Gemeinde Holzlar. Ein vor Aulagen überwiegend
in Holzlar ist die Verarbeitung
der Holzlarer Rohstoffe und Eisenwaren für
die Eisenwaren gegen die
Ortschaft und Landwirtschaft für
die Ortschaft und Gemeinde-
Hofen.

Die Eisenwaren gegen die
Ortschaft und Landwirtschaft ver-
mögen ich mir nicht einzufüllen.
Daher kann ich mich
nicht

Kunibert Pfeiff

Liegburg

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 12. März 1930.

I E 123/30

Bürgermeisteramt
Siegburg-Möllendorf
Eig. 28. MRZ. 1930

Betrifft: Gemeindevorsteherwahlen:

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass die Wahlen des Gemeindevorstehers, seines Stellvertreters u.s.f. nicht mehr gemäss § 23 Absatz II der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30.5.1887 (G.S.209) nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Reglements erfolgen. Nach der Auffassung des Herrn Ministers des Innern - vergl. auch von Leyden: Gemeindewahlrecht S.129 - gilt das Reglement nicht mehr.

Jch ersuche ergebenst, bei Bestätigungen diese Rechtslage zu beachten und schon vorgenommene Bestätigungen zu überprüfen, damit nicht g.F. dadurch, dass schwere Fehler zur Ungültigkeit einer Wahl führen, sich später auch etwa Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Amtshandlungen der Gewählten ergeben. Werden nachträglich derartige ~~Anträge~~ schwere Fehler bei der Wahlhandlung, insbesondere Feststellung des Wahlergebnisses bemerkt, so ersuche ich, mir zu berichten.

Jm übrigen empfehle ich darauf hinzuwirken, dass die Gemeindevertretung in analoger Anwendung des § 7 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18.7.19. (G.S.S.118) nähere Bestimmungen über Wahlen und Wahlvorstand beschliesst.

Jm Auftrage :
gez. Braschoss.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses des
Siegkreises.
ACI J No. 2361.

Siegburg, den 25. 3. 1930.

Abdruck übersende ich zur gefl. Beachtung und mit dem Ersuchen, wegen der Beschlussfassung der näheren Bestimmungen über Wahlen und Wahlvorstand das Weitere zu veranlassen.

J. A.
Herchenbach

An die Herren Landbürgermeister des Kreises.

J. Killewoy

4 Personen in der Gemeinde empfohlen und
wenn der Voller von den Eingeführten soll stim-
men und wissen ob Kohlmeier ~~ist~~ in möglich
Kontakt ~~steht~~ ^{besteht} mit persönlich zu den
Armen sein. Darauf soll die Reaktion der
Gemeinde darüber H. freigesetzt, werden und
über die weiteren Freiheit zuerst auf dem
1. August verfügen. F

der aber für Dächer und d. Vorstufen
nicht bekannt ist, bitte ich die Fertigstellung
des Modells als Grundrisszeichnung zu bitten
für den einsetzen.

Für den Auswärtsreisenden ist es zu
empfehlen die Gepäckversicherung und die
Reiseversicherung für den Auswärtigen der A. ob.
der Reisekosten einzubuchen.

Menden den 16 Januar 1930.
22.

Herrn Bürgermeister von Elzen
Siegburg - Niedeldorf.

Unterzeichner legt hiermit sein Mandat
als Gemeindeschultheiß nieder, und bittet,
im Sinne nächstens von der Liste aufzurücken zu
lassen, das weiter vorzulassen zu wollen.

Zugestellt am
Johann Lohmar.

meister

Si

23. Jan. 1930.

- 1) Der Rittergutsbesitzer Grm. Frey ist verha-
ftet, sie muss vorläufig in Düsseldorf über die Ausführung
der Abreise zu untersetzen
2) Verkommunisierung abzappeln.

B.J.

Preußische Minister des Innern. Berlin, den 10. Dezember 1929.
IV a IV 1679. NW 7, Unter den Linden 72 - 74.

die gefällige Zuschrift vom 18. November 1929
- Pr. II / 29. Ha / Bo.-.

Angelegenheiten, bei denen mehr als eine, aber nicht alle Gemeinden eines Amtes beteiligt sind, können solche sein, die das Amt auf Grund von § 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 in die eigene Zuständigkeit übernommen hat, oder solche, bei denen dies bisher nicht geschehen ist. Im ersten Falle findet, da die betreffende Angelegenheit eine solche des Amtes geworden ist, eine *itio in partes* nicht statt. Im anderen Falle ist davon auszugehen, daß die Vorschriften des Art. 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung der Rheinprovinz und des entsprechenden § 5 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen nicht ausdrücklich aufgehoben, also insoweit geltendes Recht sind, als sie nicht mit neueren gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen. In dieser Beziehung ist festzustellen, daß, da die gewählten Amtsabgeordneten nicht mehr von den einzelnen Gemeinden, sondern von der gesamten wahlberechtigten Bevölkerung des Amtes, das gemäß § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 jetzt einen Wahlbezirk bildet, in die Amtsvertretung entsendet werden, nicht mehr gewählte Vertreter einzelner, sondern nur noch aller amtsangehörigen Gemeinden vorhanden sind. Als Vertreter nur einzelner Gemeinden können hiernach heute nur noch die kraft ihres Amtes der Amtsversammlung als Mitglieder angehörenden Gemeindevorsteher gelten. Nur diese sind daher, sofern ihre Gemeinden in der betreffenden Angelegenheit nicht beteiligt sind, von der in Art. 15 Abs. 1 gedachten Beschlusßfassung ausgeschlossen.

Für den in Art. 15. Abs. 2 und 3 geregelten Fall, daß bei einer Angelegenheit mehrere Gemeinden aus verschiedenen Ämtern beteiligt sind, ist die Rechtslage entsprechend zu beurteilen.

Preußischen Landgemeindetag West, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 48.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Jm Auftrage:

gez. Surén.

Herrn Oberpräsidenten in Koblenz.

Oberpräsident der Rheinprovinz. Koblenz, den 19. Dezember 1929.
G.Nr. 1289/29.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis.

Jm Vertretung:

gez. Baldus.

Herren Regierungspräsidenten in Köln, - pp - .

egierungs=Präsident. Köln, den 30. Dezember 1929.
I. E. 1803/29.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.
Abdrucke für die Landbürgermeister sind beigelegt.

Jm Vertretung:
gez.: B i e r . Beglaubigt:

erren Landräte des Bezirks.

Schmidt,
Reg.-Kanzl-Ass.

Der Landrat und Vorsitzende Siegburg, den 8. Januar
des Kreisausschusses des
Siegerkreises.

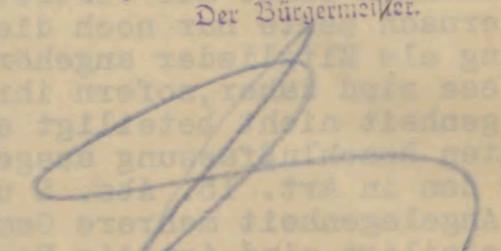
A.J.Hr. 102.



In die Herren Bürgermeister des Kreises,

Mülldorf

Zu den Akten
Siegburg-Mülldorf, den 13. I. 30.
Der Bürgermeister.



Gammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.
Preis der Einzelnnummer RM. 0.15, bei regelmäßigem Bezug RM. 0.10.

Verlag von J. Meinken (Vonis Hensel'sche Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

Nr 5101.

Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. 12. 1929 (Ges. G. 197 – Glg. 5097.)

Vom 15. Januar 1930. — IV a I 160. — MBlW. S. 53/56.

Durch das der Initiative des Landtags entsprungene Gesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. Dezember 1929 (Ges. S. 197) sollen Gemeindevorstehern und Schöffen, die entgegen den Vorschriften der Landgemeindeordnungen als befördete angestellt oder gewählt und bestätigt worden sind, die Rechte aus ihren nach dem in einem Einzelfall ergangenen Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1928 (RG. Bd. 121 S. 86) nichtigen Anstellungsverträgen gewahrt werden. Diesem beschränkten Zwecke entsprechend enthält das Gesetz keine Änderung der Vorschriften der Landgemeindeordnungen über die Anstellung befördeter Gemeindevorsteher und Schöffen, sondern beschränkt seine Wirksamkeit auf die Fälle, in denen entgegen diesen Vorschriften Gemeindevorsteher und Schöffen während ihrer Wahlzeit durch Gemeindebeschluss als befördete angestellt oder von vornherein als befördete gewählt und bestätigt worden sind.

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Gemeindevorstehern und Schöffen der vorbezeichneten Art, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 31. Dezember 1929, noch im Amt sind, und denen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden waren.

1. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt befindlichen Gemeindevorsteher und Schöffen der vorbezeichneten Art gelten für die Dauer der für sie festgesetzten Wahlzeit als befördete. Ihre Wahlzeit endet demgemäß nicht wie die Wahlzeit der unbeförderten Gemeindevorsteher und Schöffen mit dem Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevorsteher, die sie gewählt hat (vgl. Rundschluß vom 29. November 1929, MBlW. S. 1009). Sie haben während der Dauer der Wahlzeit einen Rechtsanspruch auf das durch Ortsatzung oder Gemeindebeschluss für sie festgesetzte Gehalt. Ihre Ansprüche auf Ruhegehalt richten sich nach § 18 des Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Ges. S. 141).

2. Für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Amt geschiedene Gemeindevorsteher und Schöffen der vorbezeichneten Art trifft das Gesetz lediglich eine Regelung in

vermögensrechtlicher Hinsicht. Sie gelten mit dem Tage ihres Ausscheidens als in den Ruhestand versetzt und erhalten damit grundsätzlich einen Anspruch auf Ruhegehalt und hinterbliebenenfürsorge. Die Bezüge setzt der Kreisausschuß fest. Bei der Festsetzung der Höhe der Versorgungsbezüge ist er an die Richtlinien des Gesetzes gebunden. Im Gesetz sind folgende Fälle unterschieden:

- a) Die Versorgungsbezüge sind durch Ortsatzung oder Gemeindebeschluss geregelt und der Ausgeschiedene hätte hiernach an und für sich einen Versorgungsanspruch erworben: Dann hat der Kreisausschuß die hiernach zu zahlenden Bezüge festzusetzen.
- b) Die Versorgungsbezüge sind durch Ortsatzung oder Gemeindebeschluss geregelt, der Ausgeschiedene hat aber auf Grund dieser Regelung einen Versorgungsanspruch noch nicht erworben: Dann hat der Kreisausschuß die durch Ortsatzung oder Gemeindebeschluss vorgesehenen Mindestbezüge festzusetzen.
- c) Eine Regelung durch Ortsatzung oder Gemeindebeschluss ist nicht erfolgt: Dann hat der Kreisausschuß den geringsten für unmittelbare Staatsbeamte gesetzlich zulässigen Ruhegehaltsatz zugrunde zu legen. Der geringste für unmittelbare Staatsbeamte gesetzlich zulässige Ruhegehaltsatz beträgt $\frac{35}{100}$ des Diensteinkommens (vgl. § 8 des Gesetzes, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., vom 27. März 1872, Ges. S. 268, in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923, Ges. S. 305).

Ein Anspruch auf Ruhegehalt und hinterbliebenenfürsorge besteht nicht, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Gewährung eines Versorgungsanspruches ausschließen. Der Gesetzgeber hat diese Einschränkung vorgesehen, da er nicht Versorgungsansprüche in den Fällen entstehen lassen wollte, in denen solche Gemeindevorsteher und Schöffen freiwillig, z. B. wegen Übergangs in andere beförderte Stellen oder aus strafrechtlichen, disziplinaren oder ähnlichen Gründen ausgeschieden sind. Da der Kreisausschuß die Bezüge festsetzt, so hat er zugleich zu entscheiden, ob solche Gewährung eines Versorgungsanspruches ausschließenden Gründe vorliegen.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 15. Januar 1930.

An die Oberpräf., Reg.-Präf., Landräte und Landgemeinden.

Der Minister des Innern.
IV a I 671 II

Berlin, den 23. Dezember 1929.

S c h n e l l b r i e f !

Auf den Bericht vom
zu a) 16. Dezember 1929 - I C 4212 - bezw. vom 14. Dezember
1929 - I K.5 -
zu b) 16. Dezember 1929 - I. 10.105 Nr.B. -

====

Soweit am 17. November 1929 in einzelnen Gemeinden Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen deshalb nicht haben stattfinden können, weil ein Wahlvorschlag nicht eingereicht war, ist die Anberaumung eines neuen Wahltermins erst dann möglich, wenn durch Verordnung des Staatsministeriums die alten Gemeindevertretungen aufgelöst worden sind. Eine derartige Verordnung wird in nächster Zeit für alle in Frage kommenden Gemeindevertretungen erlassen werden.

Jch ersuche demnach ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß zu a) eine Anberaumung von Wahlterminen vor Erlass der genannten Verordnung unterbleibt,
zu b) die für die Gemeinden Althammer und Rätsch anberaumten Wahltermine wieder aufgehoben werden.

Jm Auftrage:

gez. Dr. von Leyden.

- a) die Herren Regierungspräsidenten in Gumbinnen und Osnabrück
b) den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Jm Auftrage:

gez. Dr. von Leyden.

sämtliche Herren Regierungspräsidenten außer Gumbinnen, Breslau, Osnabrück.

Regierungs=Präsident.
I. E. 1808/29.

Köln, den 3. Januar 1930.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und Beachtung.
Zusatz zu a: Für die Landbürgermeister sind Abdrucke beigefügt.

Jm Auftrage:
gez. Braschoß.

Begläubigt:

Schmidt

Reg.-Kanzl.-Ass.

die Herren Landräte des Bezirks,
" " Oberbürgermeister in Bonn und Köln,
" " Bürgermeister der Städte.

Gesammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

Preis der Einzelnummer RM. 0.15, bei regelmäßigem Bezug RM. 0.10.

Verlag von J. Meinken (Louis Henslersche Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises
A.I.J.Nr. 215.

Siegburg, den 9.1.1930.



Abschrift übersende ich zur gefl.

Kenntnis.

I.A.
gez. Herchenbach.

An die

Herren Bürgermeister
des Kreises

Zu den Alten/
Siegburg-Mülldorf, den 11.1.30.
Der Bürgermeister.

No 4897/99.

Dritte Anweisung zur Ausführung des Gesetzes

über

Die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. 12. 1927 (Ges. G. 211).

Vom 24. Januar 1929. — MdZ. IVa I 3027. — Min.-Bl. i. B. S. 95/102.

1.

Seit Erlass des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 sind Änderungen kommunaler Grenzen in größerer Zahl vorgenommen worden. Vermögensrechtlich und in bezug auf die kommunalen Lasten und Rechte der Gemeinwesen als solcher ist die Wirkung der Grenzänderung die der Gesamtrechtsnachfolge des vergrößerten Gemeinwesens sowohl im Falle der Eingliederung (Vereinigung) wie im Falle des Zusammenschlusses (Zusammenlegung). Alle Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) und alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, etwa gegenüber weiteren Verbänden (Amtsumlage, Kreisumlage), werden davon betroffen.

Die Regelung dieser vermögensrechtlichen Folgen sowohl zwischen mehreren verschiedenen Gemeinden wie auch zwischen verschiedenen Ortsteilen derselben Gemeinde ist Aufgabe der Auseinandersetzung.

2.

Soweit es sich hierbei lediglich um Gemeinden handelt, deren anderweite Abgrenzung auf Grund des § 1 des Gesetzes beschlossen ist, bleiben die Vorschriften der Landgemeindeordnungen maßgebend (vgl. § 3 LGO.). Insbesondere verbleibt es bei dem dort vorzuhaltenden Verfahren: Beschluss der Beschlussbehörde mit nachfolgender Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

3.

Dagegen hat das Gesetz vom 27. Dezember 1927 die Auseinandersetzung als Folge der Auflösung von Gutsbezirken neu geregelt; dies gilt für die Zusammenlegung

eines oder mehrerer Gutsbezirke mit einem oder mehreren Gutsbezirken oder einer oder mehreren Gemeinden, die Vereinigung eines Gutsbezirks mit einer Gemeinde, die Zusammenlegung von Teilen von Gutsbezirken mit ganzen Gutsbezirken oder Gemeinden oder mit Teilen von Gutsbezirken zu neuen Gemeinden, die Vereinigung von Teilen von Gutsbezirken mit Gemeinden und die Umwandlung von Gutsbezirken oder Teilen von solchen in neue Gemeinden.* Der Gesetzgeber hat in der für diese Fälle allein maßgebenden Vorschrift des § 12 den Gedanken der Entwürfe der neuen Landgemeindeordnung vorweg genommen, der die Auseinandersetzung als eine Frage der Zweckmäßigkeit, nicht der Rechtmäßigkeit, lediglich den Beschlussbehörden zuweisen will. Zu dieser Vorwegnahme bestand um so mehr Anlaß, als bei der besonders großen Zahl von Fällen dieses beschleunigten Verfahrens die Durchführung des Verwaltungsstreitverfahrens praktisch zu einer Überlastung der Verwaltungsgerichte und zu einer schwer erträglichen Verzögerung hätte führen müssen.

Beschlussbehörde ist, wenn eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß, Beschwerdeinstanz der Provinzialrat; in den übrigen Fällen ist Beschlussbehörde der Kreisausschuß, Beschwerdeinstanz der Bezirksausschuß. Das Verwaltungsstreitverfahren kommt nur in Frage, soweit nach § 126 LVO. der endgültige Beschluss der Beschlussbehörde 2. Instanz durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten wird.

* Die Terminologie ist hier die bei den Beschlüssen über die Auflösung der Gutsbezirke angewendete.

Gemäß § 12 des Gesetzes sind die Beschlußbehörden ausdrücklich zur Übereignung gewisser, im Privateigentum des Gutsbesitzers stehender, Einrichtungen ermächtigt. Der Anfechtung im ordentlichen Rechtswege (Abs. 3 S. 3) unterliegt ein solcher Beschluß der Beschlußbehörde nur hinsichtlich der Höhe der von ihr festgesetzten Entschädigung. In dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind Parteien die im Auseinandersetzungsvorfall Beteiligte. Die Beschlußbehörden — und zwar die Behörde erster Instanz — können nach Abschluß des Auseinandersetzungsvorfalls Unschädlichkeitsatteste unter sorgfältiger Beachtung der in § 20 AGGBÖ enthaltenen Vorschriften ausschreiben.

Eine Praktikfrist, innerhalb deren die Auseinandersetzung durchgeführt werden muß, besteht in diesem Verfahren ebenso wie nach § 3 ö. LGÖ. Die Verfahrensfristen richten sich nach dem ÖVG. Die Frist für die Klage beim ordentlichen Gericht wegen der Höhe der Entschädigung ist auf einen Monat festgesetzt.

Ebenso wie nach dem bisherigen Recht umfaßt die Auseinandersetzung im Sinne des § 12 dieses Gesetzes zwei Tatbestände: die Auseinandersetzung zwischen mehreren verschiedenen Gemeinwesen (vgl. Nr. 6) und die Auseinandersetzung innerhalb derselben Gemeinwesens (vgl. Nr. 7). In den Rahmen der letzteren fällt die Möglichkeit der Übereignung privater Einrichtungen eines Gutsbesitzers in das Eigentum der Gemeinde (vgl. Nr. 8).

4.

Die Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Gemeinwesen hat die Aufgabe:

- die durch eine kommunale Neugliederung entstandene Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten zu beseitigen und auf die einzelnen Rechtsnachfolger zu verteilen (Auseinandersetzung im engeren Sinne, vgl. 6),
- erforderlichenfalls die Interessen der beteiligten Gemeinwesen in billiger Weise auszugleichen (Ausgleichung, vgl. 7).

Die Auseinandersetzung innerhalb derselben Gemeinwesen hat die Aufgabe, die Ausgleichung der Interessen der früheren selbständigen Gemeinden, die jetzt Ortsteile sind, und den in Absatz 3 besonders vorgesehenen Ausgleich zwischen der Gemeinde und dem Gutsbesitzer vorzunehmen und über die Notwendigkeit der Übereignung zu befinden.

5. Beteiligte.

- Auseinandersetzung zwischen mehreren Gemeinwesen.

Da es sich lediglich um die eigentlichen kommunalen Beziehungen der von der Umgemeindung betroffenen Gemeinwesen handelt, kommen nur diese als Parteien vor

den Beschlußbehörden in Frage. Nicht beteiligt sind alle andere Gemeinden, die etwa einen Nachteil aus der Regelung befürchten oder erlitten haben, und alle anderen betroffenen Verbände, die Schulverbände, Amtsverbände, Amtsbezirke, Kreise (vgl. ÖVG. 39 S. 114 u. PrVBl. 30 S. 253).

Ein Gutsbesitzer als Repräsentant des Gutsbezirks kann nur dann beteiligt sein, wenn mindestens ein Teil des Gutsbezirks als solcher aufrechterhalten ist.

b) Bei der Auseinandersetzung innerhalb derselben Gemeinwesens sind beteiligt entweder die neue Gemeinde einerseits und einzelne Ortsteile (bisher selbständige Gemeinwesen oder Teile von solchen) andererseits, oder die neue Gemeinde einerseits und der Gutsbesitzer andererseits.

„Gutsbesitzer“ ist der Gutsherr zur Zeit der Auflösung des Gutsbezirks oder sein Rechtsnachfolger, nicht der spätere Erwerber des Gutes (ÖVG. 42 S. 91, § 5 S. 197). Gab es im Gutsbezirk mehrere Grundstücke, so ist Gutsherr in der Regel der Eigentümer des Restgutes (castrum) oder auch derjenige, der, ohne noch Grundbesitz im Gutsbezirk zu haben, sich die gutsherrlichen Rechte vorbehalten hatte (der Fall wird bei Ansiedlungen, aber noch als Gutsbezirk bestehenden Flächen — vgl. ÖVG. 52 S. 57 —, oft auch bei Gutsbezirken, die in Eigentum einer juristischen Person standen oder zerstüdt waren, vorkommen — vgl. ÖVG. 27 S. 202 —).

Der Auseinandersetzungsbeschluß, insbesondere ein Ausgleich, bezieht sich — soweit es sich nicht um die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Gutsbesitzer handelt — nicht auf einzelne Personen, sondern nur auf ganze Ortsteile, die bisher einen Gutsbezirk oder eine Gemeinde gebildet hatten (ÖVG. 42 S. 85). Ein im Wege der Ausgleichung angeordnete Vorausleistung zugunsten oder zu Lasten des früheren Gutsbezirks oder der früheren Gemeinde würde also alle dort wohnenden Steuerpflichtigen treffen.

Rechte und Pflichten, die aus einem endgültigen Auseinandersetzungsbeschluß dem „Gutsbesitzer“ erwachsen, rechtfertigen und verpflichten ohne weiteres nur die Person des letzten Gutsherrn und seinen Gesamtrechtsnachfolger, nicht einen Spezialrechtsnachfolger im Eigentum des Gutes. Sollten solche Rechte und Pflichten auf den späteren Erwerber des Gutes übergehen, so ist dies nur auf dem Wege des Vertrages möglich.

6. Die Auseinandersetzung im engeren Sinne

hat nicht den Zweck, die ex lege eingetreteten Rechtsfolgen der kommunalen Neugliederung festzustellen oder etwa anders zu ordnen, als das Gesetz es vorsieht (vgl. ÖVG. S. 151). Deshalb ist für die vielfach empfohlene „Feststellung des öffentlichen Weges“ oder für ähnliche deklaratorische Festsetzungen hier kein Raum.

Kommunale Rechte und Pflichten, die in einem bestimmten Gebiete wurzeln, gehen ohne weiteres auf diejenige Gemeinde über, mit der das Gebiet vereinigt worden ist (RG. im PrVBl. 30 S. 58). Hier bedarf es daher keines besonderen Beschlusses. Den Hauptanwendungsfall werden die Wegebaulast und der 30 prozentige Anteil an den Fürsorgelasten bilden (vgl. Aufs.-VÖ. zur Fürsorgepflichtverordnung § 14: „Die Gemeinden tragen 30 v. H. des in ihnen entstehenden sächlichen Aufwandes . . .“).

Kommunale Gemeinsamkeiten, die einer Auseinandersetzung bedürfen, sind dagegen: die Anteile aus dem Finanzausgleich bis zur Feststellung neuer Verteilungsschlüssel, die für das laufende Rechnungsjahr rechtskräftig für den Gutsbezirk veranlagten Kreis-, Schul- usw. Abgaben, das Vermögen, der Kassenbestand. Den Maßstab für die Verteilung muß die Beschlußbehörde finden; beispielsweise kommen die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Frage.

7. Die Ausgleichung der Interessen.

Die Ausgleichung kommt sowohl bei der Auseinandersetzung zwischen mehreren Gemeinden wie bei der Auseinandersetzung innerhalb derselben Gemeinde in Frage. Im ersten Falle können die Voraussetzungen etwa vorliegen, wenn durch die gesetzliche Rechtsnachfolge für den einen Teil eine erhebliche, unbillige Belastung zugunsten des anderen Teiles eingetreten ist.

Im einzelnen sind für die Beurteilung der Voraussetzungen, des Umfangs und des Inhalts einer solchen Ausgleichung die zahlreichen Entscheidungen des ÖVG. heranzuziehen, die zu § 3 ö. LGÖ. ergangen sind.

Das ÖVG. geht davon aus, daß eine gewisse Verschiebung der Belastung eine gelegliche Folge der Umgemeindung ist, die durch die Auseinandersetzung nicht zu beseitigen ist (vgl. ÖVG. 42 S. 94), daß stets ein besonderer Grund für eine solche Ausgleichung vorliegen muß (ÖVG. aaö. S. 88), daß als ein solcher die Tatsache der Umgemeindung selbst nicht anzusehen ist, daß vielmehr ein Ausgleich nur in Frage kommt:

- wenn der eine Teil durch die Gebietsänderung eine wesentliche Entlastung erfährt,
- wenn dieser Teil leistungsfähig ist,
- wenn der andere Teil durch die Gebietsänderung eine wesentliche Mehrbelastung erfährt,
- wenn der andere Teil in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird,
- wenn schließlich besondere Billigkeitsgründe einen Ausgleich auf einem der in § 3 Abs. 2 ö. LGÖ. usw. erwähnten Wege erfordern (vgl. beispielsweise ÖVG. im PrVBl. 20 S. 387, 22 S. 167, 24 S. 149;

29 S. 602, Entsch. Bd. 33 S. 172, 36 S. 145, 41 S. 180, 53 S. 70).

Diese die Voraussetzung für eine Ausgleichsnötwendigkeit stark einschränkende Rechtsprechung des ÖVG. ist insofern auf die normalen Fälle kommunaler Grenzänderungen abgestellt, in denen die bisherige Abgrenzung geändert werden mußte, weil sie falsch war und falsch geworden war. Von diesen Normalfällen unterscheidet sich eine als Folge der Gutsbezirksauflösung eintretende Grenzänderung dadurch, daß nicht notwendigerweise eine an und für sich falsche Abgrenzung, sondern ein positiver Gesetzbefehl den Anlaß gegeben hat. Wenn auch in Ausführung dieses Befehls selbstverständlich angestrebt worden ist, die neue Abgrenzung möglichst zweckmäßig und den Verhältnissen entsprechend richtig vorzunehmen, so lagen gerade hier die Verhältnisse nicht überall so, daß eine Benachteiligung des einen oder anderen Teiles immer vermieden werden konnte. Die Vermutung, daß die Neuabgrenzung eine Ausgleichung der Interessen nicht erforderlich mache, ist daher in den Fällen der Gutsbezirksauflösung nicht in demselben Maße gegeben wie in den Normalfällen.

Die Voraussetzung für eine Ausgleichung wird beispielweise gegeben sein, wenn die Gemeinde, mit der als Folge einer Gutsbezirksauflösung Gutsbezirke, Gemeinden oder Teile von solchen vereinigt werden, ein größeres werbendes Vermögen (Grundstücke usw.) besitzt, an deren Erträgen die neuen Ortsteile, ohne dazu beigetragen zu haben, mit der Wirkung geringerer steuerlicher Belastung teilnehmen würden. Umgekehrt wird die Voraussetzung für eine Ausgleichung nicht vorliegen, wenn ein Bezirk lediglich in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Einrichtungen getroffen oder Aufwendungen in einer für einen längeren Zeitraum ausreichenden Weise gemacht hat und nunmehr Rückzahlung der aufgewandten Kosten insoweit verlangt, als die Aufwendungen noch über den Zeitpunkt der Eingemeindung hinausreichen (ÖVG. 53 S. 73).

Dagegen wird sich aus der Verschiedenheit der Organisation der Gutsbezirke und Gemeinden gelegentlich die Notwendigkeit einer Ausgleichung in der Richtung einer Minderbelastung der Steuerpflichtigen des bisherigen Gutsbezirks (jetzigen Ortsteils) ergeben, wenn die Gemeinde öffentliche Anleihen noch zu verzinsen und zu tilgen hat, die bereits für in der Vergangenheit liegende Zwecke verbraucht sind, denen im Gutsbezirk aus dem Privatvermögen des Gutsbesitzers Genüge geschehen ist (Bau einer gemeinsamen Chaussee, eines gemeinsamen Armenhauses usw.), oder deren Ertrag ohne noch vorhandenen Gegenwert verbraucht wurde (Schulden zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen). Der Gutsbezirk als solcher kann Schulden in die neue Gemeinschaft nicht ohne weiteres einbringen, weil die Rechtsnachfolge sich grundsätzlich nur

h) In ähnlicher Weise wird für eine Betreuung der hilfsbedürftigen besonders dort gesorgt werden können, wo deren Versorgung, insbesondere in Form der Verpflegung, bisher unmittelbar durch den Gutsbesitzer erfolgte. Im Außenverhältnis, d. h. im Verhältnis zum hilfsbedürftigen und zum Bezirksfürsorgeverband, bleibt allerdings lediglich dieser, oder — im Falle der Übertragung von Fürsorgeaufgaben nach § 15 Abs. 1 AVFG.* — lediglich die Gemeinde verpflichtet.

i) Gutsbezirksbeamte. Die Anstellung von "Beamten" der Gutsbezirke war früher rechtlich zulässig (vgl. die Instruktion zur Ausführung der Kreisordnung vom 20. September 1873, MBLV. S. 258, und die Entscheidung des OVG. 18 S. 442). Sehr häufig wird sie indessen nicht gewesen sein. Nach der Aufhebung der Instruktion durch die

*) Vgl. GS. 1924 S. 210, 764; 1925 S. 47.

Ausf.-Anw. III zur ö. LGÖ. war sie nicht mehr möglich. Jedenfalls ist darauf zu achten, daß nicht die sogen. Gutsbeamten, die lediglich Privatangestellte des Gutsbesitzers sind, mit wirklichen Beamten des Gutsbezirks verwechselt werden.

Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ersuchen ich, die Abwicklung des Auseinandersetzungsvorfahrens zu überwachen, für eine Durchführung nach einheitlichen Grundsätzen — auch in ihrer Eigenchaft als Vorsitzende der Beschlußbehörden — zu sorgen und eine erhebliche Verleugnung der in dieser Ausf.-Anw. aufgestellten Grundsätze, nötigenfalls durch Einlegung der Offizialbeschwerde nach § 123 LVG. oder durch Erhebung der Anfechtungsklage (§ 126 LVG.) zu verhindern.

Zum 1. April 1930 berichten die Regierungspräsidenten über den bisherigen Verlauf und die Ergebnisse der Auseinandersetzungsvorhandlungen.

Berlin, den 24. Januar 1929.

Der Minister des Innern.

Bürgermeister

b. № St. 04

et trifft:

Willy Kühn
mit der Gemeindevorsteher
und deren Stellvertreter.

Siegburg-Mülldorf, den 14. Dezember 1929.

In der Anlage überreiche ich die

Vorhandlungen über die Wahl der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter der Gemeinden *Brinckhoff*, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Siegburg-Mülldorf mit der Bitte, *Günther Kühn* dieselben gemäß § 74 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 27.12.1927 bestätigen zu wollen.

// //

2) Wiedervorlage nach Eingang der Bestätigung.

Herrn Landrat *W. Kühn* in

Siegburg.

W. Kühn

W. Kühn

Regierungs-Präsident.
I. E. 1744/29.

Köln, den 17. Dezember 1929.

Auf den im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung von 1929, Seite 1039, veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29./11. 1929 - IVa I 686 -, betreffend Kommunalwahlen, weise ich hin.

Einen Bericht im Sinne des letzten Absatzes des Erlasses ersuche ich mir bis zum 10./5. 1930 vorzulegen.
Zusatz zu a: Abdrucke für die Landbürgermeister sind beigelegt.

Jn Vertretung:
gez.: B i e r .

Beglückigt

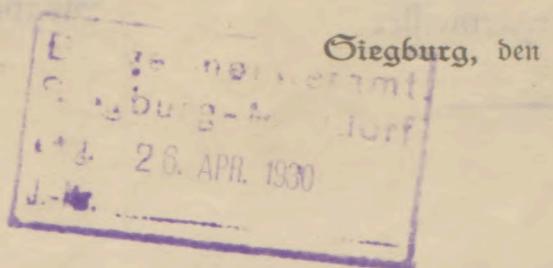

Scholaw

Regs.-Kanzl.-Ass.

die Herren Landräte des Bezirks,
" " Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte.

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.

A. I. §-Nr.



24. April 1930.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 24. Dezember 1929 A.I. 10581, betreffend Kommunalwahlen, wird hiermit in Erinnerung gebracht und binnen 3 Tagen bestimmt erwartet.

J. A.

gez. Herchenbach.

Begl. abg.:
Allem

Kreisausschuß-Obersekretär.

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses des
Siegkreises
A I J No. 10581.

Siegburg, den 24.12.



Abdruck übersende ich zum Berichtb.
20. April 1930.

J. A.

Herchenbach.

den

RdErl. d. MdJ. v. 29. 11. 1929 — IV a I 686. Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche die Oberpräf., mir nach Anhörung der Provinzial-(Bezirks-) Wahlleiter bis zum 1. 6. 1930 zu berichten, welche praktischen Erfahrungen mit dem geltenden Provinziallandtagswahlrecht bei den letzten Neuwahlen gemacht worden sind, insbesondere auch darüber, ob sich die Abänderungsbedürftigkeit einzelner Vorschriften ergeben und ob die Verbindung sämtlicher kommunaler Wahlen zu Schwierigkeiten geführt hat.

Desgleichen ersuche ich die Reg.-Präf., mir zum genannten Zeitpunkt in derselben Weise über die Erfahrungen bei den übrigen kommunalen Neuwahlen (Provinzial-, Amts-, [Kirchspielslandgemeinde-] und Gemeindevertretungswahlen) zu berichten.

Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

Der Bürgermeister
Nr. _____

Siegburg-Mülldorf,
den 26. 4. 1920.

Abschrift:
Kommunalwahlplan.

Zur Abschr. vom 24. 12. 1929 QI 10581.

1) Der Wahlplan zum Kreis Siegburg, Kreisstadt Siegburg und Gemeindewahlkreis sind im Angenkte einer Abstimmung durch die Abgeordneten bestimmt worden. Die Abstimmungen sind nach § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 (GS.S. 535) im Zusammenhang mit § 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1919 (GS.S. 118) als Verhältniswahl soweit vorgeschrieben, als sie möglich ist. Liegt nur ein gemeinsamer Wahlverschlag vor, so kann, da dann eine Verhältniswahl unmöglich wird, die Abstimmung, falls niemand widerspricht, durch Zuruf vorgenommen werden.

Preußische Minister
issenschaft, Kunst und
Volksbildung.
III B Nr. 634.

Berlin W 8, den 28. April 1930.
Postfach.

Nach § 1 Nr. 4 letzter Satz des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 (GS.S. 535) im Zusammenhang mit § 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1919 (GS.S. 118) ist Verhältniswahl soweit vorgeschrieben, als sie möglich ist. Liegt nur ein gemeinsamer Wahlverschlag vor, so kann, da dann eine Verhältniswahl unmöglich wird, die Abstimmung, falls niemand widerspricht, durch Zuruf vorgenommen werden.

Jm Auftrage:
gez.: Werner.

die Regierungen in Köln - pp -

Regierung,
lung für Kirchen- und
schulwesen.
II A 1103

Köln, den 22. Mai 1930.

Abschrift zur Kenntnis.
Zusatz für die Herren Landräte: Abdrucke für die Herren Bürgermeister sind beigefügt.

Jm Auftrage:
gez.: Dr. Müller.

Beglaubigt:
R. Schmalow
Reg.-Kanzl.-Ass.

2) An den Bürgermeister
mit dem Kreisamt Siegburg
in Siegburg

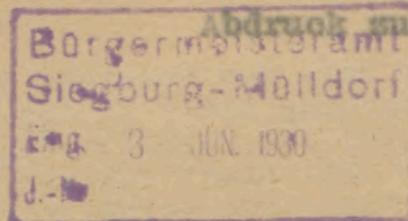
#

2) zu den Akten

e Herren Landräte und
hulräte des Bezirks und
e Herren Oberbürgermeister in Bonn und Köln.

Der Landrat.

Siegburg, den 31. Mai 1930.

L.Nr. 1119.

In Vertretung:

Dr. Türk

Regierungsassessor.

An
 die Herren Bürgermeister
 des Kreises.

Der Bürgermeister

Nr. _____

Siegburg-Mülldorf,
 den 9. Juni 1930
Zur Kenntnis.

Preussischer Landgemeindetag.

West.E.V.

Berlin W.35., den 15.Okt.1929.
 Schöneberger Ufer 48.

Rundschreiben A Nr. 448.

An

die Mitglieder unseres Verbandes.

Wahlausschuss bei
 kommunalwahlen.

Wie in Nr. 28 der "Preussischen Gemeinde-Zeitung" vom 1.Oktober d.J. Seite 456 1.Abs. angegeben ist, beabsichtigte der Minister des Jnnern bezüglich der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl der Amtsvertretung auf unsere Veranlassung hin abändernde Bestimmungen zu erlassen. Dies ist nunmehr durch Runderlass des M.d.J. vom 4.Oktober 1929 -IV a II 550 (M.Bl.i.V. S.858) - geschehen. Hiernach wird der § 91 Nr. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde- und Amtsvertretungen in der Fassung vom 25.7.1929 (M.Bl.i.V. S. 647) wie folgt abgeändert:

"Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende, möglichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien, aus den zur Amtsvertretung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen 4 oder 6 Beisitzer und die gleiche Anzahl von Stellvertretern."

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass in demselben Runderlass noch eine Änderung des Runderlasses betr. Verbindung der Wahlen enthalten ist und dass noch einige Zweifel bezüglich der Wahlscheine und der Wahlhandlung geklärt werden.

J. V.

Preussischer Landgemeindetag

West.E.V.

Berlin W.-35., den 15.Okt.1929.
Schöneberger Ufer 48.

Rundschreiben A Nr. 449.

An

die Mitglieder unseres Verbandes.

r.: Zahl der zu wählenden
Gemeindevertreter in der
Rheinprovinz.

Es waren Zweifel darüber entstanden, ob in der Rheinprovinz nunmehr die Zahl der Gemeindevertreter durch Ortsatzung vor den Kommunalwahlen festzusetzen sei, oder ob nach § 47 der Rheinischen Gemeindeordnung die Zahl der Gemeindevertreter für die Rheinprovinz nach wie vor entsprechend der Bevölkerungszahl gesetzlich festgelegt ist. Nachdem durch Anfrage im Preussischen Innenministerium seitens des Preussischen Landgemeindetages West von ersterem die Frage mündlich geklärt war, hat der Preussische Innenminister uns nunmehr noch Abschrift eines an die Kommunalpolitische Vereinigung der Deutschen Zentrumspartei in Köln gerichteten Erlasses vom 10. d. Mts. zur Kenntnisnahme übersandt, der wie folgt lautet:

"Durch den § 5 der Verordnung vom 24. Januar 1919 (G.S.S. 13) sind für die Landgemeinden die bezüglich der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter bestehenden Beschränkungen beseitigt worden. Eine ortsstatutarische Festsetzung der Zahl der Gemeindevertreter ist im Rahmen des § 5 aaO. abweichend von den Vorschriften des § 47 der Rheinischen Landgemeindeordnung zulässig."

J.V.

Herrnabdruck.

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt f. d. Preuß. innere Verwaltung 1929 Nr. 51.

Bindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen u. Provinziallandtagen (Kommunallandtagen).

RdErl. d. MdJ. v. 25. 7. 1929 — IV a I 318 V.

Zur Durchführung der Verbindung der Wahlen zu Gemeindevertretungen, den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen, den Kreistagen und den Provinzialtagen (Kommunallandtagen) wird folgendes angegeben:

1. Abstimmungsbezirke und Wahlräume.

Der Gemeindevorstand bildet die Abstimmungsbezirke bestimmt die Wahlräume. Abstimmungsbezirke und Räume sind für sämtliche vorzunehmenden verbundenen gleichen.

Bei Gutsbezirken bestimmt der Kreisausschuß die Abstimmungsbezirke und Wahlräume. Kann ein Gutsbezirk für sich einen Abstimmungsbezirk bilden, weil andern durch die zu geringe Zahl der Wahlberechtigten das Geheimnis gefährdet werden könnte, so ist er durch Kreisausschuß einem benachbarten Abstimmungsbezirk legen.

Die Aufgaben des Gutsvorstandes nach § 4 Abs. 1 a—e der Wahlordnung für die Wahl zu den Provinzialtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen bleiben unberührt.

Ernennung des Wahlvorsteher, Zusammensetzung des Wahlvorstandes.

In Gemeinden werden die Wahlvorsteher und ihre Vertreter, soweit nicht nach den Wahlordnungen die Gemeindevorsteher Wahlvorsteher und die Stellvertreter Gemeindevorsteher Stellvertreter der Wahlvorsteher vom Gemeindevorstand ernannt. In Gutsbezirken nimmt der Kreisausschuß die Wahlvorsteher und ihre Vertreter, soweit nicht die Zulegung der Gutsbezirke benachbarten Abstimmungsbezirken erfolgt. Die Wahlvorsteher und die von ihnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den sie bestellt sind, zu berufenden Vorstände führen ihr Amt für sämtliche vorzunehmenden verbundenen Wahlen. Die Zahl der in den Vorstand zu berufenden Beisitzer soll mindestens 3 ferner für jede außer der Wahl zur Gemeindeverbindung vorzunehmende Wahl je 2 betragen.

3. Wählerliste.

Ausgelegt und benutzt wird für die miteinander verbundenen Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis (Wählerliste, Bürgerliste bzw. Kartei). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Wählerverzeichnisse auszulegen sind, wird nach Festsitzung des Wahltages von mir für alle miteinander verbundenen Wahlen einheitlich bestimmt.

In die Liste oder Kartei sind außer den zu den Gemeindevertretungen Wahlberechtigten aufzunehmen:

a) diejenigen, die nur zur Provinziallandtags- und Kreistagswahl wahlberechtigt sind,

b) diejenigen, die außer zum Provinziallandtag und Kreistag auch zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung wahlberechtigt sind.

Die vorstehend zu a) und b) bezeichneten Wahlberechtigten sind in der Liste oder Kartei durch in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragende Vermerke oder durch Unterstreichungen kenntlich zu machen.

Zur Eintragung des Zeichens der erfolgten Stimmabgabe für die einzelnen Wahlen sind 3 Spalten zu verwenden, in deren erste die Stimmabgabe zu den Kreis- und Provinziallandtagswahlen, in deren zweite die zu den Amts- bzw. Kirchspielslandgemeindewahlen und in deren dritte die zu den Gemeindewahlen einzutragen sind. Für etwaige Nachwahlen sind 3 weitere Spalten freizulassen.

4. Wahlscheine.

Ein Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe:

1. für alle miteinander verbundenen Wahlen, wenn er für die Wahl zur Gemeindevertretung ausgestellt ist;
2. für die Wahlen zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), zum Kreistag und zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung, wenn er für die Wahl zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung ausgestellt ist;
3. für die Wahlen zum Provinziallandtag (Kommunallandtag) und zum Kreistag, wenn er für die Wahl zum Kreistage ausgestellt ist;
4. für die Wahl zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), wenn er nur für diese ausgestellt ist.

5. Wahlvorschläge.

Bei der Numerierung der Wahlvorschläge für die Gemeinde-, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) und Kreistagswahlen ist den Wahlvorschlägen solcher Parteien, die Vorschläge mit demselben Kennwort auch für die Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahlen aufgestellt haben, dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betreffenden Partei für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) erhalten haben. Soweit für die eine oder andere Nummer der Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) ein entsprechender Wahlvorschlag bei den übrigen Wahlen nicht vorhanden ist, fällt für die letzteren die betreffende Nummer aus. Soweit Wahlvorschläge für die übrigen Wahlen von Parteien oder Vereinigungen eingereicht werden, die für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) keine Wahlvorschläge aufgestellt haben, erhalten diese Vorschläge erst die durch Provinziallandtagswahlvorschläge (Kommunallandtagswahlvorschläge) nicht in Anspruch genommenen Nummern.

Haben derartige Parteien und Vereinigungen Wahlvorschläge für die Kreistagswahlen und für die Wahlen zu den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertreten und für die Gemeindevertretung oder für die Kreistagswahlen und eine der letzteren Wahlen aufgestellt, so ist den Vorschlägen für die letzteren Wahlen dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betr. Parteien oder Vereinigungen für die Kreistagswahlen erhalten haben.

6. Wahlhandlung.

a) Stimmzettel.

Für jede der miteinander verbundenen Wahlen wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die amtlich hergestellten Stimmzettel müssen sich in der Farbe und dem Aufdruck voneinander unterscheiden, und zwar in der Art, daß die Stimmzettel für die Gemeindewahlen auf weißlichem Papier den Aufdruck „Gemeindewahl“, die für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen auf grünlichem Papier „Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Wahl“, die für die Kreistagswahlen auf bläulichem Papier „Kreistagswahl“ und die für die Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) auf rötllichem Papier „Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl)“ tragen.

An Stelle des Ausdrückes „Gemeindewahl“ ist in Städten der Ausdruck „Stadtverordnetenwahl“ zulässig.

b) Wahlumschläge.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt für die Gemeinde- und Amts-(Kirchspielslandgemeinde-)wahlen einerseits und für die Kreis- und Provinziallandtagswahlen (Kommunal-landtagswahlen) andererseits in je einem gemeinsamen Umschlag. Die Umschläge für die Gemeinde- und Amts-wahlen sollen von weißlicher Färbung und die für die Kreis- und Provinziallandtagswahlen von rötlicher Fär-bung sein. Sie sollen außerdem den Aufdruck „Gemeinde- und Amts-(Kirchspielslandgemeinde-)wahl“ bzw. „Stadt-verordnetenwahl“ und „Kreis- und Provinziallandtags- (Kommunallandtags-)wahl“ tragen.

c) Wahlurne.

Für die miteinander verbundenen Wahlen ist berechtigte ausweislich der Wählerliste wahlberechtigte Wahlurne zu verwenden, welche die in den Wahlordnung vorgesehene Größe hat.

Der Wahlberechtigter darf dann in folgender

d) Wahlhandlung.

a) Kreis- und Provinziallandtagswahl.
Der Wahlberechtigte erhält am Eingang des Raums von einer dort aufgestellten Amtsperson ^{zum} ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen, nur den Umschlag für die Wahlen zum Kreis- und Provinziallandtag. Vor Aushändigung der Stimmzettel ^{ist} der Wahlvorsteher den Umschlag mit den Stimmenzetteln sofort uneröffnet in die Wahlurne. Die Amtsperson den Wahlberechtigten ausdrücklich zu fragen, ob er sein Wahlrecht auf Grund seiner Einführung in die Wählerliste oder auf Grund seines Wahlscheins ausübe. Im letzteren Falle hat sie vor der Aushändigung weiter. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder der Stimmzettel in den Wahlschein Einsicht zu nehmen. Sodann erhält er an Stimmzetteln, falls er in die Wahlrechtsmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Vorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Liste eingetragen ist, je einen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag und Provinziallandtag (Kommunallandtag).
Übt er aber sein Wahlrecht auf Grund eines Wahlscheins aus, so erhält er

a) wenn der Wahlschein für die Wahlen zu den Gemeinde- und Amts- (Kirchmeinidevertretung oder zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde) vertretungen. Wahl in einem Abstimmungsbezirk desjenigen Kreises, in dem der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ausübt wird, in dem der Wahlberechtigte seinen Sitz hat, je einen Stimmzettel für die Kreis- und Provinzberechtigt, so legt der Wahlvorsteher den Umschlag landtagswahl (Kommunallandtagswahl), den Stimmzetteln sofort uneröffnet in die Wahlurne. Solche gilt, wenn der Wahlberechtigte sein Wahlrecht

b) in allen anderen Fällen nur einen Stimmengleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte sein Wahlrecht für die Wahl zum Provinziallandtag (Kommunallandtag) eines für die Gemeindewahl ausgestellten Scheins in einem Abstimmungsbezirk der Gemeinde

Mit dem Umschlag und den Stimmzetteln bzw. in einem Abstimmungsbereich der Gemeinde Stimmzettel hat der Wahlberechtigte sich in den Abstimmungsbereich der Gemeinde Stimmzettel der Wahlberechtigte auf Grund der Wählerliste räum oder an den gegen Sicht geschützten Nebentisch für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertreten begeben, dort den Wahlvorschlag, dem er seine Wahlberechtigung oder übt er sein Wahlrecht entweder auf geben will, auf den Stimmzetteln bzw. dem Stimmzettel eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahlzettels in der vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen und legt oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl als dann in den Umschlag zu legen. Beim Verlassen des abgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungsbereich der Gemeinde Stimmzettel der Wahlberechtigten oder Nebentisches hat er den Umschlag außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen Wohnsitz hat, so hat der Wahlvorsteher den Wahlberechtigten fordern den Stimmzettel für die Gemeindewahl aus.

Er erhält darauf von einer zu diesem Zwischenumschlag herauszunehmen, zu zerreißen und an sich gestellten zweiten Amtsperson einen weiteren Umschlag. Die Herausnahme und Vernichtung dieses und zwei ähnlich hergestellte Stimmzettel für die Sammelzettel muss der Wähler vornehmen, ohne ihn zur Gemeinde- bzw. Amts-Kirchspielslandgemeindewer zu entfalten, so dass wohl der Wahlvorsteher aittretung. Mit diesem Umschlag und diesen Stimmzettelarbe des herausgenommenen Stimmzettels die Verhat er sich in einen zweiten Neberraum oder anfang des richtigen Stückes erkennen, das Wahlzweiten gegen Sicht geschützten Nebentisch zu beobachten aber nicht dadurch verletzt werden kann, dass dort auf den Stimmzetteln die Wahlvorschläge zu in der Anwesenden in den zu vernichtenden Stimmzeichnen, denen er seine Stimme geben will, und ~~also~~ Einblick nimmt.

die Stimmzettel in den für sie bestimmten Umschlag erklärt ein Wahlberechtigter in einem solchen Falle, legen. Die oben erwähnte zweite Amtsperson hat kein Umschlag nur einen Stimmzettel enthalte, so ist zu achten, daß der Wahlberechtigte beim Verlassen dem Wahlvorsteher aufzufordern, den Umschlag zweiten Nebenraumes oder Nebentisches beide Umschläge vor den Augen des Wahlvorstandes uneröffnet in der Hand trägt. Der Wahlberechtigte hat sodann Kreuzen. Ist dies geschehen, so erhält der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes einen neuen Umschlag und einen neuen Stimmzettel nur für die Amts- (Kirchspiels-) Landgemeinde. Er nennt zunächst dem Wahlvorsteher unanonymetzel nur für die Amts- (Kirchspiels-) Landgemeinde, dert seinen Namen, den der Wahlvorsteher alsdann begibt sich wieder in den Nebenraum oder an den Schriftführer zuruft. Dieser gibt dem Wahlvorsteher und wiederholt den Wahlakt.

Die Amtspersonen im Sinne dieser Vorschrift brauchen nicht die Eigenschaft von Gemeindebeamten zu haben; sie sind "Amtspersonen" auf Grund besonderer Bestellung für den bestimmten Zweck während der Dauer der Wahlhandlung.

7. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.

a) Stimmzettel in falschen Umschlägen.

Der Umstand, daß die Stimmzettel für die Provinzial-
landtags- (Kommunallandtags-) und Kreistagswahl und
für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) und Gemeinde-
wahl in je einem gemeinsamen Umschlag abzugeben sind,
bedingt folgende Behandlung der Stimmzettel:

A. Bei der Provinziallandtags- und Kreistagswahl.

1. Sind in dem Umschlage für die Provinzial-
landtags- und Kreistagswahl je ein Stimmzettel für die
Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) und für
die Kreistagswahl enthalten (Normalfall), so ist die
Stimme — die Gültigkeit der Stimmzettel voraus-
gesetzt — für jede Wahl zu zählen.

2. Ist in dem mit „Kreis- und Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl)“ bezeichneten Umschlag nur ein Stimmzettel entweder für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) oder für die Kreistagswahl enthalten, so ist die Stimme — Gültigkeit des Stimmzettels vorausgesetzt — nur für diese Wahl zu zählen.

3. Sind in dem mit „Kreis- und Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahl“ bezeichneten Umschläge mehrere Stimmzettel entweder für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) oder für die Kreistagswahl enthalten, so sind sie als eine Stimme für die betreffende Wahl zu zählen, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten; andernfalls sind sie ungültig.

4. Befinden sich in einem Umschlag für die Kreis- und Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahl Stimmzettel für die Wahlen zur Gemeinde- oder zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung, so sind diese Stimmzettel ungültig.

B. Bei der Gemeinde- oder Amts- (Kirchspiels- Landgemeinde) vertretungswahl.

1. Sind in dem Umschlage für die Gemeinde- oder Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl je ein Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl enthalten (Normalfall), so ist die Stimme — die Gültigkeit der Stimmzettel vorausgesetzt — für jede Wahl zu zählen.

2. Ist in dem mit "Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl" bezeichneten Umschlag nur ein Stimmzettel entweder für die Gemeindewahl oder für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl vorhanden, so ist die Stimme — die Gültigkeit des Stimmzettels vorausgesetzt — nur für diese Wahl zu zählen.

3. Sind in dem mit „Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl“ bezeichneten Umschlag mehrere Stimmzettel entweder für die Gemeindewahl oder für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl enthalten, so sind sie als eine Stimme für die betr. Wahl zu zählen, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten; andernfalls sind sie ungültig.

4. Befinden sich in einem Umschlage für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistage oder zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), so sind diese Stimmzettel ungültig.

b) Behandlung ungültiger Wahlumschläge usw.

Wenn Stimmzettel für die Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahl und Kreistagswahl oder für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen wegen der Beschaffenheit des gemeinsamen Umschlages für ungültig erklärt werden, so ist der Umschlag der Niederschrift über die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) bzw. Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl anzuschließen und in die Niederschrift über die Kreistagswahl bzw. Gemeindewahl ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Das gleiche gilt für Umschläge, bei denen es aus sonstigen Gründen einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, und für abgegebene leere Umschläge.

Umschläge, die einen Stimmzettel nur für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) oder nur für die Kreistagswahl bzw. nur für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl oder nur für die Gemeindewahl enthalten, gelten als leer für diejenigen Wahlen, für die ein Stimmzettel nicht abgegeben ist und sind der Niederschrift über diese Wahl beizufügen.

c) Zähl- und Gegenlisten.

Für jede der verbundenen Wahlen ist je eine besondere Zähl- und je eine besondere Gegenliste zu führen.

Vordruck zur Durchführung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) wie:

Bürgerliste, Wählerliste, Wahlscheine, Zähl- und Gegenliste, Wahlniederschrift und Zählbogen.

Zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag, Berlin B 8

Die Zählliste für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) ist von dem Schriftführer, die Zähl- und Gegenliste für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und für die Gemeindewahl und Gegenlisten sind je von einem Beisitzer zu führen. Der Niederschrift für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und Gemeindewahl ist es demzufolge statt „der Schriftführer mache“ bzw. „der mit der Führung der Zählliste betraute Beisitzer mache“ usw.

Über die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl), über die Kreistagswahl, über die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und über die Gemeindewahl je eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

d) Öffnen der Umschläge und Verlesen der Stimmzettel.

Zum Öffnen der Umschläge, Verlesen der Stimmzettel, Ordnen und Aufbewahren der verlesenen Stimmzettel mit Umschlägen sowie zur Führung der Zähl- und Gegenlisten müssen neben dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter der Schriftführer und eine hinreichende Zahl von Beisitzern gleichzeitig anwesend sein. Die Wahlvorsteher haben hiernach für ausreichende Besetzung der Wahlvorstände zu sorgen.

8. Schlussvorschriften.

Soweit die Vorschriften der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen die Bestimmungen der vorstehenden Nummern 1—7 entsprechen, gelten sie als für die verbundenen Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Landbürgermeistereiverwaltungen, Amtsversammlungen und Kirchspielslandgemeindevertretungen vom 18. 2. 1924 (BGBL. S. 158) in der Fassung der in dem RdErl. v. 10. 10. 1924 (BGBL. S. 991) zusammengestellten Fall einer Verbindung der Provinzial- (Kirchspielslandtags-) wahlen mit den Kreistagswahlen treten die gezeigten Abänderungen und Ergänzungen in ihrer jetzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

An die Oberpräf., Reg.-Präf., Landräte u. Gemeinderäte — MBWV

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt f. d. Preuß. innere Verwaltung 1929 Nr. 31.

Wahlordnung

für die

Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen.

Fassung vom 25. Juli 1929.

- c) Mängelbeseitigung (§§ 43 bis 45).
- d) Zulassung von Wahlvorschlägen (§§ 46 bis 48).
- e) Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 49).

C. Wahlhandlung (§§ 50 bis 65).

- D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 66 bis 80):
 - 1. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk (§§ 66 bis 75),
 - 2. Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gemeindebezirk (§§ 76 bis 80).

E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl (§§ 81 bis 89).

II. Wahlen zu den Amtsvertretungen (§§ 90 bis 92).

III. Wahlen zu den Kirchspielslandgemeindevertretungen (§§ 93 bis 100).

- 1. Allgemeines (§ 93).
- 2. Bildung der Wahlbezirke (§ 94).
- 3. Wahlbezirke, die aus einer Gemeinde bestehen (§ 95).
- 4. Wahlbezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen (§ 96).
- 5. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlbezirke, die aus einer Gemeinde, und für Wahlbezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen (§§ 97 bis 100).

IV. Gemeinsame und Schlussbestimmungen (§§ 101 bis 104).

Anlagen:

- 1. Vordruck für die Bürgerliste.
- 2. Vordruck für den Wahlschein.
- 3. Vordruck für die Zähl- (Gegen-) Liste.
- 4. Vordruck für die Wahlniederschrift.

I. Wahlen zu den Gemeindevertretungen.

A. Wahlleitung.

1. Gemeindevorstand.

§ 1. (1) Der Gemeindevorstand leitet das Wahlgeschäft im Gemeindebezirk. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Bürgerliste aufzustellen,
- b) die Bürgerliste auszulegen und die Auslegung bekanntzugeben,
- c) über Einsprüche gegen die Bürgerliste zu entscheiden,
- d) die Bürgerliste abzuschließen und an den Wahlvorsteher zu übersenden,
- e) die Wahlscheine auszustellen und in Fällen, in denen die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltage geschlossen wird, die Schließung der Wahlscheinausgabe bekanntzugeben,
- f) die Abstimmungsbezirke zu bilden,
- g) die Wahlvorsteher zu ernennen,
- h) die Wahlräume zu bestimmen,
- i) Ort und Zeit der Wahlhandlung, sowie die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke bekanntzugeben,
- k) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern,
- l) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen,
- m) die Bestellung des Wahlausschusses bekanntzugeben,
- n) das Wahlergebnis im Gemeindebezirk zu ermitteln, festzustellen und bekanntzugeben,
- o) die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen,
- p) Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- q) die Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren auszuführen.

(2) Der Gemeindevorstand kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder einen anderen Gemeindebeamten beauftragen.

2. Wahlvorstand.

§ 2. (1) In Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorsteher Wahlvorsteher, der gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorsteher Stellvertreter des Wahlvorsteher.

(2) In Gemeinden, die mehrere Abstimmungsbezirke bilden, wird für jeden Abstimmungsbezirk vom Gemeindevorstand ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter des Wahlvorsteher ernannt.

(3) Im Falle des § 33 Satz 2 ist für jeden Wahlraum und Wahltag ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 3. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Der Schriftführer kann auch aus den Wahlberechtigten eines anderen Abstimmungsbezirks genommen werden und wird im Falle vorübergehender Behinderung durch einen Beisitzer vertreten.

§ 4. (1) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 5. Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltage zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

§ 6. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muss, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Abstimmungsbezirk durch und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

3. Wahlausschuss.

§ 8. (1) Für die Gemeinde wird ein Wahlausschuss berufen, der über die Zulassung der bei seinem Vorsitzenden einschließlich Wahlvorschläge beschließt.

(2) Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Gemeindevorstand oder sein gesetzlicher Stellvertreter.

(3) Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Gemeindevorstand vier oder sechs Wahlberechtigte der Gemeinde zu Beisitzer, wobei die Beisitzer nicht in die Bürgerliste aufzunehmen. Das Wahlrecht der Soldaten ruht während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Die Zulassung dauert vom Tage des Dienstantritts bis zum Ablauf des Wahlvorschlags (Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921, RGBl. S. 787). Zu den Soldaten gehören die Offiziere, Leutnants, Unteroffiziere und Mannschaften weiterer Wahlberechtigter in gleicher Art als Stellvertreter des Wahlvorsteher und der Reichsmarine (Wehrgesetz vom 23. 3. 1921, § 329). Die Militärbeamten gehören nicht zu den Soldaten.

Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen gleichwohl in die Bürgerliste aufzunehmen. Jedoch ist schieden in der Gemeinde vertretenen Parteien berücksichtigt, Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe einzutragen „behindert“. Fällt die Urkunde weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu verstreichen und der Sachverhalt in der Spalte Bemerkungen zu erläutern.

(5) Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und Beisitzer können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein.

(6) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten keine Vergütung.

§ 9. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses Vorsitzende einen Schriftführer zu ziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist, aber kein Stimmrecht hat.

§ 10. Der Wahlausschuss ist beschlußfähig, wenn Vorsitzende oder seinem Stellvertreter mindestens die Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses zugegeben. Die Listen müssen ferner eine Spalte für Bemerkungen

B. Wahlvorbereitung.

1. Bildung von Abstimmungsbezirken.

§ 12. Die Stimmabgabe ist in Abstimmungsbezirke zu unterteilen. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Abstimmungsbezirk. In Gemeinden, in denen ein Bedürfnis hierzu besteht, hat der Gemeindevorstand den Gemeindebezirk zur Abstimmungsbereich von angemessener Größe einzuteilen. Bei ist unter tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Abstimmung zu erleichtern. Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als wohner umfassen. Die Abstimmungsbezirke dürfen jedoch begrenzt werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt wird.

§ 13. Der Gemeindevorstand hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen, die nicht in die Bürgerliste eingetragen sind.

§ 14. (1) Die Bürgerliste hat Zu- und Vornamen der Wahlberechtigten, die wegen Behinderung in der Ausübung und Wohnung der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Ortsbezirke entgegen der Bestimmung im § 15 Abs. 3 nicht unter fortlaufender Nummer zu enthalten. Vor der Bürgerliste eingetragen oder darin gestrichen sind, wenn jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

(2) Die Listen können nach Geschlechtern getrennt werden.

(3) Die Listen können auch in der Art angelegt werden, die Strafen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Ortsbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern an, sind glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzustaben, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Abstimmung nach Ablauf der Einspruchsfrist fortgesetzen werden.

(1) In die Bürgerliste sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am Wahltage im Gemeindegebiet seit ununterbrochenen Jahren ihren Wohnsitz haben.

(2) Personen, deren Wahlrecht ruht (Soldaten), sind nicht in die Bürgerliste aufzunehmen. Das Wahlrecht der Soldaten ruht während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Die Zulassung dauert vom Tage des Dienstantritts bis zum Ablauf des Wahlvorschlags (Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921, RGBl. S. 787).

(3) Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Gemeindevorstand vier oder sechs Wahlberechtigte der Gemeinde zu Beisitzer, wobei die Beisitzer nicht in die Bürgerliste aufzunehmen.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen gleichwohl in die Bürgerliste aufzunehmen. Jedoch ist schieden in der Gemeinde vertretenen Parteien berücksichtigt, Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe einzutragen „behindert“. Fällt die Urkunde weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu verstreichen und der Sachverhalt in der Spalte Bemerkungen zu erläutern.

(5) Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und Beisitzer können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein.

(6) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten keine Vergütung.

§ 15. Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(1) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(2) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(3) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(4) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(5) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(6) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(7) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(8) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(9) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(10) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(11) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(12) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(13) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(14) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(15) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(16) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(17) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(18) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(19) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(20) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(21) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(22) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(23) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(24) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(25) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(26) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(27) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(28) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(29) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(30) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(31) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(32) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(33) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(34) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(35) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(36) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(37) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(38) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(39) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(40) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(41) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(42) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(43) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(44) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(45) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(46) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(47) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(48) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(49) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(50) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(51) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(52) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(53) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(54) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(55) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(56) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(57) Die Bürgerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufzeichnung der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

im Nachtrag in die Bürgerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Bürgerliste beizufügen.

§ 30. (1) Die berichtigte Bürgerliste ist vom Gemeindevorstand abzuschießen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Bürgerliste ausgelegen hat, daß die in §§ 25 und 34 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel wahlberechtigte Personen in die Bürgerliste eingetragen sind.

(2) Die Behälter der Wahlkarten sind durch Schlösser, Klompen oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 31. Der Gemeindevorstand hat die Bürgerliste rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übersenden. Bedingt dies, daß die Bürgerliste abgeschlossen werden muß, ohne daß die Entscheidung der Bevölkerungsbehörde über vorgelegte Einsprüche (§ 26 Abs. 2) berücksichtigt werden kann, so muß den Beteiligten hiervon so rechtzeitig Kenntnis gegeben werden, daß sie die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen können (§ 23).

§ 32. Der Gemeindevorstand soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften aus der Bürgerliste erteilen oder die Anfertigung von Abschriften gestatten.

3. Bestimmung der Wahlräume.

§ 33. Innerhalb jedes Abstimmungsbezirks wird von dem Gemeindevorstand ein geeigneter Wahlraum bestimmt. In großen Abstimmungsbezirken, in denen sich eine Teilung der Bürgerliste als zweckmäßig erweist, sowie in Abstimmungsbezirken, für welche die Bürgerliste nach Geschlechtern getrennt aufgestellt ist, können die Wahlen gleichzeitig an zwei verschiedenen Wahlstellen in demselben Wahlraum oder in zwei verschiedenen Räumen des selben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden vorgenommen werden.

4. Bekanntmachung der Wahl.

§ 34. (1) Der Gemeindevorstand hat die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume sowie Tag und Stunde der Wahlhandlung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Öffentlicher Anschlag genügt.

(2) Die Bekanntmachung soll spätestens am siebten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck oder eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

5. Wahlvorschläge.

a) Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 35. (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses hat der Gemeindevorstand durch eine Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag aufzufordern.

(2) In der Bekanntmachung sind die Kalendertage genau zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind. Die Wahlvorschläge sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag schriftlich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine, spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

(3) Durch Gemeindebeschuß kann die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis auf den dreizehnten Tag vor dem Wahltag verlängert werden.

(4) Die Bekanntgabe soll auch die Vorchriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

§ 36. Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden.

b) Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 37. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zus- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge auf Grund der §§ 43 bis 45 erlaßt, die Entscheidung des

Vertrauensmann kam gegen Verfügungen, die der zu führen.

§ 38. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angaben ihres Berufs, Standes und ihrer Vorfürschriften beifügen.

d) Zulassung von Wahlvorschlägen.

§ 39. (1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen: 46. (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Zeit ihres Namens in den Wahlvorschlag zuzulassen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind graphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn zur Sitzung einzuladen. Der Wahlausschuss entscheidet durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist für Beseitigung der Mängel (§ 43 (§ 35) eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Spätestens im Laufe des fünften Tages vor dem Wahltag Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung durch einen anderen Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und schriftlicher Vollmacht vereinbarten Vertreter zulässig, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung am Eingange des Sitzungshauses bekanntgegeben rechzeitig einzutreten.

2. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber, die auf dem Hintergrund der Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht angehörige sind, in der Gemeinde seit 6 Monaten wohnen, die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht nicht gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes vom 21. Februar 1919 verändert oder zurückgenommen werden.

3. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Unterzeichner der Wahlvorschläges in der Bürgerliste eingetragen sind, deren Personlichkeit nicht feststeht, deren Zu-

gehörige sind, in der Gemeinde seit 6 Monaten wohnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1919 (Ges. S. 83) findet, sofern verdrängte Personen auf einer

vorschlag ihres Aufenthaltsortes aufgeführt werden, Nummer 48. (1) Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge, die verspätet

sichtlich des Wohnsitzes und der Wohnsitzdauer keine Antwort sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

(3) Der Gemeindevorstand hat die Bescheinigungen anzu-

tragen, wenn ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name

Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt

Gemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Kennwort des Wahlvorschlags.

40. Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

§ 41. (1) Jeder Wahlvorschlag soll durch den Namen der Partei oder durch ein sonstiges Kennwort bezeichnet werden, unter Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner in schriftlicher Weise bekanntzugeben. Die Wahlvorschläge sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

(2) In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann als Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bevo-

lkommen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als sein Stellvertreter.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der

vertreter durch einen anderen erzeigt werden soll, so tritt § 51. (1) Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Gemeindebeschuß kann der Beginn der Wahlzeit auch für den Vorsitzenden des Wahlausschusses zugeht.

§ 42. Gemäß § 5 Satz 4 des Gemeindewahlgesetzes vom 1. Oktober bis 31. März auf 8 Uhr angezeigt werden, so daß sich der Endtermin (18 Uhr) ändert. In Abstimmungsbezirk mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit durch Gemeindebeschuß abgekürzt werden. Sie darf jedoch nicht später beginnen und nicht vor 17 Uhr schließen.

c) Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

§ 43. (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat unverzüglich aufzufordern, bis spätestens zum Tag vor dem Wahltag Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluss der Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der

Wahlvorschläge festgesetzt (§ 46 Abs. 2).

(3) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind und anzunehmen ist, daß wenigstens eine gültige

müssen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb einer

festgestellten Frist erklären, für welche Wahlvorschläge sie sich einge-

geben haben alle in der Bürgerliste eingetragenen Wähler ab-

zur Wahl und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht

macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Der Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag zu diesem Zweck ankreuzen oder in sonstiger Weise kennlich machen; andernfalls ist sein Wille nicht unzweifelhaft zu erkennen und der Stimmzettel ungültig.

(2) Die Stimmzettel dürfen nur in den amtlich gelieferten, im Wahlraum ausgegebenen Umschlägen von dem Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher übergeben werden.

§ 44. Der Wahlvorschlag wird damit eröffnet, daß der

Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Be-

hälter durch andere erzeigt werden. Die Bestim-

mtigungen müssen durch übereinstimmende Erklärung sämtlich

abige Bezeugung des Wahlvorstandes erforderliche Zahl ein-

anderen Beisitzer oder Stellvertreter nicht erschienen, so ernennt

der Wahlvorsteher aus anwesenden oder ercheinenden Wählern die

Mitglieder in der erforderlichen Zahl.

§ 45. (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses soll hinweisen, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren

Wahlvorschlägen stehen.

(2) Die gleichen Personen können nicht als Vertrauens-

beisitzer oder Stellvertreter benannt werden.

§ 46. Der Wahlvorsteher und die Schriftführer dürfen sich

ab der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt

einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des Wahlvorsteher sein Stellvertreter, mit derjenigen des Schriftführers ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 47. (1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2) An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll vierzig cm. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Centimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Centimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Centimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgestellt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Vor da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

(3) Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 48. Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 49. (1) Die Stimmzettel werden vom Gemeindevorstand amtlich hergestellt und den Wahlvorstehern überwiesen. Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Parteienwahlzettels oder des sonstigen Kennworts (§ 41) und unter Hinzufügung der Namen der ersten vier Bewerber jedes Wahlvorschlags (bei weniger als vier Bewerbern: sämtlicher Bewerber) in der gemäß § 49 bestimmten, mit den entsprechenden Nummern versehenen Reihenfolge enthalten.

(2) Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Ihre Größe bestimmt sich nach dem Umfang des erforderlichen Aufdrucks; doch müssen sich die Stimmzettel, eins- oder zweimal gefalzt, leicht in den Umschlag legen lassen.

§ 50. Die Umschläge müssen 12:15 Centimeter groß, aus unbedrucktem Papier und amtlich abgefempelt sein. Sie werden vom Gemeindevorstand in der erforderlichen Anzahl amtlich geliefert und dem Wahlvorstand überwiesen. Sie dürfen nicht mit unzulässigen Kennzeichen versehen sein und müssen wenigstens in jedem Abstimmungsbezirk von gleicher Art und Farbe sein.

§ 51. Die amtlich hergestellten Stimmzettel und Umschläge werden an die Wahlberechtigten im Wahlraum ausgegeben. Andere Stimmzettel oder Umschläge dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden.

§ 52. (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt darunter, daß der Wahlberechtigte durch ein auf den Stimmzettel zu setzendes Kreuz oder in sonstiger Weise kennlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Der Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag zu diesem Zweck ankreuzen oder in sonstiger Weise kennlich machen; andernfalls ist sein Wille nicht unzweifelhaft zu erkennen und der Stimmzettel ungültig.

(2) Die Stimmzettel dürfen nur in den amtlich gelieferten, im Wahlraum ausgegebenen Umschlägen von dem Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher übergeben werden.

§ 53. (1) Zur Wahlzeit hat jeder Wähler Ansprachen darin daran halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum weisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung fördert; ein Wähler des Abstimmungsbezirks, der hier von betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

(3) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Wahrung der Haushaltung dem Wahlvorstande zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der ältere ist.

§ 61. (1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

(2) Zur Stimmabgabe zugelassen sind nur Personen, die in der Bürgerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind.

(3) Der Wahlberechtigte erhält am Eingang des Wahlraumes einen amtlich abgestempelten Umschlag und einen amtlich hergestellten Stimmzettel. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch. Dort hat er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kennlich zu machen, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, und den so gekennzeichneten Stimmzettel in den Umschlag zu legen. Er tritt alsdann an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und über gibt, sobald sein Name in der Bürgerliste aufgefunden ist, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

(4) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entsteht Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzulären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(5) Wahlberechtigte, die des Lesens unfähig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig mit dem ihren Willen kenntlich machenden Zeichen zu versehen oder in dem Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wahlberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

(7) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten, und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 62. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Bürgerliste und sammelt die Wahlscheine. Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe ist gleichmäßig im ganzen Abstimmungsbezirk ein und dieselbe Spalte der Bürgerliste oder Wahlkartei zu benutzen.

§ 63. Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 64. Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Bürgerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 62). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 65. Nach näherer Anordnung des Gemeindevorstands dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 64 Abs. 2 auch andere Gefäße als Wahlurnen verwendet werden, bei deren Benutzung die Sicherheit des Wahlgeheimnisses gewahrt erscheint.

D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 66. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und des Wahlergebnisses ist öffentlich.

1. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk.

§ 67. Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher über gibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen

einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Handlung über gibt.

§ 68. (1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag

gegeben worden sind,

2. die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen

versehenen Umschlag übergeben worden sind,

3. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind,

4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht

zweifelhaft zu erkennen ist,

5. denen irgendein durch den Umschlag deutlich j

Gegenstand beigelegt ist,

6. die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einer

behalt versehen sind.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel

als eine Stimme, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag

anderfalls find sie ungültig.

§ 69. (1) Der Schriftführer verzeichnet in der Wähl-

dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und

Bestimmung in Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche

Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser

Zeit eine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als

Bestimmung.

§ 70. Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungs-

nisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Gemeindevor-

stand festzustellen, wer als Erstmann gemäß § 8 des

Gemeindewahlgesetzes an seine Stelle tritt und diesen gemäß § 78

Stimmen laut.

(2) Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste

Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Land in ortsüblicher Weise bekannt.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher

dem Mitglied des Gemeindevorstandes, das die Liste geführt

unterzeichnet und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.

§ 71. (1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit ab-

stimmt der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind in

den ersten Zusammentritt zur Beschlusffassung vorzulegen. Der

Gemeindevorstand stellt den Beschluß der Gemeindevertretung dem

Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit de

schlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag

einer nochmaligen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 72. Alle Stimmzettel, die nach § 71 der Wahlniederschrift

beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzeln

mit der Nummer oder Bezeichnung des Abstimmungsmanns nachdrückt. §§ 78 bis 80 finden Anwendung.

§ 73. Die Bürgerliste nebst den Wahlscheinen wird

den Gesetzes vom 9. 4. 1928 (G.S. S. 88) zu bestimmen.

§ 74. Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit

der Wahlniederschrift beizufügen sind, dem Gemeindevor-

stand weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 75. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift

niederzuschreiben nach dem in der Anlage 4 beigefügten Vor-

schlag in Kenntnis zu nehmen.

2. Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des

Ergebnisses im Gemeindebezirk.

§ 76. Die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen

Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücke ist von

Wahlvorsteher so schleunig dem Gemeindevorstand einzureichen

sie spätestens bis zum Mittag des auf den Wahltag folgenden

Tag bei ihm eingetragen.

II. Wahlen zu den Amtsvertretungen.

§ 77. (1) Der Gemeindevorstand prüft nach den Wahl-

schriften die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl, die

der abgegebenen Stimmen und die Richtigkeit der über die

Abstimmungsbezirke, Bürgerliste, Wahlvorstände

leit oder Ungültigkeit vom Wahlvorstand getroffenen Ent-

Wahlräume sind dieselben.

(2) Für jede Wahl ist ein besonderer Stimmzettelumschlag zu

verwenden und eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

§ 78. (1) Der Gemeindevorstand hat die Gewählten von der gesunken Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf fest und nimmt die Verteilung der Sitz auf die Wahlvor-

ze vor.

(2) Die Sitz sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge

höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung,

Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden

Stimmenzahlen ergeben. Über die Verteilung des letzten Sitzes ent-

det bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 79. (1) Der Gemeindevorstand hat die Gewählten von der

gesunken Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf

die Bestimmung in Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche

Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser

Zeit eine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als

Bestimmung.

§ 80. (1) Das festgestellte Wahlergebnis macht der Gemeinde-

vertretung bekannt.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Er-

klärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

§ 81. Die neue Gemeindevertretung beschließt über die Ein-

auf schnellem Wege mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist jowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen ge-

Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie gesunkenen Stimmenzahlen § 6 des Gemeindewahlgesetzes.

§ 82. Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben

wurden, hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung bei

laufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen.

Der Gemeindevorstand stellt den Beschluß der Gemeindevertretung dem

Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

§ 83. Wird die Wahl endgültig für gültig erklärt, so bedarf

schlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag

einer nochmaligen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 84. Wird die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters

ungültig für ungültig erklärt, so hat der Gemeindevorstand gemäß

§ 84. Wird die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters

ungültig für ungültig erklärt, so hat der Gemeindevorstand gemäß

§ 84. Wird die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt,

übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl endgültig für gültig erklärt

ist. Hat der Gemeindevorstand dies in ortsüblicher Weise bekannt zu

stellen und den Tag für die Neuwahl gemäß § 6 Abs. 5 des

Abstimmungsgesetzes.

§ 85. Wird die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt,

übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl endgültig für gültig erklärt

ist. Hat der Gemeindevorstand dies in ortsüblicher Weise bekannt zu

stellen und den Tag für die Neuwahl gemäß § 6 Abs. 5 des

Abstimmungsgesetzes.

§ 86. Die Neuwahl findet nach denselben Vorschriften statt

die Hauptwahl, soweit sich nicht aus den folgenden Bestim-

mungen etwas anderes ergibt.

§ 87. Die Wahlvorschläge, der Wahlausschuß, die Abstimmungs-

liste, die Wahlräume bleiben unverändert, soweit nicht eine

Änderung nach dem Erlassen des Gemeindevorstandes geboten er-

ignet. Änderungen sind nach § 34 in ortsüblicher Weise bekannt

zu stellen. Die Wahlvorsteher sind von dem Gemeindevorstand von

vorsteher, an die Stelle der Gemeindevertretung die Kirchspielslandgemeindevertretung tritt.

§ 100. Die Bestimmungen der §§ 94 bis 99 gelten auch in den Fällen, in denen bisher die Wahl nicht innerhalb der Bauernschaften, sondern innerhalb der Kirchspielslandgemeinden selbst erfolgte.

IV. Gemeinsame und Schlussbestimmungen.

§ 101. Für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 102. Dem Wahlvorstande können für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamté oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter durch den Gemeindevorstand beigegeben werden. An der Beschlussfassung des Wahlvorstandes nehmen Hilfsarbeiter nicht teil.

§ 103. (1) Die Kosten der Wahlen zu den Gemeindevertretungen sind von den Gemeinden zu tragen. Die Kosten der Wahlen zu den Amtsvertretungen sind von den Ämtern, die der Wahlen zu den Kirchspielslandgemeindevertretungen von den Kirchspielslandgemeinden zu tragen. Über die Höhe der den einzelnen Gemeinden durch die Durchführung der Wahl erwachsenen Kosten entscheidet im Streitfalle die Aufsichtsbehörde 1. Instanz endgültig.

(2) Die Beschaffung der Wahlunterlagen (Vordrucke für Wahlkarten, Wahlniederschriften, Zähl- und Gegenlisten, Wahldrucksachen [§ 54 Abs. 4] usw.) ist Sache der Gemeinden (Bauernschaften), im Falle des § 96 des Wahlleiters.

§ 104. Diese Wahlordnung wird im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

— Mdl. IV a I 318 IV/29.

Anlage 1.

Gemeinde Kreis

Abstimmungsbezirk (Ortsteil, Nr.)¹⁾

Bürgerliste.

Nr.	Zu- name	Vor- name	G. M. J. G. der Geburt	Stand oder Ge- werbe	Woh- nung	Bermert der erfolgten Stimmabgabe	Be- mer- tungen	der Wahlberechtigten												
								1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Nachtrag (an den Schluß der Bürgerliste), Kopf wie oben.

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Bürgerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ... 19... bis zum ... 19... zu jedermann's Einsicht ausgelegen hat und daß die Abgrenzung des Abstimmungsbezirks, sowie Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung am ... ten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Bürgerliste sind Wahlberechtigte eingetragen, deren Namen nicht gestrichen sind.

....., den 19..
(Ort)

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.).
(Dienststiegel.) (Unterschrift.)

¹⁾ Nur auszufüllen in Gemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken.

Anlage 2.

Wahlschein.

für die Gemeindevertretung der Gemeinde (Name) in Gemeinden, die in dem ... Abstimmungsbezirk Nr.¹⁾ der Amtsvertretung des Amtes (Name) sind, durchstrichen. | Gemeinde — des Wahlbezirks —²⁾ zur Kirchspielslandgemeindevertretung der Kirchspielslandgemeinde (Name) am

Zuname: Vorname: Geboren am: Stand od. Gewerbe: Wohnhaft in: Straße u. Hausnr.

Für Verdrängte (§ 2 Abs. 6 des Gemeindewahlges.):
Jetziger Aufenthaltsort: Straße u. Hausnummer: Seifz mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Gemeindewahlordnung entspricht, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Er besteht aus dem ... als Wahlvorsteher und 1. usw. Beißgern, und als Schriftführer.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um ... Uhr, daß er die Beißger durch Handschlag verpflichtete.

In den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein Umschlag zum Stecken vermoht, war (Beschreibung der Abstimmungsvorrichtung)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu Nebenraum ... — Nebentisch —²⁾ für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge und der amtlich hergestellten Stimmzettel aufgestellt worden

Von den erschienenen Wahlberechtigten begab sich jeder einzeln, dem er einen Umschlag und einen amtlich hergestellten Stimmzettel ausgehändigt erhalten hatte, — in den Nebenraum — an Nebentisch²⁾, wo er — den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben wollte, kenntlich machen und den Stimmzettel stecken konnte. Er trat sodann in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; bei dem seine Wohnung und über gab den Umschlag, sobald der

Listen sind der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen (§ 69). Schriftführer den Namen in der Bürgerliste²⁾ aufgefunden hatte, Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und über den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wahlberechtigte den Stimmzettel nicht in einem amtlich hergestellten Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
2. weil der Wahlberechtigte den Stimmzettel in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
3. weil der Wahlberechtigte den Stimmzettel in einem Umschlag abgeben wollte, dem ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt war, ... Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Bürgerliste — in der Wahlkartei auf der Karte Wahlberechtigten in der dazu bestimmten Spalte —²⁾ ein Kreuz setzte und die abgegebenen Wahlscheine sammelte.

Durch Beschluß des Wahlvorstands wurden für ungültig erklärt:

1. ... Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich hergestellten Umschlag übergeben worden waren. Nr. der Anlagen: ...⁵⁾.

2. ... Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren. Nr. der Anlagen: ...⁵⁾.

3. ... Stimmzettel, weil sie nicht als amtlich hergestellt erkennbar waren. Nr. der Anlagen: ...⁵⁾.

4. ... Stimmzettel, weil aus ihrer Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war. Nr. der Anlagen: ...⁵⁾.

Der Wahlberechtigte ..., der einen Wahlschein, ausgefüllt von am vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil

durchstrichen, soweit bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Bon ... Uhr an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum antwortenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ... Uhr ... Minuten, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Um ... Uhr ... Minuten hatten sämtliche in Bürgerliste²⁾ eingetragenen Wähler abgestimmt.

Da anzunehmen war, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um ... Uhr ... Minuten die Abstimmung für geschlossen.

Da mir ein Wahlvorschlag vorhanden und anzunehmen war, daß wenigstens eine gültige Stimme abgegeben worden ist, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um ... Uhr ... Minuten die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Um ... Uhr erklärte der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück.

Darauf wurden die in der Bürgerliste²⁾ gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab Wahlberechtigte.

Auf Wahlschein haben gewählt Zusammen.... Wahlberechtigte.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Diese Gesamtzahl der Wahlberechtigten stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. Diese Gesamtzahl war um größer, als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Auflärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

Hierauf öffnete ein Beißger die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beißger weiterreichte, der die Stimmzettel — getrennt nach gemeinsamen und besonderen Stimmzetteln und —⁴⁾ nach Wahlvorschlägen gesondert sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlag zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beißger ... eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schluß der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlagen⁵⁾ beigelegt.

Durch Beschluß des Wahlvorstands wurden für ungültig erklärt:

1. ... Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich hergestellten Umschlag übergeben worden waren. Nr. der Anlagen: ...⁵⁾.

2. ... Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren. Nr. der Anlagen: ...⁵⁾.

3. ... Stimmzettel, weil sie nicht als amtlich hergestellt erkennbar waren. Nr. der Anlagen: ...⁵⁾.

4. ... Stimmzettel, weil aus ihrer Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war. Nr. der Anlagen: ...⁵⁾.

Der Wahlberechtigte ..., der einen Wahlschein, ausgefüllt von am vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil

durchstrichen, soweit bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Bon ... Uhr an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum antwortenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ... Uhr ... Minuten, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Um ... Uhr ... Minuten hatten sämtliche in Bürgerliste²⁾ eingetragenen Wähler abgestimmt.

Da anzunehmen war, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um ... Uhr ... Minuten die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Um ... Uhr erklärte der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück.

Darauf wurden die in der Bürgerliste²⁾ gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab Wahlberechtigte.

Der Wahlberechtigte ..., der einen Wahlschein, ausgefüllt von am vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil

durchstrichen, soweit bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Bon ... Uhr an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum antwortenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ... Uhr ... Minuten, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Um ... Uhr ... Minuten hatten sämtliche in Bürgerliste²⁾ eingetragenen Wähler abgestimmt.

Da anzunehmen war, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um ... Uhr ... Minuten die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Um ... Uhr erklärte der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück.

Darauf wurden die in der Bürgerliste²⁾ gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab Wahlberechtigte.

5. . . Stimmzettel, weil ihnen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt war. Nr. der Anlagen: . . .⁵⁾.

6. . . Stimmzettel, weil sie mit einem ungültigen Vermerk oder Vorbehalt versehen waren. Nr. der Anlagen: . . .⁵⁾.

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

7. . . Stimmen, weil in einem Umschlag mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten waren. Nr. der Anlagen: . . .⁵⁾.

8. . . abgegebene leere Umschläge. Nr. der Anlagen: . . .⁵⁾.

Gesamtsumme von 1 bis 8 (für ungültig erklärt Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene Stimmen und abgegebene leere Umschläge):

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in . . . Umschlägen und wurden als je eine Stimme gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschuß des Wahlvorstands für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. usw.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschußfassung des Wahlvorstands bedurfte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigelegt.

Bon den gültigen Stimmen wurden abgegeben für:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags mit Angabe des Kennworts	Zahl der Stimmen
1	2	3
1.		
usw.		
Gesamtsumme der gültigen Stimmen		
Gesamtsumme der für ungültig erklärt Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen Stimmen und abgegebenen leeren Umschläge		
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen		

Wird durchgestrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschlägen überein.

Wird durchgestrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um . . . größer²⁾ als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Schiedenheit, die sich auch bei wiederholter Herausstellung dient folgendes:

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet wurde, alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde in . . . zur Verwendung geleitet — gemeinsame Stimmzettel getrennt von den übrigen.

Festgestellt wird, daß in der Bürgerliste²⁾ des Abstimmungsbezirks insgesamt Wahlberechtigte eingetragen sind, daß Wahlscheine abgegeben wurden.

Die Bürgerliste²⁾ sowie die Wahlscheine wurden der Gemeindebehörde in . . . zur Aufbewahrung unter Verschluß gegeben, ebenso alle Stimmzettelumschläge, die nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind.

Vestägtigt wird, daß je ein Abdruck des Gemeindewahlgelehrten der Gemeindewahlordnung und der Bekanntmachung nach § 4 Gemeindewahlordnung im Wahlraum während der Wahlhandlung ausgelegen haben.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem schriftführenden Beisitzer genet und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der schriftführende Beisitzer II des RdErl. v. 25. 7. 1929 hat zu laufen:

¹⁾ Nur auszufüllen in Gemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken.

²⁾ Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

³⁾ Nur im Falle des § 10 G. W. G. auszufüllen, sofern Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht.

⁴⁾ Nur im Falle der §§ 92/93 G. W. O. erforderlich.

⁵⁾ Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

Nichtamtlicher Teil.

Nr. T 150. Sonderdruck der Wahlordnung in der Fassung vom 25. Juli 1929, Preis einzeln 25 Rpf., für 10 Stück 1,80 RM, für 25 Stück 4 RM, für 100 Stück 15 RM.

An Wahlordnungen sind vorrätig:

Nr. T 1. Bürgerliste. Anlage 1. Titelbogen für 70, Einlagebogen für 80 Wahlberechtigte ausreichend. Preis für 10 Bogen 60 Rpf., für 25 Bogen 1,25 RM, für 100 Bogen 4,50 RM, für 500 Bogen 18 RM, für 1000 Bogen 35 RM.

Nr. T 16. Wahlschein. Anlage 2. Preis für 10 Stück 20 Rpf., für 25 Stück 40 Rpf., für 100 Stück 1,80 RM, für 500 Stück 6,75 RM.

Nr. T 8. Zähl- und Gegenliste. Anlage 3. Preis für 10 Bogen 40 Rpf., für 25 Bogen 90 Rpf., für 100 Bogen 3 RM, für 500 Bogen 12,50 RM.

Nr. T 9. Wahlniederschrift. Anlage 4. Preis für 10 Bogen 60 Rpf., für 25 Bogen 1,25 RM, für 100 Bogen 4,50 RM, für 500 Bogen 18 RM.

Zu bezahlen durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

Deckblätter

zum RdErl. d. MdJ. v. 25. 7. 1929 — IV a I 318 III

und

zu der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen, Fassung vom 25. 7. 1929.

• 2. auf Seite 9, linke Spalte, Zeile 8 von oben vor „die Beisitzer“ eingefügt die Worte „den Stellvertreter, den Schriftführer und“;

3. auf Seite 9, rechte Spalte, Zeile 25 und 26 von unten die Worte „— getrennt nach gemeinsamen und besonderen Stimmzetteln und —“⁴⁾

und

auf Seite 10, rechte Spalte, Zeile 12 von oben die Worte „— gemeinsame Stimmzettel getrennt von den übrigen“⁴⁾ gestrichen;

4. der vorletzte Absatz auf Seite 10, rechte Spalte, (Bestätigt wird usw.) gestrichen und ersetzt durch:

„Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 4 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig und der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend.“

5. im Schlusssatz und in der Unterschrift auf Seite 10, rechte Spalte, die Worte „dem schriftführenden Beisitzer“ und „Der schriftführende Beisitzer“ ersetzt durch „dem Schriftführer“ und „Der Schriftführer“ und hinter den Worten „dem Wahlvorsteher“ bzw. „Der Wahlvorsteher“ eingefügt die Worte „dem Stellvertreter“ bzw. „und der Stellvertreter“;

6. die Anmerkung⁴⁾ auf Seite 10, rechte Spalte, gestrichen.

Carl Sehmanns Verlag * Berlin W8

Begründet im Jahre 1815 Mauerstraße 44 Begründet im Jahre 1815

Rechts- und staatswissenschaftliche Buchhandlung
Vordrucklager für Behörden-Vordrucke jeder Art

Anschrift für Drahtnachrichten:
Rechtsverlag Berlin

Fernsprecher: Amt A 6
Merkur 5482-5485



Vordrucke zur Durchführung der preußischen Gemeindewahlen

gemäß der Wahlordnung vom 25. Juli 1929

T 150. Wahlordnung für die Wahlen
der Gemeinde-, Amts- und Kirchspiels-
gemeindevertretungen in der Fassung
am 25. Juli 1929 mit zugehörigem Erlass.
Anhang 12 Seiten. Preis einzeln 25 Pf.,
für 10 Stück M. 1.80, für 25 Stück M. 4,
für 100 Stück M. 15

T 1. Bürgerliste. Anlage 1. Großjolio-
vel- und Einlagebogen. Preis für 10 Stück
Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück
4.50, für 500 Stück M. 18, für 1000
M. 35

T 16. Wahlschein. Anlage 2. Halb-
obblatt. Preis für 10 Stück 20 Pf., für
Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 1.50

T 8. Zähl- bzw. Gegenliste. Anlage 3.
Bogen. Preis für 10 Stück 40 Pf., für
Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3, für
Stück M. 12.50, für 1000 Stück
22.50

T 9. Wahlniederschrift. Anlage 4.
Bogen. Preise wie bei Nr. T 1

Blumenschläge für die preußischen Ge-
meindewahlen in der vorschriftsmäßigen
Sie- und Papierarbe, Stempelausdruck,
Kumm. Klappe. Preis für 100 Stück
Pf., für 500 Stück M. 2.75, für 1000
M. 3.65

Hilfsvordrucke für die Gemeindewahlen

Nr. T 683. Bekanntmachung des Ge-
meindevorstandes über Bildung von Ab-
stimmungsbezirken, Ernennung der Wahl-
vorsteher, Bestimmung der Wahlräume und
Zeit (§ 34 der Wahlordnung). Folioobl.
Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück
90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 686. Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ge-
meindevertretung (§ 35 der Wahlordnung),
nebst Bekanntgabe der Mitglieder des
Wahlaußschusses (§ 11 der Wahlordnung).
Folioobl. Preise wie bei Nr. T 683

Nr. T 682. Vorschlagsliste (§§ 37—42 der
Wahlordnung). Folioobl. Preise wie bei
Nr. T 683

Nr. T 677. Niederschrift des Gemeindevor-
standes über Prüfung der Wahl zur
Gemeindevertretung nach den Wahlnieder-
schriften und Feststellung des Gesamtergeb-
nisses (§ 77 der Wahlordnung). Foliobogen.
Preis für 10 Bogen 60 Pf., für 25 Bogen
M. 1.25, für 100 Bogen M. 4.50

Nr. T 691. Aufforderung des Wahlvor-
steher zur Erklärung über die Annahme der
Wahl (§ 78 der Wahlordnung). Postkarte.
Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück
40 Pf., für 100 Stück M. 1.50

Vordrucke zur Durchführung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen

gemäß der Wahlordnung vom 25. Juli 1929

Nr. T 151. Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen vom 25. Juli 1929 nebst zugehörigem Erlaß. Umfang 16 Seiten. Preis einzeln 30 Pf., für 10 Stück M. 2.50, für 25 Stück M. 5

Nr. T 132 Neu! Wählerliste nach Anlage I der Prov.-Wahl-Ordnung. Großfolio. Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50, für 500 Stück M. 18

Nr. T 133 Neu! Zähl- und Gegenliste nach Anlage III der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio-bogen. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 134 Neu! Wahlniederschrift nach Anlage IV der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio-bogen. Preise wie bei Nr. T 132

Nr. T 135 Neu! Zählbogen nach Anlage V der Prov.-Wahl-Ordnung. Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Wichtige Hilfsvordrücke für die nach den eigentlichen Gemeindewahlen stattfindenden Wahlen der Gemeindevorsteher, unbesoldeten Magistratsmitglieder und Gemeindeschöffen

Nr. T 684 Neu! Einladung an die Gemeindeversammlung zur Wahl des Gemeindevorstehers sowie der Schöffen. Folio-blatt. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 685 Neu! Einladung an die Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindevorstehers sowie der Schöffen. Folio-blatt. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 633. Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl von Schöffen und Gemeinde-Deputationen oder Kommissionen. Folio-bl. Preis wie T 684

Nr. T 634. Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorstehers und der Schöffen - Magistratsmitglieder. Folio-bogen. Titel und Einlagen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Nr. T 635. Gegenliste zur Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorstehers und der Schöffen. Folio-bl. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 152. Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen. Rd.Erl. d. Md.J. vom 25. Juli 1929. Umfang 4 Seiten. Preis für 10 Stück 85 Pf., für 25 Stück M. 2, für 100 Stück M. 6.50

Nr. T 637. Vorladung zur Wahl des Gemeindevorstehers und der Schöffen - Magistratsmitglieder. Postkarte. Preis 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., 100 Stück M. 1.50

Nr. T 638. Niederschrift über die Wahl des Gemeindevorstehers und der Schöffen - Magistratsmitglieder. 8 Folio-seiten. Preis einzeln 20 Pf., für 10 Stück M. 1.20

Nr. T 452. Niederschrift über die Führung eines neu gewählten und bestätigte Gemeindevorstehers durch den Amtsvorsteher nach Vorschrift der Landgemeindeordnung. Folio-bogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, 100 Bogen M. 6

Nr. T 453. Bestätigung der Wahl des ländl. Gemeindebeamten durch den Landrat nach Vorschrift der Landgemeindeordnung. Folio-blatt. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), Kreistagen, (Kirchspielslandgemeinde-) Beratreten und Gemeindevertretungen. Rd.Erl. d. Md.J. vom 25. Juli 1929 — IV a 31 —. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50

1927

1928

Preis etwa 5 RM

2. Auflage

Die durchgesehene und erweiterte 2. Auflage des Buches, das in seiner vor zwei Jahren erschienenen 1. Auflage sehr raschen Absatz und günstige Beurteilung erfahren hat, wird angeleitet der bevorstehenden Gemeindewahlen besonders willkommen sein. Es bringt die Wahlordnung sowie die sonstigen einschlägigen Bestimmungen in der heute geltenden Fassung und enthält sodann alle seit der 1. Auflage veröffentlichten neuen Bestimmungen, in erster Linie das Gesetz vom 27. Dezember 1927 über die Neuregelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes, darunter die Bestimmungen über die Auflösung der Gutsbezirke, die Änderungen im Eingemeindungsrecht und in den Gemeindeordnungen der Rheinprovinz und Westfalen. Ein neu aufgenommenes Sachregister bietet eine wesentliche Erleichterung in der Benutzung des Buches, das sowohl für Gemeindeverwaltungen wie für die staatlichen Verwaltungsbehörden ein unentbehrliches, zuverlässiges Nachschlagewerk bildet.

Früher erschienen: Die Städteordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. August 1927

Bundesministerium für
Recht und Verbraucherschutz
Regierungsassessor Dr. Heinz Maull

Preis 6 RM

Die Kreis- und Provinzialordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1927

Bundesministerium für
Recht und Verbraucherschutz
Regierungsassessor Dr. Heinz Maull

Preis 8 RM

Das preußische Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung

Zusammengestellt und erläutert
auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von
Dr. Viktor von Leyden

Ministerialrat, Generalreferent für kommunale Angelegenheiten im Preußischen Ministerium des Innern.

1925 Preis 6 RM, geb. 7 RM

Mitte August erscheint ein

Ergänzungsheft

Zusammengestellt von Reg.-Assessor Dr. Loschelder

Das Ergänzungsheft erläutert die nach Abschluß des Hauptwerks erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gemeindewahlrechts. Die Bearbeitung erfolgte im Auftrage des Verfassers des Hauptwerks auf Grund des amtlichen Materials des Preußischen Ministeriums des Innern.

Inhalt des Ergänzungsheftes:

I. Einleitung.

II. Gesetzesstexte.

1. Das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211).
2. Das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) in der Fassung vom 1. November 1928 (Gesetzsamml. S. 207).
3. Das Gesetz über die Festsetzung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen, sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99), vom 29. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 197).
4. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) vom 26. Februar 1929 (Gesetzsamml. S. 7).

III. Das Gemeindewahlrecht.

1. Die für die Wahlen zu den Gemeindevertretungsförverschäften geltenden Vorschriften.
 - a) Das Gesetz vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211).
 - b) Das Gesetz vom 18. April 1928 in der Neufassung vom 1. November 1928 (Gesetzsamml. S. 207).
2. Die für die Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder, Gemeinde-deputationen und Gemeindekommissionen geltenden Vorschriften.
 - a) Das Gesetz vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211).
 - b) Das Gesetz vom 18. April 1928 in der Fassung vom 1. November 1928 und das Gesetz vom 26. Februar 1929 (Gesetzsamml. S. 197 und Gesetzsamml. S. 7).
3. Die Änderungen der Wahlordnung.
4. Die neue Fassung der Wahlordnung mit Erläuterungen.
5. Die für die Verbindung der Wahlen geltenden Vorschriften.

Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925

Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von

Dr. Viktor von Leyden

Ministerialrat, Generalreferent für kommunale Angelegenheiten im Preußischen Ministerium des Innern.

1926 Preis 8 RM

Mitte August erscheint ein

Ergänzungsheft

Zusammengestellt von Reg.-Assessor Dr. Loschelder

Das Ergänzungsheft erläutert die nach Abschluß des Hauptwerks erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiete des Provinzial- und Kreistagswahlrechts. Die Bearbeitung erfolgte im Auftrage des Verfassers des Hauptwerks auf Grund des amtlichen Materials des Preußischen Ministeriums des Innern.

Inhalt des Ergänzungsheftes:

I. Einleitung.

II. Text des Gesetzes über die Festsetzung der Wahl zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) vom 29. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 197).

III. Gesetzesstext mit Erläuterungen.

IV. Änderung der Wahlordnung vom 14. Oktober 1925 vom 25. Juli 1929.

V. Neufassung der Wahlordnung mit Erläuterungen.

VI. Bestimmungen über die Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen (Kommunallandtagen).

Nr. T 684 Neu! Einladung an die Gemeindeversammlung zur Wahl des Gemeindevorsteigers sowie der Schöffen. Folio-blatt. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 685 Neu! Einladung an die Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindevorsteigers sowie der Schöffen. Folio-blatt. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 633. Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl von Schöffen und Gemeinde-Deputationen oder Kommissionen. Folio-bl. Preise wie T 684

Nr. T 634. Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen - Registratsmitglieder. Folio-bogen. ... Titel und ... Einlagen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Nr. T 635. Gegenliste zur Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen. Folio-bl. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 637. Vorladung zur Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen - Registratsmitglieder. Postkarte. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 1.50

Nr. T 638. Niederschrift über die Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen - Registratsmitglieder. 8 Folios Seiten. Preis je 20 Pf., für 10 Stück M. 1.20

Nr. T 452. Niederschrift über die Einsetzung eines neu gewählten und bestätigten Gemeindevorsteigers durch den Amtsvorsteher nach Vorschrift der Landgemeinde-ordnung. Folio-bogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, 100 Bogen M. 6

Nr. T 453. Bestätigung der Wahl eines adl. Gemeindebeamten durch den Landrat nach Vorschrift der Landgemeinde-ordnung. Folio-blatt. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 152. Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen. RdErl. d. MdJ. vom 25. Juli 1929. Umfang 4 Seiten. Preis für 10 Stück 85 Pf., für 25 Stück M. 2, für 100 Stück M. 6.50

Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), Kreistagen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen und Gemeindevertretungen. RdErl. d. MdJ. vom 25. Juli 1929 — IV a 318 III — Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50

Die Landgemeindeordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. März 1927 von Regierungsassessor Dr. Heinz Maull. 2. Auflage. Preis etwa M. 5

Die Städteordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. August 1927 von Regierungsassessor Dr. Heinz Maull. 1927. Preis M. 6

Die Kreis- und Provinzialordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1927 von Regierungsassessor Dr. Heinz Maull. 1928. Preis M. 8

Das preußische Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung. Zusammengestellt und erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von Dr. Viktor von Leyden, Ministerialrat. 1925. Preis M. 6, geb. M. 7

Ergänzungsheft dazu. Preis M. 3

Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925. Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von Dr. Viktor von Leyden, Ministerialrat. 1926. Preis M. 8

Ergänzungsheft dazu. Preis M. 3

wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), Kreistagen, Amts-
(Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen und Gemeindevertretungen.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 7. 1929 — IV a I 318 III.

Das Preuß. Staatsministerium hat gemäß § 62 und § 35 des Wahlgesetzes für die Provinzial- und Kreistage v. 7. 10. 1925 (G.S. S. 123) und des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen der Fassung der Bef. v. 1. 11. 1928 (G.S. S. 207) erlaubt, daß die allgemeinen Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), Kreistagen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen und Gemeindevertretungen am Sonntag, den 17. 11. 1929 stattzufinden.

Zugleich hat es gemäß § 3 des Gesetzes v. 29. 10. (G.S. S. 197) beschlossen, die obengenannten Wahlen

mänder zu verbinden.

Der Kreis derjenigen Gemeinden und Gemeindevertretungen, in denen Neuwahlen nicht stattfinden, ergibt sich aus dem § 2 und 5 des Gesetzes v. 18. 4. 1928 (G.S. S. 99) der Fassung der Bef. v. 1. 11. 1928 (G.S. S. 207) dem § 2 des Gesetzes v. 29. 10. 1928 (G.S. S. 197). Verweise hierzu auf den RdErl. v. 23. 11. 1928 Preis für 10 Bogen 60 Pf., für 25 Bogen V.a I 631 (MBliB. S. 1119 ff.). Danach finden Neuwahlen nicht statt.

Nr. T 682. Vorschlagsliste (§§ 37—42 Wahlordnung). Preis wie bei Nr. T 150.

Nr. T 677. Niederschrift des Gemeindevorstandes über Prüfung der Wahlgemeindevertretung nach den Wahlniederschriften und Feststellung des Gesamtergebnisses (§ 77 der Wahlordnung). Folio bogen Preis für 10 Stück M. 1.80, für 25 Stück M. 4, für 100 Stück M. 15.

Nr. T 691. Aufruf zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland, zu den Vertretungskörperschaften derjenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen nach dem Wahl (§ 78 der Wahlordnung). Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50.

Nr. T 151. Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen vom 25. 11. 1928 neu gewählt worden sind (vgl. RdErl. 10. 12. 1928 — IV a I 563 MBliB. S. 1015).

Hinsichtlich der Stadt Berlin bemerke ich, daß in 1929 nebst zugehörigem Erlaß. Um am 17. 11. 1929 die Stadtverordnetenversammlung 16 Seiten. Preis einzeln 30 Pf., die Bezirksversammlungen neu zu wählen sind.

10 Stück M. 2.50, für 25 Stück M. 5 II. Die Wählerlisten für die am Sonntag, den 17. 11. 1929 stattfindenden Wahlen sind v. 27. 10. 1929 bis

9. 11. 1929 einschließlich öffentlich auszulegen.

Nr. T 132 Neu! Wählerliste nach Anlage 4 der Prov.-Wahl-Ordnung. Großfolio... und ... Einlagebogen. Preis für 100 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 M. 4.50, für 500 Stück M. 18.

Nr. T 133 Neu! Zähl- und Gegenliste Anlage III der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio bogen. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3.75, für 1000 Stück M. 3.65.

Die Wahlordnungen weisen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand folgende wesentliche Änderungen auf:

Nr. T 134 Neu! Wahlniederschrift Anlage IV der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio bogen. Preis wie bei Nr. T 132.

Nr. T 135 Neu! Zählbogen nach Anlage III der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio... und ... Einlagebogen. Preis für 100 Pf., für 25 Bogen M. 1.80, für 100 M. 6.

Die Zahl der Bevölkerung des Wahlvorstandes wird mehr wie bisher innerhalb des im § 4 der früheren vorgeesehenen Rahmens durch Gemeindebeschuß und ... Einlagebogen. Preis für 100 Pf., für 25 Bogen M. 1.80, für 100 M. 6.

Es ist vielmehr dem Wahlvorsteher überlassen, viel Bevölkerung er berufen will. Deren Mindestzahl muß 3 betragen, ihre Höchstzahl darf 6 nicht übersteigen.

Die verbündeten Wahlen beträgt die Zahl der Bevölkerung mindestens 3 und für jede außer der Wahl zur Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl je 2.

Der Kreis der Personen, für die ein Wahlschein ausgestellt werden kann, ist erweitert. Ein Wahlschein kann nunmehr auch dann erteilt werden, wenn ein in die Wählerliste nicht eingetragener Wahlberechtigter nach Abstimmungsberechtigung der Bevölkerung im Wahlvorstand ist lediglich die Wahlberechtigung, nicht wie bisher die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung.

Die Wahl der Bevölkerung durch die Gemeindevertretung ist beseitigt. Die durch RdErl. v. 5. 3. 1924 (MBliB. S. 244) eingeführte facultative Berufung der Bevölkerung durch den Wahlvorsteher aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks ist nunmehr obligatorisch.

b) Wahlausschüß.

In jeder Gemeinde ist ein besonderer Wahlausschuss zu bilden. Die Vorschrift, daß in Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden, der Wahlausschuss aus dem Wahlvorstande besteht, ist beseitigt.

Die Zahl der Bevölkerung beträgt 4 oder 6, nicht wie bisher nach Maßgabe des Gemeindebeschusses 2 oder 4. Die Bevölkerung werden nunmehr an Stelle der bisher vorgesehenen Wahl durch die Gemeindevertretung vom Vorsitzenden des Wahlausschusses berufen. Voraussetzung der Berufung ist lediglich die Wahlberechtigung, während bisher Voraussetzung der Bevölkerung die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung war.

Der Schriftführer, der bisher aus der Zahl der Bevölkerung bestimmt wurde, wird neben den Bevölkerung vom Vorsitzenden berufen.

c) Stimmzettel.

Die Stimmzettel, deren Beschaffung bisher grundsätzlich den Parteien oder Vereinigungen überlassen war, sind nunmehr in allen Fällen vom Gemeindevorstand amtlich herzustellen. Eine Umlegung der Beschaffungskosten hierfür auf die Parteien oder Vereinigungen findet nicht statt.

d) Wahlen zu den Amtsvertretungen.

Da gemäß § 4 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts v. 27. 12. 1927 (G.S. S. 211) für die Wahl der zu wählenden Amtsverordneten das Amt einen Wahlbezirk bildet, kommen die bisherigen Vorschriften über die Bildung der Wahlbezirke für die Wahlen zu den Amtsvertretungen in Fortfall. Für die Wahlen zu den Kirchspielslandgemeindevertretungen gilt der bisherige Rechtszustand unverändert weiter.

2. Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen.

a) Wahlscheine.

Der Kreis der Personen, für die ein Wahlschein ausgestellt werden kann, ist erweitert. Ein Wahlschein kann nunmehr auch dann erteilt werden, wenn ein in die Wählerliste nicht eingetragener Wahlberechtigter nach Ab-

Bestellzettel

Aus Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8 zu liefern:

Nr. T 150. Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen in der Fassung vom 25. Juli 1929 mit zugehörigem Erlaß. Umfang 12 Seiten. Preis einzeln 25 Pf., für 10 Stück M. 1.80, für 25 Stück M. 4, für 100 Stück M. 15.

Nr. T 1. Bürgerliste. Anlage 1. Großfolio. Titel- und ... Einlagebogen. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50, für 500 Stück M. 18, für 1000 Stück M. 35.

Nr. T 16. Wahlschein. Anlage 2. Halbfolioblatt. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 1.50.

Nr. T 8. Zähl- bzw. Gegenliste. Anlage 3. Folio bogen. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3, für 500 Stück M. 12.50, für 1000 Stück M. 22.50.

Nr. T 9. Wahlniederschrift. Anlage 4. Folio bogen. Preis wie bei Nr. T 1.

Wahlausdrücke für die Gemeindewahlen GröÙe und Papierfarbe, Stempelaufdruck, ungumm. Klappe. Preis für 100 Stück 90 Pf., für 500 Stück M. 2.75, für 1000 Stück M. 3.65.

Hilfsvordrucke für die Gemeindewahlen

Nr. T 683. Bekanntmachung des Gemeindevorstandes über Bildung von Abstimmungsbezirken, Ernennung der Wahlvorsteher, Bestimmung der Wahlräume und Zeit (§ 34 der Wahlordnung). Folio bl. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3.

Nr. T 686. Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeindevertretung (§ 35 der Wahlordnung), nebst Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlausschusses (§ 11 der Wahlordnung). Folio bl. Preis wie bei Nr. T 683.

— 12 —

lauf der Einspruchsfrist aus einer anderen Provinz unter Begründung des Wohnsitzes zugezogen ist und nachweist, daß seine Streichung in der Wählerliste seiner früheren Wohnsitzgemeinde erfolgt ist.

b) Fristen.

Die im § 37 und im § 44 für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie für die Mängelbeseitigung vorgesehenen Fristen sind geändert.

c) Verbindung von Wahlvorschlägen.

Während das bisherige Wahlrecht zwei Arten von Listenverbindungen kannte, nämlich

a) die Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Partei mit demselben Parteikennwort aus verschiedenen Wahlbezirken oder aus demselben Wahlbezirk und

b) die Verbindung von Wahlvorschlägen verschiedener Parteien zu einer gemeinsamen Gruppe unter einem gemeinsamen Gruppenkennwort, gleichgültig, ob aus demselben Wahlbezirk oder aus mehreren Wahlbezirken, ist nach dem Gesetz vom 29. 10. 1928 nur noch die aus dem gleichen Kennwort folgende Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Partei aus verschiedenen Wahlbezirken zugelässig.

Für den Wahlauschluß ergibt sich daraus die Pflicht, mit besonderer Sorgfalt die Berechtigung der Parteien oder Vereinigungen zur Führung der von ihnen gewählten Kennworte zu prüfen, wenn in einem Wahlbezirk von Angehörigen ein und derselben Partei oder Vereinigung oder in einem oder mehreren Wahlbezirken von verschiedenen Parteien oder Vereinigungen mehrere Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort aufgestellt sind. Wie und nach welchen Gesichtspunkten diese Prüfung vorzunehmen ist, muß der Beurteilung des Einzelfalles vorbehalten bleiben. Die Entscheidung des Wahlauschusses kann je nach Lage des Falles dahin gehen, daß keiner der Wahlvorschläge das Kennwort zu führen berechtigt ist oder dahin, daß nur einer derselben dasselbe führen darf. Wahlvorschläge mit einem unzulässigen Kennwort dürfen nur zugelassen werden, wenn Mängel in dieser Hinsicht innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist behoben werden.

d) Verteilung der Abgeordnetenplätze.

Bei der Verteilung noch unverteilter Sitze (§ 80 Abs. 3 der Wahlordnung) sind Stimmen, die von vornherein hinter der Verteilungszahl zurückgeblieben sind, als Reststimmen nicht zu werten.

e) Verbindung von Wahlen.

Die Vorschriften der §§ 115 ff. der Wahlordnung treten für die am Sonntag, den 17. 11. 1929, stattfindenden verbundenen Wahlen außer Kraft. Sie werden ersetzt durch die in der gleichen Nummer 31 des MBlV. abgedruckten Bestimmungen des RdErl. vom 25. 7. 1929 — IVa I 318 V (MBlV. S. 695).

IV. Im § 33 der Gemeindewahlordnung und im § 35 der Wahlordnung für die Provinziallandtage und Kreistage ist zugelassen, daß in Abstimmungsbezirken, für welche die Bürger-(Wähler-)Liste nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennt aufgestellt ist, die Wahlen gleichzeitig an 2 verschiedenen Wahlstellen in demselben Wahlraum oder in 2 verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in 2 verschiedenen Gebäuden stattfinden. Von der Ermächtigung der genannten Bestimmungen ist nur der Gebrauch zu machen, wo durch die Größe des Abstimmungsbezirks und bei Berücksichtigung aller Verhältnisse eine Gefährdung der Geheimhaltung der Wahl als ausgeschlossen gelten kann. Eine derartige Gefährdung kann nach der Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag auch dann eintreten, wenn die Stimmabgabe einer Gruppe von Wählern, sei es, daß es sich um eine ganz kleine Gruppe oder um eine Gruppe handelt deren Stimmen ausschließlich oder fast ausschließlich auf eine Partei gefallen sind, nach außen erkennbar wird. Deshalb ist in Abstimmungsbezirken mit weniger als 800 Einwohnern von der Anwendung einer nach Geschlechtern getrennten Abstimmung zur Vermeidung einer etwaigen Ungültigkeit der Wahl regelmäßig abzusehen.

V. Kosten. Für die Verteilung der durch die verbundenen Wahlen entstehenden Kosten verweise ich auf § 19 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage und auf § 103 der Gemeindewahlordnung.

VI. Bis zum 1. 12. 1929 ersuche ich die Oberpräsidium (Frist für die Berichte an die Landräte 20. 11. 1929 desgl. an die Reg.-Präf. 23. 11. 1929, desgl. an die Oberpräf. 26. 11. 1929), mir über das Ergebnis der einzelnen Wahlen unter Übersendung folgender Zusammensetzungen zu berichten:

1. Zahl der bei den Provinziallandtags- und Kommunaltagswahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen.

2. Zahl der bei den Kreistagswahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

- a) für jeden Kreis gesondert,
- b) für die Provinz zusammengerechnet.

3. Für kreisfreie Städte: Zahl der bei den Stadtverordnetenwahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

- a) für jeden Stadtkreis gesondert,
- b) für die Provinz zusammengerechnet.

4. Für kreisangehörige Städte und Landgemeinden: Zahl der bei den Wahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

- a) für jeden Kreis gesondert,
- b) für die Provinz zusammengerechnet.

An die Ober- und Reg.-Präf., Landräte, Provinzialbezirksverbände, Stadt- und Landkreise, Amts- (Kirchspiels-)gemeinde- und Gemeindeverwaltungen. — MBlV. S. 695.

W. Reckinger, Siegburg

DRUCKEREI * FORMULAR-VERLAG * BUCHBINDEREI * LEHRMITTEL * BÜROBEDARF

Postcheckkonto Köln Nr. 87121
Giro-Konto:
Sparkasse Siegburg Nr. 373 und
Scheide Sparkasse Siegburg Nr. 440



Siegburg, den 4. November 1929.

Fernsprecher Nr. 19

*

Sehr eilig!

An
das Amt,

Siegburg - Mülldorf

Betr. Wahlumschläge.

Wir bestätigen Jhren Auftrag zur Lieferung von 8000 Wahlumschlägen und versichern dessen rechtzeitige Erledigung.

Bezüglich des Aufdrucks haben wir noch eine Rückfrage. Wir hatten vorgesehen, der Vorschrift des § 57 der Gemeindewahlordnung, wonach die Wahlumschläge "amtlich abgestempelt" sein müssen, durch Aufdruck des Preußenadlers mit der Umschrift: "Wahlzettelumschlag" (in Siegelform) zu genügen. Nach einer soeben eingegangenen Auskunft des Herrn Oberpräsidenten, die wir in Abschrift beifügen, ist dies nicht in allen Fällen zulässig.

Wir müssen deshalb bitten, uns genau vorzuschreiben, wie der Vorschrift des § 57 neben dem Aufdruck der Zeile: -- Gemeindewahl - Gemeinde- und Amtswahl - Stadtverordnetenwahl - unsererseits genügt werden soll. Ob wir den Preußenadler mit der Umschrift "Wahlzettelumschlag" aufdrucken sollen, oder ob Sie einen Gemeindestempel selbst aufstempen wollen.

Die Lieferung erfolgt wenige Tage nach Eingang Jhrer Antwort.

Hochachtungsvoll
W. Reckinger, Siegburg
Buchdruckerei u. Vordruck-Verlag

Beschrift.
er Regierungs-Präsident.
I F 866/24

Köln, den 4. April 1924

Jch nehme Bezug auf Jhre Anfrage vom 27.März 1924
etw. die Zahl der Gemeindevertreter in den Landgemeinden.
Die Frage der Einwirkungsmöglichkeit der Kommunalauf-
sichtsbehörden auf die Anzahl der Gemeindevertreter hängt im
H. L. O. durch den die jeweilige Zahl der Gemeindevertreter
in ein festes Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde
gebracht und demnach einer anderen, insbesonderen ortsstatuta-
rischen Festsetzung entzogen ist, noch gilt.

Der § 5 der Verordnung über die andekweite Regelung des
Gemeindewahlrechts vom 24.I. 1919 ist eine Rahmenbestimmung
insichtlich der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter. Die
Mindestzahl 6 deckt sich inhaltlich mit den bis dahin geltenden
Bestimmungen des öffentl. (§ 49) und rhein. L. G. O. (§ 47)
insoweit als auch nach diesen die Mindestzahl feststand. Die
Höchstzahl 144 schränkt lediglich den Spielraum ortsstatuta-
rischer Festsetzung nach oben hin ein. Nach welchen Gesichts-
punkten die Zahl innerhalb dieses Rahmens und vor allem darüber
von wem sie festzusetzen sei, wird nichts bestimmt. Insoweit
bewendet es nach § 10 der gen. Verordnung bei den bisherigen
Vorschriften.

In dieser Hinsicht brachte ~~beixfünfhundertvierzig~~ Vorschriften
auch die Gesetzesverordnung vom 31.I. 1919 keine Änderung, die
androm nur für die Städte gilt. Die früheren gesetzlichen Be-
stimmungen, nach denen im Gebiete der öffentl. L. G. O. der
öffentl. St. O. und der Rh. St. O. eine Festsetzung im Ueber der
Ortsatzung möglich war, nach der Rh. L. O. eine automatische
Regelung nach dem Gesetz (§ 47) ausschließlich stattfand, sind
demnach unberührt gelassen.

Die Möglichkeit ortsstaturaischer Festsetzung der Anzahl
der Gemeindevertreter ist eine weitreichende materielle Be-
fugnis der Gemeinden. Daß sie zufolge des § 47 der rh. L. O.
den rhein. Landgemeinden nicht zusteht, widerspricht nicht
den seither ergangenen Bestimmungen, sie ist auch nicht aus-
drücklich eingeführt. Da der § 47 der rh. L. O. dennoch noch
gilt, ist die fragliche Einwirkungsmöglichkeit der Kommunal-
aufsichtsbehörden ausgeschlossen.

Mit Jhnen bin ich auch der Ansicht, daß der Kreisausschuss
im Rahmen und auf Grund des § 110 der Rh. L. O. von Amts wegen
eine Herabsetzung der Angeordneten der Bürgermeisterei be-
schließen kann. Nur insoweit kann also der Ministerialerlaß
vom 12. III. 1924 hinsichtlich der rheinischen Landgemeinden
Bedeutung gewinnen.

J.V.

gez.v. Heinsberg.

An den Herrn Landrat in Waldböhl.

Vorstehendes aus Anlaß einer Anträge getroffenen Ent-
scheidung übersende ich zu gefl. Kenntnis.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

J.V.	Bürgermeisteramt
gez.v. Heinsberg.	Siegburg-Mülldorf
Eing. 14. APR. 1924	
J.-Nr. 1187	

Siegburg, den 10. April 1924

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J.A.

Herchenbach
Kreisbeigeordneter.

Zu den Akten
Siegburg-Mülldorf, den 15.4.24
der Bürgermeister

Der Landrat
A I Nr. 1319.

7-3

An
den Herrn Bürgermeister

in Siegburg Kiersdorf

Gammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

Preis der Einzelnummer RM. 0.15, bei regelmäßigem Bezug RM. 0.10.

Verlag von J. Meinken (Louis Henssische Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

No 5030.

Ministerial-Erlaß

betreffend

Kommunalwahlen.

Vom 4. Oktober 1929. — IV a I 550. — MBiV. S. 858/60.

I. Änderung der Gemeindewahlordnung.

Der § 91 Nr. 2, Satz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen in der Fassung vom 25. 7. 1929 (MBiV. S. 647) wird wie folgt geändert:

„Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende möglichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den zur Amtsvertretung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen 4 oder 6 Besitzer und die gleiche Anzahl von Stellvertretern.“

II. Änderung des Runderlasses betr. Verbindung der Wahlen.

In dem Runderlasse vom 25. 7. 1929 — IVa I 318 (MBiV. S. 695), betr. die Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), erhält Nr. 1 Abs. 2 folgende Fassung:

„Bei Gutsbezirken und bei Gemeinden, in denen keine Gemeindevertretung sondern nur eine Gemeindeversammlung besteht, bestimmt der Kreisausschuß die Abstimmungsbezirke und Wahlräume. Können Gutsbezirke oder Gemeinden ohne Gemeindevertretung nicht für sich einen Abstimmungsbezirk bilden, weil andernfalls durch die zu geringe Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte, so sind sie durch den Kreisausschuß einem benachbarten Abstimmungsbezirk zuzulegen.“

Des weiteren wird im Abs. 3 der Nr. 1 hinter „Gutsvorstandes“ eingefügt „(Gemeindevorstandes).“

III. Klärung von Zweifeln.

Zur Klärung hier vorgetragener Zweifelfragen wird folgendes bemerkt:

1. Wahlscheine.

a) Die Voraussetzungen, unter denen für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen ein Wahlschein erteilt werden kann, sind im § 3 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes vom 9. 4. 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 2.

1924 (GS. S. 99) gesetzlich abschließend geregelt. Eine Erweiterung des Kreises der Wahlscheininhaber, namentlich zugunsten von Krankenhausinsassen usw., ist deshalb im Wege einer Ergänzung der Wahlordnung nicht möglich.

b) Bei der Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen ist selbstverständliche Voraussetzung, daß nur ein Wahlschein ausgestellt wird. Für welche Wahlen dieser Wahlschein auszustellen ist, hängt von dem Antrage des Wahlberechtigten und dem Umfang seiner Wahlberechtigung ab.

2. Wahlhandlung.

a) Durchführung der Wahl in kreisfreien Städten.

Der Anregung, in kreisfreien Städten die Abgabe der Stimmzettel für die Stadtverordnetenwahl und die Provinzial- (Kommunal-) Landtagswahl in einer Wahlzelle, gleichgültig ob in einem einzigen oder in getrennten Wahlumschlägen, zuzulassen, kann nicht stattgegeben werden. Bei der Abgabe der Stimmzettel in einem Wahlumslag würde der Wahlvorsteher infolge der Verschiedenheit der Voraussetzungen der Wahlberechtigung für die beiden verbundenen Wahlen durch die hiernach erforderliche Prüfung bei Abgabe der Wahlzettel übermäßig belastet und die Wahlhandlung erheblich verzögert. Bei der Abgabe der Stimmzettel in getrennten Wahlumschlägen würden zahlreiche Verwechselungen und demzufolge die Ungültigkeit zahlreicher abgegebener Stimmen zu befürchten sein. Im übrigen hat sich das in Nr. 6 d des Runderlasses vom 25. 7. 1929 — IVa I 318 V (MBiV. S. 695) vorgesehene Verfahren bereits praktisch bewährt.

b) Wahlumschläge.

Geringfügige Abweichungen von der im § 57 der Gemeindewahlordnung und im § 59 der Wahlordnung für die Provinziallandtage (Kommunallandtage) und Kreistage vorgesehenen Größe der Umschläge sind unter der Voraussetzung, daß in jedem Abstimmungsbezirk einheitliche Umschläge benutzt werden, zulässig.

c) Bestellung der „Amtspersonen“ im Sinne der Ziffer 6 d des Runderlasses vom 25. 7. 1929 — IVa I 318 V (MBW. S. 695).

Die Bestellung der Amtspersonen erfolgt ebenso wie die Berufung von Hilfsarbeitern gemäß § 102 der Gemeindewahlordnung durch den Gemeindevorstand.

d) Getrennte Ermittlung der von Männern und Frauen abgegebenen Stimmen.

Eine getrennte Ermittlung der von Männern und Frauen abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, wenn die Wählerlisten nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennt angelegt sind und die Wahlen gleichzeitig an zwei verschiedenen Wahlstellen in demselben Wahlraum oder

in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden vorgenommen worden sind (§ 14 Abs. 2 und § 33 der Gemeindewahlordnung; § 19 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 der Wahlordnung für die Provinziallandtage (Kommunallandtage) und Kreistage).

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zugunsten anderer Verfahren (besondere Bezeichnung der Wahlumstöße; Benutzung mehrerer Wahlurnen) kann nicht in Erwägung gezogen werden, da die Wahlordnungen eine Ermächtigung zur Genehmigung derartiger Ausnahmen nicht enthalten.

Die vorgelegten Berichte über die oben erörterten Fragen finden durch diesen Runderlaß ihre Erledigung.

Berlin, den 4. Oktober 1929.

Der Minister des Innern.

An die Ober- u. Reg.-Präf., Landräte, Provinzial- u. Bezirksverbände, Stadt- u. Landkreise, Amts- (Kirchspielslandgemeinde) u. Gemeindeverwaltungen.

Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen u. Provinziallandtagen (Kommunallandtagen).

NdErl. d. MdJ. v. 25. 7. 1929 — IV a I 318 V.

Zur Durchführung der Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen, den Kreistagen und den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) wird folgendes angekündigt:

1. Abstimmungsbezirke und Wahlräume.

Der Gemeindevorstand bildet die Abstimmungsbezirke und bestimmt die Wahlräume. Abstimmungsbezirke und Wahlräume sind für sämtliche vorzunehmenden verbundenen Wahlen die gleichen.

Bei Gutsbezirken bestimmt der Kreisausschuß die Abstimmungsbezirke und Wahlräume. Kann ein Gutsbezirk nicht für sich einen Abstimmungsbezirk bilden, weil andernfalls durch die zu geringe Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte, so ist er durch den Kreisausschuß einem benachbarten Abstimmungsbezirk zugelegen.

Die Aufgaben des Gutsvorstandes nach § 4 Abs. 1a—e ob d) der Wahlordnung für die Wahl zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen bleiben dabei unberührt.

Ernennung des Wahlvorsteher, Zusammensetzung des Wahlvorstandes.

In Gemeinden werden die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, soweit nicht nach den Wahlordnungen die Gemeindevorsteher Wahlvorsteher und die Stellvertreter der Gemeindevorsteher Stellvertreter der Wahlvorsteher ob, vom Gemeindevorstand ernannt. In Gutsbezirken stimmt der Kreisausschuß die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, soweit nicht die Zuteilung der Gutsbezirke benachbarten Abstimmungsbezirken erfolgt. Die Wahlvorsteher und die von ihnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den sie bestellt sind, zu berufenden Wahlvorstände führen ihr Amt für sämtliche vorzunehmenden verbundenen Wahlen. Die Zahl der in den Wahlvorstand zu berufenden Beisitzer soll mindestens 3 ferner für jede außer der Wahl zur Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl je 2 betragen.

Nr. T 152. 29. I. 814.
Carl Heymanns Verlag zu Berlin B 8

3. Wählerliste.

Ausgelegt und benutzt wird für die miteinander verbundenen Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis (Wählerliste, Bürgerliste bzw. Kartei). Der Beitraum, innerhalb dessen die Wählerverzeichnisse auszulegen sind, wird nach Festsetzung des Wahltages von mir für alle miteinander verbundenen Wahlen einheitlich bestimmt.

In die Liste oder Kartei sind außer den zu den Gemeindevertretungen Wahlberechtigten aufzunehmen:

a) diejenigen, die nur zur Provinziallandtags- und Kreistagswahl wahlberechtigt sind,

b) diejenigen, die außer zum Provinziallandtag und Kreistag auch zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung wahlberechtigt sind.

Die vorstehend zu a) und b) bezeichneten Wahlberechtigten sind in der Liste oder Kartei durch in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragende Vermerke oder durch Unterstrichenken kenntlich zu machen.

Zur Eintragung des Beichens der erfolgten Stimmabgabe für die einzelnen Wahlen sind 3 Spalten zu verwenden, in deren erste die Stimmabgabe zu den Kreis- und Provinziallandtagswahlen, in deren zweite die zu den Amts- bzw. Kirchspielslandgemeindewahlen und in deren dritte die zu den Gemeindewahlen einzutragen sind. Für etwaige Nachwahlen sind 3 weitere Spalten freizulassen.

4. Wahlscheine.

Ein Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe:

- für alle miteinander verbundenen Wahlen, wenn er für die Wahl zur Gemeindevertretung ausgestellt ist;
- für die Wahlen zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), zum Kreistag und zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung, wenn er für die Wahl zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung ausgestellt ist;
- für die Wahlen zum Provinziallandtag (Kommunallandtag) und zum Kreistag, wenn er für die Wahl zum Kreistag ausgestellt ist;
- für die Wahl zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), wenn er nur für diese ausgestellt ist.

...Nr. T 684 Neu! Einladung an die Gemeindevertretungen zur Wahl des Gemeindevorsteigers sowie der Schöffen. Folioblatt. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

...Nr. T 685 Neu! Einladung an die Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindevorsteigers sowie der Schöffen. Folioblatt. Preise wie bei Nr. T 684

...Nr. T 633. Auflorderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl von Schöffen und Gemeinde-Deputationen oder Kommissionen. Foliobl. Preise wie T 684

...Nr. T 634. Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen - Magistratsmitglieder. Foliobogen. ...Titel und ...Einlagen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

...Nr. T 635. Gegenliste zur Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen. Foliobl. Preise wie bei Nr. T 684

...Nr. T 637. Vorladung zur Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen - Magistratsmitglieder. Postkarte. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 1.50

...Nr. T 638. Niederschrift über die Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen - Magistratsmitglieder. 8 Foloseiten. Preis einzeln 20 Pf., für 10 Stück M. 1.20

...Nr. T 452. Niederschrift über die Einführung eines neu gewählten und bestätigten Gemeindevorsteigers durch den Amtsvorsteher nach Vorschrift der Landgemeindeordnung. Foliobogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, 100 Bogen M. 6

...Nr. T 453. Bestätigung der Wahl eines ländl. Gemeindebeamten durch den Landrat nach Vorschrift der Landgemeindeordnung. Folioblatt. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

...Nr. T 152. Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen. RdErl. d. MdJ. vom 25. Juli 1929. Umfang 4 Seiten. Preis für 10 Stück 85 Pf., für 25 Stück M. 2, für 100 Stück M. 6.50

...Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), Kreistagen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen und Gemeindevertretungen. RdErl. d. MdJ. vom 25. Juli 1929 — IV a 318 III — Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50

...Die Landgemeindeordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. März 1927 von Regierungsassessor Dr. Heinz Maull. 2. Auflage. Preis etwa M. 5

...Die Städteordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. August 1927 von Regierungsassessor Dr. Heinz Maull. 1927. Preis M. 6

...Die Kreis- und Provinzialordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1927 von Regierungsassessor Dr. Heinz Maull. 1928. Preis M. 8

...Das preußische Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung. Zusammengestellt und erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von Dr. Viktor von Leyden, Ministerialrat. 1925. Preis M. 6, geb. M. 7

Ergänzungsheft dazu. Preis M. 3

...Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925. Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von Dr. Viktor von Leyden, Ministerialrat. 1926. Preis M. 8

Ergänzungsheft dazu. Preis M. 3

Das preußische Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung

Zusammengestellt und erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von

Dr. Viktor von Leyden

Ministerialrat, Generalreferent für kommunale Angelegenheiten im Preußischen Ministerium des Innern.

1925 Mitte August erscheint ein Preis 6 RM, geb. 7 RM

Ergänzungsheft

Zusammengestellt von Reg.-Assessor Dr. Loschelder Preis 3 RM

Das Ergänzungsheft erläutert die nach Abschluß des Hauptwerks erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gemeindewahlrechts. Die Bearbeitung erfolgte im Auftrage des Verfassers des Hauptwerks auf Grund des amtlichen Materials des Preußischen Ministeriums des Innern.

Inhalt des Ergänzungsheftes:

I. Einleitung.
II. Gesetzeserteile.

1. Das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211).
2. Das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) in der Fassung vom 1. November 1928 (Gesetzsamml. S. 207).
3. Das Gesetz über die Festsetzung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen, sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99), vom 29. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 197).
4. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) vom 26. Februar 1929 (Gesetzsamml. S. 7).

III. Das Gemeindewahlrecht.

1. Die für die Wahlen zu den Gemeindevertretungskörperschaften geltenden Vorschriften.
 - a) Das Gesetz vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211).
 - b) Das Gesetz vom 18. April 1928 in der Neufassung vom 1. November 1928 (Gesetzsamml. S. 207).
2. Die für die Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder, Gemeindedepputationen und Gemeindekommissionen geltenden Vorschriften.
 - a) Das Gesetz vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211).
 - b) Das Gesetz vom 18. April 1928 in der Fassung vom 1. November 1928 und das Gesetz vom 26. Februar 1929 (Gesetzsamml. S. 197 und Gesetzsamml. S. 7).
3. Die Änderungen der Wahlordnung.
4. Die neue Fassung der Wahlordnung mit Erläuterungen.
5. Die für die Verbindung der Wahlen geltenden Vorschriften.

Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925

Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von

Dr. Viktor von Leyden

Ministerialrat, Generalreferent für kommunale Angelegenheiten im Preußischen Ministerium des Innern.

1926 Mitte August erscheint ein Preis 8 RM

Ergänzungsheft

Zusammengestellt von Reg.-Assessor Dr. Loschelder Preis 3 RM

Das Ergänzungsheft erläutert die nach Abschluß des Hauptwerks erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiete des Provinzial- und Kreistagswahlrechts. Die Bearbeitung erfolgte im Auftrage des Verfassers des Hauptwerks auf Grund des amtlichen Materials des Preußischen Ministeriums des Innern.

Inhalt des Ergänzungsheftes:

I. Einleitung.

II. Text des Gesetzes über die Festsetzung der Wahl zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) vom 29. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 197).

III. Gesetzeserteil mit Erläuterungen.

IV. Änderung der Wahlordnung vom 14. Oktober 1925 vom 25. Juli 1929.

V. Neufassung der Wahlordnung mit Erläuterungen.

VI. Bestimmungen über die Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen (Kommunallandtagen).

Carl Heymanns Verlag * Berlin W8

Begründet im Jahre 1815 Mauerstraße 44 Begründet im Jahre 1815

Rechts- und staatswissenschaftliche Buchhandlung

Vordrucklager für Behörden-Vordrucke jeder Art



Fernsprecher: Amt A 6
Merkur 5482-5485

Anspricht für Drahtnachrichten:
Rechtsverlag Berlin

Vordrucke

zur Durchführung der preußischen Gemeindewahlen

gemäß der Wahlordnung vom 25. Juli 1929

Hilfsvordrucke für die Gemeindewahlen

Nr. T 683. Bekanntmachung des Gemeindevorstandes über Bildung von Abstimmungsbezirken, Ernennung der Wahlvorsteher, Bestimmung der Wahlräume und Zeit (§ 34 der Wahlordnung). Foliobl. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 686. Auflorderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeindevertretung (§ 35 der Wahlordnung), nebst Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlaußchusses (§ 11 der Wahlordnung). Foliobl. Preise wie bei Nr. T 683

Nr. T 682. Vorschlagsliste (§§ 37—42 der Wahlordnung). Foliobl. Preise wie bei Nr. T 683

Nr. T 677. Niederschrift des Gemeindevorstandes über Prüfung der Wahl zur Gemeindevertretung nach den Wahlniederschriften und Feststellung des Gesamtergebnisses (§ 77 der Wahlordnung). Foliobogen. Preis für 10 Bogen 60 Pf., für 25 Bogen M. 1.25, für 100 Bogen M. 4.50

Nr. T 691. Auflorderung des Wahlvorsteigers zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 78 der Wahlordnung). Postkarte. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 1.50

Vordrucke zur Durchführung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen gemäß der Wahlordnung vom 25. Juli 1929

Nr. T 151. Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen vom 25. Juli 1929 nebst zugehörigem Erlaß. Umfang 16 Seiten. Preis einzeln 30 Pf., für 10 Stück M. 2.50, für 25 Stück M. 5

Nr. T 132 Neu! Wählerliste nach Anlage I der Prov.-Wahl-Ordnung. Großfolio. Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50, für 500 Stück M. 18

Wichtige Hilfsvordrucke für die nach den eigentlichen Gemeindewahlen stattfindenden Wahlen der Gemeindevorsteher, unbefoldeten Magistratsmitglieder und Gemeindebeschöffen

Nr. T 684 Neu! Einladung an die Gemeindeversammlung zur Wahl des Gemeindevorsteher und der Schöffen-Magistratsmitglieder. Postkarte. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 685 Neu! Einladung an die Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindevorsteher und der Schöffen. Folioblatt. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 633. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl von Schöffen und Gemeinde-Deputationen oder Kommissionen. Foliobl. Preise wie T 684

Nr. T 634. Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorsteher und der Schöffen-Magistratsmitglieder. Foliobogen. Titel und Einlagen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Nr. T 452. Niederschrift über die Einführung eines neu gewählten und bestätigten Gemeindevorsteher durch den Amtsvorsteher nach Vorschrift der Landgemeindeordnung. Foliobogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Nr. T 635. Gegenliste zur Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorsteher und der Schöffen. Foliobl. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 152. Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen. NdErl. d. MdJ. vom 25. Juli 1929. Umfang 4 Seiten. Preis für 10 Stück 85 Pf., für 25 Stück M. 2, für 100 Stück M. 6.50

Nr. T 133 Neu! Zähl- und Gegenliste nach Anlage III der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio-bogen. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 134 Neu! Wahlniederschrift nach Anlage IV der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio-bogen. Preise wie bei Nr. T 132

Nr. T 135 Neu! Zählbogen nach Anlage V der Prov.-Wahl-Ordnung. Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Wahlumschläge für die preußischen Gemeindewahlen

in der vorschriftsmäßigen Größe u. Papierfarbe, Stempelaufdruck, ungumm. Klappe. Preis für 100 Stck. 90 Pf., für 500 Stck. M. 2.75, für 1000 Stck. M. 3.65

Wahlumschläge für die Kreistagswahl

in der vorschriftsmäßigen Größe u. Papierfarbe, Stempelaufdruck, ungumm. Klappe. Preis für 100 Stck. 90 Pf., für 500 Stck. M. 2.75, für 1000 Stck. M. 3.65

In Kürze erscheint in neuer Auflage:

Die Landgemeindeordnungen Preußens

nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. März 1927

Zusammengestellt von
Regierungsassessor Dr. Heinz Maull

2. Auflage

Preis etwa 5 RM

Die durchgeholtene und erweiterte 2. Auflage des Buches, das in seiner vor zwei Jahren erschienenen 1. Auflage sehr raschen Absatz und günstige Beurteilung erfahren hat, wird angesichts der bevorstehenden Gemeindewahlen besonders willkommen sein. Es bringt die Wahlordnung sowie die sonstigen einschlägigen Bestimmungen in der heute geltenden Fassung und enthält sodann alle seit der 1. Auflage veröffentlichten neuen Bestimmungen, in erster Linie das Gesetz vom 27. Dezember 1927 über die Neuregelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes, darunter die Bestimmungen über die Auflösung der Gutsbezirke, die Änderungen im Eigentumsrecht und in den Gemeindeordnungen der Rheinprovinz und Westfalen. Ein neu aufgenommenes Sachregister bietet eine wesentliche Erleichterung in der Benutzung des Buches, das sowohl für Gemeindeverwaltungen wie für die staatlichen Verwaltungsbehörden ein unentbehrliches, zuverlässiges Nachschlagewerk bildet.

Früher erschienen:

Die Städteordnungen Preußens

nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. August 1927

Zusammengestellt von
Regierungsassessor Dr. Heinz Maull

1927

Preis 6 RM

Die Kreis- und Provinzialordnungen Preußens

nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1927

Zusammengestellt von
Regierungsassessor Dr. Heinz Maull

1928

Preis 8 RM

Bestellzettel

Aus Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8 zu liefern:

Nr. T 150. Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen in der Fassung vom 25. Juli 1929 mit zugehörigem Erlaß. Umfang 12 Seiten. Preis einzeln 25 Pf., für 10 Stück M. 1.80, für 25 Stück M. 4, für 100 Stück M. 15

Nr. T 1. Bürgerliste. Anlage 1. Großfolio. ... Titel- und ... Einlagebogen. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50, für 500 Stück M. 18, für 1000 Stück M. 35

Nr. T 16. Wahlschein. Anlage 2. Halbfolioblatt. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 1.50

Nr. T 8. Zähl- bzw. Gegenliste. Anlage 3. Folio-bogen. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3, für 500 Stück M. 12.50, für 1000 Stück M. 22.50

Nr. T 9. Wahlniederschrift. Anlage 4. Folio-bogen. Preise wie bei Nr. T 1

Wahlumschläge für die preußischen Gemeindewahlen in der vorschriftsmäßigen Größe und Papierfarbe, Stempelaufdruck, ungumm. Klappe. Preis für 100 Stück 90 Pf., für 500 Stück M. 2.75, für 1000 Stück M. 3.65

Hilfsvordrucke für die Gemeindewahlen

Nr. T 683. Bekanntmachung des Gemeindevorstandes über Bildung von Abstimmungsbezirken, Ernennung der Wahlvorsteher, Bestimmung der Wahlräume und Zeit (§ 34 der Wahlordnung). Foliobl. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 686. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeindevertretung (§ 35 der Wahlordnung), nebst Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlausschusses (§ 11 der Wahlordnung). Foliobl. Preise wie bei Nr. T 683

Nr. T 682. Vorschlagsliste (§§ 37—42 der Wahlordnung). Preise wie bei Nr. T 683

Nr. T 677. Niederschrift des Gemeindevorstandes über Prüfung der Wahl zur Gemeindevertretung nach den Wahlniederschriften und Feststellung des Gesamtergebnisses (§ 77 der Wahlordnung). Folio-bogen. Preis für 10 Bogen 60 Pf., für 25 Bogen M. 1.25, für 100 Bogen M. 4.50

Nr. T 691. Aufforderung des Wahlvorsteher zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 78 der Wahlordnung). Postkarte. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 1.50

Nr. T 151. Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen vom 25. Juli 1929 nebst zugehörigem Erlaß. Umfang 16 Seiten. Preis einzeln 30 Pf., für 100 Stück M. 2.50, für 25 Stück M. 5

Nr. T 132 Neu! Wählerliste nach Anlage I der Prov.-Wahl-Ordnung. Großfolio. ... Titel- und ... Einlagebogen. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50, für 500 Stück M. 18

Nr. T 133 Neu! Zähl- und Gegenliste nach Anlage III der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio-bogen. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 134 Neu! Wahlniederschrift nach Anlage IV der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio-bogen. Preise wie bei Nr. T 132

Nr. T 135 Neu! Zählbogen nach Anlage V der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio. ... Titel- und ... Einlagebogen. Preis für 10 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Wahlumschläge für die Kreistagswahl in der vorschriftsmäßigen Größe und Papierfarbe, Stempelaufdruck, ungumm. Klappe. Preis für 100 Stück 90 Pf., für 500 Stück M. 2.75, für 1000 Stück M. 3.65

5. Wahlvorschläge.

Bei der Numerierung der Wahlvorschläge für die Gemeinde-, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) und Kreistagswahlen ist den Wahlvorschlägen solcher Parteien, die Vorschläge mit demselben Kennwort auch für die Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahlen aufgestellt haben, dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betreffenden Partei für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) erhalten haben. Soweit für die eine oder andere Nummer der Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) ein entsprechender Wahlvorschlag bei den übrigen Wahlen nicht vorhanden ist, fällt für die letzteren die betreffende Nummer aus. Soweit Wahlvorschläge für die übrigen Wahlen von Parteien oder Vereinigungen eingereicht werden, die für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) keine Wahlvorschläge aufgestellt haben, erhalten diese Vorschläge erst die durch Provinziallandtagswahlvorschläge (Kommunallandtagswahlvorschläge) nicht in Anspruch genommenen Nummern.

Haben derartige Parteien und Vereinigungen Wahlvorschläge für die Kreistagswahlen und für die Wahlen zu den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen und für die Gemeindevertretung oder für die Kreistagswahlen und eine der letztgenannten Wahlen aufgestellt, so ist den Vorschlägen für die letzteren Wahlen dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betr. Parteien oder Vereinigungen für die Kreistagswahlen erhalten haben.

6. Wahlhandlung.

a) Stimmzettel.

Für jede der miteinander verbundenen Wahlen wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die amtlich hergestellten Stimmzettel müssen sich in der Farbe und dem Aufdruck voneinander unterscheiden, und zwar in der Art, daß die Stimmzettel für die Gemeindewahlen auf weißlichem Papier den Aufdruck "Gemeindewahl", die für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen auf grünlichem Papier "Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl", die für die Kreistagswahlen auf bläulichem Papier "Kreistagswahl" und die für die Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) auf rötelichem Papier "Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl)" tragen.

An Stelle des Aufdrucks "Gemeindewahl" ist in Städten der Aufdruck "Stadtverordnetenwahl" zulässig.

b) Wahlumschläge.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen einerseits und für die Kreis- und Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) andererseits in je einem gemeinsamen Umschlag. Die Umschläge für die Gemeinde- und Amts- wahlen sollen von weißlicher Färbung und die für die Kreis- und Provinziallandtagswahlen von rötelicher Färbung sein. Sie sollen außerdem den Aufdruck "Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl" bzw. "Stadtverordnetenwahl" und "Kreis- und Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahl" tragen.

c) Wahlurne.

Für die miteinander verbundenen Wahlen ist eine Wahlurne zu verwenden, welche die in den Wahlordnungen vorgesehene Größe hat.

d) Wahlhandlung.

Der Wahlberechtigte erhält am Eingang des Wahlraums von einer dort aufgestellten Amtsperson zunächst nur den Umschlag für die Wahlen zum Kreis- und Provinziallandtag. Vor Aushändigung der Stimmzettel hat die Amtsperson den Wahlberechtigten ausdrücklich zu fragen, ob er sein Wahlrecht auf Grund seiner Eintragung in die Wählerliste oder auf Grund seines Wahlscheins übergeben. Dieser reicht ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiter. Entsteht Zweifel über die Echtheit oder der Stimmzettel in den Wahlschein Einfach zu nehmen. Sodann erhält er an Stimmzetteln, falls er in die Wählerliste eingetragen ist, je einen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag und Provinziallandtag (Kommunallandtagswahl). Übt er aber sein Wahlrecht auf Grund eines Wahlscheins aus, so erhält er

a) wenn der Wahlschein für die Wahlen zur Gemeindevertretung oder zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung.

Ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen und nach Auskunft des Schriftführers für beide Wahlen ausgäubt wird, in dem der Wahlberechtigte seinen Wahlschein hat, je einen Stimmzettel für die Kreis- und Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl).

b) in allen anderen Fällen nur einen Stimmzettel für die Wahl zum Provinziallandtag (Kommunallandtagswahl).

Mit dem Umschlag und den Stimmzetteln bzw. Stimmzettel hat der Wahlberechtigte sich in den Raum oder an den gegen Sicht geschützten Nebentisch vertreten, dort den Wahlvorschlag, dem er seine Wahlberechtigt oder übt er sein Wahlrecht entweder auf geben will, auf den Stimmzetteln bzw. dem Stimmzettel eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahlberechtigten, so legt der Wahlvorsteher den Umschlag mit den Stimmzetteln sofort uneröffnet in die Wahlurne. Das gleiche gilt, wenn der Wahlberechtigte sein Wahlrecht auf Grund eines für die Gemeindewahl ausgestellten Wahlscheins in einem Abstimmungsbezirk der Gemeinde ausübt, in der er seinen Wohnsitz hat.

Ist der Wahlberechtigte auf Grund der Wählerliste für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung oder an den gegen Sicht geschützten Nebentisch vertreten, so legt der Wahlvorsteher den Umschlag mit den Stimmzetteln sofort uneröffnet in die Wahlurne. Das gleiche gilt, wenn der Wahlberechtigte sein Wahlrecht auf Grund eines für die Kreistagswahl enthalten, so sind sie als eine Stimme für die betreffende Wahl zu zählen, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lautet; andernfalls sind sie ungültig.

Er erhält darauf von einer zu diesem Zweck umschlag herauszunehmen, zu zerreißen und an sich gestellten zweiten Amtsperson einen weiteren Umschlag, um zu nehmen. Die Herausnahme und Vernichtung dieses zweiten amlich hergestellte Stimmzettel für die Gemeindevertretung. Mit diesem Umschlag und diesen Stimmzetteln in der Farbe des herausgenommenen Stimmzettels die Ver- hat er sich in einen zweiten Nebenraum oder an den zweiten gegen Sicht geschützten Nebentisch zu begegnen, aber nicht dadurch verleugt werden kann, daß dort auf den Stimmzetteln die Wahlvorschläge zu der Anwesenden in den zu vernichtenden Stimmzetteln, denen er seine Stimme geben will, und absehbar Einblick nimmt.

Die oben erwähnte zweite Amtsperson hat sein Umschlag nur einen Stimmzettel enthalten, so ist zu achten, daß der Wahlberechtigte beim Verlassen von dem Wahlvorsteher aufzufordern, den Umschlag zweiten Nebenraumes oder Nebentisches beide Umschläge vor den Augen des Wahlvorstandes uneröffnet zu legen. Der Wahlberechtigte hat sodann zu reißen. Ist dies geschehen, so erhält der Wahlvorsteher einen neuen Umschlag und einen neuen Umschlägen an den Tisch des Wahlvorstandes einzutragen. Er nennt zunächst dem Wahlvorsteher uneröffneten Namen, den der Wahlvorsteher alsdann, begibt sich wieder in den Nebenraum oder an den Schriftführer zurück. Dieser gibt dem Wahlvorsteher uneröffneten und wiederholt den Wahlakten.

Die Amtspersonen im Sinne dieser Vorschrift brauchen nicht die Eigenschaft von Gemeindebeamten zu haben; sie sind "Amtspersonen" auf Grund besonderer Bestellung für den bestimmten Zweck während der Dauer der Wahlhandlung.

7. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.

a) Stimmzettel in falschen Umschlägen.

Der Umstand, daß die Stimmzettel für die Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) und Kreistagswahl und für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) und Gemeindewahl in je einem gemeinsamen Umschlag abzugeben sind, bedingt folgende Behandlung der Stimmzettel:

A. Bei der Provinziallandtags- und Kreistagswahl.

1. Sind in dem Umschlage für die Provinziallandtags- und Kreistagswahl je ein Stimmzettel für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) und für die Kreistagswahl enthalten (Normalfall), so ist die Stimme — die Gültigkeit der Stimmzettel vorausgesetzt — für jede Wahl zu zählen.

2. Ist in dem mit "Kreis- und Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl)" bezeichneten Umschlag nur ein Stimmzettel entweder für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) oder für die Kreistagswahl enthalten, so ist die Stimme — Gültigkeit des Stimmzettels vorausgesetzt — nur für diese Wahl zu zählen.

3. Sind in dem mit "Kreis- und Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahl" bezeichneten Umschlage mehrere Stimmzettel entweder für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) oder für die Kreistagswahl enthalten, so sind sie als eine Stimme für die betreffende Wahl zu zählen, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lautet; andernfalls sind sie ungültig.

4. Befinden sich in einem Umschlag für die Kreis- und Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahl Stimmzettel für die Wahlen zur Gemeinde- oder zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung, so sind diese Stimmzettel ungültig.

B. Bei der Gemeinde- oder Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungswahl.

1. Sind in dem Umschlage für die Gemeinde- oder Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl je ein Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl enthalten (Normalfall), so ist die Stimme — die Gültigkeit der Stimmzettel vorausgesetzt — für jede Wahl zu zählen.

2. Ist in dem mit "Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl" bezeichneten Umschlag nur ein Stimmzettel entweder für die Gemeindewahl oder für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl vorhanden, so ist die Stimme — die Gültigkeit des Stimmzettels vorausgesetzt — nur für diese Wahl zu zählen.

3. Sind in dem mit "Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl" bezeichneten Umschlag mehrere Stimmzettel entweder für die Gemeindewahl oder für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl enthalten, so sind sie als eine Stimme für die betr. Wahl zu zählen, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten; andernfalls sind sie ungültig.

4. Befinden sich in einem Umschlage für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistage oder zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), so sind diese Stimmzettel ungültig.

b) Behandlung ungültiger Wahlumschläge usw.

Wenn Stimmzettel für die Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahl und Kreistagswahl oder für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl wegen der Beschaffenheit des gemeintamen Umschlages für ungültig erklärt werden, so ist der Umschlag der Niederschrift über die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) bzw. Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl anzuschließen und in die Niederschrift über die Kreistagswahl bzw. Gemeindewahl ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Das gleiche gilt für Umschläge, bei denen es aus sonstigen Gründen einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, und für abgegebene leere Umschläge.

Umschläge, die einen Stimmzettel nur für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) oder nur für die Kreistagswahl bzw. nur für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl oder nur für die Gemeindewahl enthalten, gelten als leer für diejenigen Wahlen, für die ein Stimmzettel nicht abgegeben ist und sind der Niederschrift über diese Wahl beizufügen.

c) Zähl- und Gegenlisten.

Für jede der verbundenen Wahlen ist je eine besondere Zähl- und je eine besondere Gegenliste zu führen.

Bordruck zur Durchführung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) wie:

Bürgerliste, Wählerliste, Wahlscheine, Zähl- und Gegenliste, Wahlniederschrift und Zählbogen.

Zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

Die Zählliste für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) ist von dem Schriftführer, die Zählliste für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und für die Gemeindewahl und die Gegenlisten sind je von einem Beifitzer zu führen. In der Niederschrift für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und Gemeindewahl möglicherweise statt "der Schriftführer mache" heißen "der mit der Führung der Zählliste betraute Beifitzer mache" usw.

Über die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl), über die Kreistagswahl, über die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und über die Gemeindewahl ist je eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

d) Öffnen der Umschläge und Verlesen der Stimmzettel.

Zum Öffnen der Umschläge, Verlesen der Stimmzettel, Ordnen und Aufbewahren der verlesenen Stimmzettel mit Umschlägen sowie zur Führung der Zähl- und Gegenlisten müssen neben dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter der Schriftführer und eine hinreichende Zahl von Beifitzern gleichzeitig anwesend sein. Die Wahlvorsteher haben hiernach für ausreichende Besetzung Wahlvorstände zu sorgen.

8. Schlussvorschriften.

Soweit die Vorschriften der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen den Abstimmungen der vorstehenden Nummern 1—7 entsprechen, gelten sie als für die verbundenen Wahlen entsprechend geändert. Die unter III der Wahlordnung die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen enthaltenen Bestimmungen im Fall einer Verbindung der Provinzial- (Kommunallandtags-) wahlen mit den Kreistagswahlen treten für verbundenen Wahlen außer Kraft.

An die Oberpräs., Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverw. — MWB. C

Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen u. Provinziallandtagen (Kommunallandtagen).

RdErl. d. MdJ. v. 25. 7. 1929 — IV a I 318 V.

Zur Durchführung der Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen, den Kreistagen und den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) wird folgendes angekündigt:

1. Abstimmungsbezirke und Wahlräume.

Der Gemeindevorstand bildet die Abstimmungsbezirke und bestimmt die Wahlräume. Abstimmungsbezirke und Wahlräume sind für sämtliche vorzunehmenden verbundenen Wahlen die gleichen.

Bei Gutsbezirken bestimmt der Kreisausschuss die Abstimmungsbezirke und Wahlräume. Kann ein Gutsbezirk für sich einen Abstimmungsbezirk bilden, weil andernfalls durch die zu geringe Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte, so ist er durch den Kreisausschuss einem benachbarten Abstimmungsbezirk zugelegen.

Die Aufgaben des Gutsvorstandes nach § 4 Abs. 1a—e der Wahlordnung für die Wahl zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen bleiben unberührt.

Ernennung des Wahlvorstehers, Zusammensetzung des Wahlvorstandes.

In Gemeinden werden die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, soweit nicht nach den Wahlordnungen die Gemeindevorsteher Wahlvorsteher und die Stellvertreter der Gemeindevorsteher Stellvertreter der Wahlvorsteher vom Gemeindevorstand ernannt. In Gutsbezirken nimmt der Kreisausschuss die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, soweit nicht die Zulegung der Gutsbezirke benachbarten Abstimmungsbezirken erfolgt. Die Wahlvorsteher und die von ihnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den sie bestellt sind, zu berufenden Wahlvorstände führen ihr Amt für sämtliche vorzunehmenden verbundenen Wahlen. Die Zahl der in den Wahlvorstand zu berufenden Beifitzer soll mindestens 30 ferner für jede außer der Wahl zur Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl je 2 betragen.

Nr. T 152. 29. I. 814.
Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

3. Wählerliste.

Ausgelegt und benutzt wird für die miteinander verbundenen Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis (Wählerliste, Bürgerliste bzw. Kartei). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Wählerverzeichnisse auszulegen sind, wird nach Festsetzung des Wahltages von mir für alle miteinander verbundenen Wahlen einheitlich bestimmt.

In die Liste oder Kartei sind außer den zu den Gemeindevertretungen Wahlberechtigten aufzunehmen:

- diejenigen, die nur zur Provinziallandtags- und Kreistagswahl wahlberechtigt sind,
- diejenigen, die außer zum Provinziallandtag und Kreistag auch zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung wahlberechtigt sind.

Die vorstehend zu a) und b) bezeichneten Wahlberechtigten sind in der Liste oder Kartei durch in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragende Vermerke oder durch Unterstrichungen kenntlich zu machen.

Zur Eintragung des Zeichens der erfolgten Stimmabgabe für die einzelnen Wahlen sind 3 Spalten zu verwenden, in deren erste die Stimmabgabe zu den Kreis- und Provinziallandtagswahlen, in deren zweite die zu den Amts- bzw. Kirchspielslandgemeindewahlen und in deren dritte die zu den Gemeindewahlen einzutragen sind. Für etwaige Nachwahlen sind 3 weitere Spalten freizulassen.

4. Wahlscheine.

Ein Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe:

- für alle miteinander verbundenen Wahlen, wenn er für die Wahl zur Gemeindevertretung ausgestellt ist;
- für die Wahlen zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), zum Kreistag und zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung, wenn er für die Wahl zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung ausgestellt ist;
- für die Wahlen zum Provinziallandtag (Kommunallandtag) und zum Kreistag, wenn er für die Wahl zum Kreistage ausgestellt ist;
- für die Wahl zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), wenn er nur für diese ausgestellt ist.

5. Wahlvorschläge.

Bei der Numerierung der Wahlvorschläge für die Gemeinde-, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) und Kreistagswahlen ist den Wahlvorschlägen solcher Parteien, die Vorschläge mit demselben Kennwort auch für die Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahlen aufgestellt haben, dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betreffenden Partei für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) erhalten haben. Soweit für die eine oder andere Nummer der Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) ein entsprechender Wahlvorschlag bei den übrigen Wahlen nicht vorhanden ist, fällt für die letzteren die betreffende Nummer aus. Soweit Wahlvorschläge für die übrigen Wahlen von Parteien oder Vereinigungen eingereicht werden, die für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) keine Wahlvorschläge aufgestellt haben, erhalten diese Vorschläge erst die durch Provinziallandtagswahlvorschläge (Kommunallandtagswahlvorschläge) nicht in Anspruch genommenen Nummern.

Haben derartige Parteien und Vereinigungen Wahlvorschläge für die Kreistagswahlen und für die Wahlen zu den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen und für die Gemeindevertretung oder für die Kreistagswahlen und eine der letzten Wahlen aufgestellt, so ist den Vorschlägen für die letzteren Wahlen dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betr. Parteien oder Vereinigungen für die Kreistagswahlen erhalten haben.

6. Wahlhandlung.

a) Stimmzettel.

Für jede der miteinander verbundenen Wahlen wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die amtlich hergestellten Stimmzettel müssen sich in der Farbe und dem Aufdruck voneinander unterscheiden, und zwar in der Art, daß die Stimmzettel für die Gemeindewahlen auf weißlichem Papier den Aufdruck „Gemeindewahl“, die für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen auf grünlichem Papier „Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl“, die für die Kreistagswahlen auf bläulichem Papier „Kreistagswahl“ und die für die Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) auf rötlichem Papier „Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl)“ tragen.

An Stelle des Aufdruckes „Gemeindewahl“ ist in Städten der Aufdruck „Stadtverordnetenwahl“ zulässig.

b) Wahlumschläge.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen einerseits und für die Kreis- und Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) andererseits in je einem gemeinsamen Umschlag. Die Umschläge für die Gemeinde- und Amts- wahlen sollen von weißlicher Färbung und die für die Kreis- und Provinziallandtagswahlen von rötlicher Färbung sein. Sie sollen außerdem den Aufdruck „Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl“ bzw. „Stadtverordnetenwahl“ und „Kreis- und Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahl“ tragen.

c) Wahlurne.

Für die miteinander verbundenen Wahlen ist eine Wahlurne zu verwenden, welche die in den Wahlordnungen vorgesehene Größe hat.

d) Wahlhandlung.

Der Wahlberechtigte erhält am Eingang des Wahlraums von einer dort aufgestellten Amtsperson zunächst nur den Umschlag für die Wahlen zum Kreis- und Provinziallandtag. Vor Aushändigung der Stimmzettel fragt die Amtsperson den Wahlberechtigten ausdrücklich zu, ob er sein Wahlrecht auf Grund seiner Eintragung in die Wählerliste oder auf Grund seines Wahlscheins ausübe. Im letzteren Falle hat sie vor der Aushändigung der Stimmzettel in den Wahlschein Einsicht zu nehmen. Sodann erhält er an Stimmzetteln, falls er in die Wählerliste eingetragen ist, je einen Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistag und Provinziallandtag (Kommunallandtag). Ob er aber sein Wahlrecht auf Grund eines Wahlscheins ausübt, so erhält er

a) wenn der Wahlschein für die Wahlen zur Gemeindevertretung oder zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung oder zum Kreistage ausgestellt ist und Wahl in einem Abstimmungsbezirk desjenigen Kreises ausgeübt wird, in dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz hat, je einen Stimmzettel für die Kreis- und Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl),

b) in allen anderen Fällen nur einen Stimmzettel T 150. Wahlordnung für die Wahlen für die Wahl zum Provinziallandtag (Kommunallandtag) den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen in der Fassung vom 25. Juli 1929 mit zugehörigem Erlaß.

Mit dem Umschlag und den Stimmzetteln bzw. den Gemeindevertretungen in der Fassung vom 25. Juli 1929 mit zugehörigem Erlaß. Stimmzettel hat der Wahlberechtigte sich in den Nebentischen 12 Seiten. Preis einzeln 25 Pf., abgeben, dort den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme 100 Stück M. 1.80, für 25 Stück M. 4, geben will, auf den Stimmzetteln bzw. dem Stimmzettel T 1. Bürgerliste. Anlage 1. Großfolio. in der vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen und alsdann in den Umschlag zu legen. Beim Verlassen des Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag 4.50, für 500 Stück M. 18, für 1000 den darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand M. 35 halten.

T 16. Wahlschein. Anlage 2. Halbblatt. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 100 Stück M. 1.50 und zwei amtlich hergestellte Stimmzettel für die T 8. Zahl- bzw. Gegenliste. Anlage 3. zur Gemeinde- bzw. Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung. Mit diesem Umschlag und diesen Stimmzetteln hat er sich in einen zweiten Nebenraum oder an einen Tisch M. 12.50, für 1000 Stück M. 3, für 22.50 zweiten gegen Sicht geschützten Nebentisch zu begeben. dort auf den Stimmzetteln die Wahlvorschläge zu T 9. Wahlniederschrift. Anlage 4. zeichnen, denen er seine Stimme geben will, und alsdann ablegen. Preis wie bei Nr. T 1 die Stimmzettel in den für sie bestimmten Umschlägen. Die oben erwähnte zweite Amtsperson hat die Umschläge für die preußischen Gemeindewahlen in der vorschriftsmäßigen zweiten Nebenräumen oder Nebentischen beide Umschläge, Stempelausdruck, in der Hand tragen. Der Wahlberechtigte hat sodann die Umschläge an den Tisch des Wahlvorstandes M. 3.65, für 500 Stück M. 2.75, für 1000 beiden Umschlägen an den Tisch des Wahlvorstandes M. 3.65, für 1000 Stück M. 2.75, für 1000 2.75, für 1000 Stück M. 3.65 treten. Er nennt zunächst dem Wahlvorsteher unanonym (2. VIII. 420.0) 8

der seinen Namen, den der Wahlvorsteher alsdann Schriftführer zuruft. Dieser gibt dem Wahlvor-

Carl Heymanns Verlag * Berlin W8

Begründet im Jahre 1815 Mauerstraße 44 Begründet im Jahre 1815
Rechts- und staatswissenschaftliche Buchhandlung
Vordrucklager für Behörden-Vordrucke jeder Art

Anschrift für Drahtnachrichten:
Rechtsverlag Berlin



Fernsprecher: Amt A6
Merkur 5482-5485

Vordrucke zur Durchführung der preußischen Gemeindewahlen

gemäß der Wahlordnung vom 25. Juli 1929

Hilfsvordrucke für die Gemeindewahlen

Nr. T 683. Bekanntmachung des Gemeindevorstandes über Bildung von Abstimmungsbezirken, Ernennung der Wahlvorsteher, Bestimmung der Wahlräume und Zeit (§ 34 der Wahlordnung). Folioobl. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 686. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeindevertretung (§ 35 der Wahlordnung), nebst Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlausschusses (§ 11 der Wahlordnung). Folioobl. Preise wie bei Nr. T 683

Nr. T 682. Vorschlagsliste (§§ 37—42 der Wahlordnung). Folioobl. Preise wie bei Nr. T 683

Nr. T 677. Niederschrift des Gemeindevorstandes über Prüfung der Wahl zur Gemeindevertretung nach den Wahlniederschriften und Feststellung des Gesamtergebnisses (§ 77 der Wahlordnung). Foliobogen. Preis für 10 Bogen 60 Pf., für 25 Bogen M. 1.25, für 100 Bogen M. 4.50

Nr. T 691. Aufforderung des Wahlvorsteher zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 78 der Wahlordnung). Postkarte. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 1.50

Vordrucke zur Durchführung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen

gemäß der Wahlordnung vom 25. Juli 1929

Nr. T 151. Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen vom 25. Juli 1929 nebst zugehörigem Erlaß. Umsang 16 Seiten. Preis einzeln 30 Pf., für 10 Stück M. 2.50, für 25 Stück M. 5

Nr. T 132 Neu! Wählerliste nach Anlage I der Prov.-Wahl-Ordnung. Großfolio. Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50, für 500 Stück M. 18

Nr. T 133 Neu! Zähl- und Gegenliste nach Anlage III der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio bogen. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 134 Neu! Wahlniederschrift nach Anlage IV der Prov.-Wahl-Ordnung. Folio bogen. Preise wie bei Nr. T 132

Nr. T 135 Neu! Zählbogen nach Anlage V der Prov.-Wahl-Ordnung. Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 4.50, für 500 Bogen M. 18

Wichtige Hilfsvordrucke für die nach den eigentlichen Gemeindewahlen stattfindenden Wahlen der Gemeindevorsteher, unbesoldeten Magistratsmitglieder und Gemeindeschöffen

Nr. T 684 Neu! Einladung an die Gemeindeversammlung zur Wahl des Gemeindevorstechers und der Schöffen-Magistratsmitglieder. Postkarte. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 685 Neu! Einladung an die Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindevorstechers und der Schöffen. Folioblatt. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 633. Auflorderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl von Schöffen und Gemeinde-Deputationen oder -Kommissionen. Foliobl. Preise wie T 684

Nr. T 634. Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorstechers und der Schöffen-Magistratsmitglieder. Foliobogen. Titel und Einlagen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Nr. T 635. Gegenliste zur Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorstechers und der Schöffen. Foliobl. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 152. Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen. RdErl. d. MdJ. vom 25. Juli 1929. Umsang 4 Seiten. Preis für 10 Stück 85 Pf., für 25 Stück M. 2, für 100 Stück M. 6.50

Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), Kreistagen, (Kirchspielslandgemeinde-)Vertreter und Gemeindevertretungen. RdEg. MdJ. vom 25. Juli 1929 — IV a 3 —. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50

Wahlumschläge für die preußischen Gemeindewahlen

in der vorschriftsmäßigen Größe u. Papierfarbe, Stempelaufdruck, ungumm. Klappe.
Preis für 100 Stck. 90 Pf., für 500 Stck. M. 2.75, für 1000 Stck. M. 3.65

Wahlumschläge für die Kreistagswahl

in der vorschriftsmäßigen Größe u. Papierfarbe, Stempelaufdruck, ungumm. Klappe.
Preis für 100 Stck. 90 Pf., für 500 Stck. M. 2.75, für 1000 Stck. M. 3.65

In Kürze erscheint in neuer Auflage:

Die Landgemeindeordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. März 1927

Zusammengestellt von
Regierungsassessor Dr. Heinz Maull

2. Auflage

Preis etwa 5 RM

Die durchgehene und erweiterte 2. Auflage des Buches, das in seiner vor zwei Jahren erschienenen 1. Auflage sehr raschen Absatz und günstige Beurteilung erfahren hat, wird angesichts der bevorstehenden Gemeindewahlen besonders willkommen sein. Es bringt die Wahlordnung sowie die sonstigen einschlägigen Bestimmungen in der heute geltenden Fassung und enthält sodann alle seit der 1. Auflage veröffentlichten neuen Bestimmungen, in erster Linie das Gesetz vom 27. Dezember 1927 über die Neuregelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes, darunter die Bestimmungen über die Auflösung der Gutsbezirke, die Änderungen im Eingemeindungsrecht und in den Gemeindeordnungen der Rheinprovinz und Westfalen. Ein neu aufgenommenes Sachregister bietet eine wesentliche Erleichterung in der Benutzung des Buches, das sowohl für Gemeindeverwaltungen wie für die staatlichen Verwaltungsbehörden ein unentbehrliches, zuverlässiges Nachschlagewerk bildet.

Früher erschienen:

Die Städteordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. August 1927

Zusammengestellt von
Regierungsassessor Dr. Heinz Maull

Preis 6 RM

Die Kreis- und Provinzialordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1927

Zusammengestellt von
Regierungsassessor Dr. Heinz Maull

Preis 8 RM

1927

1928

Das preußische Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung

Zusammengestellt und erläutert
auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von
Dr. Viktor von Leyden
Ministerialrat, Generalreferent für kommunale Angelegenheiten im Preußischen Ministerium des Innern.

Preis 6 RM, geb. 7 RM

1925

Mitte August erscheint ein

Ergänzungsheft

Preis 3 RM

Zusammengestellt von Reg.-Assessor Dr. Lischelder

Das Ergänzungsheft erläutert die nach Abschluß des Hauptwerks erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gemeindewahlrechts. Die Bearbeitung erfolgte im Auftrage des Verfassers des Hauptwerks auf Grund des amtlichen Materials des Preußischen Ministeriums des Innern.

Inhalt des Ergänzungsheftes:

I. Einleitung.

II. Gesetzesstücke.

1. Das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211).
 2. Das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) in der Fassung vom 1. November 1928 (Gesetzsamml. S. 207).
 3. Das Gesetz über die Festsetzung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen, sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99), vom 29. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 197).
 4. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) vom 26. Februar 1929 (Gesetzsamml. S. 7).
- III. Das Gemeindewahlrecht.
1. Die für die Wahlen zu den Gemeindevertretungsräten geltenden Vorschriften.
 - a) Das Gesetz vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211).
 - b) Das Gesetz vom 18. April 1928 in der Neufassung vom 1. November 1928 (Gesetzsamml. S. 207).
 2. Die für die Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder, Gemeindedéputationen und Gemeinkommissionen geltenden Vorschriften.
 - a) Das Gesetz vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211).
 - b) Das Gesetz vom 18. April 1928 in der Fassung vom 1. November 1928 und das Gesetz vom 26. Februar 1929 (Gesetzsamml. S. 197 und Gesetzsamml. S. 7).
 3. Die Änderungen der Wahlordnung.
 4. Die neue Fassung der Wahlordnung mit Erläuterungen.
 5. Die für die Verbindung der Wahlen geltenden Vorschriften.

Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925

Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von

Dr. Viktor von Leyden

Ministerialrat, Generalreferent für kommunale Angelegenheiten im Preußischen Ministerium des Innern.

1926

Mitte August erscheint ein

Ergänzungsheft

Preis 8 RM

Zusammengestellt von Reg.-Assessor Dr. Lischelder

Das Ergänzungsheft erläutert die nach Abschluß des Hauptwerks erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiete des Provinzial- und Kreistagswahlrechts. Die Bearbeitung erfolgte im Auftrage des Verfassers des Hauptwerks auf Grund des amtlichen Materials des Preußischen Ministeriums des Innern.

Inhalt des Ergänzungsheftes:

I. Einleitung.

II. Text des Gesetzes über die Festsetzung der Wahl zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) vom 29. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 197).

III. Gesetzesstück mit Erläuterungen.

IV. Änderung der Wahlordnung vom 14. Oktober 1925 vom 25. Juli 1929.

V. Neufassung der Wahlordnung mit Erläuterungen.

VI. Bestimmungen über die Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspiels-) Vertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen (Kommunallandtagen)

Nr. T 684 Neu! Einladung an die Gemeindeversammlung zur Wahl des Gemeindevorsteigers sowie der Schöffen. Folioblatt. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 685 Neu! Einladung an die Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindevorsteigers sowie der Schöffen. Folioblatt. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 633. Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl von Schöffen und Gemeinde-Deputationen oder Kommissionen. Foliobl. Preise wie T 684

Nr. T 634. Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen - Magistratsmitglieder. Foliobogen. ... Titel und ... Einlagen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6

Nr. T 635. Gegenliste zur Wählerliste zur Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen. Foliobl. Preise wie bei Nr. T 684

Nr. T 637. Vorladung zur Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen - Magistratsmitglieder. Postkarte. Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 40 Pf., für 100 Stück M. 1.50

Nr. T 638. Niederschrift über die Wahl des Gemeindevorsteigers und der Schöffen - Magistratsmitglieder. 8 Folios Seiten. Preis einzeln 20 Pf., für 10 Stück M. 1.20

Nr. T 452. Niederschrift über die Einrichtung eines neu gewählten und bestätigten Gemeindevorsteigers durch den Amtsvorsteher nach Vorschrift der Landgemeindeordnung. Foliobogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1.80, 100 Bogen M. 6

Nr. T 453. Bestätigung der Wahl eines amtl. Gemeindebeamten durch den Landrat nach Vorschrift der Landgemeindeordnung. Folioblatt. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3

Nr. T 152. Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen. RdErl. d. MdJ. vom 25. Juli 1929. Umfang 4 Seiten. Preis für 10 Stück 85 Pf., für 25 Stück M. 2, für 100 Stück M. 6.50

Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), Kreistagen, Amts- (Kirchspiels-) Vertretungen und Gemeindevertretungen. RdErl. d. MdJ. vom 25. Juli 1929 — IV a 318 III —. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.25, für 100 Stück M. 4.50

Die Landgemeindeordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. März 1927 von Regierungsassessor Dr. Heinz Maull. 2. Auflage. Preis etwa M. 5

Die Städteordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. August 1927 von Regierungsassessor Dr. Heinz Maull. 1927. Preis M. 6

Die Kreis- und Provinzialordnungen Preußens nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1927 von Regierungsassessor Dr. Heinz Maull. 1928. Preis M. 8

Das preußische Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung. Zusammengestellt und erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von Dr. Viktor von Leyden, Ministerialrat. 1925. Preis M. 6, geb. M. 7

Ergänzungsheft dazu. Preis M. 3

Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925. Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern von Dr. Viktor von Leyden, Ministerialrat. 1926. Preis M. 8

Ergänzungsheft dazu. Preis M. 3

alsdann an, zu welchen der verbundenen Wahlen der Wahlberechtigte ausweislich der Wählerliste wahlberechtigt ist.

Der Wahlvorsteher verfährt alsdann in folgender Weise:

a) Kreis- und Provinziallandtagswahl.

Ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen, legt der Wahlvorsteher den Umschlag mit den Stimmentwürfen sofort uneröffnet in die Wahlurne.

Übt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht auf Grund eines Wahlbuchs aus, so hat er dem Wahlvorsteher seinen Namen zu nennen und ihm den Wahlkarte zu übergeben. Dieser reicht ihn nach Prüfung dem Schriftwahldordnung.

Nr. T 682. Vorschlagsliste (§§ 37—42 der Wahlordnung). Preise wie bei Nr. T 681 weiter. Entsteht Zweifel über die Echtheit oder

Nr. T 677. Niederschrift des Gemeindevertretung des Wahlgemeindes. Legt der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über vorstandes über Prüfung der Wahlberechtigung oder Abweisung des Wahlberechtigten Be-

Gemeindevertretung nach den Wahlberechtigung oder Abweisung des Wahlberechtigten Be-

schriften und Feststellung des Gesamtmehrheit zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahlniederschrift

Preis (§ 77 der Wahlordnung). Folioauszunehmen.

Preis für 10 Bogen 60 Pf., für 25 Bogen M. 1.25, für 100 Bogen M. 4.50

Wahlen zu den Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen.

Nr. T 691. Auflösung des Wahl-

stebers zur Erklärung über die Annahme Wahl (§ 78 der Wahlordnung). Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 1.25, für 100 Stück M. 4.50, für 500 Stück M. 18, für 1000 Stück M. 35

Ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen

Wahl (§ 78 der Wahlordnung). Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 1.25, für 100 Stück M. 4.50, für 500 Stück M. 18, für 1000 Stück M. 35

ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen

Wahl (§ 78 der Wahlordnung). Preis für 10 Stück 20 Pf., für 25 Stück 1.25, für 100 Stück M. 4.50, für 500 Stück M. 18, für 1000 Stück M. 35

Ist der Wahlberechtigte auf Grund der Wählerliste

für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung

Wahlberechtigt oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

und eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahl-

berechtigten oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

ausgestellten Wahlbuchs, aber in einem Abstimmungs-

zirkel außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

Wahlberechtigten oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

— 4 —

3. Sind in dem mit "Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl" bezeichneten Umschlag mehrere Stimmzettel entweder für die Gemeindewahl oder für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl enthalten, so sind sie als eine Stimme für die betr. Wahl zu zählen, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten; andernfalls sind sie ungültig.

4. Befinden sich in einem Umschlage für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistage oder zum Provinzialtag (Kommunallandtag), so sind diese Stimmzettel ungültig.

b) Behandlung ungültiger Wahlumschlüsse usw.

Wenn Stimmzettel für die Provinzialtagswahl (Kommunallandtagswahl) und Kreistagswahl oder für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen wegen der Beschaffenheit des gemeinsamen Umschlages für ungültig erklärt werden, so ist der Umschlag der Niederschrift über die Provinzialtagswahl (Kommunallandtagswahl) bzw. Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl anzuschließen und in die Niederschrift über die Kreistagswahl bzw. Gemeindewahl ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Das gleiche gilt für Umschlüsse, bei denen es aus sonstigen Gründen einer Beschlusssfassung des Wahlvorstandes bedürft hatte, und für abgegebene leere Umschlüsse.

Umschlüsse, die einen Stimmzettel nur für die Provinzialtagswahl (Kommunallandtagswahl) oder nur für die Kreistagswahl bzw. nur für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl oder nur für die Gemeindewahl enthalten, gelten als leer für diejenigen Wahlen, für die ein Stimmzettel nicht abgegeben ist und sind der Niederschrift über diese Wahl beizufügen.

c) Zähl- und Gegenlisten.

Für jede der verbundenen Wahlen ist je eine besondere Zähl- und je eine besondere Gegenliste zu führen.

Bordrucke zur Durchführung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen und Provinzialtagen (Kommunallandtagen) wie:

Bürgerliste, Wählerliste, Wahlscheine, Zähl- und Gegenliste, Wahlniederschrift und Zählbogen.

Zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

Die Zählliste für die Provinzialtagswahl (Kommunallandtagswahl) ist von dem Schriftführer, die Zählliste für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und für die Gemeindewahl und die Gegenlisten sind je von einem Beifitzer zu führen. In der Niederschrift für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und Gemeindewahl muss es demzufolge statt "der Schriftführer mache" heißen "der mit der Führung der Zählliste betraute Beifitzer mache" usw.

Über die Provinzialtagswahl (Kommunallandtagswahl), über die Kreistagswahl, über die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und über die Gemeindewahl je eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

d) Öffnen der Umschlüsse und Verlesen der Stimmzettel.

Zum Öffnen der Umschlüsse, Verlesen der Stimmzettel, Ordnen und Aufbewahren der verlesenen Stimmzettel mit Umschlügen sowie zur Führung der Zähl- und Gegenlisten müssen neben dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter der Schriftführer und eine hinreichende Anzahl von Beifitzern gleichzeitig anwesend sein. Die Wahlvorsteher haben hiernach für ausreichende Besetzung der Wahlvorstände zu sorgen.

8. Schlussvorschriften.

Soweit die Vorschriften der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinzialtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen den Bestimmungen der vorstehenden Nummern 1—7 entgegenstehen, gelten sie als für die verbundenen Wahlen entsprechend geändert. Die unter III der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinzialtagen (Kommunalltagen) und Kreistagen enthaltenen Bestimmungen in den Fall einer Verbindung der Provinzial- (Kommunalltags-) wahlen mit den Kreistagswahlen treten für die verbundenen Wahlen außer Kraft.

An die Oberpräf., Reg.-Präf., Landräte u. Gemeindevorstände.
— MBLV. S. 17
tungen.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
F.Nr. 572.

Koblenz, den 31.Okt.1929.

Auf Jhre Eingabe an den Herrn Preußischen Minister des Innern vom 25.d.Mts. hat mich der Herr Minister beauftragt, Sie zu bescheiden, daß die amtliche Abstempelung der Wahlumschlüsse durch die Stelle erfolgt, die sie amtlich liefert; das ist der Gemeindevorstand. Ob er die Wahlumschlüsse selbst abstempelt oder eine Firma beauftragt, Wahlumschlüsse mit eingedrucktem amtlichen Stempel herzustellen, kann ihm überlassen bleiben. Als amtlicher Stempel ist der Stempel der die Briefumschlüsse amtlich liefernden Stelle, bei Gemeinden also der Gemeindestempel, zu verwenden, sodaß eine Verwendung des preußischen Adlers nicht in Frage kommt.

Jn Vertretung:
gez. von Sybel.

(L.S.)

Beglaubigt:
gez. Binder, Reg.Kzl.Ass.

An

Herrn W. Reckinger
Buchdruckerei & Vordruckverlag

in

Siegburg.

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt f. d. Preuß. innere Verwaltung 1929 Nr. 31.

Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen u. Provinziallandtagen (Kommunallandtagen).

RdErl. d. MdJ. v. 25. 7. 1929 — IV a I 318 V.

Zur Durchführung der Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen, den Kreistagen und den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) wird folgendes angeordnet:

1. Abstimmungsbezirke und Wahlräume.

Der Gemeindevorstand bildet die Abstimmungsbezirke und bestimmt die Wahlräume. Abstimmungsbezirke und Wahlräume sind für sämtliche vorzunehmenden verbundenen Wahlen die gleichen.

Bei Gutsbezirken bestimmt der Kreisausschuß die Abstimmungsbezirke und Wahlräume. Kann ein Gutsbezirk nicht für sich einen Abstimmungsbezirk bilden, weil andernfalls durch die zu geringe Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte, so ist er durch den Kreisausschuß einem benachbarten Abstimmungsbezirk zuzulegen.

Die Aufgaben des Gutsvorstandes nach § 4 Abs. 1 a—e und h der Wahlordnung für die Wahl zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen bleiben hierbei unberührt.

Ernennung des Wahlvorsteher, Zusammensetzung des Wahlvorstandes.

In Gemeinden werden die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, soweit nicht nach den Wahlordnungen die Gemeindevorsteher Wahlvorsteher und die Stellvertreter der Gemeindevorsteher Stellvertreter der Wahlvorsteher sind, vom Gemeindevorstand ernannt. In Gutsbezirken bestimmt der Kreisausschuß die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, soweit nicht die Zugelegung der Gutsbezirke in benachbarten Abstimmungsbezirken erfolgt. Die Wahlvorsteher und die von ihnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den sie bestellt sind, zu berufenden Wahlvorstände führen ihr Amt für sämtliche vorzunehmenden verbundenen Wahlen. Die Zahl der in den Wahlvorstand zu berufenden Beisitzer soll mindestens 3 sein ferner für jede außer der Wahl zur Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl je 2 betragen.

3. Wählerliste.

Ausgelegt und benutzt wird für die miteinander verbundenen Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis (Wählerliste, Bürgerliste bzw. Kartei). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Wählerverzeichnisse auszulegen sind, wird nach Festsetzung des Wahltages von mir für alle miteinander verbundenen Wahlen einheitlich bestimmt.

In die Liste oder Kartei sind außer den zu den Gemeindevertretungen Wahlberechtigten aufzunehmen:

a) diejenigen, die nur zur Provinziallandtags- und Kreistagswahl wahlberechtigt sind,

b) diejenigen, die außer zum Provinziallandtag und Kreistag auch zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung wahlberechtigt sind.

Die vorstehend zu a) und b) bezeichneten Wahlberechtigten sind in der Liste oder Kartei durch in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragende Vermerke oder durch Unterstreichungen kenntlich zu machen.

Zur Eintragung des Zeichens der erfolgten Stimmabgabe für die einzelnen Wahlen sind 3 Spalten zu verwenden, in deren erste die Stimmabgabe zu den Kreis- und Provinziallandtagswahlen, in deren zweite die zu den Amts- bzw. Kirchspielslandgemeindewahlen und in deren dritte die zu den Gemeindewahlen einzutragen sind. Für etwaige Nachwahlen sind 3 weitere Spalten freizulassen.

4. Wahlscheine.

Ein Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe:

1. für alle miteinander verbundenen Wahlen, wenn er für die Wahl zur Gemeindevertretung ausgestellt ist;
2. für die Wahlen zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), zum Kreistag und zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung, wenn er für die Wahl zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung ausgestellt ist;
3. für die Wahlen zum Provinziallandtag (Kommunallandtag) und zum Kreistag, wenn er für die Wahl zum Kreistage ausgestellt ist;
4. für die Wahl zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), wenn er nur für diese ausgestellt ist.

5. Wahlvorschläge.

Bei der Numerierung der Wahlvorschläge für die Gemeinde-, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) und Kreistagswahlen ist den Wahlvorschlägen solcher Parteien, die Vorschläge mit demselben Kennwort auch für die Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahlen aufgestellt haben, dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betreffenden Partei für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) erhalten haben. Soweit für die eine oder andere Nummer der Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) einentsprechender Wahlvorschlag bei den übrigen Wahlen nicht vorhanden ist, fällt für die letzteren die betreffende Nummer aus. Soweit Wahlvorschläge für die übrigen Wahlen von Parteien oder Vereinigungen eingereicht werden, die für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) keine Wahlvorschläge aufgestellt haben, erhalten diese Vorschläge erst die durch Provinziallandtagswahlvorschläge (Kommunallandtagswahlvorschläge) nicht in Anspruch genommenen Nummern.

Haben derartige Parteien und Vereinigungen Wahlvorschläge für die Kreistagswahlen und für die Wahlen zu den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertreten und für die Gemeindevertretung oder für die Kreistagswahlen und eine der letzten genannten Wahlen aufgestellt, so ist den Vorschlägen für die letzteren Wahlen dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betr. Parteien oder Vereinigungen für die Kreistagswahlen erhalten haben.

6. Wahlhandlung.

a) Stimmzettel.

Für jede der miteinander verbundenen Wahlen wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die amtlich hergestellten Stimmzettel müssen sich in der Farbe und dem Aufdruck voneinander unterscheiden, und zwar in der Art, daß die Stimmzettel für die Gemeindewahlen auf weißlichem Papier den Aufdruck „Gemeindewahl“, die für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen auf grünlichem Papier „Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl“, die für die Kreistagswahlen auf bläulichem Papier „Kreistagswahl“ und die für die Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) auf rötlichem Papier „Provinziallandtagswahl“ (Kommunallandtagswahl) tragen.

An Stelle des Aufdrucks „Gemeindewahl“ ist in Städten der Aufdruck „Stadtverordnetenwahl“ zulässig.

b) Wahlumschläge.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen einerseits und für die Kreis- und Provinziallandtagswahlen (Kommunallandtagswahlen) andererseits in je einem gemeinsamen Umschlag. Die Umschläge für die Gemeinde- und Amts- wahlen sollen von weißlicher Färbung und die für die Kreis- und Provinziallandtagswahlen von rötlicher Färbung sein. Sie sollen außerdem den Aufdruck „Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl“ bzw. „Stadtverordnetenwahl“ und „Kreis- und Provinziallandtags- (Kommunallandtags-) wahl“ tragen.

c) Wahlurne.

Für die miteinander verbundenen Wahlen ist eine Wahlurne zu verwenden, welche die in den Wahlordnungen vorgesehene Größe hat.

d) Wahlhandlung.

Der Wahlberechtigte erhält am Eingang des Wahlraums von einer dort aufgestellten Amtsperson zunächst nur den Umschlag für die Wahlen zum Kreis- und Provinziallandtag. Vor Aushändigung der Stimmzettel hat die Amtsperson den Wahlberechtigten ausdrücklich zu befragen, ob er sein Wahlrecht auf Grund seiner Eintragung in die Wählerliste oder auf Grund seines Wahlscheins einen Namen zu nennen und ihm den Wahlschein zu übergeben. Im letzteren Falle hat sie vor der Aushändigung der Stimmzettel in den Wahlschein Einsicht zu nehmen. Sodann erhält er an Stimmzetteln, falls er in die Wählerliste eingetragen ist, je einen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag und Provinziallandtag (Kommunallandtagswahl) nicht in Anspruch genommenen Nummern.

Haben derartige Parteien und Vereinigungen Wahl-

vorschläge für die Kreistagswahlen und für die Wahlen zu den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertreten und für die Gemeindevertretung oder für die Kreistagswahlen und eine der letzten genannten Wahlen aufgestellt, so ist den Vorschlägen für die letzteren Wahlen dieselbe laufende Nummer zu geben, die die Wahlvorschläge der betr. Parteien oder Vereinigungen für die Kreistagswahlen erhalten haben.

a) wenn der Wahlschein für die Wahlen zur Gemeindevertretung oder zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung oder zum Kreistage ausgestellt ist und die Wahl in einem Abstimmungsbezirk desjenigen Kreises

b) Wahlen zu den Gemeinde- und Amts- (Kirch-

spielslandgemeinde-) vertretungen.

Ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen

ausgeübt wird, in dem der Wahlberechtigte seinen Wohnort nach Auskunft des Schriftführers für beide Wahlen

sitz hat, je einen Stimmzettel für die Kreis- und Provinzial-

landtagswahl (Kommunallandtagswahl),

b) in allen anderen Fällen nur einen Stimmzettel

für die Wahl zum Provinziallandtag (Kommunallandtagswahl)

Mit dem Umschlag und den Stimmzetteln bzw. den

Stimmzettel hat der Wahlberechtigte sich in den Nebenraum oder an den gegen Sicht geschützten Nebentisch für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung

begeben, dort den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme

wahlberechtigt oder übt er sein Wahlrecht entweder auf

den Stimmzetteln bzw. dem Stimmzettel eines nur für die Amtswahl ausgestellten Wahlscheins oder zwar auf Grund eines für die Gemeindewahl

als dann in den Umschlag zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

ausgestellten Wahlscheins, aber in einem Abstimmungs-

Wahlraums oder Nebentisches hat er den Umschlag

außerhalb der Gemeinde aus, in der er seinen

darin befindlichen Stimmzetteln in der Hand

zu legen. Beim Verlassen

<p

3. Sind in dem mit „Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl“ bezeichneten Umschlag mehrere Stimmzettel entweder für die Gemeindewahl oder für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl enthalten, so sind sie als eine Stimme für die betr. Wahl zu zählen, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten; andernfalls sind sie ungültig.

4. Befinden sich in einem Umschlage für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistage oder zum Provinziallandtag (Kommunallandtag), so sind diese Stimmzettel ungültig.

b) Behandlung ungültiger Wahlumschläge usw.

Wenn Stimmzettel für die Provinzialtags- (Kommunalltags-) wahl und Kreistagswahl oder für die Gemeinde- und Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahlen wegen der Beschaffenheit des gemeinjamen Umschlages für ungültig erklärt werden, so ist der Umschlag der Niederschrift über die Provinzialtagswahl (Kommunallandtagswahl) bzw. Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl anzuschließen und in die Niederschrift über die Kreistagswahl bzw. Gemeindewahl ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Das gleiche gilt für Umschläge, bei denen es aus sonstigen Gründen einer Beschlusffassung des Wahlvorstandes bedürft hatte, und für abgegebene leere Umschläge.

Umschläge, die einen Stimmzettel nur für die Provinzialtagswahl (Kommunalltagswahl) oder nur für die Kreistagswahl bzw. nur für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl oder nur für die Gemeindewahl enthalten, gelten als leer für diejenigen Wahlen, für die ein Stimmzettel nicht abgegeben ist und sind der Niederschrift über diese Wahl beizufügen.

c) Zähl- und Gegenlisten.

Für jede der verbundenen Wahlen ist je eine besondere Zähl- und je eine besondere Gegenliste zu führen.

Die Zählliste für die Provinzialtagswahl (Kommunalltagswahl) ist von dem Schriftführer, die Zählliste für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und für die Gemeindewahl und die Gegenlisten sind je von einem Beifitzer zu führen. In der Niederschrift für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und Gemeindewahl muss es demzufolge statt „der Schriftführer mache“ heißen „der mit der Führung der Zählliste betraute Beifitzer ... mache“ usw.

Über die Provinzialtagswahl (Kommunallandtagswahl), über die Kreistagswahl, über die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und über die Gemeindewahl ist je eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

d) Öffnen der Umschläge und Verlesen der Stimmzettel.

Zum Öffnen der Umschläge, Verlesen der Stimmzettel, Ordnen und Aufbewahren der verlesenen Stimmzettel mit Umschlägen sowie zur Führung der Zähl- und Gegenlisten müssen neben dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter der Schriftführer und eine hinreichende Anzahl von Beifitzern gleichzeitig anwesend sein. Die Wahlvorsteher haben hiernach für ausreichende Besetzung der Wahlvorstände zu sorgen.

8. Schlussvorschriften.

Soweit die Vorschriften der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen den Bestimmungen der vorstehenden Nummern 1—7 entgegenstehen, gelten sie als für die verbundenen Wahlen entsprechend geändert. Die unter III der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen enthaltenen Bestimmungen für den Fall einer Verbindung der Provinzial- (Kommunalltags-) wahlen mit den Kreistagswahlen treten für die verbundenen Wahlen außer Kraft.

An die Oberpräf., Reg.-Präf., Landräte u. Gemeindevertretungen. — MBLB. S. 88

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses des Siegkreises Siegburg, den 17. 10. 1929.
Siegkreises Siegburg, den 17. 10. 1929.
A I J Fo. 8852.

Eing. 22. Okt. 1929
L-10

Auf den ministeriellerlass, betr.
Kommunalwahlen vom 4. ds. Amts. IV a I 550 (E.BI.
f.i.V.S-356) mache ich zur gefl. Beachtung bes-
onders aufmerksam.

J. A.

Herchenbach.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bordrucke zur Durchführung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) wie:

Bürgerliste, Wählerliste, Wahlscheine, Zähl- und Gegenliste, Wahlniederschrift und Zählbogen.

Zu bezahlen durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

Der Landrat.
A I J No. 7239.

Siegburg, den 19. August 29.

23.

Das Preussische Staatsministerium hat bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) Kreistagen, Amts-, (Kirchspielslandgemeinde-)vertretungen und Gemeindevertretungen am Sonntag, den 17. November 1929 stattzufinden haben. Zugleich hat es beschlossen, die oben genannten Wahlen miteinander zu verbinden. Ich verweise auf folgende Ministerialerlasse:

- 1.) Ministerialerlass, betreffend Neuwahl zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) Kreistagen, Amts-, (Kirchspielslandgemeinde-)vertretungen und Gemeindevertretungen vom 25.7.1929 IV a I 318 III (M.Bl.i.V.S.636/640),
- 2.) Ministerialerlass, betreffend Änderung der Gemeindewahlordnung vom 25.7.1929 IV a I 318 IV (M.Bl.i.V.S.640/646).
- 3.) Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen vom 25.7.1929 (M.Bl.i.V.S.647/665).
- 4.) Ministerialerlass, betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen vom 14.10.1925 (M.Bl.i.V.S.1033 vom 25.7.1929 IV a III 468 M.Bl. i.V.S.665/667).
- 5.) Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen, Fassung vom 25.7.1929 (M.Bl.i.V.S.667/694).

6.)

- 6.) Ministerialerlass, betreffend Verbindung der
Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts-(Kirch-
spielslandgemeinde-)vertretungen, Kreistagen und
Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) vom 25.
7.1929 IV a I 318 V (M.Bl.i.V.S.695/702).
- 7.) Beilage zum Ministerialblatt für die preussische
innere Verwaltung No. 33 vom 14.8.1929, betreffend
Deckblätter zum Runderlass des M.d.J. vom 25.7.
1929 IV a I 318 III (M.Bl.i.V.S.636) und zu der
Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts-
und Kirchspielslandgemeindevertretungen vom 25.
7.1929 (M.Bl.i.V.S.647).

Dr. W e s s e l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Mailedorf

Gammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

Preis der Einzelnnummer RM. 0.15, bei regelmäßigem Bezug RM. 0.10.

Verlag von J. Meineke (Vonis Henferische Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

Nr 5013.

Ministerial-Erlaß

betreffend

Berichtigung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen in der Neufassung vom 25. Juli 1929
(MBliB. G. 647). — Glg. 4985/90.

MBliB. S. 735/36.

I. S. 654 MBliB. Im § 53, Zeile 1, muß es statt „Stimmzetteln und —“ „die Schriftführer“ heißen „der Schriftführer“.

und

S. 655 MBliB. Im § 57, Zeile 4, muß es statt „dem Wahlvorstand“ heißen „den Wahlvorstehern“.

S. 657 MBliB. Im § 69, Zeile 1, muß es statt „Wählliste“ heißen „Zählliste“.

Im § 72, Zeile 1, muß zwischen „die“ und „nach“ eingefügt werden „nicht“.

II. In dem Muster der Bürgerliste, Anlage 1 auf S. 660 MBliB., wird Spalte 5 (Stand oder Gewerbe) gestrichen. Die Zählung der folgenden Spalten ändert sich entsprechend.

III. In der Anlage 4 werden

1. auf S. 662 MBliB., Zeile 5 von oben, hinter „als Wahlvorsteher“ eingefügt die Worte „dem . . . als Stellvertreter“;

2. auf S. 662 MBliB., Zeile 8 von oben, vor „die Beisitzer“ eingefügt die Worte „den Stellvertreter, den Schriftführer und“;

3. auf S. 663 MBliB., Zeile 25 und 26 von unten, die Worte „— getrennt nach gemeinsamen und besonderen

5. im Schlusssatz und in der Unterschrift auf S. 665 MBliB. die Worte „dem schriftführenden Beisitzer“ und „Der schriftführende Beisitzer“ ersetzt durch „dem Schriftführer“ und „Der Schriftführer“ und hinter den Worten „dem Wahlvorsteher“ bzw. „Der Wahlvorsteher“ eingefügt die Worte „dem Stellvertreter“ bzw. „und der Stellvertreter“;

6. die Anmerkung⁴⁾ auf S. 665 MBliB., Zeile 10 von oben, gestrichen.

Der Minister des Innern.

Faxx
20111.29

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.
I E 1158/29.

Köln, den 8. August 1929.

Betrifft: Neuwahlen zu den Provinziallandtagen,
Kreistagen, Amts- und Gemeindevertretungen.

Gemäss Ziffer VI des Erlasses des Herrn
Ministers des Innern vom 25.7.1929 - IVa I 318 III
(M.Bl.i.V.S.636) ist mir bis zum 23.11.1929 über
das Ergebnis der Wahlen unter Uebersendung der im
Erlass näher bezeichneten Zusammenstellungen zu
berichten. Den festgesetzten Termin ersuche ich
unter allen Umständen einzubehalten.

Jn Vertretung:
gez. Bier.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

~~Siegburg, den 16.8.1929.~~

A I J No. 7008.

~~23.~~

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen,
mir entsprechend dem vorerwähnten Erlass bis
20.11.ds.Js. bestimmt über das Ergebnis der Wahleb
unter Uebersendung der im Erlass näher bezeichne
ten Zusammenstellungen zu berichten. Den Termin
ersuche ich unter allen Umständen einzuhalten.

J.A.
Herchenbach.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Wiedenbrück

Gammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

Preis der Einzelnummer M. 0.15, bei regelmäßiger Bezug M. 0.10.

Verlag von J. Meinde (Louis Henssische Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

Nº 4982.

Ministerial-Erlaß

betreffend

Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), Kreistagen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen und Gemeindevertretungen.

Vom 25. Juli 1929. — IV a I 318 III. — MBiV. S. 636/640.

I. Das Preuß. Staatsministerium hat gemäß § 6 Abs. 2 und § 35 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (GS. S. 123) und § 2 des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1928 (GS. S. 207) bestimmt, daß die allgemeinen Neuwahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen), Kreistagen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) Vertretungen und Gemeindevertretungen am Sonntag, den 17. November 1929 stattzufinden haben. Zugleich hat es gemäß § 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1928 (GS. S. 197) beschlossen, die obengenannten Wahlen miteinander zu verbinden.

Der Kreis derjenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen Neuwahlen nicht stattfinden, ergibt sich aus den §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 18. April 1928 (GS. S. 99) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1928 (GS. S. 207) und dem § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1928 (GS. S. 197). Ich verweise hierzu auf den Runderlaß vom 23. November 1928 — IV a I 631 MBiV. S. 1119 ff.). Danach finden Neuwahlen nicht statt

1. zur Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland,
2. zu den Vertretungskörperschaften derjenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen nach dem 17. November 1928 Neuwahlen stattgefunden haben. Das gilt insbesondere für diejenigen Gemeinden, deren Gemeindevertretungen aus Anlaß der Auflösung der Gutsbezirke am 2. Dezember 1928 neu gewählt worden sind (vgl. Runderlaß vom 8. Oktober 1928 — IV a I 563 MBiV. S. 1015).

Hinsichtlich der Stadt Berlin bemerke ich, daß in ihr am 17. November 1929 die Stadtverordnetenversammlung und die Bezirksversammlungen neu zu wählen sind.

II. Die Wählerlisten für die am Sonntag, den 17. November 1929, stattfindenden Wahlen sind vom 27. Oktober 1929 bis zum 9. November 1929 einschließlich öffentlich auszulegen.

III. Die Wahlordnungen für die am Sonntag, den 17. November 1929 stattfindenden Wahlen sowie die besonderen Bestimmungen für die Verbindung der Wahlen werden in ihrer jetzt geltenden Fassung in der gleichen Nr. 31 des MBiV. veröffentlicht.

Die Wahlordnungen weisen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand folgende wesentliche Änderungen auf:

1. Gemeindewahlordnung.

a) Wahlvorstand.

Die Zahl der Beisitzer des Wahlvorstandes wird nicht mehr wie bisher innerhalb des im § 4 der früheren Fassung vorgesehenen Rahmens durch Gemeindebeschuß bestimmt. Es ist vielmehr dem Wahlvorsteher überlassen, wieviel Beisitzer er berufen will. Deren Mindestzahl muß jedoch 3 betragen, ihre Höchstzahl darf 6 nicht übersteigen. Für die verbündeten Wahlen beträgt die Zahl der Beisitzer mindestens 3 und für jede außer der Wahl zur Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl je 2.

Voraussetzung der Beisitzerschaft im Wahlvorstand ist lediglich die Wahlberechtigung, nicht wie bisher die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung.

Die Wahl der Beisitzer durch die Gemeindevertretung ist beseitigt. Die durch Runderlaß vom 5. März 1924 (MBiV. S. 244) eingeführte fakultative Berufung der Beisitzer durch den Wahlvorsteher aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks ist nunmehr obligatorisch.

b) Wahlauschuß.

In jeder Gemeinde ist ein besonderer Wahlauschuß zu bilden. Die Vorschrift, daß in Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden, der Wahlauschuß aus dem Wahlvorstande besteht, ist beseitigt.

Die Zahl der Beisitzer beträgt 4 oder 6, nicht wie bisher nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses 2 oder 4. Die Beisitzer werden nunmehr an Stelle der bisher vorgesehenen Wahl durch die Gemeindevertretung vom Vorsitzenden des Wahlauschusses berufen. Voraussetzung der Berufung ist lediglich die Wahlberechtigung, während bisher Voraussetzung der Beisitzerschaft die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung war.

Der Schriftführer, der bisher aus der Zahl der Beisitzer bestimmt wurde, wird neben den Beisitzern vom Vorsitzenden berufen.

c) Stimmzettel.

Die Stimmzettel, deren Beschaffung bisher grundsätzlich den Parteien oder Vereinigungen überlassen war, sind nunmehr in allen Fällen vom Gemeindevorstand amtlich

herzustellen. Eine Umlegung der Beschaffungskosten hierfür auf die Parteien oder Vereinigungen findet nicht statt.

d) Wahlen zu den Amtsvertretungen.

Da gemäß § 4 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Ges. S. 211) für die Wahl der zu wählenden Amtsvertreteten das Amt einen Wahlbezirk bildet, kommen die bisherigen Vorschriften über die Bildung der Wahlbezirke für die Wahlen zu den Amtsvertretungen in Fortfall. Für die Wahlen zu den Kirchspielslandgemeindevertretungen gilt der bisherige Rechtszustand unverändert weiter.

2. Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen.

a) Wahlschein.

Der Kreis der Personen, für die ein Wahlschein ausgestellt werden kann, ist erweitert. Ein Wahlschein kann nunmehr auch dann erteilt werden, wenn ein in die Wählerliste nicht eingetragener Wahlberechtigter nach Ablauf der Einspruchsfrist aus einer anderen Provinz unter Begründung des Wohnsitzes zugezogen ist und nachweist, daß seine Streichung in der Wählerliste seiner früheren Wohnsitzgemeinde erfolgt ist.

b) Fristen.

Die im § 37. und im § 44 für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie für die Mängelbeseitigung vorgesehenen Fristen sind geändert.

c) Verbindung von Wahlvorschlägen.

Während das bisherige Wahlrecht zwei Arten von Listenverbindungen kannte, nämlich

a) die Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Partei mit demselben Parteikennwort aus verschiedenen Wahlbezirken oder aus demselben Wahlbezirk und

b) die Verbindung von Wahlvorschlägen verschiedener Parteien zu einer gemeinsamen Gruppe unter einem gemeinsamen Gruppenkennwort, gleichgültig, ob aus demselben Wahlbezirk oder aus mehreren Wahlbezirken, ist nach dem Gesetz vom 29. Oktober 1928 nur noch die aus dem gleichen Kennwort folgende Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Partei aus verschiedenen Wahlbezirken zulässig.

Für den Wahlauschuß ergibt sich daraus die Pflicht, mit besonderer Sorgfalt die Berechtigung der Parteien oder Vereinigungen zur Führung der von ihnen gewählten Kennworte zu prüfen, wenn in einem Wahlbezirk von Angehörigen ein und derselben Partei oder Vereinigung oder in einem oder mehreren Wahlbezirken von verschiedenen Parteien oder Vereinigungen mehrere Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort aufgestellt sind. Wie und nach welchen Gesichtspunkten diese Prüfung vorzunehmen ist, muß der Beurteilung des Einzelfalles vorbehalten bleiben. Die Entscheidung des Wahlauschusses kann je nach Lage des Falles dahin gehen, daß keiner der Wahlvorschläge das Kennwort zu führen berechtigt ist oder dahin, daß nur einer derselben dasselbe führen darf. Wahlvorschläge mit einem unzulässigen Kennwort dürfen nur zugelassen werden, wenn Mängel in dieser Hinsicht innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist behoben werden.

Berlin, den 25. Juli 1929.

Der Minister des Innern.

An die Ober- und Reg.-Präf., Landräte, Provinzial- und Bezirksverbände, Stadt- und Landkreise, Amts- (Kirchspiels-) und Gemeindeverwaltungen.

d) Verteilung der Abgeordnetenplätze.

Bei der Verteilung noch unverteilter Sitze (§ 80 Abs. 3 der Wahlordnung) sind Stimmen, die von vornherein hinter der Verteilungszahl zurückgeblieben sind, als Reststimmen nicht zu werten.

e) Verbindung von Wahlen.

Die Vorschriften der §§ 115 ff. der Wahlordnung treten für die am Sonntag, den 17. November 1929, stattfindenden verbundenen Wahlen außer Kraft. Sie werden ergeht durch die in der gleichen Nummer 31 des MBiV abgedruckten Bestimmungen des Runderlasses vom 25. Juli 1929 — IV a I 318 V (MBiV. S. 695).

IV. Im § 33 der Gemeindewahlordnung und im § 35 der Wahlordnung für die Provinziallandtage und Kreistage ist zugelassen, daß in Abstimmungsbezirken, für welche die Bürger- (Wähler-) Liste nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennt aufgestellt ist, die Wahlen gleichzeitig an 2 verschiedenen Wahlstellen in demselben Wahlraum oder in 2 verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in 2 verschiedenen Gebäuden stattfinden. Von der Ermächtigung der genannten Bestimmungen ist nur dort Gebrauch zu machen, wo durch die Größe des Abstimmungsbezirks und bei Berücksichtigung aller Verhältnisse eine Gefährdung der Geheimhaltung der Wahl als ausgeschlossen gelten kann. Eine derartige Gefährdung kann nach der Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag auch dann eintreten, wenn die Stimmabgabe einer Gruppe von Wählern, sei es, daß es sich um eine ganz kleine Gruppe oder um eine Gruppe handelt, deren Stimmen ausschließlich oder fast ausschließlich auf eine Partei gefallen sind, nach außen erkennbar wird. Deshalb ist in Abstimmungsbezirken mit weniger als 800 Einwohnern von der Anwendung einer nach Geschlechtern getrennten Abstimmung zur Vermeidung einer etwaigen Ungültigkeit der Wahl regelmäßig abzusehen.

V. Kosten. Für die Verteilung der durch die verbundenen Wahlen entstehenden Kosten verweise ich auf § 19 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage und auf § 103 der Gemeindewahlordnung.

VI. Bis zum 1. Dezember 1929 erteile ich die Oberpräsidenten (Frist für die Berichte an die Landräte 20. November 1929, desgl. an die Regierungspräsidenten 23. November 1929, desgl. an die Oberpräsidenten 26. November 1929), mir über das Ergebnis der einzelnen Wahlen unter Übersendung folgender Zusammenstellungen zu berichten:

1. Zahl der bei den Provinziallandtags- und Kommunallandtagswahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen.

2. Zahl der bei den Kreistagswahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

a) für jeden Kreis gesondert,
b) für die Provinz zusammengerechnet.

3. Für kreisfreie Städte: Zahl der bei den Stadtverordnetenwahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

a) für jeden Stadtkreis gesondert,
b) für die Provinz zusammengerechnet.

4. Für kreisangehörige Städte und Landgemeinden: Zahl der bei den Wahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

a) für jeden Kreis gesondert,
b) für die Provinz zusammengerechnet.

Gammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.
Preis der Einzelnummer RM. 0,15, bei regelmäßiger Bezug RM. 0,10. Verlag von J. Meinecke (Louis Henslersche Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

No 4768.

Ministerial-Erlaß

betreffend

Vorbereitung d. Reichstags- u. Landtagswahlen am 20. Mai 1928

Vom 25. April 1928. — Ic 279. — Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw. S. 463/468.

I. Reichswahlleiter.

Der Reichswahlleiter hat sein Büro nach Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, verlegt. Fernsprechanschluß: Amt Bismarck 7313. Drahtanschrift: Reichswahlleiter Berlin W 15.

II. Bezeichnung und Benummerung von Parteien.

Im Anschluß an VI 2 und VII 3 des Runderlasses vom 13. April 1928 — Ic 247 (MBiV. S. 390) wird folgendes mitgeteilt:

Für die Benummerung auf den Stimmzetteln zur Reichstagswahl hat der Reichsminister des Innern den Austausch der Nummern 5 und 6 zwischen der „Deutschen Demokratischen Partei“ und der „Kommunistischen Partei“ gestattet. Er hat ferner zugelassen, daß

für die unter Nr. 9 aufgeführte „Reichspartei des Deutschen Mittelstandes“ die Bezeichnung „Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei)“,

für die unter Nr. 12 aufgeführte „Völkische Arbeitsgemeinschaft (Völkisch-nationaler Block)“ die Bezeichnung „Völkisch-Nationaler Block“ und

für die unter Nr. 16 aufgeführte „Volksrechtspartei“ die Bezeichnung „Volksrechtspartei (Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung)“

als identisch behandelt werden.

Die Nummernfolge der im letzten Reichstag vertretenen Parteien und ihre Bezeichnung auf den Reichswahlvorschlägen lauten hiernach wie folgt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
2. Deutsche Nationalpartei,
3. Zentrum,
4. Deutsche Volkspartei,
5. Kommunistische Partei,
6. Deutsche Demokratische Partei,
7. Bayerische Volkspartei,
8. Linke Kommunisten,
9. Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei),
10. National-Sozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
11. Deutsche Bauernpartei,
12. Völkisch-Nationaler Block,
13. Deutsch-Hannoversche Partei,

14. Landbund,

15. Christlich-nationale Bauern- und Landvolkspartei,
16. Volksrechtspartei (Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung).

Die entsprechende Nummernfolge und Parteibezeichnung gilt zufolge VII 3 des Runderlasses vom 13. April 1928 auch für die Landtagswahlen. Die Nr. 17 des Stimmzettels zur Landtagswahl fällt ohne Zwischenraum aus, nachdem die dort vermerkte „Deutsch-völkische Freiheitspartei (Völkisch-nationaler Block)“ ihre Identität mit dem unter Nr. 12 für die Reichstags- und damit auch für die Landtagswahl aufgeführten „Völkisch-Nationalen Block“ dargetan hat. Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich ferner, daß die für den Reichstagsstimmzettel zugewiesenen Nummern den dort bezeichneten Parteien auch dann für die Landtagsstimmzettel zur Verfügung stehen, wenn sie nur im Reichstag und nicht im Landtag vertreten waren.

Ein bisher als parteilos bezeichneter Landtagsabgeordneter hat erklärt, daß er im Landtag eine Partei mit der Bezeichnung „Christlich-Nationale Mittelstandspartei“ vertrete. Für diese Partei steht nunmehr die Nr. 21 auf dem Stimmzettel zur Landtagswahl zur Verfügung, so daß die bisher weder im Reichstag noch im Landtag vertretenen Parteien erst mit der Nr. 22 beginnen.

III. Wahlkosten der Gemeinden.

Um für die bevorstehenden Wahlen eine möglichst beschleunigte Erstattung der erstattungsfähigen Kosten zu sichern, ordne ich folgendes an:

1. Die kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirke), gleichviel, ob sie Kostenersatz beanspruchen wollen oder nicht, haben dem Landrat gleichzeitig mit dem Abschluß der Wählerverzeichnisse und spätestens am 21. Mai 1928 anzuzeigen

a) wie groß die Zahl der durch ihre Wählerverzeichnisse für die Reichs- und Landtagswahl nachgewiesenen Stimmberkigten einschließlich derjenigen ist, die einen Stimm-Wahl-schein erhalten haben,
b) ob und wievielen Stimmberkigten sie Benachrichtigungskarten über die Eintragung in das Wählerverzeichnis gegeben haben.

2. Die Landräte haben Sorge zu tragen, daß diese Anzeigen von allen Gemeindebehörden fristgerecht bei ihnen eingehen. Sie ordnen alle Gemeinden (Gutsbezirke) ihres

Kreises der Anzahl der Stimmberchtigten entsprechend in X Gruppen gemäß der Anlage zum Runderlaß vom 31. Mai 1924 — Ic 850 (MBliV. S. 593).

3. Zum 1. Juni 1928 haben alle Landräte und Magistrate der Stadt Kreise dem Regierungspräsidenten einzureichen

- eine Zusammenstellung der Zahl der Stimmberchtigten in den Gemeindegruppen I—X,
- eine Zusammenstellung der von den Gemeinden der Gruppen I—X ausgefertigten Benachrichtigungskarten.

In den Zusammenstellungen zu a) haben die Landräte bei den Gemeindegruppen I und II in der Spalte „Bemerkungen“ genau anzugeben, auf wieviel Gemeinden (Landgemeinden und Gutsbezirke) ihres Kreises sich für die Gruppe angegebene Gesamtzahl der Stimmberchtigten verteilt.

4. Die Regierungspräsidenten (Magistrat Berlin) stellen auf Grund der zurückzubehaltenden Nachweisungen der Land- und Stadtkreise Hauptübersichten für den Regierungsbezirk auf und legen mir diese aufgerechnet und entsprechend bescheinigt pünktlich zum 10. Juni 1928 in doppelter Ausfertigung vor. Die aus den Angaben der Landräte zu 3a — Sp. Bemerkungen — für den Regierungsbezirk sich ergebenden Gesamtzahlen der zu Gruppe I und II gehörenden Gemeinden sind von Wichtigkeit und daher genau festzustellen. Innerhalb der Gruppen sind diejenigen Städte mit der Zahl ihrer Stimmberchtigten besonders aufzuführen, in denen ich die Verbindung einer Gemeindewahl mit den Reichs- und Landtagswahlen zugelassen habe.

Der den einzelnen Gemeindegruppen zu vergütende Satz wird mitgeteilt werden, sobald die Durchschnittssätze für die Reichs- und Landtagswahlen festgesetzt sind. Die Regierungspräsidenten wollen die Rechnungsarbeiten soweit vorbereiten, daß alsbald nach Mitteilung der Durchschnittssätze die Überweisung der anzufordernden Beträge erfolgen kann. Auch die Landräte und kreisfreien Städte wollen die entsprechenden Arbeiten auf Grund der zurückzubehalteten

Unterlagen in gleicher Weise vorbereiten. Mir selbst ist von dem rechnungsmäßigen Ergebnis auf Grund des mitgeteilten Durchschnittssatzes von den Regierungspräsidenten sofort Mitteilung zu machen.

Die pünktliche und vollständige Vorlegung der Übersichten mache ich allen Dienststellen zur besonderen Pflicht. Die Richtigkeit der Meldungen ist zu überprüfen; falsche Angaben, wie z. B. der Einwohnerzahl statt der Zahl der Stimmberchtigten, richtigzustellen. Eine Nachforderung von Kosten wegen falscher Berechnung kommt nicht in Frage.

IV. Erstattung der durch die Reichstagswahl bei den staatl. Behörden und Wahlleitern entstandenen Kosten.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 14. Juni 1924 (MBliV. S. 634), dessen Abschnitte I und II ohne die Berichtsfristen auch für die Reichstagswahl am 20. Mai 1928 gelten, ersuche ich, die in diesem Runderlaß vorgenommenen Kostennachweisungen sofort nach dem Wahltage aufzustellen zu lassen. Ich weise in diesem Zusammenhang besonders auf den entsprechend anwendbaren Runderlaß vom 26. Juni 1925 — Ic 492 II (MBliV. S. 716) hin. Die Landräte haben die vorgeschriebene Zusammenstellung bis zum 15. Juni 1928 den Regierungspräsidenten einzureichen. Die gleiche Frist gilt auch für die von dem Oberpräsidenten den Regierungspräsidenten ihres Amtsbezirks nach Abschnitt IIc des obigen Runderlasses zu machende Mitteilung. Die Hauptabrechnungen sind mir von den Regierungspräsidenten nach dem auf S. 636 des MBliV. für 1924 abgedruckten Muster bis zum 12. Juli 1928 vorzulegen.

Die für die Reichstagswahl am 20. Mai 1928 vorschußweise gezahlten Beträge sind bis auf weiteres bei den Regierungshauptkassen auf dem Vorschußkonto unter einem besonderen Abschnitt „Kosten der Reichstagswahl am 20. Mai 1928“ in Ausgabe nachzuweisen. Sobald die endgültige Abrechnung mit dem Reiche erfolgt ist, wird über die Abdeckung dieser Vorschüsse weitere Verfügung ergehen.

Berlin, den 25. April 1928.

Der Minister des Innern.

Zusatz für den Wahlkreis 2 (Berlin): Die Kostenabrechnung des Kreiswahlleiters wird durch den Oberpräs. geprüft und festgestellt, der die Nachweisung an den Reg.-Präs. in Potsdam zur Aufnahme in die Hauptabrechnung des Reg.-Bez. weiterleitet.

An die Ober- und Reg.-Präs., Kreis- und Verbandswahlleiter, Landräte, Stadt- und Landgemeinden.

Der Landrat
L.IV/Nr. 29

Betrifft: Reichs- und Landtagswahlen.

Unter Hinweis auf den 2. Runderlaß des Ministers des Innern vom 25. April 1928 I c 279, veröffentlicht im M.Bli.i.V. vom 2. Mai 1928 Nr. 18, ersuche ich mir
 1.) zum 21. Mai 1928 die unter Ziffer III 1a und b im oben genannten Runderlaß geforderten Angaben einzureichen;
 2.) zum 25. Mai 1928 die unter III Ziffer a u.b im obenge nannten Runderlaß geforderten Zusammenstellungen genäss "Nachweisung über die Anzahl der Stimmberchtigten pp.", veröffentlicht im Min.Bli.i.Verw. vom 4. Juni 1924 Nr. 27 Seite 594, vorzulegen.

In der Zusammenstellung zu a) ist mir bei den Gemeindegruppen I und II in die Spalte "Bemerkungen" genau anzugeben, auf wieviel Gemeinden (Landgemeinden und Gutsbezirke) ihres Amtsbezirkes sich für die Gruppe angegebene Gesamtzahl der Stimmberchtigten verteilt. Diese Angaben sind von Wichtigkeit und daher genau festzustellen.

Ferner ersuche ich mir die zu IV im obengenannten Runderlaß geforderten Kosten nachweisungen gemäß Runderlaß vom 14. Juni 1924 I c 770 MBliV. vom 18. Juni 1924 Nr. 29 S. 634, sofort nach dem Wahltage aufzustellen und mir bis 5. Juni 1928 einzureichen. Hierbei weise ich insbesondere auf den Runderlaß vom 26. Juni 1925 I c 492 II MBli.V. 25 S. 716 hin.

Die einzureichenden Nachweisungen pp. sind genau nachzuprüfen. Nachforderungen von Kosten wegen falscher Berechnung werden nicht berücksichtigt.

Die gestellten Termine ersuche ich unter allen Umständen innehuzuhalten!



J.A.
gez. Dr. Moosmann
Regierungs-Assessor.

Begläubigt.

Kaisse
Kreissekretär.

den Herrn Bürgermeister

in *Siegburg-Mülldorf*

Allgemeine Verwaltungssachen.

Vorbereitung der Reichstags- und Landtagswahlen am 20. 5. 1928.

2. RdErl. d. MdJ. v. 25. 4. 1928 — I c 279.

I. Reichswahlleiter.

Der Reichswahlleiter hat sein Büro nach Berlin W 15, Fürstendamm 193/194, verlegt. Fernsprechanschluß: Amtsnr. 7313. Drahtanschrift: Reichswahlleiter Berlin W 15.

*) Sonderabdrücke dieses RdErl. sind bei umgehender Bestellung Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu beziehen. Melbestellungen erwünscht.

II. Bezeichnung und Benummerung von Parteien.

Im Anschluß an VI 2 und VII 3 des RdErl. v. 13. 4. 1928 — I c 247 (MBlB. S. 390) wird folgendes mitgeteilt:

Für die Benummerung auf den Stimmzetteln zur Reichstagswahl hat der RMdJ. den Austausch der Nummern 5 und 6 zwischen der „Deutschen Demokratischen Partei“ und der „Kommunistischen Partei“ gestattet. Er hat ferner zugelassen, daß

für die unter Nr. 9 aufgeführte „Reichspartei des Deutschen Mittelstandes“ die Bezeichnung „Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei)“,

für die unter Nr. 12 aufgeführte „Völkische Arbeitsgemeinschaft (Völkisch-nationaler Block)“ die Bezeichnung „Völkisch-Nationaler Block“ und
für die unter Nr. 16 aufgeführte „Volksrechtspartei“ die Bezeichnung „Volksrechtspartei (Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung)“
als identisch behandelt werden.

Die Nummernfolge der im letzten Reichstag vertretenen Parteien und ihre Bezeichnung auf den Reichswahlvorschlägen lauten hiernach wie folgt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
2. Deutschnationale Volkspartei,
3. Zentrum,
4. Deutsche Volkspartei,
5. Kommunistische Partei,
6. Deutsche Demokratische Partei,
7. Bayerische Volkspartei,
8. Linke Kommunisten,
9. Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei),
10. National-sozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
11. Deutsche Bauernpartei,
12. Völkisch-Nationaler Block,
13. Deutsch-Hannoversche Partei,
14. Landbund,
15. Christlich-nationale Bauern- und Landvolkspartei,
16. Volksrechtspartei (Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung).

Die entsprechende Nummernfolge und Parteibezeichnung gilt zufolge VII 3 b des RdErl. v. 13. 4. 1928 auch für die Landtagswahlen. Die Nr. 17 des Stimmzettels zur Landtagswahl fällt ohne Zwischenraum aus, nachdem die dort vermerkte „Deutsch-völkische Freiheitspartei (Völkisch-nationaler Block)“ ihre Identität mit dem unter Nr. 12 für die Reichstags- und damit auch für die Landtagswahl aufgeführten „Völkisch-Nationalen Block“ dargetan hat. Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich ferner, daß die für den Reichstagsstimmzettel zugewiesenen Nummern den dort bezeichneten Parteien auch dann für die Landtagsstimmzettel zur Verfügung stehen, wenn sie nur im Reichstag und nicht im Landtag vertreten waren.

Ein bisher als parteilos bezeichneter Landtagsabgeordneter hat erklärt, daß er im Landtag eine Partei mit der Bezeichnung „Christlich-Nationale Mittelstandspartei“ vertrete. Für diese Partei steht nunmehr die Nr. 21 auf dem Stimmzettel zur Landtagswahl zur Verfügung, so daß die bisher weder im Reichstag noch im Landtag vertretenen Parteien erst mit der Nr. 22 beginnen.

III. Wahlkosten der Gemeinden.

Um für die bevorstehenden Wahlen eine möglichst beschleunigte Erstattung der erstattungsfähigen Kosten zu sichern, ordne ich folgendes an:

1. Die kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirke), gleichviel, ob sie Kostenerstattung beanspruchen wollen oder nicht, haben dem Landrat gleichzeitig mit dem Abschluß der Wählerverzeichnisse und spätestens am 21. 5. 1928 anzugeben

- a) wie groß die Zahl der durch ihre Wählerverzeichnisse für die Reichs- und Landtagswahl nachgewiesenen Stimmberechtigten einschließlich derjenigen ist, die einen Stimm- (Wahl-)schein erhalten haben,
- b) ob und wievielen Stimmberechtigten sie Benachrichtigungskarten über die Eintragung in das Wählerverzeichnis gegeben haben.

2. Die Landräte haben Sorge zu tragen, daß diese Anzeigen von allen Gemeindebehörden fristgerecht bei ihnen eingehen. Sie ordnen alle Gemeinden (Gutsbezirke) ihres Kreises der Anzahl der Stimmberechtigten entsprechend in X Gruppen gemäß der Anlage zum RdErl. v. 31. 5. 1924 — I c 850 (MBlB. S. 593).

3. Zum 1. 6. 1928 haben alle Landräte und Magistrate der Stadtkreise dem Reg.-Präf. einzureichen
 - a) eine Zusammenstellung der Zahl der Stimmberechtigten in den Gemeindegruppen I—X,
 - b) eine Zusammenstellung der von den Gemeinden der Gruppen I—X ausgefertigten Benachrichtigungskarten.

In den Zusammenstellungen zu a) haben die Landräte bei den Gemeindegruppen I und II in der Spalte „Bemerkungen“ genau anzugeben, auf wieviel Gemeinden (Landgemeinden und Gutsbezirke) ihres Kreises sich die für die Gruppe angegebene Gesamtzahl der Stimmberechtigten verteilt.

4. Die Reg.-Präf. (Magistrat Berlin) stellen auf Grund der zurückzubehaltenden Nachweisungen der Land- und Stadtkreise Hauptübersichten für den Reg.-Bez. auf und legen mir diese aufgerechnet und entsprechend bescheinigt pünktlich zum 10. 6. 1928 in doppelter Ausfertigung vor. Die aus den Angaben der Landräte zu 3a — Sp. Bemerkungen — für den Reg.-Bez. sich ergebenden Gesamtzahlen der zu Gruppe I und II gehörenden Gemeinden sind von Wichtigkeit und daher genau festzustellen. Innerhalb der Gruppen sind diejenigen Städte mit der Zahl ihrer Stimmberechtigten besonders aufzuführen, in denen ich die Verbindung einer Gemeindewahl mit den Reichs- und Landtagswahlen zugelassen habe.

Der den einzelnen Gemeindegruppen zu vergütende Satz wird mitgeteilt werden, sobald die Durchschnittssätze für die Reichs- und Landtagswahlen festgesetzt sind. Die Reg.-Präf. wollen die Rechnungsarbeiten soweit vorbereiten, daß alsbald nach Mitteilung der Durchschnittssätze die Überweisung der anzufordernden Beträge erfolgen kann. Auch die Landräte und kreisfreien Städte wollen die entsprechenden Arbeiten auf Grund der zurück behaltenen Unterlagen in gleicher Weise vorbereiten. Mir selbst ist von dem rechnungsmäßigen Ergebnis auf Grund des mitgeteilten Durchschnittssatzes von den Reg.-Präf. sofort Mitteilung zu machen.

Die pünktliche und vollständige Vorlegung der Übersichten mache ich allen Dienststellen zur besonderen Pflicht. Die Richtigkeit der Meldungen ist zu überprüfen; falsche Angaben, wie z. B. der Einwohnerzahl statt der Zahl der

467

Stimmberichteten, richtigzustellen. Eine Nachforderung von Kosten wegen falscher Berechnung kommt nicht in Frage.

IV. Erstattung der durch die Reichstagswahl bei den staatl. Behörden und Wahlleitern entstandenen Kosten.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 14. 6. 1924 (MBiB. S. 634), dessen Abschnitte I u. II ohne die Bechtsfristen auch für die Reichstagswahl am 20. 5. 1928 gelten, ersuche ich, die in diesem RdErl. vorgesehenen Kosten-nachweisungen sofort nach dem Wahltage aufzustellen zu lassen. Ich weise in diesem Zusammenhange besonders auf den entsprechend anwendbaren RdErl. v. 26. 6. 1925 — I c 492 II (MBiB. S. 716) hin. Die Landräte haben die vorgeschriebene Zusammenstellung bis zum 15. 6. 1928 den Reg.-Präf. einzureichen. Die gleiche Frist gilt auch für die von dem Oberpräf. den Reg.-Präf. ihres Amtssitzes nach Abschn. IIc des obigen RdErl. zu machende Mitteilung. Die Hauptabrechnungen sind mir von den Reg.-Präf. nach dem auf S. 636 des MBiB. für 1924 abgedruckten Muster bis zum 12. 7. 1928 vorzulegen.

Die für die Reichstagswahl am 20. 5. 1928 verschuldeten gezahlten Beträge sind bis auf weiteres bei den Reg.-Hauptkassen auf dem Vorschuskonto unter einem besonderen Abschnitt „Kosten der Reichstagswahl am

468

20. 5. 1928“ in Ausgabe nachzuweisen. Sobald die endgültige Abrechnung mit dem Reiche erfolgt ist, wird über die Abdeckung dieser Vorschüsse weitere Verfügung ergehen.

Zusatz für den Wahlkreis 2 (Berlin): Die Kostenaufstellung des Kreiswahlleiters wird durch den Oberpräf. geprüft und festgestellt, der die Nachweisung an den Reg.-Präf. in Potsdam zur Aufnahme in die Hauptabrechnung des Reg.-Bez. weiterleitet.

An die Ober- und Reg.-Präf., Kreis- und Verbandswahlleiter, Landräte, Stadt- und Landgemeinden.

— MBiB. S. 463.

Bürgermeister
Nr.

Siegburg-Mülldorf
den 17. Nov. 1927.

Es steht hiermit bestimmt, dass die vorher genannten Personen den obigen Versetzen folgend in Siegburg-Mülldorf, Kettwig-, Auel- und Gummindorf
 1) Krämer Joh. geb. 18. 11. 1898 wohnt in Hangelar 12
 2) " " " 26. 1. 1902 " " "
 3) Bellinghausen Gisela " " " 916
 4) " " " 5. 4. 1878 : " " "
 Vermögensvermögen kann nicht vor. Ein Strafzug
 für das Mietverhältnis ist insbesondere erfolgt.



J. A. Müller

Chrys.

Gammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

Preis der Einzelnnummer RM. 0.15, bei regelmäßiger Bezug RM. 0.10.

Verlag von J. Meinde (Vonis-Hausische Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

Nr 5001/02.

Ministerial-Erlaß

betreffend

Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen, Kreistagen und Provinzial- landtagen (Kommunallandtagen).

Vom 25. Juli 1929. — IV a I 318 V. — MBiB. S. 695/702.

Zur Durchführung der Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, den Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretungen, den Kreistagen und den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) wird folgendes angeordnet:

1. Abstimmungsbezirke und Wahlräume.

Der Gemeindevorstand bildet die Abstimmungsbezirke und bestimmt die Wahlräume. Abstimmungsbezirke und Wahlräume sind für sämtliche vorzunehmenden verbundenen Wahlen die gleichen.

Bei Gutsbezirken bestimmt der Kreisausschuß die Abstimmungsbezirke und Wahlräume. Kann ein Gutsbezirk nicht für sich einen Abstimmungsbezirk bilden, weil andernfalls durch die zu geringe Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte, so ist er durch den Kreisausschuß einem benachbarten Abstimmungsbezirk zuzulegen.

Die Aufgaben des Gutsvorstandes nach § 4 Abs. 1 a bis e und h der Wahlordnung für die Wahl zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen bleiben hierbei unberührt.

2. Ernennung des Wahlvorsteher, Zusammensetzung des Wahlvorstandes.

In Gemeinden werden die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, soweit nicht nach den Wahlordnungen die Gemeindevorsteher Wahlvorsteher und die Stellvertreter der Gemeindevorsteher der Wahlvorsteher sind, vom Gemeindevorstand ernannt. In Gutsbezirken bestimmt der Kreisausschuß die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, soweit nicht die Zuregung der Gutsbezirke zu benachbarten Abstimmungsbezirken erfolgt. Die Wahlvorsteher und die von ihnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien

aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den sie bestellt sind, zu berufenden Wahlvorstände führen ihr Amt für sämtliche vorzunehmenden verbundenen Wahlen. Die Zahl der in den Wahlvorstand zu berufenden Beisitzer soll mindestens 3 und ferner für jede außer der Wahl zur Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl je 2 betragen.

3. Wählerliste.

Ausgelegt und benutzt wird für die miteinander verbundenen Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis (Wählerliste, Bürgerliste bzw. Kartei). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Wählerverzeichnisse auszulegen sind, wird nach Festsetzung des Wahltages von mir für alle miteinander verbundenen Wahlen einheitlich bestimmt.

In die Liste oder Kartei sind außer den zu den Gemeindevertretungen Wahlberechtigten aufzunehmen:

a) diejenigen, die nur zur Provinziallandtags- und Kreistagswahl wahlberechtigt sind,

b) diejenigen, die außer zum Provinziallandtag und Kreistag auch zur Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) vertretung wahlberechtigt sind.

Die vorstehend zu a) und b) bezeichneten Wahlberechtigten sind in der Liste oder Kartei durch in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragende Vermerke oder durch Unterstrichen kenntlich zu machen.

Zur Eintragung des Zeichens der erfolgten Stimmabgabe für die einzelnen Wahlen sind 3 Spalten zu verwenden, in deren erste die Stimmabgabe zu den Kreis- und Provinziallandtagswahlen, in deren zweite die zu den Amts- bzw. Kirchspielslandgemeindewahlen und in deren dritte die zu den Gemeindewahlen einzutragen sind. Für etwaige Nachwahlen sind 3 weitere Spalten freizulassen.

schrift über die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) bzw. Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl anzuschließen und in die Niederschrift über die Kreistagswahl bzw. Gemeindewahl ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Das gleiche gilt für Umschläge, bei denen es aus sonstigen Gründen einer Beschlusssetzung des Wahlvorstandes bedürft hatte, und für abgegebene leere Umschläge.

Umschläge, die einen Stimmzettel nur für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) oder nur für die Kreistagswahl bzw. nur für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl oder nur für die Gemeindewahl enthalten, gelten als leer für diejenigen Wahlen, für die ein Stimmzettel nicht abgegeben ist und sind der Niederschrift über diese Wahl beizufügen.

c) Zähl- und Gegenlisten.

Für jede der verbundenen Wahlen ist je eine besondere Zähl- und je eine besondere Gegenliste zu führen.

Die Zählliste für die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl) ist von dem Schriftführer, die Zählliste für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und für die Gemeindewahl und die Gegenlisten sind je von einem Beisitzer zu führen. In der Niederschrift für die Kreistagswahl, für die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und Gemeindewahl muß es demzufolge statt "der Schriftführer mache" heißen "der mit der Führung der Zählliste betraute Beisitzer mache" usw.

Berlin, den 25. Juli 1929.

Der Minister des Innern.

An die Oberpräf., Reg.-Präf., Landräte u. Gemeindeverwaltungen.

Über die Provinziallandtagswahl (Kommunallandtagswahl), über die Kreistagswahl, über die Amts- (Kirchspielslandgemeinde-) wahl und über die Gemeindewahl ist je eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

d) Öffnen der Umschläge und Verlesen der Stimmzettel.

Zum Öffnen der Umschläge, Verlesen der Stimmzettel, Ordnen und Aufbewahren der verlesenen Stimmzettel mit Umschlägen sowie zur Führung der Zähl- und Gegenlisten müssen neben dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter der Schriftführer und eine hinreichende Anzahl von Beisitzern gleichzeitig anwesend sein. Die Wahlvorsteher haben hiernach für ausreichende Besetzung der Wahlvorstände zu sorgen.

8. Schlussvorschriften.

Soweit die Vorschriften der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen den Bestimmungen der vorstehenden Nummern 1—7 entgegenstehen, gelten sie als für die verbundenen Wahlen entsprechend geändert. Die unter III der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und Kreistagen enthaltenen Bestimmungen, für den Fall einer Verbindung der Provinzial- (Kommunallandtags-) wahlen mit den Kreistagswahlen treten für die verbundenen Wahlen außer Kraft.

Gammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

Preis der Einzelnummer RM. 0.15, bei regelmäßigem Bezug RM. 0.10.

Verlag von J. Meinde (Vonis Heusser'sche Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

No 4983/84.

Ministerial-Erlaß

betreffend

Aenderung der Gemeindewahlordnung.

Vom 25. Juli 1929. — IV a I 318 IV. — MBiW. S. 640/646.

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen usw. vom 13. Februar 1924 (MBiW. S. 153) in der Fassung der in dem Runderlaß vom 10. Oktober 1924 (MBiW. S. 991) zusammengestellten Änderungen und Ergänzungen wird folgendermaßen geändert:

A. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielslandgemeindevertretungen.

B. Abschnitt II der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

II. Wahlen zu den Amtsvertretungen (§§ 90 bis 92).

C. Als Abschnitt III wird eingefügt:

III. Wahlen zu den Kirchspielslandgemeindevertretungen (§§ 93 bis 100).

1. Allgemeines (§ 93).

2. Bildung der Wahlbezirke (§ 94).

3. Wahlbezirke, die aus einer Gemeinde bestehen (§ 95).

4. Wahlbezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen (§ 96).

5. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlbezirke, die aus einer Gemeinde, und für Wahlbezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen (§§ 97 bis 100).

D. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

E. Die Vorschriften der Wahlordnung werden wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird der Buchstabe n) „bekanntzugeben, daß durch Gemeindebeschuß die Größe der Stimmzettel abweichend von den Bestimmungen der Wahlordnung bestimmt ist“ gestrichen.

2. An die Stelle der §§ 2 bis 7 treten folgende Bestimmungen:

§ 2. (1). In Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorsteher Wahlvorsteher, der

gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorsteher, Stellvertreter des Wahlvorsteher.

(2). In Gemeinden, die mehrere Abstimmungsbezirke bilden, wird für jeden Abstimmungsbezirk vom Gemeindevorstand ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter des Wahlvorsteher ernannt.

(3). Im Falle des § 33 Satz 2 ist für jeden Wahlraum und Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 3. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Der Schriftführer kann auch aus den Wahlberechtigten eines anderen Abstimmungsbezirkes genommen werden und wird im Falle vorübergehender Behinderung durch einen Beisitzer vertreten.

§ 4. (1). Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(2). Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 5. Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltage zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

§ 6. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmenübereinstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Abstimmungsbezirk durch und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

3. An die Stelle der §§ 8 bis 11 treten folgende Bestimmungen:

§ 8. (1). Für die Gemeinde wird ein Wahlauschluß gebildet, der über die Zulassung der bei seinem Vorsitzenden einzureichenden Wahlvorschläge beschließt.

(2). Vorsitzender des Wahlauschusses ist der Gemeindevorsteher oder sein gesetzlicher Stellvertreter.

(3). Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende vier oder sechs Wahlberechtigte der Gemeinde zu Beisitzern und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden Beisitzer wird je ein weiterer Wahlberechtigter in gleicher Art als Stellvertreter berufen und in gleicher Weise verpflichtet, sobald er eintritt. Der Stellvertreter hat bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten.

(4). Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen aus verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Parteien berufen werden.

(5). Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein.

(6). Die Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten keine Vergütung.

§ 9. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses hat der Vorsitzende einen Schriftführer zuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist, aber kein Stimmrecht hat.

§ 10. Der Wahlausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sind vom Gemeindevorstand öffentlich bekanntzugeben.

4. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1). Der Gemeindevorstand hat die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume sowie Tag und Stunde der Wahlhandlung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Öffentlicher Anschlag genügt.

Im Abs. 2 des § 34 werden hinter „Ein Abdruck“ die Worte „oder eine Abschrift“ eingefügt.

5. Der § 44 erhält folgenden Zusatz:

Die Bestimmung der Ersähleute muß durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlags erfolgen.

6. § 46 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Öffentlich sind die Sitzungen des Wahlausschusses schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses bekanntgegeben worden sind mit dem Hinweise, daß der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten freisteht.

7. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1). Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr bis 17 Uhr, sonst von 9 Uhr bis 18 Uhr. Durch Gemeindevorstand kann der Beginn der Wahlzeit auch für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März auf 8 Uhr angelegt werden, ohne daß sich der Endtermin (18 Uhr) ändert. In Abstimmungsbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit durch Gemeindevorstand abgekürzt werden. Sie darf jedoch nicht später als 10 Uhr beginnen und nicht vor 17 Uhr schließen.

Im § 51 Abs. 2 werden die Worte „oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Abstimmungsbezirks noch vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit erreichen können“ gestrichen.

8. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1). Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und

die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet, und so den Wahlvorstand bildet.

Im § 52 Abs. 2 werden die Worte „die genügende Anzahl der eingeladenen Beisitzer und Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „die für eine vollständige Besetzung des Wahlvorstandes erforderliche Zahl eingeladener Beisitzer oder Stellvertreter“.

9. An die Stelle der §§ 56 bis 59 treten folgende Bestimmungen:

§ 56. (1). Die Stimmzettel werden vom Gemeindevorstand amtlich hergestellt und den Wahlvorstehern überwiesen. Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Parteikennwortes oder des sonstigen Kennwortes (§ 41) und unter Hinzufügung der Namen der ersten vier Bewerber jedes Wahlvorschlags (bei weniger als vier Bewerbern: sämtlicher Bewerber) in der gemäß § 49 bestimmten, mit den entsprechenden Nummern versehenen Reihenfolge enthalten.

(2). Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Ihre Größe bestimmt sich nach dem Umfang des erforderlichen Aufdrucks; doch müssen sich die Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

§ 57. Die Umschläge müssen 12 : 15 cm groß, aus un durchsichtigem Papier und amtlich abgestempelt sein. Sie werden vom Gemeindevorstand in der erforderlichen Anzahl amtlich geliefert und den Wahlvorstehern überwiesen. Sie dürfen nicht mit unzulässigen Kennzeichen versehen sein und müssen wenigstens in jedem Abstimmungsbezirk von gleicher Art und Farbe sein.

§ 58. Die amtlich hergestellten Stimmzettel und Umschläge werden an die Wahlberechtigten im Wahlraum ausgegeben. Andere Stimmzettel oder Umschläge dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden.

§ 59. (1). Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte durch ein auf den Stimmzettel zu setzendes Kreuz oder in sonstiger Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Der Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag zu diesem Zweck ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich machen; andernfalls ist sein Wille nicht unzweifelhaft zu erkennen und der Stimmzettel ungültig.

(2). Die Stimmzettel dürfen nur in den amtlich gelieferten, im Wahlraum ausgegebenen Umschlägen von dem Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher übergeben werden.

10. § 60 erhält folgenden Zusatz als Absatz 3:

(3). Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Wahrung der Hausordnung dem Wahlvorstande zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der ältere ist.

11. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

(3). Der Wahlberechtigte erhält am Eingang des Wahlraumes einen amtlich abgestempelten Umschlag und einen amtlich hergestellten Stimmzettel. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch. Dort hat er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, und den so gekennzeichneten Stimmzettel in den Umschlag zu legen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5). Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig mit dem ihren Willen kenntlich machenden Zeichen zu versehen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6). Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wahlberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begaben haben.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7). Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten, und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

12. § 68 erhält folgende Fassung:

(1). Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden sind,
2. die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
3. die nicht als amtlich hergestellte erkennbar sind,
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
6. die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind.

(2). Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten; andernfalls sind sie ungültig.

13. Im § 72 wird zwischen „einzuschlagen“ und „zu versiegeln“ eingefügt: „den Umschlag mit der Nummer oder Bezeichnung des Abstimmungsbezirkes zu versehen“.

14. An die Stelle des Abschnitts II treten folgende Abschnitte II und III:

II. Wahlen zu den Amtsvertretungen.

§ 90. (1). Die regelmäßigen Wahlen zu den Amtsvertretungen finden gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevorstellen statt. Abstimmungsbezirke, Bürgerliste, Wahlvorstände und Wahlräume sind dieselben.

(2). Für jede Wahl ist ein besonderer Stimmzettelumschlag zu verwenden und eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

§ 91. Auf die Wahlen zu den Amtsvertretungen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 80 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle des Gemeindevorstandes tritt in den Fällen der §§ 11, 35 Abs. 1, 56, 57, 70, 76 und 77 der Wahlleiter. Zum Wahlleiter bestimmt der Kreisaußschuß einen Gemeindevorsteher der zum Wahlbezirk gehörenden Gemeinden.

2. Vorsitzender des für den Wahlbezirk zu bildenden Wahlausschusses ist der Wahlleiter. Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende aus jeder der zum Wahlbezirk gehörenden Gemeinden, möglichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien, je zwei Beisitzer und Stellvertreter aus den zur Kirchspielslandgemeindevertretung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen.

3. An die Stelle eines Gemeindevorstandes tritt im Falle des § 35 Abs. 3 ein Beschuß des Wahlausschusses.

5. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlbezirke, die aus einer Gemeinde, und für Wahlbezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen.

§ 97. Der Gemeindevorstand (im Falle des § 96 der Wahlleiter) hat die Niederschrift über das Wahlergebnis (§ 77 Abs. 3) mit sämtlichen zugehörigen, als Unterlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken dem Kirchspielslandgemeindevorsteher so schleunig einzureichen, daß sie spätestens bis zum Abend des auf den Wahltag folgenden Tages bei ihm eingeht.

§ 98. Der Kirchspielslandgemeindevorsteher hat das Wahlergebnis aus allen Wahlbezirken zusammenzustellen. §§ 78, 79 und 80 finden entsprechende Anwendung.

Beisitzer und Stellvertreter aus den zur Amtsvertretung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen.

3. An die Stelle eines Gemeindevorstandes tritt im Falle des § 35 Abs. 3 ein Beschuß der Amtsvertretung.

§ 92. Auf die Prüfung der Gültigkeit der Wahl finden die Bestimmungen der §§ 81 bis 88 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gemeindevorstandes der Bürgermeister, an die Stelle der Gemeindevertretung die Amtsvertretung tritt.

III. Wahlen zu den Kirchspielslandgemeindevertretungen.

1. Allgemeines.

§ 93. (1). Die regelmäßigen Wahlen zu den Kirchspielslandgemeindevertretungen finden gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevorstellen statt. Abstimmungsbezirke, Bürgerliste, Wahlvorstände und Wahlräume sind dieselben.

(2). Für jede Wahl ist ein besonderer Stimmzettelumschlag zu verwenden und eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

2. Bildung der Wahlbezirke.

§ 94. Der Kreisaußschuß bildet die Wahlbezirke.

3. Wahlbezirke, die aus einer Gemeinde bestehen.

§ 95. In Wahlbezirken, die aus einer Gemeinde bestehen, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 77 Anwendung.

4. Wahlbezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen.

§ 96. In Wahlbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 77 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle des Gemeindevorstandes tritt in den Fällen der §§ 11, 35 Abs. 1, 56, 57, 70, 76 und 77 der Wahlleiter. Zum Wahlleiter bestimmt der Kreisaußschuß einen Gemeindevorsteher der zum Wahlbezirk gehörenden Gemeinden.

2. Vorsitzender des für den Wahlbezirk zu bildenden Wahlausschusses ist der Wahlleiter. Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende aus jeder der zum Wahlbezirk gehörenden Gemeinden, möglichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien, je zwei Beisitzer und Stellvertreter aus den zur Kirchspielslandgemeindevertretung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen.

3. An die Stelle eines Gemeindevorstandes tritt im Falle des § 35 Abs. 3 ein Beschuß des Wahlausschusses.

5. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlbezirke, die aus einer Gemeinde, und für Wahlbezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen.

§ 97. Der Gemeindevorstand (im Falle des § 96 der Wahlleiter) hat die Niederschrift über das Wahlergebnis (§ 77 Abs. 3) mit sämtlichen zugehörigen, als Unterlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken dem Kirchspielslandgemeindevorsteher so schleunig einzureichen, daß sie spätestens bis zum Abend des auf den Wahltag folgenden Tages bei ihm eingeht.

§ 98. Der Kirchspielslandgemeindevorsteher hat das Wahlergebnis aus allen Wahlbezirken zusammenzustellen. §§ 78, 79 und 80 finden entsprechende Anwendung.

§ 99. Auf die Prüfung der Gültigkeit der Wahl finden die Bestimmungen der §§ 81 bis 88 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gemeindevorstandes der Kirchspielslandgemeindevorsteher, an die Stelle der Gemeindevertretung die Kirchspielslandgemeindevertretung tritt.

§ 100. Die Bestimmungen der §§ 94 bis 99 gelten auch in den Fällen, in denen bisher die Wahl nicht innerhalb der Bauernschaften, sondern innerhalb der Kirchspielslandgemeinden selbst erfolgte.

Berlin, den 25. Juli 1929.

Der Minister des Innern.

An die Oberpräf., Reg.-Präf., Landräte u. Gemeindeverwaltungen.

15. § 103 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Kosten der Wahlen zu den Amtsvertretungen sind von den Ämtern, die der Wahlen zu den Kirchspielslandgemeindevertretungen von den Kirchspielslandgemeinden zu tragen.

16. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen die Notwendigkeit von Abänderungen in der Wahlniederschrift gegenüber dem Muster (Anlage 4 der Gemeindewahlordnung) sowie in dem Wahlscheinmuster (Anlage 2) ergibt, ist der Wortlaut der Niederschrift bzw. des Wahlscheins entsprechend zu ändern.

Gammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

Preis der Einzelnummer RM. 0,15, bei regelmäßigem Bezug RM. 0,10.

Verlag von J. Meinke (Louis Henssche Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

No 4985/90.

Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kirchspielsland- gemeindevertretungen.

Fassung vom 25. Juli 1929. — MBlW. S. 647/665.

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Landbürgermeistereiversammlungen, Amtsversammlungen und Kirchspielslandgemeindevertretungen vom 13. Februar 1924 (MBlW. S. 153) in der Fassung der in dem Runderlaß vom 10. Oktober 1924 (MBlW. S. 991) zusammengestellten und in dem Runderlaß vom 25. Juli 1929 (MBlW. S. 640) vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen wird in ihrer jetzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht.

I. Wahlen zu den Gemeindevertretungen. (§§ 1 bis 89).

A. Wahlleitung (§§ 1 bis 11):

1. Gemeindevorstand (§ 1),
2. Wahlvorstand (§§ 2 bis 7),
3. Wahlauschuß (§§ 8 bis 11).

B. Wahlvorbereitung (§§ 12 bis 49):

1. Bildung von Abstimmungsbezirken (§ 12),
2. Bürgerliste und Wahlscheine (§§ 13 bis 32):
 - a) Allgemeines (§§ 13 bis 16),
 - b) Arten der Bürgerliste (§§ 17 bis 18),
 - c) Wahlscheine (§§ 19 bis 24),
 - d) Auslegung und Berichtigung der Bürgerliste (§§ 25 bis 32),
3. Bestimmung der Wahlräume (§ 33),
4. Bekanntmachung der Wahl (§ 34),
5. Wahlvorschläge (§§ 35 bis 49):
 - a) Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 35 bis 36),
 - b) Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 37 bis 42),
 - c) Mängelbeseitigung (§§ 43 bis 45),
 - d) Zulassung von Wahlvorschlägen (§§ 46 bis 48),
 - e) Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 49).

C. Wahlhandlung (§§ 50 bis 65).

D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 66 bis 80):

1. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk (§§ 66 bis 75),

2. Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gemeindebezirk (§§ 76 bis 80).

E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl (§§ 81 bis 89).

II. Wahlen zu den Amtsvertretungen (§§ 90 bis 92).

III. Wahlen zu den Kirchspielslandgemeindevertretungen (§§ 93 bis 100).

1. Allgemeines (§ 93),

2. Bildung der Wahlbezirke (§ 94),

3. Wahlbezirke, die aus einer Gemeinde bestehen (§ 95),

4. Wahlbezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen (§ 96),

5. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlbezirke, die aus einer Gemeinde, und für Wahlbezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen (§§ 97 bis 100).

IV. Gemeinsame und Schlussbestimmungen (§§ 101 bis 104).
Anlagen:

1. Vordruck für die Bürgerliste.

2. Vordruck für den Wahlschein.

3. Vordruck für die Zähl- (Gegen-) Liste.

4. Vordruck für die Wahlniederschrift.

I. Wahlen zu den Gemeindevertretungen.

A. Wahlleitung.

1. Gemeindevorstand.

§ 1. (1) Der Gemeindevorstand leitet das Wahlgeschäft im Gemeindebezirk. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Bürgerliste aufzustellen,
b) die Bürgerliste auszulegen und die Auslegung bekanntzugeben,
c) über Einsprüche gegen die Bürgerliste zu entscheiden,
d) die Bürgerliste abzuschließen und an den Wahlvorsteher zu übersenden,
e) die Wahlscheine auszustellen und in Fällen, in denen die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen wird, die Schließung der Wahlscheinausgabe bekanntzugeben,

- f) die Abstimmungsbezirke zu bilden,
 - g) die Wahlvorsteher zu ernennen,
 - h) die Wahlräume zu bestimmen,
 - i) Ort und Zeit der Wahlhandlung, sowie die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke bekanntzugeben,
 - k) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern,
 - l) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen,
 - m) die Bestellung des Wahlauschusses bekanntzugeben,
 - n) das Wahlergebnis im Gemeindebezirk zu ermitteln, festzustellen und bekanntzugeben,
 - o) die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen,
 - p) Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, der Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - q) die Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren auszuführen.
- (2) Der Gemeindevorstand kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder einen anderen Gemeindebeamten beauftragen.

2. Wahlvorstand.

§ 2. (1) In Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorsteher Wahlvorsteher, der gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorstehers Stellvertreter des Wahlvorstehers.

(2) In Gemeinden, die mehrere Abstimmungsbezirke bilden, wird für jeden Abstimmungsbezirk vom Gemeindevorstand ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter des Wahlvorstehers ernannt.

(3) Im Falle des § 33 Satz 2 ist für jeden Wahlraum und Wahlstich ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 3. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Der Schriftführer kann auch aus den Wahlberechtigten eines anderen Abstimmungsbezirks genommen werden und wird im Falle vorübergehender Behinderung durch einen Beisitzer vertreten.

§ 4. (1) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 5. Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

§ 6. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Abstimmungsbezirk durch und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

3. Wahlauschuss.

§ 8. (1) Für die Gemeinde wird ein Wahlauschuss gebildet, der über die Zulassung der bei seinem Vorsitzenden einzureichenden Wahlvorschläge beschließt.

(2) Vorsitzender des Wahlauschusses ist der Gemeindevorsteher oder sein gesetzlicher Stellvertreter.

(3) Zur Bildung des Wahlauschusses beruft der Vorsitzende vier oder sechs Wahlberechtigte der Gemeinde zu Beisitzern und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden Beisitzer wird je ein weiterer Wahlberechtigter in gleicher Art als Stellvertreter berufen und in gleicher Weise ver-

pflichtet, sobald er eintritt. Der Stellvertreter hat bei Behinderung oder beim Auscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen aus verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Parteien berufen werden.

(5) Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlauschuss sein.

(6) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten keine Vergütung.

§ 9. Zu den Verhandlungen des Wahlauschusses hat der Vorsitzende einen Schriftführer zuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist, aber kein Stimmrecht hat.

§ 10. Der Wahlauschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11. Die Namen der Mitglieder des Wahlauschusses und ihrer Stellvertreter sind vom Gemeindevorstand öffentlich bekanntzugeben.

B. Wahlvorbereitung.

1. Bildung von Abstimmungsbezirken.

§ 12. Die Stimmabgabe ist in Abstimmungsbezirken vorzunehmen. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Abstimmungsbezirk. In Gemeinden, in denen ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist, hat der Gemeindevorstand den Gemeindebezirk zur Stimmabgabe in Abstimmungsbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Hierbei ist unter tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Ortsbezirke davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Abstimmungsbezirke dürfen jedoch nicht so eng begrenzt werden, daß das Wahlheimnis beeinträchtigt werden könnte.

2. Bürgerliste und Wahlscheine.

a) Allgemeines.

§ 13. Der Gemeindevorstand hat eine Liste der nach § 2 Abs. 1 bis 5 des Gemeindewahlgesetzes Wahlberechtigten (Bürgerliste) für das Gemeindegebiet so rechtzeitig aufzustellen, daß diese spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ausgelegt werden kann. Soweit mehrere Abstimmungsbezirke gebildet werden, ist die Bürgerliste für jeden Abstimmungsbezirk besonders aufzustellen.

§ 14. (1) Die Bürgerliste hat Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer zu enthalten. Vor der Eintragung jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

(2) Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Ortsbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 15. (1) In die Bürgerliste sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am Wahltag im Gemeindegebiet seit ununterbrochenen sechs Monaten ihren Wohnsitz haben.

(2) Personen, deren Wahlrecht ruht (Soldaten), sind nicht in die Bürgerliste aufzunehmen. Das Wahlrecht der

Soldaten ruht während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Die Zugehörigkeit dauert vom Tage des Dienstantritts bis zum Ablauf des Entlassungstages (Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 18. 6. 1921, RGBl. S. 787). Zu den Soldaten gehören die Offiziere aller Gattungen, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Reichsheeres und der Reichsmarine (Wehrgesetz vom 23. 3. 1921, RGBl. S. 329). Die Militärbeamten gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 22. Verdrängte Personen (§ 20 Nr. 1) können vom Zeitpunkte des Beginns der Auslegung der Bürgerliste ab die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, so findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt, welche endgültig entscheidet.

§ 23. (1) Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgegeben werden. In den größeren Gemeinden kann die Entgegnahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Der Wahlschein ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck auszustellen.

§ 24. Verdrängte Personen (§ 20 Nr. 1), die nach Erteilung eines Wahlscheins noch vor dem Wahltag ihren Aufenthaltsort wechseln, haben den Wahlschein dem Gemeindevorstand zurückzugeben. Über die Rückgabe stellt der Gemeindevorstand eine Bescheinigung aus. Die Erteilung eines Wahlscheins in der neuen Aufenthaltsgemeinde darf nur gegen Vorlage dieser Bescheinigung erfolgen.

d) Auslegung und Berichtigung der Bürgerliste.

b) Arten der Bürgerlisten.

§ 17. (1) Die Bürgerliste kann in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck oder als Wahlkartei angelegt werden.

(2) Die Wahlkarteien müssen so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Abstimmungsbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

§ 18. Die Benutzung von Listen, die aus Anlaß früherer Wahlen gebraucht sind, ist zulässig, sofern diese den Anforderungen der §§ 13 bis 17 genügen und Unstimmigkeiten bei der Abstimmung nicht zu befürchten sind.

c) Wahlscheine.

§ 19. Ein Wahlschein berechtigt lediglich zur Wahl in der Gemeinde, für die er ausgegeben ist.

§ 20. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

1. die in § 2 Abs. 6 des Gemeindewahlgesetzes genannten Personen, soweit sie nicht gemäß § 15 Abs. 1 in der Bürgerliste eingetragen sind,

2. Wahlberechtigte, die nicht in die Bürgerliste eingetragen oder darin gestrichen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Schluß der Bürgerliste stattgegeben ist,

3. Wahlberechtigte, die wegen Ruhens des Wahlrechts in die Bürgerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen sind, wenn der Grund hierfür nach Ablauf der Einspruchsfrist wegfallen ist,

4. Wahlberechtigte, die wegen Behinderung in der Ausübung ihres Wahlrechts entgegen der Bestimmung im § 15 Abs. 3 nicht in die Bürgerliste eingetragen oder darin gestrichen sind, wenn die Behinderung nach Ablauf der Einspruchsfrist fortgefallen ist.

§ 21. (1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist der Gemeindevorstand.

(2) Die Tatsachen, die die Ausstellung eines Wahlscheines begründen, sind glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzuweisen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Wahlscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 22. Verdrängte Personen (§ 20 Nr. 1) können vom Zeitpunkte des Beginns der Auslegung der Bürgerliste ab die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, so findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt, welche endgültig entscheidet.

§ 23. (1) Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgegeben werden. In den größeren Gemeinden kann die Entgegnahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Der Wahlschein ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck auszustellen.

§ 24. Verdrängte Personen (§ 20 Nr. 1), die nach Erteilung eines Wahlscheins noch vor dem Wahltag ihren Aufenthaltsort wechseln, haben den Wahlschein dem Gemeindevorstand zurückzugeben. Über die Rückgabe stellt der Gemeindevorstand eine Bescheinigung aus. Die Erteilung eines Wahlscheins in der neuen Aufenthaltsgemeinde darf nur gegen Vorlage dieser Bescheinigung erfolgen.

d) Auslegung und Berichtigung der Bürgerliste.

§ 25. Der Gemeindevorstand bestimmt den Tag, von dem ab die Bürgerliste auszulegen ist, nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes. Vor der Auslegung hat er in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Bürgerliste zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird, sowie innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Bürgerliste erhoben werden kann. Plakatanschlag genügt.

§ 26. (1) Jeder Wahlberechtigte, der die Bürgerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand oder einem von diesem Beauftragten (§ 1 Abs. 2) schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Betrifft der Einspruch die Streichung einer anderen Person, so ist dieser Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Erachtet der Gemeindevorstand den Einspruch für begründet, so hat er diesem stattzugeben und die getroffene Entscheidung den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben. Erachtet der Gemeindevorstand den Einspruch nicht für begründet, so hat er diesen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, der Beauftragten der Bevölkerung vorzulegen. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 1 Satz 3, wenn der Gemeindevorstand den Einspruch für begründet erachtet, der Betroffene aber der Streichung in der Bürgerliste widerspricht. Die Entscheidung der Beauftragten der Bevölkerung ist möglichst vor Abschluß der Bürgerliste, jedenfalls aber so zeitig zu treffen, daß der Betroffene, sofern seinem Einspruch stattgegeben ist, noch rechtzeitig die Ausstellung eines Wahlscheins (§ 23) beantragen kann.

§ 27. (1) Unrichtige Angaben der Bürgerliste sind nach dem Ergebnis der im Einspruchsvorfahren getroffenen Entscheidungen zu berichtigen.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Bürgerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 28. Erhält der Gemeindevorstand, auch ohne daß Einspruch eingelegt ist, Kenntnis davon, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in die Bürgerliste eingetragenen Wähler nicht oder nicht mehr vorliegen, so hat er den Wähler von Amts wegen in der Bürgerliste zu streichen und ihn hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Streichung von Amts wegen ist unzulässig, wenn die Benachrichtigung nicht mehr so rechtzeitig erfolgen kann, daß der Betroffene noch Einspruch einlegen kann.

§ 29. Im Falle einer Berichtigung der Bürgerliste sind die Gründe in Spalte "Bemerkungen" anzugeben. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Bürgerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Bürgerliste beizufügen.

§ 30. (1) Die berichtigte Bürgerliste ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Bürgerliste ausgelegen hat, daß die in §§ 25 und 34 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel wahlberechtigte Personen in die Bürgerliste eingetragen sind.

(2) Die Behälter der Wahlkarten sind durch Schlosser, Plombe oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahmehilfe oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 31. Der Gemeindevorstand hat die Bürgerliste rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übersenden. Bedingt dies, daß die Bürgerliste abgeschlossen werden muß, ohne daß die Entscheidung der Beschlußbehörde über vorgelegte Einsprüche (§ 26 Abs 2) berücksichtigt werden kann, so muß den Beteiligten hiervon so rechtzeitig Kenntnis gegeben werden, daß sie die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen können (§ 23).

§ 32. Der Gemeindevorstand soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften aus der Bürgerliste erteilen oder die Anfertigung von Abschriften gestatten.

3. Bestimmung der Wahlräume.

§ 33. Innerhalb jedes Abstimmungsbezirks wird von dem Gemeindevorstand ein geeigneter Wahlraum bestimmt. In großen Abstimmungsbezirken, in denen sich eine Teilung der Bürgerliste als zweckmäßig erweist, sowie in Abstimmungsbezirken, für welche die Bürgerliste nach Geschlechtern getrennt aufgestellt ist, können die Wahlen gleichzeitig an zwei verschiedenen Wahlstellen in demselben Wahlraum oder in zwei verschiedenen Räumen des selben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden vorgenommen werden.

4. Bekanntmachung der Wahl.

§ 34. (1) Der Gemeindevorstand hat die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume sowie Tag und Stunde der Wahlhandlung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Öffentlicher Anschlag genügt.

(2) Die Bekanntmachung soll spätestens am siebten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck oder eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

5. Wahlvorschläge.

a) Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 35. (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses hat der Gemeindevorstand durch eine Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag aufzufordern.

(2) In der Bekanntmachung sind die Kalendertage genau zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind. Die Wahlvorschläge sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag schriftlich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine, spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

(3) Durch Gemeindebeschluß kann die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis auf den dreizehnten Tag vor dem Wahltag verlängert werden.

(4) Die Bekanntgabe soll auch die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

§ 36. Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden.

b) Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 37. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 38. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angaben ihres Berufs, Standes und ihrer Wohnung befügen.

§ 39. Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist (§ 35) eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzufinden.

2. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in der Gemeinde seit 6 Monaten wohnen und nicht gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

3. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in der Bürgerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. 4. 1923 (Ges. S. 83) findet, sofern verdrängte Personen auf einem Wahlvorschlag ihres Aufenthaltsortes aufgeführt werden, Nummer 2 hinsichtlich des Wohnsitzes und der Wohnsitzdauer keine Anwendung.

(3) Der Gemeindevorstand hat die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

(4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Personen unterzeichnet sein.

§ 40. Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

§ 41. (1) Jeder Wahlvorschlag soll durch den Namen einer Partei oder durch ein sonstiges Kennwort bezeichnet werden, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

(2) In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zugeht.

§ 42. Gemäß § 5 Satz 4 des Gemeindewahlgesetzes findet eine Verbindung von Wahlvorschlägen nicht statt.

c) Mängelbeseitigung.

§ 43. (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Vertrauensmänner unverzüglich aufzufordern, bis spätestens zum sechsten Tage vor dem Wahltag Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen, oder etwa fehlende Bescheinigungen nachzubringen.

(2) Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind (§ 46 Abs. 2).

(3) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb einer von ihm gestellten Frist erklären, für welche Wahlvorschläge sie sich entscheiden.

§ 44. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Vorsitzende des Wahlausschusses Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden. Die Bestimmung der Erstplatzierten muß durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlags erfolgen.

§ 45. (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterzeichner unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

(2) Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

(3) Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Vorsitzende auf Grund der §§ 43 bis 45 erlässt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

d) Zulassung von Wahlvorschlägen.

§ 46. (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Zeit und Ort der Sitzung des Wahlausschusses und gibt sie in ortsüblicher Weise bekannt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von ihm zur Sitzung einzuladen. Der Wahlausschuß entscheidet alsbald nach Ablauf der Frist für Beseitigung der Mängel (§ 43 Abs. 1), spätestens im Laufe des fünften Tages vor dem Wahltag in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und setzt sie fest. Offiziell sind die Sitzungen des Wahlausschusses schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingange des Sitzungshauses bekanntgegeben worden sind mit dem Hinweise, daß der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten freisteht.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 47. (1) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

(2) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 48. (1) Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

(2) Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlags.

e) Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

§ 49. (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form unter Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Wahlvorschläge sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

(2) In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge kurz erläutert werden.

C. Wahlhandlung.

§ 50. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 51. (1) Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr bis 17 Uhr, sonst von 9 Uhr bis 18 Uhr. Durch Gemeindebeschluß kann der Beginn der Wahlzeit auch für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März auf 8 Uhr angesetzt werden, ohne daß sich der Endtermin (18 Uhr) ändert. In Abstimmungsbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit durch Gemeindebeschluß abgekürzt werden. Sie darf jedoch nicht später als 10 Uhr beginnen und nicht vor 17 Uhr schließen.

(2) Haben alle in der Bürgerliste eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlurkunden nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit für geschlossen erklären. Das gleiche gilt, wenn nur ein einziger Wahlvorschlag vorhanden ist und anzunehmen ist, daß wenigstens eine gültige Stimme abgegeben worden ist.

§ 52. (1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Ist zur Zeit des Beginns der Wahlhandlung die für eine vollständige Beseitung des Wahlvorstandes erforderliche Zahl eingeladener Beisitzer oder Stellvertreter nicht erschienen, so ernennt der Wahlvorsteher aus anwesenden oder erscheinenden Wählern die fehlenden Mitglieder in der erforderlichen Zahl.

§ 53. Der Wahlvorsteher und die Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des Wahlvorstehers sein Stellvertreter, mit derjenigen des Schriftführers ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 54. (1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2) An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll vierzigig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Centimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Centimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Centimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgeleitet werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

(3) Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 55. Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 56. (1) Die Stimmzettel werden vom Gemeindevorstand amtlich hergestellt und den Wahlvorstehern überwiesen. Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Parteikennworts oder des sonstigen Kennworts (§ 41) und unter Hinzufügung der Namen der ersten vier Bewerber jedes Wahlvorschlags (bei weniger

als vier Bewerben: sämtlicher Bewerber) in der gemäß § 49 bestimmten, mit den entsprechenden Nummern versehenen Reihenfolge enthalten.

(2) Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein; auch Zeitungspapier ist zulässig. Ihre Größe bestimmt sich nach dem Umfang des erforderlichen Aufdrucks; doch müssen sich die Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

§ 57. Die Umschläge müssen 12 : 15 Zentimeter groß, aus undurchsichtigem Papier und amtlich abgestempelt sein. Sie werden vom Gemeindevorstand in der erforderlichen Anzahl amtlich geliefert und dem Wahlvorstand überwiesen. Sie dürfen nicht mit unzulässigen Kennzeichen versehen sein und müssen wenigstens in jedem Abstimmungsbezirk von gleicher Art und Farbe sein.

§ 58. Die amtlich hergestellten Stimmzettel und Umschläge werden an die Wahlberechtigten im Wahlraum ausgegeben. Andere Stimmzettel oder Umschläge dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden.

§ 59. (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte durch ein auf den Stimmzettel zu setzendes Kreuz oder in sonstiger Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Der Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag zu diesem Zweck ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich machen; andernfalls ist sein Wille nicht unzweifelhaft zu erkennen und der Stimmzettel ungültig.

(2) Die Stimmzettel dürfen nur in den amtlich gelieferten, im Wahlraum ausgegebenen Umschlägen von dem Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher übergeben werden.

§ 60. (1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Gemeindevorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Gemeindevorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Abstimmungsbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

(3) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Wahrung der Hausordnung dem Wahlvorstand zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der ältere ist.

§ 61. (1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

(2) Zur Stimmabgabe zuzulassen sind nur Personen, die in der Bürgerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind.

(3) Der Wahlberechtigte erhält am Eingang des Wahlraumes einen amtlich abgestempelten Umschlag und einen amtlich hergestellten Stimmzettel. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch. Dort hat er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, und den so gekennzeichneten Stimmzettel in den Umschlag zu legen. Er tritt alsdann an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und über gibt, sobald sein Name in der Bürgerliste aufgefunden ist, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

(4) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entsteht Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(5) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig mit dem Willen kenntlich machen, den Zeichen zu versehen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wahlberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch gegeben haben.

(7) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten, und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 62. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Bürgerliste und sammelt die Wahlscheine. Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe ist gleichmäßig im ganzen Abstimmungsbezirk ein und dieselbe Spalte der Bürgerliste oder Wahlkartei zu benutzen.

§ 63. Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 64. Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Bürgerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 62). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 65. Nach näherer Anordnung des Gemeindevorstands dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 54 Abs. 2 auch andere Gefäße als Wahlurnen verwendet werden, bei deren Benutzung die Sicherheit des Wahlgeheimnisses gewahrt erscheint.

D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 66. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und des Wahlergebnisses ist öffentlich.

1. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk.

§ 67. Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Besitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher über gibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Besitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung über gibt.

§ 68. (1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden sind,
2. die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
3. die nicht als amtlich hergestellte erkennbar sind,
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist,
6. die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten, andernfalls sind sie ungültig.

§ 69. (1) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

(2) Einer der Besitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 3.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Gemeindevorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.

§ 70. Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Gemeindevorstand auf schnellstem Wege mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie fallenden Stimmenzahl anzugeben.

§ 71. (1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 72. Alle Stimmzettel, die nach § 71 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, den Umschlag mit der Nummer oder Bezeichnung des Abstimmungsbezirks zu versehen, zu versiegeln und dem Gemeindevorstand zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl endgültig für gültig erklärt worden oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 73. Die Bürgerliste nebst den Wahlscheinen wird dem Gemeindevorstand zur Aufbewahrung unter Verschluß übergeben; die Bürgerliste darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl endgültig für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 74. Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, dem Gemeindevorstand zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 75. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 4 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

2. Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gemeindebezirk.

§ 76. Die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken ist von dem Wahlvorsteher so schleunig dem Gemeindevorstand einzureichen, daß sie spätestens bis zum Mittag des auf den Wahltag folgenden Tages bei ihm eingeht.

§ 77. (1) Der Gemeindevorstand prüft nach den Wahlniederschriften die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Richtigkeit der über die Gültigkeit oder Ungültigkeit vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidung und berichtet Rechenfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorgekommen sind. Alsdann stellt er das Gesamtergebnis der Wahl im Gemeindebezirk fest und nimmt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge vor.

(2) Die Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung, Viertteilung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Verteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 78. (1) Der Gemeindevorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung in Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 79. Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, so hat der Gemeindevorstand festzustellen, wer als Ersatzmann gemäß § 8 des Gemeindewahlgesetzes an seine Stelle tritt und diesen gemäß § 78 zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

§ 80. (1) Das festgestellte Wahlergebnis macht der Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise bekannt.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl.

E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl.

§ 81. Die neue Gemeindevorstellung beschließt über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gemäß § 6 des Gemeindewahlgesetzes.

§ 82. Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, hat der Gemeindevorstand der Gemeindevorstellung bei ihrem ersten Zusammentritt zur Beschlusffassung vorzulegen. Der Gemeindevorstand stellt den Beschluß der Gemeindevorstellung dem Einspruchserheber unverzüglich nach der Beschlusffassung zu.

§ 83. Wird die Wahl endgültig für gültig erklärt, so bedarf es keiner nochmaligen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 84. Wird die Wahl eines einzelnen Gemeindevorstatters endgültig für ungültig erklärt, so hat der Gemeindevorstand gemäß § 8 des Gesetzes vom 9. 4. 1923 (GS. S. 83) festzustellen, wer als Ersatzmann nachrückt. §§ 78 bis 80 finden Anwendung.

§ 85. Wird die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat der Gemeindevorstand dies in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und den Tag für die Neuwahl gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. 4. 1923 (GS. S. 83) zu bestimmen.

§ 86. Die Neuwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl, soweit sie nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 87. Die Wahlvorstände, der Wahlausschuß, die Abstimmungsbezirke, die Wahlräume bleiben unverändert, so weit nicht eine Änderung nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes geboten erscheint. Änderungen sind nach § 34 in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Die Wahlvorsteher sind von dem Gemeindevorstand von der Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 88. Für die Neuwahl ist dieselbe Bürgerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl. Sie ist jedoch vorher zu berichtigten und neu auszulegen. Die Auslegungsfrist kann vom Gemeindevorstand bis auf eine Woche verkürzt werden.

§ 89. Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

II. Wahlen zu den Amtsvertretungen.

§ 90. (1) Die regelmäßigen Wahlen zu den Amtsvertretungen finden gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevorstellungen statt. Abstimmungsbezirke, Bürgerliste, Wahlvorstände und Wahlräume sind dieselben.

1

Der Landrat und Vorsitzende Siegburg, den 30.4. 1928.
des Kreisausschusses des
Siekgreises.
A.I.J.Nr. 3475



Auf das Gesetz, betreffend die Festsetzung
der Gemeindewahlen vom 18. 4. 1928 (Pr. Ges. S. S. 99/100
mache ich mit dem Ersuchen aufmerksam, mit den Wahl-
vorarbeiten rechtzeitig zu beginnen.

J.A.

Herchenbach.

Mitarbeiterantrag
am 1. August 1928
vorgestellt.

An den

Herrn Bürgermeister

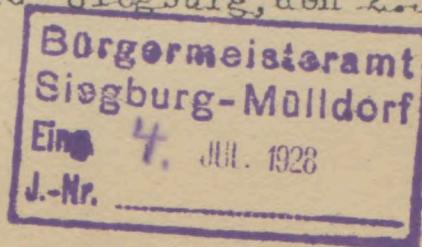
in

Siegburg-Mallendorf

2

Der Landrat und Vorsitzende Siegburg, den 2. Juli 1928.
des Kreisausschusses des
Siegerkreises.

A.I.J.Nr. 5041



Auf dem im Ministerialblatt für die innere
Verwaltung veröffentlichten Erlass vom 23. v. Mts.,
betr. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die
Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928
mache ich mit dem Ersuchen um Beachtung besonders
aufmerksam.

I.A.

Herchenbach.

An:

den Herrn Bürgermeister

in

Siebg.-Mülldorf

er Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siegkreises
A I J No. 7604



den 29. Dezember 1925.

Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf meine
Vorführung vom 5. August 1925 A I No. 5795 zur gefl.
Kenntnis.

J.A.
Herchenbach.

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 31.12.25
Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

Preußische Minister
des Innern.
IV a IV 453 II.

Berlin, den 7. Dezember 19

munalpolitische Vereinigung.
P. Abtlg. H.Ka.

Köln, den 13. November 1925.

Abschrift.

Betrifft: IV a IV 453.

Herr Abgeordneter Schüling hat auf unsere Veranlassung unterm 12. Juni eine Anfrage dort eingereicht, welche unter dem 13. Juli IV a IV beantwortet worden ist. Dieser Briefwechsel ist in der Preußischen Gemeindezeitung dem Organ des Preußischen Landgemeindeverbandes West, Nr. 26 Seite 315 veröffentlicht worden. Das Antwortschreiben des Preußischen Innenministeriums an den Herrn Abg. Schüling vom 13. Juli 1925 IV a IV 453 betreffend Gemeindevorsteherwahl läßt mehrere Unklarheiten offen:

1. In dem Schreiben heißt es: "Durch die Vorschriften des § 9 des Gemeindewahlgesetzes ist eine Änderung lediglich insoweit eingetreten, als die in § 23 Abs. 6 Satz 1 vorgeschriebene Neuwahl nicht mehr stattfindet, sondern durch das Nachrücken des Ersatzmannes bezw. durch den Vorschlag der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages ersetzt wird." In dieser Ausführung ist § 4 S. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1924 in der Fassung vom 24. Juli 1924 außer Acht gelassen worden. Dort heißt es: "Bei der Zettelwahl wird, wenn..... nur eine unbesoldete Wahlstelle oder wenn mehrere ungleichartige Wahlstellen zu besetzten sind..... nach Stimmenmehrheit gestimmt". Verhältniswahl ist nur vorgesehen, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzt sind. Mithin kommt für eine Gemeindevorsteherwahl die Verhältniswahl nicht in Frage. Demgemäß kann auch kein Nachrücken des Ersatzmannes stattfinden, noch ein Ersatzmann von Unterzeichnern eines Wahlvorschlages bestimmt werden, denn Nachrückekandidaten sind nur bei Wahlvorschlägen für eine Verhältniswahl möglich, die aber hier nicht stattfindet. Mit der Wahl bei Stimmenmehrheit liegt eine in sich auch für die Zukunft abgeschlossene Wahl vor. Scheidet der jeweilige Gemeindevorsteher aus, so wird ein neuer gewählt, ein Nachrücken ist nicht möglich.

2. Im Schreiben des Ministeriums heißt es: "§ 33 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes bezieht sich nur auf Beschlüsse im engeren Sinne, nicht auf Wahlen. Wenn also Wahlen nicht Beschlüsse sind, dann fungiert der Gemeinderat bei der Gemeindevorsteherwahl nicht als Gemeinderat, d.h. als Beschlußkörperschaft im Sinne der Landgemeindeordnung, sondern als Wahlkörperschaft im Sinne des alten Wahlreglements. Wenn aber der Gemeinderat nicht als Beschlußkörperschaft handelt, dann gelten auch nicht die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Gemeindesrates sondern die Bestimmungen des Wahlreglements und des Gesetzes vom 14. Juni 1924 in der Fassung vom 24. Juli 1924. Danach ist nirgendwo von einer Beschlußfähigkeit des Gemeinderats als Wahlkörperschaft die Rede, sondern nur von Stimmenmehrheit. Mithin ist es also möglich, daß der Gemeindevorsteher nur bei Anwesenheit von einem Gemeinderatsmitglied gewählt wird.

Angesichts der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte dürfte eine Nachprüfung der in Ihrem Schreiben vom 13. Juli niedergelegten Auffassung nicht zweckmäßig sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der geschäftsführende Vorstand.
gez. Unterschrift.

an Herrn Minister des Innern, Berlin NW.7, Unter den Linden 72/73.

Der Bürgermeister.

J. N°. St.

7. Dezember 1925.

IV a IV 453 II.

Auf das gefl. Schreiben vom 13. November ds. Js.

Zu Ziff. 1: Der Teil der dem Herrn Abgeordneten S^hling erteilten Antwort vom 13. Juli 1925 - IV a IV 453-, dem vom Ersatz eines ausfallenden Gemeindevorstechers durch Nachrücken eines Ersatzmannes die Rede ist, findet auf die Gemeindevorsteher in der Rheinprovinz keine Anwendung, da Besetzung der Gemeindevorsteherstellen in dieser Provinz selbstverständlich im Wege der Mehrheitswahl stattfindet, demgemäß Ersatzmänner für die Gewählten nicht vorhanden sind.

Zu Ziff. 2: Die Vorschrift des § 64 Abs. 1 R.L.G. über die zur Erreichung der Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl anwesender Gemeindevorordneten beschränkt sich nicht auf Beschlüsse im engeren Sinne, sondern gilt auch für Wahlen. Es fehlt an jedem inneren oder äußeren Anhalt dafür, daß das Gesetz diese für die Verhandlungen der Vertretungskörperschaft geltende Vorschrift nicht auch auf Wahlen angewendet wissen will, die häufig eine besonders wichtige Willensäußerung der Vertretungskörperschaft darstellen.

§ 33 Abs. 2 Zuständigkeitsgesetzes dagegen kann für Beschlüsse im engeren Sinne gelten, weil bei Wahlen eine Interessenkollision vom Gesetz nicht anerkannt ist, vielmehr ein jeder das Recht hat, sich selbst zu wählen.

Das Wahlreglement (§ 72 Rh.L.G.O., Art. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 1856) ist für die Wahl des Gemeindevorsteher nicht mehr maßgebend sondern ersetzt durch die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1924 (vergl. von Leyden, Das Preußische Gemeindewahlrecht S.). Die Beschlußfähigkeit ist weder durch das Gemeindewahlgesetz noch durch das Gesetz vom 14. Juni 1924 berührt worden; Rh.L.G.O. ist noch in Kraft.

An die Kommunalpolitische Vereinigung der Deutschen Zentrumspartei in Aachenerstr. 64.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenn unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 13. Juli 1925 - IV 453-.

J.A.Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungspräsident.

I. E. 2444.

Köln, den 18. Dezember

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20. Juli 1925 - I E 1371 - zur Kenntnis übersandt. Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

In Vertretung:
gez. Hoch e.

Beglaubigt:

Weitabstimmung
Rat. - ObdA

An die Herren Landräte des Bezirks.

Siegburg-Mülldorf, den 1. Juni 1926.

1. Folgende Bekanntmachung erlassen:

Der Kaufmann Heinrich Behr aus Gielgen hat sein Amt als Mitglied des Gemeinderats von Holzlar niedergelegt. An seiner Stelle ist durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschages der Bürgerliste der Matthias Wierz in den Gemeinderat gewählt worden.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Frist von 2 Wochen von heute ab gerechnet, bei dem Gemeindevorstand Einspruch erheben.

III

III

2. Wiedervorlage nach 14 Tagen.

H. Behr

Siegburg-Mülldorf, den 22. 6. 1926

H

1. Einwohner wagen ein Dorf sind nicht erfolgt.

2. Die vorstehende Aktion des Gemeindevorsteher von Holzlar zur Wiederholung der Wierung des

1. fiktiven Wierung ist

2. nicht möglich

zu den Akten

Siegburg-Mülldorf, den 13. 8. 1926

Der Bürgermeister

I. J. Körner

7-9

gigelgen, den 21. 5. 26
22 J. 185.1939

An den
Herrn Bürgermeister
v. Gießen

Siegburg-Mülldorf

Ich lege hiermit mein Amt als Gemeindewohntester der Gemeinde Holzlar nieder

Gießen

Der Bürgermeister.

J. N°. St. 1739.

Siegburg-Mülldorf, den 25. Mai 1926.

An

Herrn Matthias Kirschbaum

in

R o l e b e r
+ = + = + = + = + = + = + =

Der Angestellte Heinrich Behr aus Gielgen hat sein Amt als Mitglied des Gemeinderats von Holzlar niedergelegt. Als Nächster auf dem Wahlvorschlag der Bürgerliste folgt der ~~Schreiber~~ Matthias Wirz aus Roleber. Nach den bestehenden Bestimmungen ist es den Unterzeichnern des Wahlvorschlages freigestellt, anstelle des Nächstfolgenden einen andern auf der Vorschlagsliste aufgeföhrten Kandidaten als Mitglied zu bestimmen. Als Unterzeichner des Wahlvorschlages gebe ich Ihnen von Vorstehendem Kenntnis. Sollte binnen einer Frist von 14 Tagen eine andere Person als ~~KMKGKMKMKM~~ Wirz von der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages nicht benannt sein, so muss angenommen werden, dass von

von diesem Recht im vorliegenden Falle kein Gebrauch
gemacht wird.

111

111

2. Wiedervorlage bei Eingang der Antwort evtl. nach 14 Ta

Rohr, 20. Mai 1926
Kern Bürgermeister v. Clau
gg. - Mülloß.

In Beantwortung Ihres yst.
Antrags vom 25. d. Ms. teile ich
Ihr mit nach Rückfrage mit
den Verhältnissen der Bierquelle
ist, das dießlich mit dem Nach-
sigt Mathias Witz Rohr einer
sucht sind.

Erschöpfk.

Matth. Hirschbörn

Offiziel. handschriftl. bestätigt

Koblenz

Junienvorsteher

Prign., 20. Mai 1926.



Erklärung:

Beihem der Gemeindewahlen
für sein Mandat insrgulgt
et n. inf von den Tertianus-
männern der Bürgelekt. zum Nach-
wur beklebt worden bin erkläre
da jenwir, daß inf die Wahl
nachme

Röleber, den 30. Mai 1926.

Matth. Wenz

Leinwandlappen.

Wahlvorschlag für die Wahl

des - der Gemeindeverordneten

des Kreises - der Gemeinde

Holzlar

am 19

Des - Der Vorgeschlagenen

Familien- und Rufnamen	Stand, Beruf	Wohnort Wohnung	Zustimmung zur Aufnahme in diesen Wahlvorschlag durch Unterschrift des - der hierneben Vorgeschlagenen
icker Michael Arbeitner Roleber			✓ Stabsarzt Major
hr. Heinrich Augustin Holzlar			✓ Ober
ig. Matthias Arbeitner Roleber			✓ Math. Witz
her Josef Landwirt Holzlar			✓ Guts-Bauer
hr. Josef der Kohlkaul			✓ Postmeister
nder Heinrich Invaliden Holzlar			✓ Hausf. Landw.

Unterzeichnet von den Wahlberechtigten:

E. Kückertsd

als Vertrauensmann

Matthias Kirschbaum Roleber 18 als Stellvertreter

Heinrich Weinertik Roleber 22 a

Petr. Hitzelov Roleber 8.

Aley Landers Roleber 6.

Matthias Leitz 19. Roleber.

Wilhelm Witz Roleber 26

Es wird Ihnen bestimmt sein, daß die Verhüttung des Hafl.
veröffentlicht ist. Einzigreiche Grünwinkel-Höhlen in der Lüryer -
eigentliche Bergbauregion sind.

Lieg. Müllb. vom 22. April 1924

der Grünwinkelberg

in Bergbauzeit
F. H.

Fürst

ß

Die Vereinshäusungs-Kommission schlägt v

zu Haus-Nr. wohnend, zur Übergabe
einer Steuererklärung vor und gibt über die Höhe des Einkommens folgendes
Gutachten ab:

- a) Aus Kapitalvermögen
b) Aus Grundvermögen
c) Aus Handel und Gewerbe
d) Aus gewinnbringender Beschäftigung pp. "

Summe des Eink. M.

Siegburg-Mülldorf, den

191

Der Vorzügende
der Vereinshäusungs-Kommission.

Es wird hiermit beffirmt, daß die Einwohner des Hauses Mülldorf-Nr.
V. 1 Bürgerliche Gemeinde Hefler am Maßtaya das 25 Lebens-
jahr vollendet haben, Reiseausgaben sind, in der Gemeinde seit 6
Monaten wohnen und nicht gemäß § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes vom
Maßtaya ausgepflossen sind.

L. Küller, den 22. April 1924.

Im Gemeindebefehl
des Bürgermeisters
F. K.

Küller

PK

21. Juli 1924

Die Vereinsfürsorge-Kommission schlägt v.

zu
Graus-Nr. wohnend, zur Übung
einer Steuererklärung vor und gibt über die Höhe des Einkommens folgendes
Gutachten ab:

- a) Nutz Kapitalvermögen
- b) Nutz Grundvermögen "
- c) Nutz Handel und Gewerbe "
- d) Nutz gewinnbringender Beschäftigung pp. "

Sa. des Einf. M.

Siegburg-Mülldorf, den

191

Der Vorliegende
der Vereinsfürsorge-Kommission.

Herrn

Fritz Baum
Niederpleis

Der Rektor Wilhelm Schmitz in Niederpleis hat sein Mandat als Gemeindeverordneter niedergelegt. Gemäss § 8 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9.4.1923 tritt an dessen Stelle der Bewerber, der in demselben Vorschlag hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages geändert werden. Sollte bis zum 2. August c. kein anderer Vorschlag hier eingehen, so tritt an die Stelle des Ausschiedenen der Landwirt Fritz Richarz.

Ministrat. 2.8.24 J.V.

7-10

W.H.

Niederschles. d. 23. Juli 1924

Liniert. 24/7.

an den

Bürgermeisteramt. Odenhausen

zu Siegburg-Mülldorf

An die Kellerei der Landesgräfinn Gemeindesvorsteher
Herrn Konter Wilhelm Schmitz, soll Herr Lehrermeister
Wilhelm Rieger treten.

Rieger

primus d. of. Hermes.

H. Zahn.

W. Zahn

Heinz Hermes

Maximilian Gollwitz

Mühlenfischer

Lohmich Joseph

Klemensius Heinrich

Vogt Hoff

Kratz

Fischer ist in der
Gemeinde eingetragen
in den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 21/8. 24

Der Bürgermeister

S. P.

Kunzen

Der Bürgermeister, Siegburg-Mallorc, den 5. Juni 1926.
Lageb. No. 1601.

für unsymmetrische Tannenbaumsäulen
an Niederpries gesuchte fürföhren
der Tannenbaumsäulenclub Michel
u. Richard.

Gespräche wegen ein Modell - der Ju.
monatsschau werden nicht zulassen.

Der Bürgermeister

Nr. 1601

Siegburg-Mallorc

am 7. Juni 1926.

zu der Prüf. Rüfung d. J. K. die
oben genannten 3 Formen eingefüllt.

Jü. am Kabinett

7-10

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Lehrer Heinrich Meyenbrock und der Schreinermeister Wilhelm Fischer aus Niederpleis haben das Amt als Mitglied des Gemeinderats von Niederpleis niedergelegt. Auf Grund des § 8 des Gesetzes betr. die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen wurden durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages der Zentrumspartei anstelle Meyenbrock der Fabrikarbeiter Adolf Nüchel und von der des Wahlvorschlages der Bürgerpartei anstelle des Fischer der Landwirt Fritz Richarz als Mitglieder des Gemeinderats ~~**~~ bestimmt.

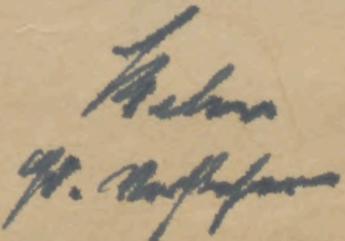
Gegen diese Anordnung kann binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll Einspruch eingelegt werden.

Siegburg-Mülldorf, den 17. Mai 1926.

Der Bürgermeister



Mitgetragen am 18.5.26.
abgenommen am 18.5.26.


H. Hoffmann

Mittegnicht das Weihnachtsfest gelaufen
am Weihnachten feierten. Wollt die jüngste
24. Mai 18. J. eine andere Feier als Karneval
am Weihnachten das Weihnachtsfest das Weihnachts-
fest mit Menschen mit, und organisierten
Karneval, was von diesem Kultus im entgangenen
Sella Miss Gabowitsch gemacht wird.

+
2. J. Weil am 20. Mai 1926.

J

Niederpleis, den 6. 5. 26
zum Königsmittwoch
in
Siegburg-Mülldorf

Hierdien fröhlichen Vorja
 lega rüffn mit ungen
 und vellkätzgließ des
 Gymnasialerst zum Krie
 gspieß vindet, der rüff
 veritores Weihenreiter
 Friedhoflein, angolunippig
 zum den Befröhnen fale
 grünfress.

Grußmeisterwoll:
 Siegburkowky.
 Laffow.



der Bürgermeister
 Siegburg-Mülldorf, den 10. Mai 1926
 L. N. 1601 9

i. au

gross Gottweid Klein
Niederpleis

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf Laffow
 Julius Heinebrock hat sein Buß und
 Abiuglied der Gymnasialerst zum Nieder
 pleis unterschlagt. Als würfge wülf der
 Laffow das Frühstücksgastri folgt der Wp
 Johann Kurscheidt. Daß van bessern
 Beprümungswa iffe ean betragen
 daß dorfleutpfleuge ^{Leibesgruß} auf alla daß Röß
 folgwerke innen werden auf daß
 pfleuge iffe vielfafstane Verwüstungen
 alle Mitglied für Beprümung. ^{die}
^{ne}

Niedersleis Am, 8. II. 26.

An das Singvereinsamt S. Mülheim.

Zurück zum mittleren zu müssen, das ist ein
Wort des alten Gemeindewortheiter gebrüngt
bis, nicht zulassen.

Die drei Posen sind mir zu Gebrauch und ich

In vorzüglichster Verfassung

Duisburgischer
Lyoner

An das Lügformisstwart Menden zu Sieg. Külldorff

Als Sohn des rücksichtslosen Fünfzehnjährigen zur Lüg
Kleijerbeck wurde. Von Wolf Nickel ein Bruder
der Untergründer der Wallroppel. Vor dem Krimm
versiegt. Nickel hat die auf den geplanten Wall angewor-

Bep. Joh.

Weller Joh.

Brohl Jakob

" Adolf

" Jakob

Kahlenbach Jakob

Fitt Gey

Becker Peter

Fitt Gtjt

Krochau Egbert

Niederpleis, den 11/5. 36.

Alte Poststelle
der Wallroppel der Krimm
Niederpleis

Niedersleis den 11. I. 16.

Herrn Jhr. Lehr. Gemeinde-Meßpfarr.

Den 10. Oeffnungs- sonne 10. I. 16. tritt our Thl
vor uns geöffneten Gemeindewerke Dr. Dr.
voll Konfolgen für die Lügengemeinde Herren
Gebot wird Richard Lohmeyer

Der Professor und der Lügengemeinde
Dorflingfischer

Jpp Viz" Matthias Gühning
Walt Hartmann

M. Kratz

Heinr. Hohmes

Klmitz J. P. —

H. Riemensch.

Zum Lügern mitverwirkt
Dr. Küller

überf. und

H. Stein

Joh. Wusthoff

Niederpleis den 15. Mai 1926

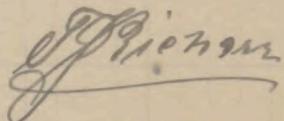
An

Herrn Bürgermeister v. C l a e r

S i e g b . M ü l l d o r f
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

In Erwiederung auf das Schreiben vom 14. cr.,
teile ich mit, dass ich das Amt als Mitglied des
Gemeinderates von Niederpleis annehme.

erg.



Hiederlein, 18 Mai 1926.

Hieronymus HiederleinJoh. Kellert

Ein Brief an Mitglied der Gemeindeverwaltung
mit einer Antwort.
Vorbericht.

Oskar Hiederlein

Dr. Siegerdoffer.
P. 1601 Siegburg-Mallert, den 11. Mai 1926.

i. an

Gemeinde Rat

Niederleis

[Es liefen Ihnen einige Meijerbroek fort nach
Hückeck und Mitglied der Gemeinderats von
Niederleis einverstanden. Daß ein Angriff
der Reichswehr auf Maifeldspfloges nicht
ein solcher Rücksichtnahme beinhaltet. Es wäre
nur ungern zu tun, ob die mit dem
vom 11. Mai 1926 vertraglich vereinbarten Friede
in das Land als Mitglied der Gemeindeverwaltung
verstoßen.]

2. an *

Gemeinde Rat

Niederleis

Der Wilhelm Fischer ist aus [sic!]

*

*

3. an Vorl. des Bürgermeisters der Gemeindeverwaltung
am 20. Mai 1926.

Gemeinde Rat

R

Der Bürgermeister

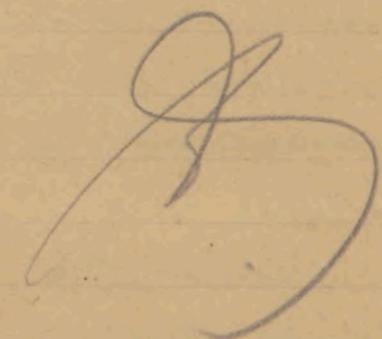
J.-Nr. 8. 1926.

Siegburg-Mülldorf, den 20. August 1926

1.) Der Gemeindevorordnete Emil Krumm ist in der Sitzung des Gemeinderats von Buisdorf vom 6. August ds. Js. an Stelle des aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Wilhelm Hohn in sein Amt eingeführt und durch den Vorsitzenden zur gewissenhaften Führung seines Amtes durch Handschlag verpflichtet worden.

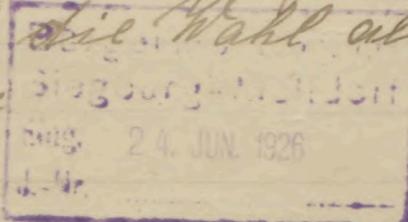
/// ///

2.) Zu den Akten *(Gemeindewahlverschluss)*



Bürgermeisteramt in Siegburg-Mülldorf.

Ich, Unterzeichneter, erkläre hiermit,
dass ich die Wahl als Gemeinderatsmitglied
annehme



Buisdorf-Reichhans, den 22, 6. 26.

Emil Krumm

Verein zur Wahrung
gemeinnütziger Interessen
Siegburg-Deichhaus

Siegburg-Deichhaus, den

12.Juni 1926.

14/6/1926.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 28.
v.Mts. J.Nr. P. teilen wir mit, dass gemüss
Beschluss der Unterzeichner des Wahlvorschlag
anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes John
nunmehr als Nachfolger des Arbeiters Emil
Krumm in Buisdorf-Deichhaus bestimmt worden ist.

Der Vorstand

J.A.

Grauer
Schriftführer.

an G. Grauer,
P. 1926 Siegburg-Deichhaus, den 12.Juni 1926.

i. der Gemeinde Emil Krumm
Buisd.-Deichhaus

der Ratsmann Michael John aus
Buisdorfer-Deichhaus hat sein Amt
als Mitglied der Gemeindesatz von
Buisdorf übernommen. Er ist ein wahr-
haftes Mitglied der Deichvorsorge
Siegburg-Deichhaus. Als Nachfolger bestimmt
wurde. Es sei nun um ungern
Kundigung, ob ein mit der auf die
entfallende Stelle vorgesehene
Person vor dem Amt des Mitglieds der
Gemeindesatz vorgenommen.

1. M. Weil am 25.6. 1926

Der Bürgermeister.

J. N. P.

Siegburg-Mülldorf, den 28. Mai 1926.

1) An den

Vorsitzenden des Vereins zur Wahrung
gemeinnütziger Interessen
Herrn Johann Josef Engels

in

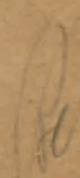
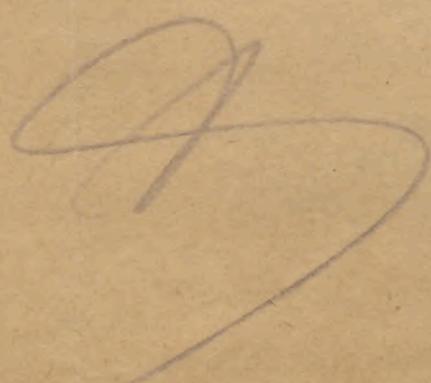
Buisdorfer - Deichhaus.

Der Reisende Wilhelm H o h n aus Buisdorfer-Deichhaus hat sein Amt als Mitglied des Gemeinderats von Buisdorf infolge Auswanderung nach Amerika mit dem 26. ds. Mts. niedergelegt. Als Nächster auf dem Wahlvorschlag des Vereins zur Wahrung gemeinnütziger Interessen folgt der Arbeiter Wilhelm Nesshöver. Nach den bestehenden Bestimmungen ist es den Unterzeichnern des Wahlvorschlags freigestellt, anstelle des Nächstfolgenden einen andern auf der Vorschlagsliste aufgeführten Kandidaten als Mitglied zu bestimmen. Als Vorsitzender des Vereins gebe ich Ihnen von Vorstehendem Kenntnis. Sollte binnen einer Frist von 14 Tagen eine andere Person als Nesshöver von der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschages nicht benannt sein, so muss angenommen werden, dass von diesem Recht im vorliegenden Falle kein Gebrauch gemacht wird.

///

///

2. Wiedervorlage nach 14 Tagen.



B. Heitkau, den 27. Mai 1926



Im Auftrage der Frau Willy & Lohm
in B. Heitkau teil ist mit, dass der Name
zu mit dem 26. Mai 1926 sein Mann
als Gemeindewerke in folge Antritt
herrn may Amerika einzuziehen hat.

W. Graue
Gemeindewerke

Der
bei Gymnasium
in
S. Miller.

Der Bürgermeister / Siegburg-Mülldorf, den

29. III. 1926.

Gelehrte Kt.

Sekretärserufung.

Hiermit wird erneut § 6 des Gesetz
über die vorläufige Regulierung der Gemeindeverfassung
vom 9. 4. 1923 zur öffentlichen Räumlich gebraucht, dass
der Gemeinderat mitglied Joseph ~~Karbach~~ ^{nach Gotha} ~~Altmann~~
seinen Dienztag auf Röde aus dem Gemeinderat
und abgetreten ist. Als Nachmann folgt der Peter
Joseph Antonig, weil der ehemalige Heinrich Klewatz
mit Rechtskraft auf seinen zeitigen Amtsnachfolger
zurück zurückgetreten ist.

#

1) Sekretärserufung in der Gemeinde Siegburg-
Mülldorf vorzusehen.

2) zu Tage Akten.

gr

7-12

Wahlvorschlag für die Wahl

des - der Gemeindewahlstimme

der Gemeinde und Grundbesitzer

des Kreises - der Gemeinde *S. Mülloth*

am 4. März 1924

Des - Der Vorgeschlagenen

Familien- und Rufnamen	Stand, Beruf	Wohnort Wohnung	Zustimmung zur Aufnahme in diesen Wahlvorschlag durch Unterschrift des - der hierneben Vorgeschlagenen
Völgyerf Zsigmond	Kohlfuss A. glasfasser	Herr. Salzer	
Finnius Kristian	Apparath	Herr. Olmeyer	
Fischer Leopold	Finalion A. glasfasser.	H. Schwörz	
Lindner Josef	Angestellte	J. Lintner	
Friedrichsentzent	Landwirt	Peter Endenbach	
Hofm. Karl	Techniker	Trommler	

Unterzeichnet von den Wahlberechtigten:

<i>Janzen Jakob</i>	als Vertrauensmann
<i>Franz Fiedenbach</i>	als Stellvertreter
<i>Dauenhäusler Friedl</i>	<i>Wernerbr. Gottfr.</i>
<i>Dauenhäusler Conny</i>	<i>Franz Gräfenthal</i>
<i>Hornbiger Bertum</i>	<i>Franz Christian Schneider</i>
<i>Finger Hermann</i>	<i>Heinz Hess</i>
<i>Robert Wim</i>	<i>Franz Heinr. Hess</i>
<i>Franz Völgyerf</i>	

= Außer dem Familien- und dem Rufnamen
sind von jedem Unterzeichner auch Stand oder
Beruf und Wohnort nebst Wohnung anzugeben =

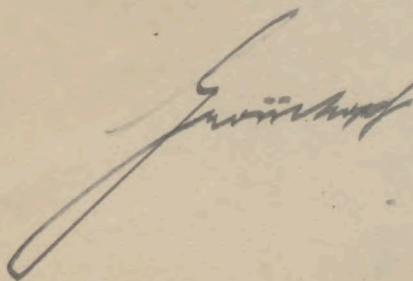
Es wird gewünscht befreit, dass die Sammler der Maffnor-Mühlen N° 3 zuerst und Gründbesitzer Gemeinde Siegburg-Müllerhof um Mühlbauer das 25. Lebensjahr vollendet haben, Rauchausförderung findet, in der Gemeinde nicht 6 Stunden mehr als zwölfzehn und nach dem Mühljahr zum Mühlrecht ausgeschlossen sind.

Siegburg-Müllerhof, am 22. April 1924.

Am Gemeindeläufchen.

der Bürgermeister.

F. D.

F. D.

P

Die Vereinshäufigs-Kommission schlägt d

zu Häus-Nr. wohnend, zur Abgabe einer Steuererklärung vor und gibt über die Höhe des Einkommens folgendes Gutachten ab:

- a) Aus Kapitalvermögen M
- b) Aus Grundvermögen "
- c) Aus Handel und Gewerbe "
- d) Aus gewinnbringender Beschäftigung pp. "

Gr. des Einf. M

Siegburg-Mülldorf, den

191

Der Vorstehende
der Vereinshäufigs-Kommission.

Es wird hiermit bestimmt, daß die Abgabenriffur des Maßnahmeflygnt N° 3 zu 100 und 100 besitzt

der Gemeinde Siegburg-Mülldorf
in der Längsrichtung eingetragen wird
S. Mülldorf, am 22. April 1924.

Bei Gemeindebeförde.
der Einigungsamt.
F. H.

Fürst

Die Vereinschätzungs-Kommission schlägt v

zu Haus-Nr. wohnend, zur Vergabe
einer Steuererklärung vor und gibt über die Höhe des Einkommens folgendes
Gutachten ab:

- a) Aus Kapitalvermögen ~~M.~~
 - b) Aus Grundvermögen "
 - c) Aus Handel und Gewerbe "
 - d) Aus gewinnbringender Beschäftigung pp. "
- Sum. des Eink. M.

Siegburg-Müller, den

191

Der Vorstehende
der Vereinschätzungs-Kommission.

Wollwehrfley N. 3 ~~9 M.~~
Junk & Grindelzwer ~~N. 3~~
Lagert Wilhelm
Schreider Ignaz
Schwarz Ignaz
Ludwig Zepf
Eulerbach Peter
Orthen Karl.

Die Voreinschätzungs-Kommission schlägt d

zu Haus-Nr. wohnend, zur Abg

einer Steuererklärung vor und gibt über die Höhe des Einkommens folgend Gutachten ab:

- a) Aus Kapitalvermögen 6
- b) Aus Grundvermögen "
- c) Aus Handel und Gewerbe "
- d) Aus gewinnbringender Beschäftigung pp. "

Sa. des Eink. M

Siegburg-Mülldorf, den 191

Der Vorsitzende
der Voreinschätzungs-Kommission.

Der Bürgermeister.

*

Tageb.-Nr. _____

An Herrn

Siegburg-Mülldorf, den 17. März 1926

Jakob Schwarz

Siegburg-Mülldorf

=====

Der Christian Schneider in Siegburg-Müll-
dorf hat seinen Wohnsitz nach Köln verlegt und
scheidet somit aus dem Gemeinderat aus. Nach § 8
des Gesetzes über die vorläufige Regelung der
Gemeindewahlen vom 9.4.1923 tritt an dessen Stel-
le der Bewerber, der in demselben Vorschlage hin-
ter den Gewählten an erster Stelle berufen ist.
Die Reihenfolge in der die Bewerber zu berufen
sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberech-
tigten Unterzeichner des Wahlvorschlages geändert
werden.

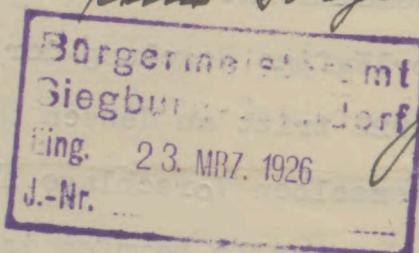
Falls bis 31. März 1926 kein anderer Vor-
schlag hier eingehen sollte, folgt an die Stelle
des Ausgeschiedenen der Invalide Heinrich Schwarz
in Siegburg-Mülldorf, Niederpleiserstrasse.

Menz

Eg. Müllendorf, 21. 3.

Dem Lingwumifromb fin
zimkymwif.

Otto's Gesetz für Prinzessinnen
kann ich den Aufzettungsweg leicht
kenn folgen lassen.



*mt
orf* Forfætning Ørnel

Schwarz

Jos. Ludwig u. Pleinstr. 38

Siegburg. Külldorf. 29/3. 26

Brown

Brown

Brown

"soverreinigd won Glaer

Loyalty

(first.)

J. D. Dill

Dieß Vorst. Pfeffibn vom 25. März erläutere
ich mir Ers. Hofmaoßgebosn mitzuteilen.
Vorst. ist die Vorst. zum Gemeindewahl.
mitglied von Halle vor Herrn Christian
Schreider firmirt am 15. und 16. April
be Ers. Hofmaoßgebosn.

Father Joseph Ludwig.

Bürgermeister
Müldorf, den 17. II. 1926.

z/ der

Herrn Jakob Schwarz

(in Siegburg-Müldorf)

Der Kriminalbeamter in Siegburg-Müldorf hat seinen Aufenthalt auf Köln verlängert und pfändet somit nach dem Gemeinderat auf. Auf § 8 des Gesetzes über die vorläufige Haftbefehle der Gemeindewahlen vom 9. 4. 1923 tritt an dessen Stelle der Gemeinderat, der in demselben Vorfall gegen einen Gemeindewahlkreis erster Wahl berufen ist. Da Rechtsfolgen in der die Beamten zu berufen sind, kann dieser die Haft seit der auf unbestimmten Muster zu einer Haftbefreiung freigesetzt werden.

Folge bis 31. Mai 1926 kein anderes

Vorfall für rückgängig zu halten, folgt an die Falle des Aufenthalts der Kriminalbeamter Jakob Schwarz in Siegburg-Müldorf, Niederebene.

z/ H. v. d. am 31. Mai 1926

b.

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 25. III. 1926.

Sehr

Herrn Vor. Ludwig

im

Siegburg-Mülldorf

Vorsteheramt 38

Das Gemeindevorsteheramt
Christian Schneider ist auf Kalla zu Abwesenheit
verschwendet. Als Gatzmann kann ich Sie sehr
über die vorläufige Regelung der Gemeindevorsteher-
schaften da an doppelter Stelle mit Sicherheit
mit Rücksicht auf den zitierten Rechtsurteil
noch zweckmäßig ist nur wollen Sie ihm
in Roßdorf zuletzt eine Erklärung über die Aus-
der Haft abholen.

Die Haft gilt als aufgehoben
wenn immerfolk dieser Frist eine Erklärung
abgegeben wird.

#

Y. H. v. 2. V. 1926.

PD

Die Voreinschätzungs-Kommission schlägt d.

zu Haus-Nr. wohnend, zur Abgabe

einer Steuererklärung vor und gibt über die Höhe des Einkommens folgendes Gutachten ab:

- a) Aus Kapitalvermögen M.
- b) Aus Grundvermögen "
- c) Aus Handel und Gewerbe "
- d) Aus gewinnbringender Beschäftigung pp. "

Sum. des Eink. M.

Siegburg-Mülldorf, den 191

Der Vorsitzende
der Voreinschätzungs-Kommission.

Es wird hiermit bestimmt daß die Lammherde des May
marktflecks bis 2. April zu einer geringen Aufzehrung (unter den in
4.0 7 in 8 aufzuführenden Lammherden) freigegeben Siegburg-Mül-
heim-Mallnitz das 25 Lebendjahr nicht verlängert haben. Rücksie-
tzungen sind, in der Gummireihre ist 6 Minuten müssen und
zum 1.3.92 Okt. 2 des Mäerktpreis zum Mäerktpreis aufgeöffnet
sein.

Siegburg-Müllerhof, am 22. April 1934

der Gummireihenbefehl

der Gummireihen

J. R.

Gummireihen

Geben Sie mir gestattet bezeichne ich, daß die Unterzeichnung des
Mühlwerksfleugs Nr. 2 Arbeitsgemeinschaft

der Gemeinde Siegburg-Müllerhof
in der Bürgermeisterei unterschrieben wird.

L. Müller, am 22. April 1914.
In Gemeindebeamtheit -
der Bürgermeister.
F. D.

Friedrich

Jan Pfefferkraut
der Arbeitsgemeinschaft (Arbeiter, Angestellte u. Beamte des Gemeinde
S. Gildeler) für die Liegenschaften und Betriebsstätten, die zum
unterstehen und unterzuführen folgende Briefes mit ihrer eige-
nen Unterschrift.

Hallberg Wilhelm Arbeiter Lennmarkstr. 121.
Fakultativ Schauspieler Meisterschule 81.099
Kunstheit Josef Arbeiter Betriebswirt 88.
Rosarius Franz. Pfarrer. Dammstr. 224.
Braun Josef. Schlosser. Bonnerstrasse 10 120.
Hanschlik Franz Arbeiter Lennmarkstr. 81.144
Meiller Peter Arbeiter Lennmarkstr. 14
Wippler Werner Arbeiter Wiederpfeisstr. 42 a
Gewerke Heinrich ^(Arbeiter) Feldweg 21/2.
Peter Herz. Dammstr. 223.

Wahlvorschlag

F 2

der Arbeitsgenossenschaft Arbeiter, Angestellte u. Beamte, der Gemeinde
S. Gütters für das Jahreswahlrecht am 4. Mai 1924.

Arbeit mit und ohne
Unterstützung einer Partei

- ✓ 1. Lindlar Wilhelm Telefotter Meierstraße 101 Wilhelm Lindlar
- ✓ 2. Büssel Josef Zimmer Sommerstraße 37. Josef Büssel
- ✓ 3. Borsigel Adam Lino-Angestellte Dammtor 223 ~~±~~ Adelam Borsche
- ✓ 4. Nöthen Jürgen Arbeiter Kästlestraße 162a. Heinrich Nöthen
- ✓ 5. Hallberg Jürgen Aufzuarbeiter Sommerstraße 121 Hallberg Erwin
- ✓ 6. Müller Wilhelm Arbeiter Sommerstraße 15 Müller Wilhelm
- ✓ 7. Külln J. J. Lino-Angest. Sommerstraße 135 Müller Hein
- ✓ 8. ~~Gebürtshausen Lino-Arbeiter Meierstraße 98 Bernhard Schuhhausen~~
- ✓ 9. Lülsdorf Erich Arbeiter Kästlestraße 49 Lülsdorf Erich
- ✓ 10. Oberst Peter Arbeiter Sommerstraße 138 Oberst Peter
- ✓ 11. Kinselbach Michael Arbeiter Sommerstraße 134 Gumprecht Michael
- ✓ 12. Anadot Peter Arbeiter Sommerstraße 14 Anadot Peter

Für uns als Wahlzurkomm:

- ✓ 1. Finkensfeld Wilhelm Arbeiter Lindenstraße 787
- ✓ 2. Karschelich J. J. Arbeiter Sommerstraße 8a Joh. Karschelich
- ✓ 3. Koll Jürgen Arbeiter Dammstraße 225. Heinrich Koll.
- ✓ 4. Klein J. J. Maurer Dammstraße 127 ~~Klein J. J. Maurer~~
- ✓ 5. Klein Peter Arbeiter Dammstraße 127 Klein Peter
- ✓ 6. Goigens Jürgen Sommermeister Dammstraße 82. Goigens Heinr.
- ✓ 7. Held Josef Telefotter Dammstraße Joseph Held

Stimmen
Gymnasial Vorstand
Dr. Reinhard Schmitz
von Löwen
Gymnasialvorstand lag Gymnasial Vorstand
Hermann und Gymnasialvorstand Hermann

Stimme Voll
Wilhelm Simon Peter
Johannes Simon Peter
Hermann und Gymnasialvorstand Hermann

Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den

31. III. 1926.

Reichsbuch Nr.

J. d. W.

Herrn Wilhelm Fünkersfeld

in
Siegburg-Mülldorf.

Zinsdeutsch. 187

Der Wilhelm Lindlar in Siegburg-Mülldorf hat sein Vermögen als Gemeindewerbauteur wieder gezeigt. Gemeiß § 8 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewerbauteuren vom 9. 4. 1923 hält von dessen Halle der Gewerber, der in derselben Vorgrau steht dem Gewerbläufer ein eßbarer Halle berüfung ist. Die Reisenfolgen in der die Gewerber zu berüfung sind. Nun darf die Menge seit der auf ausführungsvertrag unterzeichneten des Hauses geschlossen geworden war den Fall bis 16. Maij 80. P. Den anderen Verpflegung über sich für einzuzwungen ist, folgt an den Halle der mitgeführten Lindlar der Heimat Haushalt und Siegburg-Mülldorf. Zinsdeutsch. 134

* * *

29. A. v. d. am 20. III. 1926.

J

18

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den

19/III 1926.

Tagbuch Nr. 1

1/Chu

Kerren Michael Heinrich
Siegburg-Mülldorf.

Bauersch. 134

Das Gemeinderat beschließt
Willyam Lindlar sei sein Mandat als folger wiedergelebt
als Stadtrat am 1. April 1926 das Gesetz über die vorläufige
Regelung der Gemeinderäte treten da zu dessen Halle
und wollen da bauen i Halle aufzuhaltung und
Erklärung über die Annahme der Haft abgeben.

Die Haft gilt als ausgeworfen
wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht abge-
geben wird.

#

2) off. vorl. am 30. III. 1926.

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den

30/III 1926.

Tagbuch Nr. 1

Lehmannswahlung.

Gesetz wird am 1. April 1926 das Gesetz
über die vorläufige Regelung der Gemeinderäte vom 9. 4. 1923 zur
öffentlichen Bekanntmachung gebracht, das das Gemeinderat mit
Herrn Willyam Lindlar sei sein Mandat als folger wieder
gekündigt und das vorhergehende Gesetz tritt am 1. April
Halle, der Landesber. der im Bauabsatz 20 Pflege steht da
wirkt am ersten Halle herauf ist. Hause folgt als
nun das Kirchspiel Heinrich und Siegburg-Mülldorf

1) Die geplante Lehmannswahlung ist in der Gemeinde S. Halle
zu erneuern.
2) zu den Akten.

7-12

Sammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweils für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzbüchern.

Preis der Einzelnummer RM. 0,15, bei regelmäßigem Bezug RM. 0,10.

Verlag von J. Meineke (Vonis Heusser'sche Buchdruckerei), Neuwied am Rhein.

Nr. 4760.

Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen.

Vom 18. April 1928. — Preuß. Gesetzesamml. S. 99/100.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden sowie die Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen sind bis zum 31. Dezember 1928 neu zu wählen.

(2) Das Staatsministerium ist ermächtigt, für die allgemeinen Neuwahlen (§ 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1) den Wahltag zu bestimmen.

§ 4.

Nach jeder Neuwahl der Gemeindevertretungen sind die gewählten Mitglieder aller Gemeindedekputationen und -kommissionen neu zu wählen.

§ 5.

Im Geltungsbereich der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein werden fortan die unbefeuerten Magistratsmitglieder nur von den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt.

§ 6.

§§ 12, 19 und 20 des Gemeindewahlgesetzes vom 9. April 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzesamml. S. 99) finden Anwendung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 8.

Der Minister des Innern erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anweisungen.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. April 1928.

Das Preußische Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1928.)